

# I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

## Inhalt

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
66/252.	Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten.....	2
66/253.	Die Situation in der Arabischen Republik Syrien.....	8
	Resolution A.....	8
	Resolution B.....	11
66/254.	Zwischenstaatlicher Prozess der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane.....	16
66/255.	Zivile Kapazitäten in der Konfliktfolgezeit.....	19
66/256.	Die Vereinten Nationen in der globalen Ordnungspolitik.....	20
66/260.	Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit.....	21
66/261.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den nationalen Parlamenten und der Interparlamentarischen Union.....	27
66/262.	Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs.....	30
66/281.	Internationaler Tag des Glücks.....	34
66/282.	Überprüfung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus.....	34
66/283.	Rechtsstellung der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Abchasien (Georgien) und der Region Zchinwali/Südossetien (Georgien).....	38
66/284.	Internationales Jahr der Kristallographie.....	40
66/285.	Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien.....	41
66/286.	Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung.....	43
66/287.	Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika.....	52
66/288.	Die Zukunft, die wir wollen.....	58
66/289.	Festigung der Fortschritte und Beschleunigung der Anstrengungen zur Bekämpfung und Beseitigung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, bis 2015.....	114
66/290.	Folgemaßnahmen zu Ziffer 143 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005 betreffend die menschliche Sicherheit.....	122
66/291.	Stärkung der Rolle der Vermittlung bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten.....	124
66/292.	Weltelterntag.....	125
66/293.	Ein Überwachungsmechanismus zur Überprüfung der in Bezug auf die Entwicklung Afrikas eingegangenen Verpflichtungen.....	125
66/294.	Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung.....	128
66/295.	Verlängerung des zwischenstaatlichen Prozesses der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane.....	133
66/296.	Organisation der Plenartagung der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“.....	134

**RESOLUTION 66/252**

Verabschiedet auf der 94. Plenarsitzung am 25. Januar 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.34 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

**66/252. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten**

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* dessen, dass der Handel mit Konfliktdiamanten nach wie vor ein ernstes Problem für die internationale Gemeinschaft darstellt, das unmittelbar mit der Schürung bewaffneter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen zur Untergrabung oder zum Sturz rechtmäßiger Regierungen sowie dem unerlaubten Handel mit Rüstungsgütern, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, und deren Verbreitung in Verbindung gebracht werden kann,

*sowie in Anbetracht* der verheerenden Auswirkungen, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geschürte Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern haben, und der bei solchen Konflikten begangenen systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen,

*in Anbetracht* der negativen Auswirkungen solcher Konflikte auf die regionale Stabilität sowie der Verpflichtungen, welche die Charta der Vereinten Nationen den Staaten im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auferlegt,

*anerkennend*, dass unbedingt auch weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten getroffen werden müssen,

*mit Anerkennung feststellend*, dass die Beratungen im Rahmen des Kimberley-Prozesses, einer internationalen, von den Regierungen der teilnehmenden Staaten getragenen Initiative, unter Mitwirkung aller Interessenträger geführt wurden, einschließlich der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten, der Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft sowie der den Beitritt anstrebenden Staaten und internationalen Organisationen,

*darin erinnernd*, dass die Entfernung von Konfliktdiamanten aus dem rechtmäßigen Handel das Hauptziel des Kimberley-Prozesses ist, und betonend, dass dieser seine Aktivitäten fortsetzen muss, damit dieses Ziel erreicht wird,

*mit der Aufforderung* an die Teilnehmerstaaten des Kimberley-Prozesses, ihren Verpflichtungen konsequent nachzukommen,

*anerkennend*, dass der Diamantensektor ein wichtiger Katalysator für die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ist, die notwendig ist, um in vielen produzierenden Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, die Armut zu verringern und die Vorgaben für die Millenniums-Entwicklungsziele zu erfüllen,

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*ingedenk* der Vorteile des rechtmäßigen Diamantenhandels für die produzierenden Länder und unterstreichend, dass weitere Maßnahmen auf internationaler Ebene getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass das Problem der Konfliktdiamanten den rechtmäßigen Diamantenhandel beeinträchtigt, der einen entscheidenden Beitrag zur Volkswirtschaft der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten leistet,

*feststellend*, dass die weitaus meisten der weltweit produzierten Rohdiamanten rechtmäßiger Herkunft sind,

*unter Hinweis* auf die Charta sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zum Thema Konfliktdiamanten und entschlossen, zur Durchführung der in den genannten Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen beizutragen und diese zu unterstützen,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1459 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2003, in der der Rat das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses<sup>1</sup> als einen wertvollen Beitrag gegen den Handel mit Konfliktdiamanten nachdrücklich unterstützte,

*unter Begrüßung* des wichtigen Beitrags des Kimberley-Prozesses, der von den Diamanten produzierenden Ländern Afrikas eingeleitet wurde,

*mit Befriedigung feststellend*, dass die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses die Rolle von Konfliktdiamanten bei der Förderung bewaffneter Konflikte weiter einschränken hilft und dazu beitragen dürfte, den rechtmäßigen Handel zu schützen und die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen über den Handel mit Konfliktdiamanten sicherzustellen,

*anerkennend*, dass die aus dem Kimberley-Prozess gewonnenen Erkenntnisse für die Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung gegebenenfalls von Nutzen sein können, wenn sie die auf ihrer Tagesordnung stehenden Länder behandelt,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/56 vom 1. Dezember 2000, 56/263 vom 13. März 2002, 57/302 vom 15. April 2003, 58/290 vom 14. April 2004, 59/144 vom 15. Dezember 2004, 60/182 vom 20. Dezember 2005, 61/28 vom 4. Dezember 2006, 62/11 vom 26. November 2007, 63/134 vom 11. Dezember 2008, 64/109 vom 11. Dezember 2009 und 65/137 vom 16. Dezember 2010, in denen sie dazu aufforderte, Vorschläge für ein einfaches, wirksames und pragmatisches internationales Zertifikationssystem für Rohdiamanten auszuarbeiten und umzusetzen und dieses regelmäßig zu überprüfen,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses so angewandt wird, dass es weder den rechtmäßigen Diamantenhandel behindert noch die Regierungen oder die Industrie, insbesondere die kleineren Produzenten, über Gebühr belastet noch die Entwicklung der Diamantenindustrie behindert,

*sowie begrüßend*, dass die fünfzig Teilnehmer des Kimberley-Prozesses, die sechsundsiebzig Länder vertreten, darunter die von der Europäischen Kommission vertretenen siebenundzwanzig Mitgliedstaaten der Europäischen Union, beschlossen haben, durch ihre Teilnahme an diesem Prozess und die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses das Problem der Konfliktdiamanten zu bekämpfen,

*Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen der vom 31. Oktober bis 3. November 2011 von der Demokratischen Republik Kongo in Kinshasa ausgerichteten Plenartagung des Kimberley-Prozesses<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> Siehe A/57/489.

<sup>2</sup> Siehe A/66/593.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*unter Begrüßung* des wichtigen Beitrags zur Erfüllung der Ziele des Kimberley-Prozesses, den zivilgesellschaftliche Organisationen aus allen Teilnehmerländern und die Diamantenindustrie, insbesondere der Weltdiamantenrat, der alle Aspekte der Diamantenindustrie im Kimberley-Prozess repräsentiert, zu den internationalen Anstrengungen zur Beendigung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet haben und nach wie vor leisten, und dem Kimberley-Prozess empfehlend, die zivilgesellschaftlichen Organisationen zu ermutigen, sich von neuem voll und aktiv in der Initiative zu engagieren,

*sowie unter Begrüßung* der vom Weltdiamantenrat angekündigten Initiativen zur freiwilligen Selbstkontrolle der Diamantenindustrie und anerkennend, dass ein derartiges System freiwilliger Selbstkontrolle dazu beiträgt, wie in der Erklärung von Interlaken vom 5. November 2002 über das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten<sup>1</sup> beschrieben, die Wirksamkeit einzelstaatlicher interner Kontrollsysteme für Rohdiamanten zu gewährleisten,

*anerkennend*, dass die Souveränität der Staaten voll zu achten ist und die Grundsätze der Ausgewogenheit, des gegenseitigen Nutzens und des Konsenses einzuhalten sind,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses nur dann glaubhaft sein wird, wenn alle Teilnehmer über die erforderlichen nationalen Rechtsvorschriften in Verbindung mit wirksamen und glaubwürdigen internen Kontrollsystemen verfügen, mittels deren sie Konfliktdiamanten innerhalb ihres Hoheitsgebiets aus der Kette der Produktion, der Ausfuhr und der Einfuhr von Rohdiamanten entfernen können, wobei zu berücksichtigen ist, dass unterschiedliche Produktionsmethoden und Handelsbräuche sowie Unterschiede bei den entsprechenden institutionellen Kontrollen unter Umständen unterschiedliche Ansätze zur Erfüllung der Mindestnormen erfordern,

*unter Begrüßung* der Bemühungen, den normativen Rahmen des Kimberley-Prozesses durch die Ausarbeitung neuer Vorschriften und Verfahrensnormen zur Regelung der Tätigkeit seiner Arbeitsorgane, Teilnehmer und Beobachter und die Straffung der Verfahren zur Erarbeitung und Annahme seiner Beschlüsse und Dokumente zu verbessern und so die Wirksamkeit des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses zu steigern,

1. *bekräftigt ihre nachdrückliche und anhaltende Unterstützung* für das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses<sup>1</sup> und den Kimberley-Prozess insgesamt;

2. *erkennt an*, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses dazu beitragen kann, die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu gewährleisten, die Sanktionen gegen den Handel mit Konfliktdiamanten vorsehen, und als Mechanismus zur Verhütung künftiger Konflikte fungieren kann, und fordert die vollständige Durchführung der vom Rat bereits beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Rohdiamanten, insbesondere mit Konfliktdiamanten, die eine konfliktfördernde Rolle spielen;

3. *begrüßt* es, dass Swasiland im Mai 2011 als Vollteilnehmer in den Kimberley-Prozess aufgenommen wurde;

4. *erkennt an*, welchen wichtigen Beitrag die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der Konfliktdiamanten, namentlich das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses, zur Beilegung der Konflikte und zur Konsolidierung des Friedens in Angola, Liberia und Sierra Leone geleistet haben;

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

5. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die Umsetzung der Mindestanforderungen des Kimberley-Prozesses weiter zu stärken, die Umsetzung der Anforderungen in Bezug auf Einfuhrbestätigungen zu überprüfen und zu untersuchen, inwieweit die Anforderungen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses bei grenzüberschreitenden Verkäufen über das Internet umgesetzt werden;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 15. Mai 2003, eine Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 für die zur Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses getroffenen Maßnahmen zu gewähren<sup>3</sup>, und von dem Beschluss des Allgemeinen Rates vom 17. November 2006, eine Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2012 zu gewähren<sup>4</sup>;

7. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 65/137 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Vorsitzes des Kimberley-Prozesses<sup>2</sup> und beglückwünscht die teilnehmenden Regierungen, die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Diamantenindustrie und die Organisationen der Zivilgesellschaft, die an dem Prozess mitwirken, zu ihrem Beitrag zur Ausarbeitung, Anwendung und Überwachung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses;

8. *anerkennt* die 2011 von den Arbeitsgruppen, Teilnehmern und Beobachtern des Kimberley-Prozesses erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der von dem Vorsitz festgelegten Ziele, die darin bestehen, die Anwendung des Systems der gegenseitigen Überprüfung zu stärken, die Transparenz und Genauigkeit der Statistiken zu erhöhen, Forschungsarbeiten betreffend die Rückverfolgbarkeit von Diamanten zu fördern, durch die verstärkte Einbeziehung der Regierungen, der Industrie und der Zivilgesellschaft in das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses den Kreis der Beteiligten zu erweitern, bei den Teilnehmern ein Gefühl der Eigenverantwortung zu fördern, den Informations- und Kommunikationsfluss zu verbessern und das Zertifikationssystem besser zur Reaktion auf neue Herausforderungen zu befähigen;

9. *stellt fest*, dass der Prozess der jährlichen Berichterstattung über die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses die Hauptquelle umfassender und regelmäßiger Informationen über seine Anwendung durch die Teilnehmer ist, und fordert die Teilnehmer auf, konsistente und sachbezogene Jahresberichte vorzulegen, um diese Anforderung zu erfüllen;

10. *dankt* Botsuana, Lesotho und der Ukraine dafür, dass sie 2011 Überprüfungsbesuche empfangen haben, und begrüßt die Zusage dieser Länder, ihre Zertifikationssysteme laufend für Überprüfungen und Verbesserungen zu öffnen;

11. *nimmt Kenntnis* von den im Rahmen des Kimberley-Prozesses unternommenen Anstrengungen, die Anwendung und Durchsetzung zu stärken und insbesondere die Koordinierung der Maßnahmen des Kimberley-Prozesses in Bezug auf das Vorliegen gefälschter Zertifikate zu gewährleisten, Wachsamkeit zu üben und sicherzustellen, dass Lieferungen verdächtigen Ursprungs entdeckt und gemeldet werden, und bei Verstößen den Informationsaustausch zu erleichtern;

12. *betont*, dass eine möglichst breite Beteiligung an dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses von entscheidender Bedeutung ist, und ermutigt alle Mitgliedstaaten, zur Tätigkeit des Kimberley-Prozesses beizutragen, indem sie die Mitgliedschaft anstreben, sich aktiv an dem Zertifikationssystem beteiligen und den darin enthaltenen Verpflichtungen nachkommen, und ist sich bewusst, wie wichtig die erhöhte Mitwirkung zivilgesellschaftlicher Organisationen an dem Prozess ist;

---

<sup>3</sup> World Trade Organization, Dokument WT/L/518.

<sup>4</sup> World Trade Organization, Dokument G/C/W/559/Rev.1.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

13. *fordert* die Teilnehmer des Kimberley-Prozesses *auf*, auch künftig Regeln und Verfahren zur weiteren Steigerung der Wirksamkeit des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses festzulegen und die bestehenden Regeln und Verfahren zu verbessern, und stellt mit Befriedigung fest, dass der Prozess im Hinblick auf die Aufstellung transparenter und einheitlicher Regeln und Verfahren und die Verbesserung des prozessinternen Konsultations- und Koordinierungsmechanismus jetzt systematischer arbeitet;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der im Kimberley-Prozess bestehenden Bereitschaft, diejenigen Teilnehmer, denen die Einhaltung der Anforderungen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses vorübergehend Schwierigkeiten bereitet, zu unterstützen und ihnen technische Hilfe zu gewähren;

15. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* davon, dass der Kimberley-Prozess und die Vereinten Nationen im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 1980 (2011) des Sicherheitsrats vom 28. April 2011 und entsprechend dem Verwaltungsbeschluss über den Informationsaustausch mit den Vereinten Nationen<sup>5</sup> in der Frage der Diamanten aus Côte d'Ivoire auch weiterhin zusammenarbeiten, und legt der Arbeitsgruppe des Kimberley-Prozesses für Überwachung und seiner Arbeitsgruppe von Diamantensachverständigen nahe, mit Unterstützung der Freunde Côte d'Ivoires aktiv mit der vom Rat ursprünglich in seiner Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 eingesetzten Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Côte d'Ivoire und in Verbindung mit Côte d'Ivoire zusammenzuarbeiten, mit dem Endziel, die Voraussetzungen für die Aufhebung der Sanktionen der Vereinten Nationen gegen den Handel mit Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire zu erfüllen;

16. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung der Regierung Côte d'Ivoires an die 2011 in Kinshasa veranstaltete Plenartagung des Kimberley-Prozesses betreffend die Situation seit der Wiedervereinigung des Landes sowie ihre Bemühungen zur Erarbeitung von Maßnahmen, um im Einklang mit den Mindestanforderungen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses die Rückverfolgbarkeit der Diamantenproduktion und des Diamantenhandels zu gewährleisten, und fordert den Kimberley-Prozess auf, die Bemühungen Côte d'Ivoires zur Vorbereitung auf die Anwendung des Zertifikationssystems zu unterstützen;

17. *legt dem Kimberley-Prozess nahe*, die Bemühungen Liberias zu unterstützen, seine internen Kontrollen zu stärken und fortbestehende Herausforderungen für die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses zu beseitigen;

18. *legt dem Kimberley-Prozess außerdem nahe*, im Einklang mit Resolution 65/137 auch weiterhin für Folgemaßnahmen zu den bei der Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses in Westafrika erzielten Fortschritten Sorge zu tragen, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Bemühungen Guineas, sein Zertifikationssystem gemäß dem 2009 gefassten Verwaltungsbeschluss von Swakopmund über Guinea<sup>5</sup> zu stärken;

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Verwaltungsbeschluss der Plenartagung 2011 mit der Feststellung, dass die positiven Maßnahmen Ghanas zur Stärkung der internen Kontrollen und zur Verhütung des Eindringens illegaler Diamanten die Beendigung der Sondermaßnahmen rechtfertigten, die kraft des Verwaltungsbeschlusses von Gaborone von 2006 bestanden, worin Ghana aufgefordert worden war, auf die Hinweise zu reagieren, dass es sich nicht in wesentlicher Übereinstimmung mit den Mindestanforderungen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses befinde, und in dem Ghana die Anerkennung des Plenums für seine Entscheidung übermittelt wird, als bewährte Praxis Sendungen auch weiterhin fotografisch zu dokumentieren<sup>2</sup>;

---

<sup>5</sup> A/64/559, Anlage, Beilage I.

20. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Plenartagung 2011 über die weitere Teilnahme der Bolivarischen Republik Venezuela an dem Kimberley-Prozess<sup>2</sup>, erkennt an, dass die von der Bolivarischen Republik Venezuela in Antwort auf den Beschluss der Plenartagung vorgelegten Unterlagen einen positiven Schritt darstellen, und bittet die Bolivarische Republik Venezuela um die Fortsetzung ihrer Bemühungen, sich wieder voll in das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses zu integrieren;

21. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten, die der Ad-hoc-Ausschuss zur Sondierung von Modalitäten zur Steigerung der Effizienz des Kimberley-Prozesses dabei erzielt hat, administrative Unterstützung für die Tätigkeit des Prozesses bereitzustellen, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Plenartagung 2011, dass der Ad-hoc-Ausschuss seine Arbeit fortsetzen soll, indem er mit der Bitte an internationale Einrichtungen, einschließlich der Weltbank, herantritt, einen Mechanismus für administrative Unterstützung einzurichten, sowie von dem Beschluss, einen Ad-hoc-Ausschuss für die Überprüfung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses einzurichten, der die Stärken und Schwächen des Zertifikationssystems in seiner gegenwärtigen Form bewerten, vorrangige Bereiche der Aufmerksamkeit festlegen und Lösungen zur Behebung der Schwächen des Zertifikationssystems entwickeln soll, die künftigen Plenartagungen fortlaufend unterbreitet werden können<sup>2</sup>;

22. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Zentralafrikanischen Republik an die Plenartagung 2011 betreffend das Wiederaufflammen der Gewalt im September 2011 in dem Diamanten produzierenden Gebiet Bria und begrüßt das rasche diesbezügliche Vorgehen des Vorsitzes des Kimberley-Prozesses, der Arbeitsgruppe für Überwachung und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik;

23. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Kimberley-Prozess weiterhin mit der Weltzollorganisation zusammenarbeitet und dass die Organisation ein Netz von Regionalbüros für Kapazitätsaufbau eröffnet hat, die dabei behilflich sein sollen, Zollbeamte in der Umsetzung der Mindestanforderungen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses auszubilden;

24. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Plenartagung 2011 neben den in den Ziffern 19 und 21 erwähnten vier weitere Verwaltungsbeschlüsse fasste, nämlich den Verwaltungsbeschluss über Marange (Simbabwe) und die Beschlüsse betreffend Erklärungen und Empfehlungen zur Anwendung des schriftlichen Verfahrens des Kimberley-Prozesses, betreffend Einfuhrbestätigungen für Sendungen von Rohdiamanten und betreffend das Mandat des Mitgliedschaftsausschusses<sup>2</sup>;

25. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Mitgliedschaftsausschuss Empfehlungen für die den Beitritt anstrebenden Länder zu Rechtsvorschriften für die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses erarbeitet hat;

26. *begrüßt* die fortlaufende Arbeit des Teams technischer Sachverständiger für den Internethandel zur Überwachung dessen, dass bei den Transaktionen die Mindestanforderungen des Kimberley-Prozesses erfüllt werden;

27. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der fortlaufenden Arbeit, die der Kimberley-Prozess im Rahmen seiner Arbeitsgruppe von Diamanten-Sachverständigen in Bezug auf die Erstellung von Herkunftsprofilen für die Diamantenproduktion der Demokratischen Republik Kongo, Liberias, des Diamanten produzierenden Gebiets Bria in der Zentralafrikanischen Republik, des Gebiets Marange in Simbabwe und Sierra Leones leistet;

28. *nimmt außerdem mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die von den Vereinigten Staaten von Amerika verwaltete Website des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten-Statistiken erheblich verbessert wurde, um daraus ein effizienteres und wirksameres System zu machen;

29. *legt* dem Kimberley-Prozess *nahe*, über seine Arbeitsgruppe für den handwerklichen Abbau alluvialer Diamantenvorkommen und mit der Hilfe der Diamantenentwick-

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

lungsiniziativa für die Umsetzung der in der Moskauer Erklärung von 2005 enthaltenen Empfehlungen Sorge zu tragen;

30. *erklärt erneut*, wie wichtig der Dreiparteiencharakter des Kimberley-Prozesses ist, bedauert es, dass bei der Plenartagung 2011 die Zivilgesellschaft nicht anwesend war, und begrüßt den Beschluss des Plenums, sein Eintreten für ein weiteres konstruktives Zusammenwirken mit der Zivilgesellschaft in Anerkennung der Rolle, die die Zivilgesellschaft im Kimberley-Prozess spielt, zu bekräftigen;

31. *nimmt mit höchster Anerkennung Kenntnis* von dem wichtigen Beitrag, den die Demokratische Republik Kongo, die 2011 den Vorsitz des Kimberley-Prozesses führte, zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet hat, und begrüßt es, dass die Vereinigten Staaten von Amerika und Südafrika ausgewählt wurden, 2012 den Vorsitz beziehungsweise den stellvertretenden Vorsitz zu übernehmen;

32. *ersucht* den Vorsitz des Kimberley-Prozesses, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Anwendung des Prozesses vorzulegen;

33. *beschließt*, den Punkt „Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTIONEN 66/253 A und B

#### 66/253. Die Situation in der Arabischen Republik Syrien

##### Resolution A

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 16. Februar 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 137 Stimmen bei 12 Gegenstimmen und 17 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.36 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Australien, Bahrain, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Katar, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

\* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Südsudan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*Dagegen:* Belarus, Arabische Republik Syrien, Bolivien (Plurinationaler Staat), China, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Iran (Islamische Republik), Kuba, Nicaragua, Russische Föderation, Simbabwe, Venezuela (Bolivarische Republik).

*Enthaltungen:* Algerien, Angola, Armenien, Fidschi, Kamerun, Komoren, Libanon, Myanmar, Namibia, Nepal, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Tuvalu, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/176 vom 19. Dezember 2011 sowie auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats S-16/1 vom 29. April 2011<sup>6</sup>, S-17/1 vom 23. August 2011<sup>6</sup> und S-18/1 vom 2. Dezember 2011<sup>7</sup>,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die Verschlechterung der Lage in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und Gewalthandlungen der syrischen Staatsorgane gegen die Bevölkerung des Landes,

*in Bekräftigung* der Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gemäß Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen,

*sowie in Bekräftigung* ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Grundsätzen der Charta,

*ferner bekräftigend*, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt und alle sonstigen mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbaren Handlungen unterlassen sollen,

*unter Begrüßung* des Engagements des Generalsekretärs und aller diplomatischen Anstrengungen zur Beendigung der Krise,

1. *bekräftigt ihr nachdrückliches Bekenntnis* zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und betont, dass die gegenwärtige politische Krise in der Arabischen Republik Syrien friedlich beigelegt werden muss;

2. *verurteilt entschieden* die nach wie vor weit verbreiteten und systematischen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die syrischen Staatsorgane, wie den Einsatz von Gewalt gegen Zivilpersonen, willkürliche Hinrichtungen, die Tötung und Verfolgung von Protestierenden, Menschenrechtsverteidigern und Journalisten, willkürliche Inhaftierungen, Verschwindenlassen, die Behinderung des Zugangs zu medizinischer Behandlung sowie Folter, sexuelle Gewalt und Misshandlungen, einschließlich an Kindern;

3. *fordert* die Regierung der Arabischen Republik Syrien *auf*, sofort allen Menschenrechtsverletzungen und Angriffen auf Zivilpersonen ein Ende zu setzen, die Bevölkerung des Landes zu schützen, ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht uneingeschränkt nachzukommen und die Resolutionen des Menschenrechtsrats S-16/1<sup>6</sup>, S-17/1<sup>6</sup> und S-18/1<sup>7</sup> sowie die Resolution 66/176 der Generalversammlung vollständig durchzuführen, namentlich indem sie mit der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission uneingeschränkt zusammenarbeitet;

4. *verurteilt* jegliche Gewalt, ungeachtet dessen, von welcher Seite sie ausgeht, und fordert alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien, einschließlich der bewaffneten

---

<sup>6</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.

<sup>7</sup> Ebd., *Supplement No. 53B (A/66/53/Add.2 und Corr.1)*, Kap. II.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

Gruppen, auf, alle Gewalthandlungen oder Vergeltungsmaßnahmen sofort zu beenden, im Einklang mit der Initiative der Liga der arabischen Staaten;

5. *betont erneut*, wie wichtig es ist, die Rechenschaftslegung zu gewährleisten, und wie notwendig es ist, die Straflosigkeit zu beenden und diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für Menschenrechtsverletzungen, einschließlich solcher, die möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, verantwortlich sind;

6. *verlangt*, dass die Regierung der Arabischen Republik Syrien im Einklang mit dem Aktionsplan der Liga der arabischen Staaten vom 2. November 2011 und den Beschlüssen der Liga der arabischen Staaten vom 22. Januar und 12. Februar 2012 unverzüglich

- a) alle Gewalthandlungen beendet und die Bevölkerung des Landes schützt;
- b) alle aufgrund der jüngsten Vorfälle willkürlich inhaftierten Personen freilässt;
- c) alle syrischen militärischen und bewaffneten Kräfte aus den Städten abzieht und in ihre Heimatkasernen zurückverlegt;
- d) die Freiheit, friedlich zu demonstrieren, garantiert;
- e) allen zuständigen Institutionen der Liga der arabischen Staaten und den arabischen und internationalen Medien vollen und ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Arabischen Republik Syrien und eine ebensolche Bewegungsfreiheit gewährt, damit sie die Wahrheit über die Lage vor Ort ermitteln und die Vorfälle verfolgen können;

7. *fordert* einen alle Seiten einschließenden und von Syrien geleiteten politischen Prozess, der in einem von Gewalt, Furcht, Einschüchterung und Extremismus freien Umfeld durchgeführt wird und darauf abzielt, den berechtigten Bestrebungen und Anliegen des Volkes der Arabischen Republik Syrien wirksam Rechnung zu tragen, ohne dem Ausgang vorzugreifen;

8. *unterstützt uneingeschränkt* den Beschluss der Liga der arabischen Staaten vom 22. Januar 2012, einen von Syrien geleiteten politischen Übergang zu einem demokratischen und pluralistischen politischen System, in dem alle Bürger gleich sind, ungeachtet ihrer Bindungen, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer Weltanschauung, zu erleichtern, namentlich durch die Einleitung eines ernsthaften politischen Dialogs zwischen der Regierung der Arabischen Republik Syrien und dem gesamten Spektrum der syrischen Opposition unter dem Dach der Liga der arabischen Staaten und gemäß dem von der Liga der arabischen Staaten festgelegten Zeitplan;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, für die Initiative der Liga der arabischen Staaten auf Antrag Unterstützung zu gewähren;

10. *fordert* die syrischen Staatsorgane *auf*, für die Bereitstellung humanitärer Hilfe sicheren und ungehinderten Zugang zu den Menschen zu eröffnen, die dieser Hilfe bedürfen;

11. *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär und alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen, Unterstützung für die Anstrengungen der Liga der arabischen Staaten zu gewähren, indem sie sowohl Gute Dienste zur Förderung einer friedlichen Lösung der syrischen Krise, darunter die Ernennung eines Sondergesandten, als auch technische und materielle Hilfe leisten, in Absprache mit der Liga der arabischen Staaten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von fünfzehn Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung Bericht zu erstatten und sich dabei mit der Liga der arabischen Staaten abzusprechen.

### Resolution B

Verabschiedet auf der 124. Plenarsitzung am 3. August 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 133 Stimmen bei 12 Gegenstimmen und 31 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.57 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Australien, Bahrain, Belgien, Botsuana, Bulgarien, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Katar, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marokko, Mauretanien, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

\* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, Südafrika, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Arabische Republik Syrien, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), China, Demokratische Volksrepublik Korea, Iran (Islamische Republik), Kuba, Myanmar, Nicaragua, Russische Föderation, Simbabwe, Venezuela (Bolivarische Republik).

*Enthaltungen:* Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Burundi, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Guyana, Indien, Kasachstan, Kirgisistan, Lesotho, Libanon, Madagaskar, Mali, Namibia, Nepal, Pakistan, Salomonen, Samoa, Sierra Leone, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 66/176 vom 19. Dezember 2011 und 66/253 A vom 16. Februar 2012 sowie auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats S-16/1 vom 29. April 2011<sup>8</sup>, S-17/1 vom 23. August 2011<sup>8</sup>, S-18/1 vom 2. Dezember 2011<sup>9</sup>, 19/1 vom 1. März 2012, 19/22 vom 23. März 2012, S-19/1 vom 1. Juni 2012 und 20/22 vom 6. Juli 2012 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/37 A bis C vom 30. November 1987, 43/74 A bis C vom 7. Dezember 1988 und 66/35 vom 2. Dezember 2011,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 2042 (2012) vom 14. April 2012 und 2043 (2012) vom 21. April 2012,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die Eskalation der Gewalt in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere die nach wie vor ausgedehnten und systematischen schweren Menschenrechtsverletzungen und den anhaltenden Einsatz schwerer Waffen

---

<sup>8</sup> Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.

<sup>9</sup> Ebd., *Supplement No. 53B* und Korrigendum (A/66/53/Add.2 und Corr.1), Kap. II.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

durch die syrischen Behörden gegen die Bevölkerung des Landes, und das Versäumnis der Regierung der Arabischen Republik Syrien, die Bevölkerung des Landes zu schützen,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass die syrischen Behörden den Einsatz chemischer oder biologischer Waffen angedroht haben,

*bestürzt* über die Bedrohung der regionalen Stabilität, die die Situation in der Arabischen Republik Syrien darstellt, und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien<sup>10</sup>, in dem es heißt, dass sich die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien seit November 2011 erheblich verschlechtert hat, wodurch das Leiden des syrischen Volkes verstärkt wird, und dass die weit verbreitete Gewalt und die zunehmend prekären sozioökonomischen Bedingungen viele Gemeinschaften in eine gefährliche Lage gebracht haben,

*daran erinnernd*, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihrer Erklärung vom 27. Mai 2012 festgestellt hat, dass die Gewalthandlungen in der Arabischen Republik Syrien Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere Arten völkerrechtlicher Verbrechen darstellen können und möglicherweise auf ein Muster ausge dehnter oder systematischer Angriffe auf die Zivilbevölkerung, die straflos geblieben sind, hindeuten,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte<sup>11</sup>, aus dem hervorgeht, dass es in der Arabischen Republik Syrien zu schweren Rechtsverletzungen gegenüber Kindern kommt, dass unter den Opfern der von Regierungskräften, einschließlich der syrischen Streitkräfte, Kräften des Nachrichtendienstes und „Schabiha“-Milizen, durchgeführten Militäreinsätze auch Kinder waren und dass nicht mehr als 9 Jahre alte Kinder Opfer von Tötung und Verstümmelung, willkürlicher Festnahme, Inhaftierung, Folter und Misshandlung, einschließlich sexueller Gewalt, waren und als menschliche Schutzschilde benutzt wurden,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass sich Frauen in diesem Kontext in einer verwundbaren Lage befinden und insbesondere Diskriminierung, sexuellem und körperlichem Missbrauch, der Verletzung ihrer Privatsphäre und willkürlicher Festnahme und Inhaftnahme bei Razzien ausgesetzt werden, auch um ihre männlichen Verwandten zur Aufgabe zu zwingen, und unterstreichend, wie wichtig es ist, jede sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu verhüten,

*besorgt* über die humanitären Auswirkungen der Gewalt, auch infolge von Unterdrückung und Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere darüber, dass die syrischen Behörden in bevölkerten Gebieten übermäßige Gewalt, schwere Waffen, gepanzerte Fahrzeuge und die Luftwaffe einsetzen,

*sowie besorgt* darüber, dass die eskalierende Gewalt einen Zustrom syrischer Flüchtlinge in die Nachbarländer ausgelöst hat, und unter Verurteilung der Angriffe der syrischen Behörden auf Menschen, die syrisches Hoheitsgebiet zu verlassen suchen, um der Gewalt zu entkommen,

*die äußerste Besorgnis teilend*, die die Untergeneralsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinatorin am 29. Juli 2012 über die Auswirkungen der Artillerieangriffe und des Einsatzes von Panzern und anderen schweren Waffen gegen die Bevölkerung in Aleppo sowie in der Hauptstadt Damaskus und den umliegenden Städten bekundet hat,

---

<sup>10</sup> A/HRC/19/69.

<sup>11</sup> A/66/782-S/2012/261.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns* über den Tod vieler Tausender Menschen in der Arabischen Republik Syrien und den Familien ihr Beileid aussprechend,

*ihre Entschlossenheit bekundend*, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um der syrischen Zivilbevölkerung Schutz zu gewähren,

*in Bekräftigung ihrer Unterstützung* für den Gemeinsamen Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten für Syrien und für seine Tätigkeit gemäß Resolution 66/253 A der Generalversammlung und den einschlägigen Resolutionen der Liga der arabischen Staaten, die das Ziel verfolgen, eine friedliche Lösung der syrischen Krise zu fördern, indem sie unter anderem die vollständige Durchführung des Sechspunkte-Plans in der Anlage zu Resolution 2042 (2012) des Sicherheitsrats sicherstellen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Durchführung des Sechspunkte-Plans und beklagend, dass sich der Sicherheitsrat nicht auf Maßnahmen einigen konnte, um die Einhaltung seiner Beschlüsse durch die syrischen Behörden sicherzustellen,

*in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*daran erinnernd*, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben,

*in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>12</sup> und der einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, einschließlich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>13</sup>, und daran erinnernd, dass die Arabische Republik Syrien verpflichtet ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

*betonend*, dass rasche Fortschritte im Hinblick auf einen politischen Übergang die beste Möglichkeit darstellen, die Situation in der Arabischen Republik Syrien friedlich beizulegen, in dieser Hinsicht unter Begrüßung des Schlusskommuniqués der Aktionsgruppe für Syrien vom 30. Juni 2012<sup>14</sup> und feststellend, dass Fortschritte in Richtung auf eine von Gewalt, Furcht und Einschüchterung freie Atmosphäre im Hinblick auf die Ermöglichung eines glaubwürdigen Übergangs, der den Bestrebungen des syrischen Volkes Rechnung trägt, ausschlaggebend sind,

*in Bekräftigung ihrer Unterstützung* für das Engagement des Generalsekretärs und alle diplomatischen Bemühungen mit dem Ziel, eine politische Lösung der Krise herbeizuführen, sowie in Bekräftigung der Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gemäß Kapitel VIII der Charta und unter Begrüßung der einschlägigen Beschlüsse der Liga der arabischen Staaten, einschließlich ihrer Resolution vom 22. Juli 2012,

1. *verurteilt*, dass die syrischen Behörden immer häufiger in Bevölkerungszentren schwere Waffen einsetzen, insbesondere die unterschiedslosen Beschießungen mit Panzern und Hubschraubern, und dass sie ihre Truppen samt ihren schweren Waffen unter Verstoß

---

<sup>12</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>13</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>14</sup> A/66/865-S/2012/522, Anlage.

gegen Ziffer 2 der Resolution 2042 (2012) des Sicherheitsrats und Ziffer 2 seiner Resolution 2043 (2012) nicht abziehen und nicht in ihre Kasernen verlegen;

2. *verurteilt entschieden* die nach wie vor ausgedehnten und systematischen schweren Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die syrischen Behörden und regierungstreue Milizen, wie den Einsatz von Gewalt gegen Zivilpersonen, Massaker, willkürliche Hinrichtungen, die Tötung und Verfolgung von Demonstranten, Menschenrechtsverteidigern und Journalisten, willkürliche Inhaftierungen, Verschwindenlassen, die Behinderung des Zugangs zu medizinischer Behandlung sowie Folter, sexuelle Gewalt und Misshandlungen, einschließlich an Kindern, sowie alle Menschenrechtsmissbräuche durch bewaffnete Oppositionsgruppen;

3. *verurteilt* jegliche Gewalt, ungeachtet dessen, von wem sie ausgeht, einschließlich terroristischer Handlungen;

4. *verlangt*, dass alle Parteien die Resolutionen 2042 (2012) und 2043 (2012) des Sicherheitsrats sofort sichtbar durchführen, um eine Einstellung der bewaffneten Gewalt in allen ihren Formen und durch alle Parteien herbeizuführen und so eine Atmosphäre zu schaffen, die einer dauerhaften Einstellung der Gewalt und einem von Syrien geleiteten politischen Übergang förderlich ist, der den Bestrebungen des syrischen Volkes Rechnung trägt;

5. *unterstützt vorbehaltlos* die Forderung des Gemeinsamen Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten für Syrien, dass die syrischen Behörden bei der Einstellung der Gewalt den ersten Schritt tun müssen, und fordert die syrischen Behörden daher auf, sofort ihrer Zusage gemäß den Einsatz schwerer Waffen zu beenden und den Abzug ihrer Truppen samt ihren schweren Waffen und die Verlegung in ihre Kasernen abzuschließen;

6. *fordert* die syrischen Behörden *auf*, sofort allen Menschenrechtsverletzungen und Angriffen auf Zivilpersonen ein Ende zu setzen, die Bevölkerung zu schützen und ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht uneingeschränkt nachzukommen sowie alle einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats und die Resolutionen 66/176 und 66/253 A der Generalversammlung vollständig durchzuführen;

7. *verlangt*, dass die syrischen Behörden ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf chemische und biologische Waffen streng einhalten, namentlich die Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004 und das am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichnete Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege<sup>15</sup>, und verlangt ferner, dass die syrischen Behörden chemische oder biologische Waffen oder dazugehöriges Material weder einsetzen noch an nichtstaatliche Akteure weitergeben und dass die syrischen Behörden ihrer Verpflichtung nachkommen, über alle chemischen und biologischen Waffen und dazugehöriges Material Rechenschaft abzulegen und sie zu sichern;

### **Rechenschaftspflicht**

8. *betont erneut*, wie wichtig es ist, Rechenschaft zu gewährleisten, und wie notwendig es ist, die Straflosigkeit zu beenden und diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für Menschenrechtsverletzungen, einschließlich solcher, die möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, verantwortlich sind;

9. *legt* dem Sicherheitsrat *nahe*, diesbezüglich geeignete Maßnahmen zu erwägen;

---

<sup>15</sup> League of Nations, *Treaty Series*, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGBI. 1929 II S. 173; LGBl. 1991 Nr. 69; öBGBI. Nr. 202/1928; SR 0.515.105.

10. *verlangt*, dass die syrischen Behörden der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien und den in ihrem Namen tätigen Personen sofort Zutritt und Zugang zu allen Gebieten der Arabischen Republik Syrien gewähren, und verlangt außerdem, dass alle Parteien mit der Untersuchungskommission bei der Wahrnehmung ihres Mandats uneingeschränkt zusammenarbeiten;

### **Humanitäre Lage**

11. *missbilligt* es, dass sich die humanitäre Lage verschlechtert und dass die sichere und rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe für alle von den Kampfhandlungen betroffenen Gebiete nicht gewährleistet wird, was gegen Punkt 3 des Sechs-Punkte-Plans<sup>16</sup> und somit gegen die Resolutionen des Sicherheitsrats verstößt;

12. *fordert* die syrischen Behörden *auf*, den vereinbarten Plan für humanitäre Maßnahmen sofort vollständig umzusetzen, namentlich indem sie dem humanitären Personal den sofortigen, sicheren, vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfebedürftigen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der zu evakuierenden Zivilbevölkerung, gestatten und indem sie den betroffenen Zivilpersonen den sicheren, vollen und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe und entsprechenden Diensten gestatten, und fordert außerdem alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere die syrischen Behörden, auf, mit den Vereinten Nationen und den zuständigen humanitären Organisationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern;

13. *fordert* alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere die syrischen Behörden, *auf*, die Sicherheit des Personals, der Einrichtungen, des Materials, der Einheiten und der Fahrzeuge zu gewährleisten, die an der Bereitstellung humanitärer Hilfe im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht beteiligt sind;

14. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die infolge der anhaltenden Gewalt steigenden Zahlen von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, spricht erneut ihren Dank für die erheblichen Anstrengungen aus, welche die an die Arabische Republik Syrien angrenzenden Staaten unternommen haben, um denjenigen, die infolge der Gewalt aus dem Land geflohen sind, Hilfe zu leisten, und ersucht das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten, die diese Vertriebenen aufnehmen, auf Antrag Unterstützung zu gewähren;

15. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem syrischen Volk jede Unterstützung zu gewähren, und ermutigt die Mitgliedstaaten, zu den humanitären Hilfsmaßnahmen der Vereinten Nationen beizutragen;

### **Politischer Übergang**

16. *wiederholt ihre Forderung* nach einem alle Seiten einschließenden und von Syrien geleiteten politischen Übergang zu einem demokratischen und pluralistischen politischen System, in dem alle Bürger gleich sind, ungeachtet ihrer Bindungen, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer Überzeugung, namentlich durch die Einleitung eines ernsthaften politischen Dialogs zwischen den syrischen Behörden und dem gesamten Spektrum der syrischen Opposition;

17. *verlangt* in dieser Hinsicht, dass alle syrischen Parteien mit dem Büro des Gemeinsamen Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten für Syrien zusammenarbeiten, um den in dem Schlusskommuniqué der Aktionsgruppe für Syrien vom 30. Juni 2012<sup>14</sup> dargelegten Übergangsplan rasch und auf eine Weise umzusetzen, die die Sicherheit aller in einer Atmosphäre der Stabilität und der Ruhe garantiert, namentlich durch die Einsetzung eines auf Konsens beruhenden Übergangs-Regierungs-

---

<sup>16</sup> Resolution 2042 (2012) des Sicherheitsrats, Anlage.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

organs, eine Überprüfung der Verfassung auf der Grundlage eines alle Seiten einschließenden nationalen Dialogs und freie und faire Mehrparteienwahlen im Rahmen dieser neuen verfassungsmäßigen Ordnung;

18. *begrüßt* in dieser Hinsicht die unter der Ägide der Liga der arabischen Staaten am 3. Juli 2012 in Kairo abgehaltene Konferenz der syrischen Opposition, die Teil der Anstrengungen der Liga der arabischen Staaten war, das gesamte Spektrum der syrischen Opposition einzubinden, und ermutigt die Opposition zu stärkerer Kohäsion;

19. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, durch aktive Unterstützung darauf hinzuwirken, dass der in dem Schlusskommuniqué der Aktionsgruppe für Syrien dargelegte Übergangsplan umgesetzt wird, und ersucht den Generalsekretär, der Arabischen Republik Syrien im Zuge des Übergangs zu gegebener Zeit Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

20. *ersucht* den Gemeinsamen Sondergesandten, seine Anstrengungen auf einen friedlichen Mechanismus für den Vollzug des Übergangs zu einem pluralistischen und demokratischen Zivilstaat zu richten, in dem alle Bürger gleich sind und die gleichen Freiheiten haben;

### Folgemaßnahmen

21. *ersucht* den Generalsekretär und alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Anstrengungen des Gemeinsamen Sondergesandten zur Herbeiführung einer politischen Lösung der syrischen Krise zu unterstützen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von fünfzehn Tagen über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 66/254

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 23. Februar 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 85 Stimmen ohne Gegenstimme bei 66 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.37 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Arabische Republik Syrien, Bangladesch, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), China, Demokratische Volksrepublik Korea, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kuba, Nicaragua, Pakistan, Russische Föderation, Simbabwe, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

\* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Grenada, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Libanon, Libyen, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauretanien, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Oman, Pakistan, Paraguay, Peru, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Angola, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Südsudan, Timor-Leste, Tschechische Republik, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

**66/254. Zwischenstaatlicher Prozess der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>17</sup> und die einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte,

*unter Hinweis* auf die aus den internationalen Menschenrechtsverträgen erwachsenden Pflichten der Vertragsstaaten, einschließlich der Pflichten, die für die Arbeitsweise der Menschenrechtsvertragsorgane von Bedeutung sind,

*sowie unter Hinweis* auf Resolution 1985/17 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Mai 1985,

*erneut erklärend*, dass die vollständige und wirksame Durchführung der internationalen Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Vertragsstaaten von großer Bedeutung für die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Förderung der allgemeinen Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist und dass die wirksame Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane für die vollständige und wirksame Durchführung dieser Übereinkünfte unabdingbar ist,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit, des Werts und der Einzigartigkeit der Rolle und des Beitrags jedes Menschenrechtsvertragsorgans zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unter anderem indem sie die von den Vertragsstaaten der jeweiligen Menschenrechtsverträge erzielten Fortschritte bei der Erfüllung ihrer Pflichten prüfen und den Vertragsstaaten Empfehlungen im Hinblick auf die Durchführung geben,

*unter erneutem Hinweis* darauf, wie wichtig die Unabhängigkeit der Menschenrechtsvertragsorgane ist,

*in Anbetracht* dessen, wie wichtig es ist, im Rahmen der bestehenden Verfahren der Generalversammlung angemessene Finanzmittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das System der Menschenrechtsvertragsorgane bereitzustellen,

*sowie in Anbetracht* dessen, wie wichtig es ist, laufend an einer Verbesserung der Effizienz der Arbeitsmethoden des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane zu arbeiten,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Wirksamkeit, Harmonisierung und Reform des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane<sup>18</sup>,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Initiative und den Anstrengungen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Wege interessenpluralistischer Konsultationen Überlegungen darüber anzustellen, wie das System der Vertragsorgane gestrafft und gestärkt werden kann,

*darauf hinweisend*, dass im Rahmen dieses interessenpluralistischen Ansatzes mehrere Treffen unter Einbeziehung von Vertretern von Mitgliedstaaten, Vertragsorganen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen sowie Akademikern

---

<sup>17</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>18</sup> A/66/344 und A/HRC/19/28.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

abgehalten wurden, darunter auch von verschiedenen Mitgliedstaaten ausgerichtete Veranstaltungen<sup>19</sup>,

*sowie darauf hinweisend*, dass die Hohe Kommissarin für Menschenrechte im Rahmen ihrer Anstrengungen und gemäß ihrer Absicht, einen Bericht mit einer Zusammenstellung der maßgeblichen Vorschläge aus dem Erörterungsprozess zu erstellen, für April 2012 in New York Konsultationen mit den Mitgliedstaaten angekündigt hat,

1. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, frühestens im April 2012 im Rahmen der Versammlung einen offenen zwischenstaatlichen Prozess aufzunehmen, um offene, transparente und alle Seiten einbeziehende Verhandlungen über Möglichkeiten zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane zu führen;

2. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, in dieser Hinsicht nach den dafür festgelegten Verfahren und Praktiken zwei Ko-Moderatoren zu ernennen, die ihn in diesem Prozess unterstützen;

3. *beschließt*, dass bei den Beratungen im Rahmen des genannten offenen zwischenstaatlichen Prozesses die maßgeblichen Vorschläge zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane, einschließlich der in den Berichten des Generalsekretärs<sup>18</sup> und in dem von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu erstellenden zusammenfassenden Bericht enthaltenen Vorschläge, behandelt werden, und bittet die Hohe Kommissarin in dieser Hinsicht, der Generalversammlung den zusammenfassenden Bericht bis spätestens Juni 2012 vorzulegen;

4. *erklärt erneut*, dass die Beratungen im Rahmen des offenen zwischenstaatlichen Prozesses allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Beobachterstaaten sowie den einschlägigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organen der Vereinten Nationen offenstehen;

5. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, angemessene Wege für die Kommunikation mit dem Präsidenten des Menschenrechtsrats bezüglich des in Ziffer 1 genannten offenen zwischenstaatlichen Prozesses zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane einzurichten;

6. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, nach Absprache mit den Mitgliedstaaten und eingedenk des zwischenstaatlichen Charakters des in Ziffer 1 genannten Prozesses gesonderte informelle Regelungen auszuarbeiten, damit der offene zwischenstaatliche Prozess aus den Beiträgen und dem Sachverstand der Menschenrechtsvertragsorgane, der nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen Nutzen ziehen kann;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem offenen zwischenstaatlichen Prozess für die Dauer seines Mandats im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

8. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, bis zum Ende ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Beratungen und Empfehlungen des offenen zwischenstaatlichen Prozesses Bericht zu erstatten, damit die Versammlung diese weiter behandeln und eine mögliche Verlängerung des Prozesses erwägen kann.

---

<sup>19</sup> Dublin (November 2009 und 2011), Marrakesch (Marokko, Juni 2010), Posen (Polen, September 2010), Seoul (April 2011), Sion (Schweiz, Mai 2011), Pretoria (Juni 2011), Luzern (Schweiz, Oktober 2011), Genf (Oktober und November 2011 sowie Februar 2012).

## RESOLUTION 66/255

Verabschiedet auf der 100. Plenarsitzung am 16. März 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.39 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Mexiko, Montenegro, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

### 66/255. Zivile Kapazitäten in der Konfliktfolgezeit

*Die Generalversammlung,*

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Friedenskonsolidierung in der unmittelbaren Konfliktfolgezeit<sup>20</sup>, dem darauffolgenden Fortschrittsbericht<sup>21</sup>, dem Bericht des Generalsekretärs über zivile Kapazitäten in der Konfliktfolgezeit<sup>22</sup> und dem diesbezüglichen Bericht der Hochrangigen Beratungsgruppe<sup>23</sup>,

die Absicht des Generalsekretärs *begrüßend*, in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten und anderen relevanten an der Friedenskonsolidierung Beteiligten Vorschläge zu erarbeiten, wie in seinem Bericht<sup>22</sup> erwähnt,

*in Bekräftigung* des Grundprinzips der nationalen Eigenverantwortung und hervorhebend, wie wichtig es ist, den Aufbau nationaler ziviler Kapazitäten und Institutionen zu unterstützen, unter anderem auch im Rahmen von Friedenssicherungseinsätzen im Einklang mit ihrem Mandat, und die regionale, Süd-Süd- und Dreieckskooperation zu verbessern,

*legt* den einzelstaatlichen Regierungen, den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen *nahe*, das Reservoir ziviler Sachverständiger für die Friedenskonsolidierung in der unmittelbaren Konfliktfolgezeit zu erweitern und zu vertiefen, einschließlich aus Ländern mit einschlägiger Erfahrung auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit oder des demokratischen Übergangs, unter besonderer Berücksichtigung der Mobilisierung von Kapazitäten aus Entwicklungsländern und von Frauen als entscheidender Voraussetzung für den Erfolg der Friedenskonsolidierungsmaßnahmen der Vereinten Nationen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin regelmäßige Konsultationen über die Überprüfung der zivilen Kapazitäten in der Konfliktfolgezeit abzuhalten, um eine enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zu pflegen, so auch über die Kommission für Friedenskonsolidierung im Rahmen ihres Mandats;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, 2012 einen Bericht über die in seinem Bericht über zivile Kapazitäten in der Konfliktfolgezeit<sup>22</sup> dargestellten Maßnahmen sowie über die Entwicklung weiterer Initiativen zur Prüfung durch die Mitgliedstaaten in der Generalversammlung und ihren Nebenorganen, insbesondere auch im Sonderausschuss für Friedenssicherungseinsätze und im Fünften Ausschuss, vorzulegen;

---

<sup>20</sup> A/63/881-S/2009/304.

<sup>21</sup> A/64/866-S/2010/386.

<sup>22</sup> A/66/311-S/2011/527.

<sup>23</sup> A/65/747-S/2011/85.

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, bei der Entwicklung von Initiativen zur Unterstützung einzelstaatlicher Kapazitäten auch weiterhin auf jedwede sachdienliche Kompetenz, namentlich die von Personen mit praktischer Felderfahrung, zurückzugreifen;

4. *beschließt*, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Stärkung des Systems der Vereinten Nationen“ und gegebenenfalls anderen Punkten die Entwicklungen betreffend die Überprüfung ziviler Kapazitäten in der Konfliktfolgezeit zu behandeln.

### RESOLUTION 66/256

Verabschiedet auf der 100. Plenarsitzung am 16. März 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.38 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Benin, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Jordanien, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Nepal, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vietnam, Zypern.

#### **66/256. Die Vereinten Nationen in der globalen Ordnungspolitik**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 65/94 vom 8. Dezember 2010,

*in Bekräftigung ihrer Achtung* vor den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen,

*in der Erkenntnis*, dass ein integratives, transparentes und wirksames multilaterales System von entscheidender Bedeutung ist, um den dringenden globalen Herausforderungen von heute besser zu begegnen, in Anbetracht der Universalität der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der von ihr eingegangenen Verpflichtung, die Wirksamkeit und Effizienz des Systems der Vereinten Nationen zu fördern und zu stärken,

*in Bekräftigung* der Rolle und der Autorität der Generalversammlung in globalen Fragen, die für die internationale Gemeinschaft von Belang sind, wie in der Charta festgelegt,

*unter Begrüßung* der von dem Präsidenten der Generalversammlung organisierten und von der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung am 28. Juni 2011 geführten informellen thematischen Debatte über die Vereinten Nationen in der globalen Ordnungspolitik,

*sowie unter Begrüßung* der Einberufung des Regionalseminars zu dem gleichen Thema, das am 8. und 9. August 2011 bei der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik in Santiago stattfand,

*unter Berücksichtigung* des Vorbereitungsprozesses für die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfindende Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und der Folgeprozesse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, je nach Fall,

1. *erklärt erneut*, dass zur Bewältigung der globalen Herausforderungen integrative, transparente und wirksame multilaterale Konzepte benötigt werden, und bekräftigt in dieser Hinsicht die zentrale Rolle der Vereinten Nationen bei den laufenden Anstrengungen mit dem Ziel, für diese Herausforderungen gemeinsame Lösungen zu finden;

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über globale wirtschaftliche Ordnungspolitik und Entwicklung<sup>24</sup>;

3. *anerkennt* die Wichtigkeit und die Vorteile eines fortlaufenden Zusammenwirkens, je nach Fall, zwischen der Generalversammlung und den internationalen, regionalen und subregionalen Foren, Organisationen und Gruppen, die sich mit globalen Fragen von Belang für die internationale Gemeinschaft befassen;

4. *beschließt*, den Unterpunkt „Die zentrale Rolle des Systems der Vereinten Nationen in der globalen Ordnungspolitik“ unter dem Punkt „Stärkung des Systems der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, der Generalversammlung bis Ende Februar 2013 einen analytischen Bericht mit dem Schwerpunkt globale wirtschaftliche Ordnungspolitik und Entwicklung samt weiteren konkreten Empfehlungen vorzulegen, der in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erstellen ist und in dem die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und die Folgeprozesse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, je nach Fall, Berücksichtigung finden;

5. *bittet* in dieser Hinsicht den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, zu erwägen, auf koordinierte Weise informelle thematische Debatten über den Gegenstand dieser Resolution zu organisieren;

6. *bittet* das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, sowie die internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen, die Zivilgesellschaft, den Hochschulbereich, den Privatsektor und andere Interessenträger, zu diesen Beratungen gegebenenfalls beizutragen.

### RESOLUTION 66/260

Verabschiedet auf der 106. Plenarsitzung am 19. April 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.43 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Nicaragua, Oman, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Tschechische Republik, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

#### 66/260. Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 57/309 vom 22. Mai 2003, 58/9 vom 5. November 2003, 58/289 vom 14. April 2004, 60/5 vom 26. Oktober 2005, 62/244 vom 31. März 2008 und 64/255 vom 2. März 2010 über die Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit,

---

<sup>24</sup> A/66/506.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*nach Behandlung* der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts über die Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit<sup>25</sup> und der darin enthaltenen Empfehlungen,

*in Anbetracht* der Belastung, die durch Straßenverkehrsunfälle für die globale öffentliche Gesundheit und die Entwicklung entsteht,

*feststellend*, dass dieses große Problem der öffentlichen Gesundheit vielfältige soziale und wirtschaftliche Folgen hat, die, wenn sie nicht angegangen werden, die nachhaltige Entwicklung der Länder beeinträchtigen und die Fortschritte im Hinblick auf die Millenniums-Entwicklungsziele hemmen können,

*in Anerkennung* der Rolle der am 19. und 20. November 2009 in Moskau abgehaltenen ersten Weltministerkonferenz über Straßenverkehrssicherheit, in deren Folge die Generalversammlung in einer Erklärung gebeten wurde, eine Aktionsdekade für Straßenverkehrssicherheit zu verkünden<sup>26</sup>,

*mit Befriedigung feststellend*, dass die von den Vereinten Nationen seit 2003 unternommenen gezielten Schritte zur Verringerung der Verletzungen im Straßenverkehr positive Ergebnisse erbracht haben,

*mit Lob* für die Rolle der Weltgesundheitsorganisation bei der Erfüllung des ihr von der Generalversammlung übertragenen Mandats, in enger Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen der Vereinten Nationen Fragen der Straßenverkehrssicherheit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu koordinieren und die Durchführung der Aktionsdekade für Straßenverkehrssicherheit zu unterstützen, sowie mit Lob für die Fortschritte der Gruppe der Vereinten Nationen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit, eines Beratungsmechanismus mit dem Auftrag, die von seinen Mitgliedern durchgeführten Aktivitäten auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit zu koordinieren, den Regierungen und der Zivilgesellschaft Praxisleitlinien zur Unterstützung bei der Bekämpfung der Hauptrisikofaktoren für die Straßenverkehrssicherheit an die Hand zu geben und deren Anwendung zu unterstützen,

*begrüßend*, dass die Weltgesundheitsorganisation und die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen gemeinsame Anstrengungen unternommen haben, in Zusammenarbeit mit anderen Partnern und im Rahmen des von der Generalversammlung in Resolution 64/255 erteilten Mandats den Globalen Plan für die Aktionsdekade für Straßenverkehrssicherheit 2011-2020<sup>27</sup> auszuarbeiten,

*in Anerkennung* der Arbeit, die die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen dabei leisten, die Aktivitäten auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit auszuweiten und für ein stärkeres politisches Engagement zugunsten der Straßenverkehrssicherheit einzutreten, globale Rechtsinstrumente, einschließlich internationaler Übereinkommen und Vereinbarungen, technische Normen, Resolutionen und Empfehlungen mit Bezug zur Straßenverkehrssicherheit zu erarbeiten und auf die Festlegung regionaler und nationaler Zielvorgaben für die Senkung der Zahl der Straßenverkehrstoten hinzuwirken,

*mit Lob* für die Mitgliedstaaten, die den völkerrechtlichen Übereinkünften der Vereinten Nationen über Straßenverkehrssicherheit beigetreten sind und umfassende Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Hauptrisikofaktoren, darunter Nichtverwendung von Sicherheitsgurten und Kindersitzen, Nichttragen von Schutzhelmen, Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss, nicht angepasste und überhöhte Geschwindigkeit, Senden und Empfangen

---

<sup>25</sup> A/66/389.

<sup>26</sup> A/64/540, Anlage.

<sup>27</sup> In Englisch verfügbar unter [http://www.who.int/roadsafety/decade\\_of\\_action/plan/en/index.html](http://www.who.int/roadsafety/decade_of_action/plan/en/index.html).

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

von Textnachrichten und die unangemessene Verwendung von Mobiltelefonen während des Fahrens, erlassen haben,

*anerkennend*, dass sich die Mitgliedstaaten und die Zivilgesellschaft weiterhin für die Straßenverkehrssicherheit einsetzen, indem sie den Weltgedenktag für die Straßenverkehrstopfer begehen,

*in Würdigung* der von der Wirtschaftskommission für Europa initiierten Kampagnen und Plakatunterschriftenaktionen für mehr Sicherheit im Straßenverkehr, darunter die globale Kommunikationskampagne für Straßenverkehrssicherheit der Kommission, des Internationalen Basketballverbands (FIBA) und des Europäischen Basketballverbands (FIBA Europe) während der Basketball-Europameisterschaft 2009 in Polen, der FIBA-Weltmeisterschaft 2010 in der Türkei und der Basketball-Europameisterschaft 2011 in Litauen, die globale Kampagne für Straßenverkehrssicherheit der Wirtschaftskommission für Europa, der Weltorganisation der Pfadfinder, des Hellenischen Instituts für Straßenverkehrssicherheit „Panos Mylonas“ und der Pfadfinderorganisationen Irlands und Griechenlands zum internationalen Pfadfindertreffen 2011 in der Stadt Kristianstad (Schweden), die Enthüllung eines von der kretischen Vereinigung für die Unterstützung der Familien der Opfer von Straßenverkehrsunfällen und der Solidarität mit ihnen errichteten und der Aktionsdekade für Straßenverkehrssicherheit gewidmeten Denkmals am 20. November 2011, dem Weltgedenktag für die Straßenverkehrstopfer, im Christos-Polentas-Park auf Kreta (Griechenland) sowie das Plakat zum Thema Straßenverkehrssicherheit „We drive by the rules“ (Wir fahren nach den Regeln), auf dem die an der vierundsechzigsten Tagung der Wirtschaftskommission für Europa 2011 teilnehmenden Botschafter und Leiter nationaler Delegationen unterschrieben,

*sowie in Würdigung* der Initiativen für Straßenverkehrssicherheit der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, darunter das Plakat zum Thema Straßenverkehrssicherheit „We drive by the rules“, unterschrieben von den an der siebenundsechzigsten Tagung der Kommission 2011 teilnehmenden Botschaftern und Leitern nationaler Delegationen, die Einführung des asiatisch-pazifischen Netzwerks für Straßenverkehrssicherheit, eines internetgestützten regionalen Netzwerks interessierter Parteien, das den zeitnahen, kontinuierlichen Austausch bewährter Verfahren und sonstiger nützlicher Informationen zum Thema Straßenverkehrssicherheit erleichtern soll, am 20. November 2011, dem Weltgedenktag für die Straßenverkehrstopfer, die Veranstaltung nationaler Arbeitstagungen über Straßenverkehrssicherheit in Aserbaidschan, Bangladesch, der Demokratischen Volksrepublik Laos, der Mongolei, den Philippinen, Tadschikistan und Usbekistan in den Jahren 2010 und 2011 in Zusammenarbeit mit Ministerien der ausrichtenden Länder und die Abhaltung je einer Regionaltagung von Sachverständigengruppen für Straßenverkehrssicherheit in den Jahren 2010 und 2011, auf denen unter anderem regionale Ziele, Zielvorgaben und Indikatoren für die Straßenverkehrssicherheit festgelegt wurden, mit dem übergreifenden Ziel, im Einklang mit der Aktionsdekade für Straßenverkehrssicherheit die Zahl der Toten und Schwerverletzten auf den Straßen Asiens und des Pazifikraums um 50 Prozent zu senken,

*ferner in Würdigung* der Anstrengungen der Wirtschaftskommission für Afrika zur Stärkung der Initiative für Straßenverkehrssicherheit in Afrika, darunter der auf der zweiten Afrikanischen Konferenz über Straßenverkehrssicherheit vom 9. bis 11. November 2011 in Addis Abeba angenommene Afrikanische Aktionsplan für die Aktionsdekade für Straßenverkehrssicherheit, als Leitdokument, das auf die Besonderheiten des Kontinents eingeht und eine Senkung der Straßenverkehrsunfälle um 50 Prozent bis 2020 zum Ziel hat; der Plan wurde später auf der zweiten Tagung der Konferenz der afrikanischen Verkehrsminister vom 21. bis 25. November 2011 in Luanda gebilligt,

*in Würdigung* der Anstrengungen der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik, die Frage der Straßenverkehrssicherheit in eine umfassende, regional koordinierte Verkehrspolitik einzubinden, darunter die Maßnahmen zur Erstellung des Mesoamerikanischen Straßenverkehrssicherheitsplans und die Einbeziehung der Straßenverkehrs-

sicherheit als Schwerpunktbereich in die Schlusserklärung des dreizehnten Gipfeltreffens des Mechanismus von Tuxtla für Dialog und Koordination, die Erklärung der zehnten iberoamerikanischen Tagung der für Verkehr und Straßenverkehrssicherheit verantwortlichen Amtsträger und andere Maßnahmen zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit in der lateinamerikanischen und karibischen Region durch Studien und die Verbreitung bewährter Verfahren unter den nationalen Regierungen, dem Privatsektor und den multilateralen Regionalinstitutionen,

*sowie in Würdigung* der Anstrengungen der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien, die zu mehreren Initiativen geführt haben, darunter die Eröffnung der Aktionsdekade für Straßenverkehrssicherheit am 17. Mai 2011 in Beirut, das Plakat zum Thema Straßenverkehrssicherheit „We drive by the rules“ in arabischer Übersetzung und mit den Unterschriften der bei der Eröffnung der Dekade anwesenden Delegationsleiter und die zwölfte Tagung des Ausschusses für Verkehrswesen vom 17. bis 19. Mai 2011, auf der die Mitgliedsländer aufgefordert wurden, bei ihren Maßnahmen zur Durchführung der Dekade mit dem Sekretariat der Kommission zusammenzuarbeiten und sich mit ihm abzustimmen und einen Zeitplan für die Umsetzung der Erklärung von Moskau vom 20. November 2009<sup>26</sup> zu erstellen,

*in Anerkennung* zahlreicher weiterer wichtiger internationaler Anstrengungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit, darunter die Erklärung, die auf der am 18. und 19. November 2010 in Ioannina (Griechenland) abgehaltenen Konferenz der Wirtschaftskommission für Europa und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres über die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit in der Region der wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres angenommen wurde, und die Abhaltung internationaler Konferenzen wie des Weltstraßenkongresses, des jährlichen Gipfeltreffens des Internationalen Verkehrsforums und der Michelin Challenge Bibendum für eine nachhaltige Mobilität im Straßenverkehr, sowie die zweite Welttagung der nichtstaatlichen Organisationen, die sich für mehr Sicherheit im Straßenverkehr und für Straßenverkehrsoffer einsetzen, am 14. und 15. März 2011 in Washington, und Kenntnis nehmend von den wichtigen Beiträgen der Kommission für weltweite Straßenverkehrssicherheit,

*sowie in Anerkennung* der von der Weltbank koordinierten Initiative der multilateralen Entwicklungsbanken für Straßenverkehrssicherheit, die am 19. April 2011 eingeleitet wurde, und ihrer gemeinsamen Anstrengungen, durch die Entwicklung systematischer und umfassender Projekte für Straßenverkehrssicherheit und die Mobilisierung von Ressourcen für die Straßenverkehrssicherheit in einigen Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen die Kapazitäten für das Management der Straßenverkehrssicherheit und die Infrastruktursicherheit zu erhöhen und die Sicherheitsmaßstäbe zu verbessern,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die weltweit nach wie vor steigende Zahl der Toten und Verletzten im Straßenverkehr, insbesondere in den Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen, eingedenk dessen, dass die Todesrate im Straßenverkehr beträchtlich höher ist als in den anderen Verkehrssystemen, selbst in den Ländern mit hohem Einkommen,

*in Anerkennung* der Anstrengungen, die einige Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen unternehmen, um bewährte Verfahren anzuwenden, ehrgeizige Ziele festzulegen und die Anzahl der Todesfälle im Straßenverkehr zu überwachen,

*berücksichtigend*, wie wichtig es ist, zur weiteren Unterstützung der Anstrengungen zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit, insbesondere in den Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen, Kapazitäten zu stärken und die internationale Zusammenarbeit fortzusetzen und zur Erreichung des Zieles der Aktionsdekade für Straßenverkehrssicherheit nach Bedarf finanzielle und technische Unterstützung bereitzustellen und Wissen zu vermitteln,

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*in der Erkenntnis*, dass eine Lösung der weltweiten Krise der Straßenverkehrssicherheit nur über sektorübergreifende Zusammenarbeit und Partnerschaften zwischen allen Beteiligten im öffentlichen wie im privaten Sektor und unter Einbindung der Zivilgesellschaft herbeigeführt werden kann,

*mit Lob* für die Mitgliedstaaten, die, wie von der Generalversammlung in Resolution 62/244 erbeten, an dem *Global status report on road safety* (Globaler Sachstandsbericht zur Straßenverkehrssicherheit) der Weltgesundheitsorganisation und an ihrer Erhebung 2010 mitgewirkt haben,

1. *begrüßt* die offiziellen nationalen und lokalen Auftaktveranstaltungen zur Aktionsdekade für Straßenverkehrssicherheit 2011-2020 in weltweit mehr als hundert Ländern, die regionalen Auftaktveranstaltungen zur Dekade sowie andere weltweite Veranstaltungen;

2. *lobt* die Mitgliedstaaten, die im Einklang mit dem Globalen Plan für die Aktionsdekade für Straßenverkehrssicherheit 2011-2020<sup>27</sup> nationale Pläne erstellt haben, und legt den Mitgliedstaaten, die noch keine solchen Pläne erstellt haben, nahe, dies zu tun und dabei den Bedürfnissen aller Straßenverkehrsteilnehmer, insbesondere von Fußgängern, Radfahrern und anderen besonders gefährdeten Verkehrsteilnehmern, sowie Fragen mit Bezug zur nachhaltigen Mobilität besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, gegebenenfalls nationale Koordinatoren für die Aktionsdekade zu benennen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, zu jeder der fünf Säulen des Globalen Plans für die Aktionsdekade, nämlich Management der Straßenverkehrssicherheit, sicherere Straßen und sicherere Mobilität, sicherere Fahrzeuge, sicherere Straßenverkehrsteilnehmer und Reaktion auf Unfälle, Maßnahmen zur Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit durchzuführen;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die noch keine umfassenden nationalen Rechts- und sonstigen Vorschriften zu den Hauptrisikofaktoren auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit erlassen haben oder anwenden, dies zu tun und mittels Sozio-Marketing und konsequenter, nachhaltiger Durchsetzungsmaßnahmen für eine bessere Einhaltung zu sorgen;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Datenerhebungs- und -verwaltungssysteme auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit durch die Standardisierung von Definitionen und Berichterstattungsverfahren und durch Investitionen in die sektorübergreifende Überwachung und Analyse von Straßenverkehrsunfällen zu verbessern und zu stärken;

7. *regt an*, in allen Regionen der Welt Programme zur Bewertung von Neufahrzeugen durchzuführen, um die Verfügbarkeit von Verbraucherinformationen über die Sicherheit von Kraftfahrzeugen zu verbessern;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls ihre Straßenmanagementsysteme zu verbessern und Straßensicherheitsprüfungen für neue Bauprojekte und Programme zur Bewertung der Sicherheit bestehender Straßennetze einzuführen;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien der die Straßenverkehrssicherheit betreffenden Übereinkünfte der Vereinten Nationen zu werden beziehungsweise diese durchzuführen, sowie zu erwägen, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>28</sup> zu unterzeichnen und zu ratifizieren, und legt ferner den Vertragsstaaten des Abkommens von 1949 über den Stra-

---

<sup>28</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

Benverkehr<sup>29</sup>, des Übereinkommens von 1968 über den Straßenverkehr<sup>30</sup>, des Übereinkommens von 1968 über Straßenverkehrszeichen<sup>31</sup> und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nahe, die Bestimmungen dieser Übereinkünfte weiter durchzuführen;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, durch die Einführung einer nationalen Rufnummer für medizinische Notfälle, den Aufbau von Kapazitäten und die Bereitstellung ausreichender und geeigneter Ausrüstung die Notarzt-, Trauma- und Rehabilitationsversorgung zu verbessern und zu stärken;

11. *bittet* die Regierungen, bei der Durchführung der Aktivitäten der Aktionsdekade eine Führungsrolle zu übernehmen und dabei gleichzeitig eine sektorübergreifende Zusammenarbeit zu fördern, die die akademische Welt, den Privatsektor, Berufsverbände, nichtstaatliche Organisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, Opfer- und Jugendorganisationen, sowie die Medien umfasst;

12. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, Fragen der weltweiten Straßenverkehrssicherheit durch internationale Zusammenarbeit und stärkere Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft anzugehen, um Kapazitäten aufzubauen, die Straßenverkehrssicherheit stärker ins öffentliche Bewusstsein zu rücken und diese Bewusstseinsbildung im Rahmen des Weltgedenktags für die Straßenverkehrstopfer fortzusetzen;

13. *ersucht* die Weltgesundheitsorganisation und die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, in Kooperation mit den anderen Partnern in der Gruppe der Vereinten Nationen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit und sonstigen Interessenträgern die Aktivitäten zur Förderung der Ziele der Aktionsdekade fortzusetzen;

14. *ersucht* die Weltgesundheitsorganisation und die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen *außerdem*, während der zweiten Woche der Vereinten Nationen für die weltweite Straßenverkehrssicherheit im Rahmen ihrer Ressourcen und mit der freiwilligen finanziellen Unterstützung interessierter Parteien in Kooperation mit anderen Mitgliedern der Gruppe der Vereinten Nationen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit Aktivitäten zu organisieren, durch die Fragen der Straßenverkehrssicherheit, unter besonderer Beachtung schwächerer Verkehrsteilnehmer, auf globaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene stärker ins öffentliche Bewusstsein gerückt werden;

15. *legt* den Mitgliedstaaten, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor *nahe*, an der zweiten Woche der Vereinten Nationen für die weltweite Straßenverkehrssicherheit mitzuwirken, indem sie nationale und lokale Veranstaltungen ausrichten;

16. *bittet* die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, die Entwicklungsbanken und die Finanzierungsorganisationen, Stiftungen, Berufsverbände und Unternehmen des Privatsektors, zu erwägen, für Aktivitäten im Zusammenhang mit der Aktionsdekade ausreichende und zusätzliche Finanzmittel bereitzustellen;

17. *bittet* alle in Betracht kommenden interessierten Parteien, neue und innovative Finanzierungsmodalitäten zu erkunden, um die nationalen Anstrengungen zur Umsetzung des Globalen Plans für die Aktionsdekade, insbesondere in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen, zu unterstützen und an ihnen mitzuwirken;

---

<sup>29</sup> Ebd., Vol. 125, Nr. 1671. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. Nr. 222/1955.

<sup>30</sup> Ebd., Vol. 1042, Nr. 15705. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 809, 811; öBGBI. Nr. 289/1982; AS 1993 402.

<sup>31</sup> Ebd., Vol. 1091, Nr. 16743. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 809, 893; öBGBI. Nr. 291/1982; AS 1993 498.

18. *nimmt* in diesem Zusammenhang davon *Kenntnis*, dass die Globale Fazilität für Straßenverkehrssicherheit, der von der Weltgesundheitsorganisation eingerichtete Fonds für Straßenverkehrssicherheit und die Foundation for the Automobile and Society (Stiftung für Automobil und Gesellschaft) des Automobil-Weltverbands FIA, Bloomberg Philanthropies und andere private und öffentliche Finanzierungsmechanismen eine wichtige Rolle bei der Unterstützung des Globalen Plans für die Aktionsdekade spielen;

19. *bittet* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft, die Straßenverkehrssicherheit bei der künftigen Planung der wesentlichen einschlägigen internationalen Agenden, wie der Anstrengungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, zu berücksichtigen;

20. *beschließt*, den Punkt „Weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf der genannten Tagung über die Fortschritte bei der Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 66/261

Verabschiedet auf der 111. Plenarsitzung am 29. Mai 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.45 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Zypern.

#### **66/261. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den nationalen Parlamenten und der Interparlamentarischen Union**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>32</sup>, der die breite und sachbezogene Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union in den letzten beiden Jahren bescheinigt,

*Kenntnis nehmend* von den Resolutionen, die von der Interparlamentarischen Union verabschiedet und in der Generalversammlung verteilt wurden, und von den zahlreichen Tätigkeiten, die die Organisation zur Unterstützung der Vereinten Nationen unternommen hat,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen der 2000, 2005 und 2010 abgehaltenen Weltkonferenzen der Parlamentspräsidenten, namentlich der Deklaration von 2010 über die Sicherstellung einer globalen demokratischen Rechenschaftspflicht gegenüber dem Gemeinwohl<sup>33</sup>, in der die Entschlossenheit der nationalen Parlamente und der Interparlamentarischen Union bekräftigt wird, die Arbeit der Vereinten Nationen zu unterstützen und sich weiter um die Schließung der Demokratielücke in den internationalen Beziehungen zu bemühen,

---

<sup>32</sup> A/66/770.

<sup>33</sup> A/65/289, Anlage I.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*unter Berücksichtigung* des Abkommens von 1996 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union<sup>34</sup>, das die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen schuf,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>35</sup> sowie das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>36</sup>, in denen die Staats- und Regierungschefs beschlossen, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den nationalen Parlamenten durch die Interparlamentarische Union, ihre Weltorganisation, in allen Tätigkeitsbereichen der Vereinten Nationen weiter zu verstärken,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/32 vom 19. November 2002, in der die Interparlamentarische Union eingeladen wurde, an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachterin teilzunehmen, sowie auf die Resolutionen 57/47 vom 21. November 2002, 59/19 vom 8. November 2004, 61/6 vom 20. Oktober 2006 und 63/24 vom 18. November 2008,

*in Erwägung und weiterer Unterstützung* ihrer Resolution 65/123 vom 13. Dezember 2010, in der sie unter anderem beschloss, systematischer mit der Interparlamentarischen Union daran zu arbeiten, im Rahmen der wichtigen Beratungsprozesse der Vereinten Nationen und der Überprüfung der internationalen Verpflichtungen eine parlamentarische Komponente und einen Beitrag der Parlamente zu organisieren und zu integrieren,

*unter Begrüßung* der jährlichen parlamentarischen Anhörungen bei den Vereinten Nationen sowie der anderen parlamentarischen Fachtagungen, die von der Interparlamentarischen Union in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen im Rahmen großer Konferenzen und Veranstaltungen der Vereinten Nationen organisiert werden,

*sowie unter Begrüßung* der wachsenden Zusammenarbeit zwischen der Interparlamentarischen Union und den neuen Organen der Vereinten Nationen, insbesondere der Kommission für Friedenskonsolidierung, dem Forum für Entwicklungszusammenarbeit und dem Menschenrechtsrat, in Unterstützung der gemeinsamen Ziele der demokratischen Regierungsführung, des nationalen Dialogs und der nationalen Aussöhnung, der Achtung und Förderung der Menschenrechte und der erhöhten Wirksamkeit der Entwicklungshilfe,

*insbesondere in Anerkennung* der Arbeit der Interparlamentarischen Union in den Bereichen Gleichstellung der Geschlechter, Ermächtigung der Frauen und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen sowie der engen Zusammenarbeit zwischen der Interparlamentarischen Union und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, namentlich der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau,

*in Anerkennung* der wirksamen Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, nationalen Parlamenten und der Interparlamentarischen Union bei der Organisation der nationalen Überprüfung der internationalen Verpflichtungen,

*in Anerkennung* der Rolle und der Verantwortung der nationalen Parlamente im Hinblick auf die nationalen Pläne und Strategien sowie bei der Gewährleistung höherer Transparenz und Rechenschaftspflicht auf nationaler wie auf globaler Ebene,

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Interparlamentarische Union unternimmt, um für einen umfassenderen Beitrag der Parlamente und eine verstärkte Unterstützung der Vereinten Nationen zu sorgen;

---

<sup>34</sup> A/51/402, Anhang.

<sup>35</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>36</sup> Siehe Resolution 60/1.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

2. *legt* den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union *nahe*, auch künftig auf verschiedenen Gebieten eng zusammenzuarbeiten, insbesondere in den Bereichen Frieden und Sicherheit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Völkerrecht, Menschenrechte und Demokratie und Gleichstellungsfragen, eingedenk des beträchtlichen Nutzens, den die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen mit sich bringt, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs<sup>32</sup> hervorgeht;

3. *ermutigt* die Interparlamentarische Union, ihren Beitrag zur Tätigkeit der Generalversammlung, namentlich zu ihrer Neubelebung, und zu dem Prozess der Reform der Vereinten Nationen und der systemweiten Kohärenz weiter auszubauen;

4. *ermutigt* die Interparlamentarische Union *außerdem*, sich weiterhin um die Mobilisierung parlamentarischer Maßnahmen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis zum Zieldatum 2015 sowie um einen Beitrag der Parlamente zur Gestaltung der nächsten Generation globaler Entwicklungsziele zu bemühen;

5. *begrüßt* die Praxis, Mitglieder gesetzgebender Körperschaften nach Bedarf in die zu wichtigen Tagungen und Veranstaltungen der Vereinten Nationen entsandten einzelstaatlichen Delegationen aufzunehmen, und bittet die Mitgliedstaaten, diese Praxis regelmäßiger und systematischer fortzuführen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, weiter zu prüfen, wie sie regelmäßig mit der Interparlamentarischen Union daran arbeiten können, im Rahmen wichtiger internationaler Prozesse eine parlamentarische Komponente zu fördern, nach dem Beispiel der parlamentarischen Schiene der vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder;

7. *fordert*, dass die jährliche parlamentarische Anhörung bei den Vereinten Nationen enger an wichtige Prozesse der Vereinten Nationen, einschließlich der Vorbereitung von Weltkonferenzen, geknüpft wird, damit eine parlamentarische Sichtweise in diese Beratungen einfließt;

8. *legt* der Interparlamentarischen Union *nahe*, für einen Beitrag der Parlamente zum System der Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen und zum Menschenrechtsrat zu sorgen, nach dem Beispiel der in den vergangenen Jahren entwickelten Zusammenarbeit zwischen der Interparlamentarischen Union, dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und den nationalen Parlamenten der Länder, die überprüft werden;

9. *bittet* UN-Frauen, in Bereichen wie der Ermächtigung der Frauen, der institutionellen Einbeziehung der Geschlechterperspektive, der Unterstützung der Parlamente bei der Förderung einer geschlechtersensiblen Gesetzgebung, der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und der Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen eng mit der Interparlamentarischen Union zusammenzuarbeiten;

10. *ermutigt* die Interparlamentarische Union, beim Aufbau einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Parlamenten auf nationaler Ebene weiter behilflich zu sein, namentlich in Bezug auf die Stärkung der parlamentarischen Kapazitäten, die Festigung der Rechtsstaatlichkeit und die Hilfe bei der Abstimmung der nationalen Rechtsvorschriften auf die internationalen Verpflichtungen;

11. *fordert* die Landesteams der Vereinten Nationen *auf*, ihre Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten stärker zu strukturieren und zu integrieren, unter anderem indem sie die Parlamente in die Konsultationen über nationale Entwicklungsstrategien und die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe einbeziehen;

12. *legt* den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, die einzigartige Sachkompetenz der Interparlamentarischen Union und ihrer Mitgliedsparlamente bei der Stärkung parlamentarischer Institutionen, insbesondere in den Ländern, die

einen Konflikt überwunden haben und/oder den Übergang zur Demokratie vollziehen, systematischer zu nutzen;

13. *fordert* die Einrichtung eines regelmäßigen jährlichen Austauschs zwischen dem Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Führungsverantwortlichen der Interparlamentarischen Union, um der Arbeit beider Organisationen mehr Kohärenz zu verleihen, ein Höchstmaß an Unterstützung der Parlamente für die Vereinten Nationen sicherzustellen und beim Aufbau einer strategischen Partnerschaft zwischen den beiden Organisationen behilflich zu sein;

14. *empfiehlt*, ein neues Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union auszuarbeiten, um den Fortschritten und Entwicklungen der vergangenen sechzehn Jahre Rechnung zu tragen;

15. *beschließt*, in Anerkennung der einzigartigen Rolle der nationalen Parlamente bei der Unterstützung der Tätigkeit der Vereinten Nationen den Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den nationalen Parlamenten und der Interparlamentarischen Union“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und bittet den Generalsekretär, zu diesem Punkt einen Bericht vorzulegen.

### RESOLUTION 66/262

Verabschiedet auf der 111. Plenarsitzung am 29. Mai 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.47 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

#### 66/262. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 65/12 vom 23. November 2010 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>37</sup> die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt,

*erneut* auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts *hinweisend*,

*betonend*, dass Gerechtigkeit, insbesondere die Aufarbeitung von Unrecht in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften, ein grundlegender Baustein eines dauerhaften Friedens ist,

*überzeugt*, dass die Beendigung der Straflosigkeit unerlässlich ist, damit eine Gesellschaft, die sich in einem Konflikt befindet oder dabei ist, einen Konflikt zu überwinden, vergangene Übergriffe gegen von bewaffneten Konflikten betroffene Zivilpersonen aufarbeiten und derartige Übergriffe in Zukunft verhindern kann,

---

<sup>37</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

*anerkennend*, dass der Internationale Strafgerichtshof bei seinen Analysen, Ermittlungen und Gerichtsverfahren in verschiedenen Situationen und Fällen, die ihm von den Vertragsstaaten des Römischen Statuts und vom Sicherheitsrat unterbreitet wurden und die der Ankläger des Gerichtshofs aus eigener Initiative eingeleitet hat, im Einklang mit dem Römischen Statut, beträchtliche Fortschritte erzielt hat,

*daran erinnernd*, dass die seitens der Staaten, der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen gewährte wirksame und umfassende Zusammenarbeit und Unterstützung in allen Aspekten des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs auch weiterhin eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass dieser seine Tätigkeit durchführen kann,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an den Generalsekretär für die wirksame und effiziente Hilfe, die er dem Internationalen Strafgerichtshof im Einklang mit dem Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof („Beziehungsabkommen“)<sup>38</sup> gewährt,

*in Anerkennung* des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/318 vom 13. September 2004 gebilligten Beziehungsabkommens, namentlich Ziffer 3 der Resolution betreffend die vollständige Übernahme aller Kosten, die den Vereinten Nationen als Ergebnis der Durchführung des Beziehungsabkommens entstehen<sup>39</sup>, das einen Rahmen für die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof und den Vereinten Nationen schafft, innerhalb dessen die Vereinten Nationen Tätigkeiten des Gerichtshofs vor Ort erleichtern könnten, und den Abschluss gegebenenfalls erforderlicher ergänzender Abmachungen und Vereinbarungen befürwortend,

*feststellend*, dass für Ausgaben im Zusammenhang mit Ermittlungs- oder Strafverfolgungsmaßnahmen des Internationalen Strafgerichtshofs, einschließlich im Zusammenhang mit Situationen, die ihm vom Sicherheitsrat unterbreitet werden, Mittel bereitgestellt werden müssen,

*unter Begrüßung* der kontinuierlichen Unterstützung, die der Internationale Strafgerichtshof von der Zivilgesellschaft erhält,

*in Anerkennung* der Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs in einem multilateralen System, dessen Ziel darin besteht, die Straflosigkeit zu beenden, Rechtsstaatlichkeit herzustellen, die Achtung der Menschenrechte zu fördern und zu festigen und im Einklang mit dem Völkerrecht und den Zielen und Grundsätzen der Charta einen dauerhaften Frieden herbeizuführen,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an den Internationalen Strafgerichtshof für die Hilfe, die er dem Sondergerichtshof für Sierra Leone gewährt,

1. *begrüßt* den Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für 2010/11<sup>40</sup>;
2. *heißt* die Staaten *willkommen*, die im vergangenen Jahr Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>37</sup> geworden sind, und fordert alle Staaten in allen Weltregionen, die noch nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts sind, auf, zu erwägen, es unverzüglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;
3. *heißt* die Vertragsstaaten des Römischen Statuts und die Nichtvertragsstaaten *willkommen*, die Vertragsparteien des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitä-

---

<sup>38</sup> Ebd., Vol. 2283, Nr. 1272.

<sup>39</sup> Artikel 10 und 13 des Beziehungsabkommens.

<sup>40</sup> Siehe A/66/309.

ten des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>41</sup> geworden sind, und fordert alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Übereinkommens geworden sind, auf, dies zu erwägen;

4. *fordert* die Vertragsstaaten des Römischen Statuts *auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Römischen Statut zu erlassen und mit dem Internationalen Strafgerichtshof bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten, und verweist auf die von Vertragsstaaten diesbezüglich bereitgestellte technische Hilfe;

5. *begrüßt* die Zusammenarbeit und Hilfe, die dem Internationalen Strafgerichtshof von Vertragsstaaten und Nichtvertragsstaaten, den Vereinten Nationen und anderen internationalen und regionalen Organisationen bislang gewährt wurde, und fordert die zur Zusammenarbeit verpflichteten Staaten auf, diese Zusammenarbeit und Hilfe künftig zu gewähren, insbesondere in Bezug auf die Festnahme und Überstellung, die Vorlage von Beweisen, den Schutz und die Umsiedlung von Opfern und Zeugen und die Vollstreckung von Strafen;

6. *erinnert* an Artikel 3 des Beziehungsabkommens<sup>38</sup>, wonach die Vereinten Nationen und der Internationale Strafgerichtshof im Hinblick auf die Erleichterung der wirksamen Wahrnehmung ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten nach Bedarf eng zusammenarbeiten und einander in Angelegenheiten gemeinsamen Interesses konsultieren, gemäß den Bestimmungen des Beziehungsabkommens und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und des Römischen Statuts, sowie an die Notwendigkeit der gegenseitigen Achtung der jeweiligen Rechtsstellung und des jeweiligen Mandats<sup>42</sup>, und ersucht den Generalsekretär, in seinen nach Ziffer 11 dieser Resolution vorzulegenden Bericht Angaben zur Durchführung des Artikels 3 des Beziehungsabkommens aufzunehmen;

7. *betont*, wie wichtig die Zusammenarbeit mit den Staaten ist, die nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts sind;

8. *bittet* die Regionalorganisationen, den Abschluss von Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zu erwägen;

9. *erinnert* daran, dass aufgrund des Artikels 12 Absatz 3 des Römischen Statuts dann, wenn nach Artikel 12 Absatz 2 des Römischen Statuts die Anerkennung der Gerichtsbarkeit durch einen Staat erforderlich ist, der nicht Vertragspartei dieses Statuts ist, dieser Staat durch Hinterlegung einer Erklärung beim Kanzler des Internationalen Strafgerichtshofs die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Gerichtshof in Bezug auf das fragliche Verbrechen anerkennen kann;

10. *ermutigt* alle Vertragsstaaten, die Interessen, den Unterstützungsbedarf und das Mandat des Internationalen Strafgerichtshofs zu berücksichtigen, wenn entsprechende Angelegenheiten bei den Vereinten Nationen erörtert werden;

11. *hebt hervor*, wie wichtig die uneingeschränkte Durchführung aller Aspekte des Beziehungsabkommens ist, das einen Rahmen für die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und für Konsultationen zu Angelegenheiten gemeinsamen Interesses bildet, gemäß den Bestimmungen des genannten Abkommens und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta und des Römischen Statuts, und hebt außerdem hervor, dass der Generalsekretär die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Hilfe für

---

<sup>41</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2271, Nr. 40446. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1138; LGBl. 2004 Nr. 213; öBGBI. III Nr. 13/2005; AS 2012 5735.

<sup>42</sup> Artikel 2 Absatz 3 des Beziehungsabkommens.

den Internationalen Strafgerichtshof entstandenen Kosten und die dafür von ihnen erhaltenen Kostenerstattungen informieren muss;

12. *weist darauf hin*, dass der Sicherheitsrat dem Internationalen Strafgerichtshof bereits Situationen unterbreitet hat, und bittet außerdem alle Staaten, freiwillige Beiträge zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit Ermittlungs- oder Strafverfolgungsmaßnahmen des Gerichtshofs, einschließlich mit Situationen, die ihm vom Sicherheitsrat unterbreitet werden, zu erwägen, im Einklang mit den vom Kanzler des Gerichtshofs festgelegten Modalitäten für solche Beiträge;

13. *bekundet ihre Anerkennung* für die Arbeit, die das Verbindungsbüro des Internationalen Strafgerichtshofs zum Amtssitz der Vereinten Nationen geleistet hat, und legt dem Generalsekretär nahe, mit diesem Büro auch weiterhin eng zusammenzuarbeiten;

14. *legt den Staaten nahe*, zu dem Treuhandfonds zugunsten der Opfer von Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegen, und der Angehörigen der Opfer beizutragen, und nimmt mit Dank Kenntnis von den bislang zu dem Treuhandfonds geleisteten Beiträgen;

15. *weist darauf hin*, dass die Vertragsstaaten auf der Konferenz zur Überprüfung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, die vom Generalsekretär einberufen und eröffnet und vom 31. Mai bis 11. Juni 2010 in Kampala abgehalten wurde, ihr Bekenntnis zum Römischen Statut und seiner vollen Anwendung sowie seiner Universalität und Integrität bekräftigten und dass auf der Überprüfungskonferenz eine Bestandsaufnahme der internationalen Strafgerichtsbarkeit vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Römischen Statuts auf die Opfer und die betroffenen Gemeinschaften, auf Frieden und Gerechtigkeit, Komplementarität und Zusammenarbeit stattfand, die Stärkung der Strafvollstreckung gefordert wurde, Änderungen des Römischen Statuts in Bezug auf die Ausweitung der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs auf drei zusätzliche Kriegsverbrechen in bewaffneten Konflikten, die keinen internationalen Charakter haben, sowie in Bezug auf die Definition des Verbrechens der Aggression und die Festlegung der Bedingungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Hinblick auf dieses Verbrechen verabschiedet wurden und die Beibehaltung des Artikels 124 des Römischen Statuts beschlossen wurde<sup>43</sup>;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen<sup>44</sup>, worin erklärt wurde, dass nach dem Erfolg der neunten Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts die Bemühungen um dessen Universalität positive Ergebnisse erbracht haben;

17. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs auf ihrer zehnten Tagung unter Hinweis auf Artikel 112 Absatz 6 des Römischen Statuts, wonach die Versammlung der Vertragsstaaten am Sitz des Gerichtshofs oder am Amtssitz der Vereinten Nationen tagt, beschloss, ihre elfte Tagung in Den Haag abzuhalten<sup>45</sup>, sieht der vom 14. bis 22. November 2012 abzuhaltenden elften Tagung mit Interesse entgegen und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit dem Beziehungsabkommen und der Resolution 58/318 die benötigten Dienste und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

18. *legt den Staaten nahe*, so zahlreich wie möglich an der Versammlung der Vertragsstaaten teilzunehmen, bittet die Staaten, Beiträge zu dem Treuhandfonds zugunsten der Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder zu leisten, und nimmt mit Dank Kenntnis von den bisher zu dem Treuhandfonds geleisteten Beiträgen;

---

<sup>43</sup> Siehe International Criminal Court, Dokument RC/11.

<sup>44</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendsechzigste Tagung, Beilage 1 (A/66/1)*.

<sup>45</sup> Siehe Resolution ICC-ASP/10/Res.5 der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs.

19. *bittet* den Internationalen Strafgerichtshof, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung im Einklang mit Artikel 6 des Beziehungsabkommens einen Tätigkeitsbericht für 2011/12 vorzulegen.

### RESOLUTION 66/281

Verabschiedet auf der 118. Plenarsitzung am 28. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.48/Rev.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

#### 66/281. Internationaler Tag des Glücks

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 65/309 vom 19. Juli 2011, in der die Mitgliedstaaten gebeten werden, zusätzliche Maße zu entwickeln, die die Bedeutung des Strebens nach Glück und Wohlbefinden bei der Entwicklung besser erfassen, damit sie sich in ihrer nationalen Politik davon leiten lassen,

*in dem Bewusstsein*, dass das Streben nach Glück ein grundlegendes menschliches Ziel ist,

*anerkennend*, wie bedeutsam Glück und Wohlbefinden als universelle Ziele und Bestrebungen im Leben der Menschen in aller Welt sind und wie wichtig ihre Anerkennung im Rahmen der Zielsetzungen der öffentlichen Politik ist,

*sowie in Anerkennung* der Notwendigkeit eines inklusiveren, gerechteren und ausgewogeneren Konzepts für Wirtschaftswachstum, das die nachhaltige Entwicklung, die Armutsbeseitigung, das Glück und das Wohlbefinden aller Völker fördert,

1. *beschließt*, den 20. März zum Internationalen Tag des Glücks zu erklären;
2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen und regionalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und Privatpersonen, den Internationalen Tag des Glücks in angemessener Weise, so auch durch Bildungsarbeit und Sensibilisierungsmaßnahmen, zu begehen;
3. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Organisationen der Zivilgesellschaft zur Kenntnis zu bringen, damit sie sie angemessen beachten.

### RESOLUTION 66/282

Verabschiedet auf der 120. Plenarsitzung am 29. Juni 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.53, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

#### 66/282. Überprüfung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, die Bestandteil der Resolution 60/288 der Generalversammlung vom 8. September 2006 ist, und unter Hinweis auf die Versammlungsresolution 64/297 vom 8. September 2010, in der unter anderem gefordert wurde, in zwei Jahren die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie zu prüfen und entsprechend den genannten Resolutionen zu erwägen, die Strategie zu aktualisieren, um Veränderungen zu berücksichtigen,

*unter Hinweis* auf die entscheidende Rolle der Generalversammlung bei der Weiterverfolgung der Umsetzung und der Aktualisierung der Strategie,

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 66/10 der Generalversammlung vom 18. November 2011 und mit Anerkennung feststellend, dass das Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus seine Tätigkeit aufgenommen hat und zur Stärkung der Bemühungen der Vereinten Nationen um die Bekämpfung des Terrorismus beitragen wird,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer unverbrüchlichen Entschlossenheit*, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu stärken,

*bekräftigend*, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

*anerkennend*, dass die internationale Zusammenarbeit und alle von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere deren Zielen und Grundsätzen, und den einschlägigen internationalen Übereinkommen und Protokollen, insbesondere den Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsrecht und dem humanitären Völkerrecht, voll im Einklang stehen müssen,

*in der Überzeugung*, dass die Generalversammlung mit ihrer universalen Mitgliedschaft das zuständige Organ zur Behandlung des Problems des internationalen Terrorismus ist,

*eingedenk* dessen, dass es gilt, die Rolle der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Umsetzung der Strategie zu stärken,

*unterstreichend*, dass der Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung seine Tätigkeiten weiterhin im Rahmen seines Mandats ausüben und sich dabei an den Leitlinien, die ihm die Mitgliedstaaten regelmäßig über die Generalversammlung vorgeben, orientieren soll,

*in Anbetracht* der Rolle, die die Opfer des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen spielen können, insbesondere wenn es darum geht, der Anziehungskraft des Terrorismus entgegenzuwirken, und unter Betonung der Notwendigkeit, die internationale Solidarität zugunsten der Opfer des Terrorismus zu fördern und sicherzustellen, dass die Opfer des Terrorismus mit Würde und Respekt behandelt werden,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, gegen die Bedingungen vorzugehen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen,

1. *verurteilt erneut nachdrücklich und unmissverständlich* den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel von wem, wo und zu welchem Zweck er begangen wird, da er eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;

2. *bekräftigt* die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und ihre vier Säulen als ein fortlaufendes Unterfangen und fordert die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Strategie auf integrierte und ausgewogene Weise und in allen ihren Aspekten umzusetzen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs „Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus: Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Umsetzung der Strategie“<sup>46</sup>;

---

<sup>46</sup> A/66/762.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den von Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen im Rahmen der Strategie beschlossenen Maßnahmen, die in dem Bericht des Generalsekretärs und bei der dritten zweijährlichen Überprüfung der Strategie am 28. und 29. Juni 2012 vorgestellt wurden und die allesamt die Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus stärken, namentlich durch den Austausch bewährter Vorgehensweisen;

5. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Strategie tragen, ist sich jedoch ferner dessen bewusst, dass die wichtige Rolle gestärkt werden muss, die die Vereinten Nationen, einschließlich des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, im Hinblick darauf spielen, die Koordinierung und Kohärenz bei der Umsetzung der Strategie auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zu erleichtern und zu fördern und auf Ersuchen der Mitgliedstaaten Hilfe zu leisten, insbesondere auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus;

6. *erklärt*, wie wichtig die integrierte und ausgewogene Umsetzung aller Säulen der Strategie ist, und ist sich dessen bewusst, wie wichtig verstärkte Anstrengungen zur gleichmäßigen Beachtung und Umsetzung aller Säulen der Strategie sind;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Strategie tragen, regt jedoch gleichzeitig an, weiterhin je nach Erforderlichkeit nationale, subregionale und regionale Pläne zu erarbeiten und zu entwickeln, um die Umsetzung der Strategie zu unterstützen;

8. *ermutigt* die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, nach Bedarf Anstrengungen zu unternehmen, um die Umsetzung der Strategie zu verbessern, namentlich durch das Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Institutionen der Vereinten Nationen, die an der Unterstützung von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mitwirken, *auf*, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie ordnungsgemäße Verfahren und die Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus auch weiterhin zu erleichtern;

10. *erkennt* die von den zuständigen Organen und Institutionen der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen geleistete Arbeit und die von ihnen unternommenen Anstrengungen *an*, die darauf gerichtet sind, die Rechte der Opfer des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu unterstützen, anzuerkennen und zu schützen, und fordert sie nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um auf Antrag technische Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten in den Mitgliedstaaten zur Erarbeitung und Durchführung von Hilfs- und Unterstützungsprogrammen für die Opfer des Terrorismus zu leisten;

11. *fordert* die Staaten, die dies noch nicht getan haben, *auf*, zu erwägen, bald Vertragsparteien der bestehenden internationalen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus zu werden, fordert alle Staaten auf, sich nach besten Kräften um den Abschluss eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus zu bemühen, und erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen zur Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats betreffend den internationalen Terrorismus;

12. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem anhaltenden Beitrag der Institutionen der Vereinten Nationen und der Nebenorgane des Sicherheitsrats zu dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung;

13. *unterstreicht* in dieser Hinsicht die Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Vereinten Nationen sowie der Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, wenn es darum geht, die Gesamtkoordinierung und -kohä-

renz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu gewährleisten, sowie die Notwendigkeit, weiter die Transparenz zu fördern und Doppelarbeit zu vermeiden;

14. *ist sich* der anhaltenden Notwendigkeit *bewusst*, die Sichtbarkeit und Wirksamkeit der Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu erhöhen und eine stärkere Zusammenarbeit, Koordinierung und Kohärenz zwischen den Institutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen, mit dem Ziel, größtmögliche Synergie herbeizuführen, die Transparenz und eine erhöhte Effizienz zu fördern und Doppelarbeit zu vermeiden;

15. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs in den Ziffern 123 und 124 seines Berichts<sup>46</sup> betreffend die Ernennung eines Koordinators der Vereinten Nationen für Terrorismusbekämpfung, bittet ihn, den Mitgliedstaaten weitere Einzelheiten zu diesem Vorschlag vorzulegen, und verleiht dem Wunsch Ausdruck, diese Frage bald weiter zu erörtern;

16. *bekräftigt* die Notwendigkeit, den Dialog zwischen den für die Bekämpfung des Terrorismus zuständigen Funktionsträgern der Mitgliedstaaten zu stärken, um die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu fördern und die Strategie besser bekanntzumachen, mit dem Ziel, den Terrorismus zu bekämpfen, und erinnert in diesem Zusammenhang an die Rolle des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus als Bestandteile der Strategie;

17. *anerkennt* die Rolle der regionalen Organisationen, Strukturen und Strategien bei der Terrorismusbekämpfung und ermutigt sie, zu erwägen, gegebenenfalls und unter Berücksichtigung ihrer spezifischen regionalen und nationalen Gegebenheiten die von anderen Regionen im Kampf gegen den Terrorismus entwickelten bewährten Praktiken anzuwenden;

18. *betont*, dass Toleranz und der Dialog zwischen den Kulturen sowie eine verstärkte interreligiöse und interkulturelle Verständigung zu den wichtigsten Faktoren gehören, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit und den Erfolg bei der Bekämpfung des Terrorismus zu fördern, und begrüßt die verschiedenen diesbezüglichen Initiativen;

19. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die Urheber terroristischer Handlungen in einer globalisierten Gesellschaft zunehmend neue Informations- und Kommunikationstechnologien nutzen;

20. *bekundet ihre Besorgnis* über die Zunahme von Entführungen und Geiselnahmen, die mit dem Ziel begangen werden, Mittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken;

21. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, mit dem Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zusammenzuarbeiten und zur Durchführung seiner Aktivitäten im Rahmen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung beizutragen;

22. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Aktivitäten, die von den Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, in Abstimmung mit den anderen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus unternommen werden, um den Mitgliedstaaten auf ihr Ersuchen bei der Umsetzung der Strategie behilflich zu sein, und legt dem Arbeitsstab nahe, die zielgerechte Erbringung der Kapazitätsaufbauhilfe zu gewährleisten, namentlich im Rahmen der Initiative Integrierte Hilfe bei der Terrorismusbekämpfung;

23. *ist sich dessen bewusst*, dass weiterhin Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ergriffen werden müssen, und legt in dieser Hinsicht den Institutionen der Vereinten Nationen nahe, mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

und weiterhin auf ihr Ersuchen Hilfe zu leisten, insbesondere um ihnen bei der vollständigen Erfüllung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung behilflich zu sein;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich stärker an der Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung zu beteiligen;

25. *ersucht* den Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung, seine positiven Bemühungen in Bezug auf ein Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten fortzusetzen, und ersucht den Arbeitsstab ferner, weiterhin vierteljährliche Unterrichtungen vorzunehmen und in regelmäßigen Abständen einen Arbeitsplan für den Arbeitsstab vorzulegen, der die Aktivitäten des Zentrums der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus einschließt;

26. *legt* allen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und Foren, die sich am Kampf gegen den Terrorismus beteiligen, *nahe*, mit dem System der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten bei der Unterstützung der Strategie zusammenzuarbeiten, und nimmt Kenntnis von den jüngsten diesbezüglichen Initiativen;

27. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Anstrengungen aller zuständigen Einrichtungen und Organe der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit ihren bestehenden Mandaten zu stärken, und legt dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung nahe, seine Zusammenarbeit mit diesen Einrichtungen und Organen fortzusetzen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung bis spätestens April 2014 einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie samt etwaiger Anregungen zu ihrer künftigen Umsetzung durch das System der Vereinten Nationen sowie über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

29. *beschließt*, den Punkt „Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen, mit dem Ziel, bis Juni 2014 den in Ziffer 28 angeforderten Bericht des Generalsekretärs sowie die Umsetzung der Strategie durch die Mitgliedstaaten zu prüfen und die Aktualisierung der Strategie zur Berücksichtigung von Veränderungen zu erwägen.

### RESOLUTION 66/283

Verabschiedet auf der 121. Plenarsitzung am 3. Juli 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 60 Stimmen bei 15 Gegenstimmen und 82 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.50, eingebracht von Georgien.

\* *Dafür*: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dominica, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Grenada, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Komoren, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südsudan, Tschechische Republik, Tuvalu, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Dagegen*: Armenien, Arabische Republik Syrien, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Kuba, Myanmar, Nauru, Nicaragua, Russische Föderation, Serbien, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

*Enthaltungen*: Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Israel, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Libanon, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Salomonen,

Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Schweiz, Singapur, Südafrika, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

**66/283. Rechtsstellung der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Abchasien (Georgien) und der Region Zchinwali/Südostetien (Georgien)**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle ihre einschlägigen Resolutionen über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich ihre Resolutionen 62/153 vom 18. Dezember 2007, 62/249 vom 15. Mai 2008, 63/307 vom 9. September 2009, 64/162 vom 18. Dezember 2009, 64/296 vom 7. September 2010 und 65/287 vom 29. Juni 2011,

*sowie unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats über Georgien, in denen es heißt, dass alle Parteien auf einen umfassenden Frieden und die Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Herkunftsorte hinwirken müssen, und betonend, wie wichtig ihre vollständige und rasche Durchführung ist,

*in Anerkennung* dessen, dass die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen<sup>47</sup> den wichtigsten internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen darstellen,

*besorgt* über die aufgrund der Konflikte in Georgien erzwungenen demografischen Veränderungen,

*sowie besorgt* über die humanitäre Lage, die durch den bewaffneten Konflikt im August 2008, der zu weiteren Vertreibungen von Zivilpersonen führte, verursacht wurde,

*in Anbetracht* dessen, dass dringend eine Lösung für die Probleme im Zusammenhang mit der Vertreibung in Georgien gefunden werden muss,

*unterstreichend*, wie wichtig die am 15. Oktober 2008 in Genf aufgenommenen Gespräche sind und wie wichtig es ist, sich weiter mit der Frage der freiwilligen, sicheren, würdevollen und ungehinderten Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge auf der Grundlage der international anerkannten Grundsätze und Verfahren der Konfliktbeilegung zu befassen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 65/287<sup>48</sup>,

1. *erkennt an*, dass alle Binnenvertriebenen und Flüchtlinge und ihre Nachkommen ungeachtet ihrer Volkszugehörigkeit das Recht haben, an ihre Heimstätten in ganz Georgien, einschließlich Abchasiens und der Region Zchinwali/Südostetien, zurückzukehren;

2. *betont*, dass die Eigentumsrechte aller von den Konflikten in Georgien betroffenen Binnenvertriebenen und Flüchtlinge geachtet werden müssen und dass kein Eigentum unter Verstoß gegen diese Rechte erlangt werden darf;

3. *bekräftigt*, dass erzwungene demografische Veränderungen unannehmbar sind;

4. *unterstreicht*, dass es dringend notwendig ist, den humanitären Organisationen in allen Konfliktgebieten in ganz Georgien ungehinderten Zugang zu allen Binnenvertriebenen, Flüchtlingen und anderen dort ansässigen Personen zu gewähren;

5. *fordert* alle Teilnehmer der Genfer Gespräche *auf*, ihre Anstrengungen zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens zu intensivieren, sich zu verstärkten vertrauensbil-

---

<sup>47</sup> E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

<sup>48</sup> A/66/813.

denden Maßnahmen zu verpflichten und Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um die Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten und Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die die freiwillige, sichere, würdevolle und ungehinderte Rückkehr aller Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Herkunftsorte begünstigen;

6. *unterstreicht*, dass ein Zeitplan aufgestellt werden muss, um die freiwillige, sichere, würdevolle und ungehinderte Rückkehr aller von den Konflikten in Georgien betroffenen Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Heimstätten zu gewährleisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt „Langwierige Konflikte im Gebiet der GUAM-Länder und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 66/284

Verabschiedet auf der 121. Plenarsitzung am 3. Juli 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.51 und Add.1, eingebracht von: Äquatorialguinea, Australien, Belgien, Chile, China, Dominikanische Republik, Indien, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Polen.

#### **66/284. Internationales Jahr der Kristallographie**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage und die Resolutionen der Generalversammlung 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre,

*in der Erkenntnis*, dass unser Verständnis der materiellen Beschaffenheit der Welt vor allem auf unseren Kenntnissen der Kristallographie gründet,

*betonend*, dass die Vermittlung von Kenntnissen und die Anwendung der Kristallographie unverzichtbar für die Bewältigung von Herausforderungen wie Krankheiten und Umweltproblemen sind, da sie Protein- und Kleinmolekülstrukturen liefert, die für die Entwicklung von in der Medizin und für die öffentliche Gesundheit wesentlichen Wirkstoffen geeignet sind, sowie Lösungen für Pflanzen- und Bodenkontamination bietet,

*in der Erwägung*, dass die Kristallographie in unserem Alltag, bei der Entwicklung moderner Medikamente, in der Nanotechnologie und in der Biotechnologie allgegenwärtig ist und der Entwicklung sämtlicher neuer Materialien, von der Zahncreme bis zum Flugzeugteil, zugrunde liegt,

*sowie in der Erwägung*, dass die Kristallographie bedeutsame wissenschaftliche Errungenschaften zu verzeichnen hat, was sich an den dreiundzwanzig Nobelpreisen zeigt, die auf diesem Gebiet verliehen wurden, und weiter einen Nährboden für neue und vielversprechende Grundlagenforschung bietet,

*ferner in der Erwägung*, dass im Jahr 2014 der hundertste Jahrestag des Entstehens der modernen Kristallographie und der Erkenntnis, dass sie das wirkungsvollste Instrument zur Bestimmung der Struktur von Materie darstellt, begangen wird,

*sich dessen bewusst*, dass das Jahr 2014 Gelegenheit bietet, die internationale Zusammenarbeit im Rahmen des fünfundsechzigsten Jahrestags der Gründung der Internationalen Union für Kristallographie zu fördern,

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*im Hinblick* darauf, dass die Idee, 2014 zum Internationalen Jahr der Kristallographie zu erklären, in Fachkreisen weltweit auf breite Zustimmung gestoßen ist,

*in Anerkennung* der führenden Rolle der Internationalen Union für Kristallographie, eines Organs, das dem Internationalen Rat für Wissenschaft angehört, bei der weltweiten Koordinierung und Förderung der auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene unternommenen Aktivitäten auf dem Gebiet der Kristallographie,

1. *beschließt*, das Jahr 2014 zum Internationalen Jahr der Kristallographie zu erklären;

2. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur eingedenk der Bestimmungen in der Anlage zur Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats, die Durchführung des Internationalen Jahres der Kristallographie in Zusammenarbeit mit den Regierungen, der Internationalen Union für Kristallographie und den ihr angeschlossenen Organisationen in aller Welt, den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dem Internationalen Rat für Wissenschaft sowie den sonstigen maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen zu erleichtern, bittet die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur außerdem, die Generalversammlung über die dabei erzielten Fortschritte auf dem Laufenden zu halten, und betont, dass die Kosten aller Aktivitäten, die sich aus der Durchführung dieser Resolution ergeben und über das derzeitige Mandat der federführenden Organisation hinausgehen, durch freiwillige Beiträge, auch aus dem Privatsektor, gedeckt werden sollen;

3. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und alle sonstigen Akteure, das Internationale Jahr der Kristallographie zur Förderung von Maßnahmen auf allen Ebenen zu nutzen, die darauf abzielen, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Bedeutung der Kristallographie zu schärfen und weiten Kreisen den Zugang zu neuen Erkenntnissen und Aktivitäten auf dem Gebiet der Kristallographie zu erschließen.

### RESOLUTION 66/285

Verabschiedet auf der 121. Plenarsitzung am 3. Juli 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.52 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guyana, Irland, Island, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Zypern.

#### **66/285. Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/30 vom 7. Dezember 1994, 50/133 vom 20. Dezember 1995, 51/31 vom 6. Dezember 1996, 52/18 vom 21. November 1997, 53/31 vom 23. November 1998, 54/36 vom 29. November 1999, 55/43 vom 27. November 2000, 56/96 vom 14. Dezember 2001, 56/269 vom 27. März 2002, 58/13 vom 17. November 2003, 58/281 vom 9. Februar 2004, 60/253 vom 2. Mai 2006, 61/226 vom 22. Dezember 2006, 62/7 vom 8. November 2007 und 64/12 vom 9. November 2009,

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärungen und Aktionspläne, die auf den sechs internationalen Konferenzen der neuen oder wiederhergestellten Demokratien 1988 in Manila<sup>49</sup>, 1994 in Managua<sup>50</sup>, 1997 in Bukarest<sup>51</sup>, 2000 in Cotonou<sup>52</sup>, 2003 in Ulaanbaatar<sup>53</sup> und 2006 in Doha<sup>54</sup> verabschiedet wurden,

*in Bekräftigung* der Charta der Vereinten Nationen, namentlich der darin verankerten Grundsätze und Ziele, und in der Erkenntnis, dass Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören,

*betonend*, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken,

*bekräftigend*, dass die Demokratie ein universaler Wert ist, der auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe in allen Aspekten ihres Lebens beruht,

*sowie bekräftigend*, dass Demokratien zwar gemeinsame Merkmale aufweisen, es jedoch kein einheitliches Demokratiemodell gibt und dass Demokratie nicht einem Land oder einer Region gehört, und ferner bekräftigend, dass die Souveränität, das Recht auf Selbstbestimmung und territoriale Unversehrtheit gebührend geachtet werden müssen,

*eingedenk* dessen, dass die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung der von den Regierungen zur Förderung und Konsolidierung der Demokratie unternommenen Anstrengungen im Einklang mit der Charta und ausschließlich auf ausdrückliches Ersuchen der betreffenden Mitgliedstaaten durchgeführt werden,

*eingedenk* der zentralen Rolle der Parlamente und der aktiven Einbeziehung der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Medien sowie ihres Zusammenwirkens mit den Regierungen auf allen Ebenen bei der Förderung der Demokratie, der Freiheit, der Gleichstellung, der Teilhabe, der Entwicklung, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit,

*Kenntnis nehmend* von der Rolle des Internationalen Instituts für Demokratie und Wahlhilfe bei der Unterstützung der Bewegung der neuen oder wiederhergestellten Demokratien,

*sowie feststellend*, dass der 15. September zum Internationalen Tag der Demokratie bestimmt wurde, wie aus Resolution 62/7 der Generalversammlung hervorgeht, und 2008 erstmals begangen wurde,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>55</sup>;
2. *legt* den Regierungen *nahe*, ihre nationalen Programme zur Förderung und Konsolidierung der Demokratie zu stärken, namentlich durch intensivere bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit, und dabei innovative Ansätze und bewährte Verfahren zu berücksichtigen;

---

<sup>49</sup> A/43/538, Anlage.

<sup>50</sup> A/49/713, Anlagen I und II.

<sup>51</sup> A/52/334, Anlage, Anhang.

<sup>52</sup> A/55/889, Anlage.

<sup>53</sup> A/58/387, Anlagen I und II.

<sup>54</sup> A/61/581, Anlage.

<sup>55</sup> A/66/353.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, andere zwischenstaatliche Organisationen, die einzelstaatlichen Parlamente, auch in Zusammenarbeit mit der Interparlamentarischen Union und anderen parlamentarischen Organisationen, und die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv zum Folgeprozess der internationalen Konferenzen der neuen oder wiederhergestellten Demokratien beizutragen;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, den Internationalen Tag der Demokratie auch weiterhin auf eine Weise zu begehen, die geeignet ist, zur Förderung des Bewusstseins der Öffentlichkeit beizutragen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zur Begehung des Internationalen Tages der Demokratie durch die Vereinten Nationen zu ergreifen;

6. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, die Organisation noch besser in die Lage zu versetzen, den Ersuchen der Mitgliedstaaten wirksam zu entsprechen, indem sie diesen dauerhaft Hilfe beim Aufbau nationaler Kapazitäten bereitstellt und ihre Bemühungen um die Erreichung der Ziele einer guten Regierungsführung und der Demokratisierung in ausreichendem Umfang unterstützt, namentlich durch die Tätigkeit des Demokratiefonds der Vereinten Nationen;

7. *fordert* den Generalsekretär *außerdem nachdrücklich auf*, sich weiter um die Verbesserung der Kohärenz und Koordinierung zwischen den Initiativen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Demokratieförderung zu bemühen, einschließlich im Zusammenspiel mit allen Interessenträgern, um sicherzustellen, dass die Demokratieförderung wirksamer in die Tätigkeit der Organisation eingebunden wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär, verschiedene Möglichkeiten zu prüfen, wie die Mitgliedstaaten in ihrem Bemühen um die Konsolidierung der Demokratie und die Verwirklichung einer guten Regierungsführung durch das System der Vereinten Nationen stärker unterstützt werden können;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

10. *beschließt*, den Punkt „Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 66/286

Verabschiedet auf der 122. Plenarsitzung am 23. Juli 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.40/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Algerien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Australien, Estland, Finnland, Frankreich, Israel, Italien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Montenegro, Portugal, Republik Korea, Schweden, Slowenien, Spanien, Ukraine, Zypern.

#### **66/286. Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/2 vom 16. September 2002 über die Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/7 vom 4. November 2002 über die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und die Unterstützung für die Neue Part-

nerschaft für die Entwicklung Afrikas sowie auf die Resolutionen 58/233 vom 23. Dezember 2003, 59/254 vom 23. Dezember 2004, 60/222 vom 23. Dezember 2005, 61/229 vom 22. Dezember 2006, 62/179 vom 19. Dezember 2007, 63/267 vom 31. März 2009, 64/258 vom 16. März 2010 und 65/284 vom 22. Juni 2011 mit dem Titel „Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung“,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>56</sup>, in dem unter anderem die Notwendigkeit anerkannt wird, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen, sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006,

*unter Hinweis* auf die am 22. September 2008 auf der Tagung auf hoher Ebene über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas verabschiedete politische Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas<sup>57</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>58</sup>, in dem unter anderem anerkannt wird, dass Afrika mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden soll, insbesondere den Ländern, die bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 am weitesten vom Kurs entfernt sind,

*eingedenk* dessen, dass die afrikanischen Länder selbst die Hauptverantwortung für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, sowie eingedenk dessen, dass ihre Entwicklungsanstrengungen durch ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld unterstützt werden müssen, und in dieser Hinsicht auf die Unterstützung hinweisend, die die Neue Partnerschaft durch die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung erhalten hat<sup>59</sup>,

*betonend*, dass ein günstiges nationales und internationales Umfeld für das Wachstum und die Entwicklung Afrikas wichtig für Fortschritte bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft<sup>60</sup> ist,

*betonend*, dass die internationale Gemeinschaft alle Verpflichtungen erfüllen muss, die sie im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Afrikas eingegangen ist,

1. *begrüßt* den neunten konsolidierten Bericht des Generalsekretärs<sup>61</sup>;
2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über einen Überwachungsmechanismus zur Überprüfung der in Bezug auf die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas abgegebenen Zusagen<sup>62</sup>;
3. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>60</sup>;
4. *bekräftigt ihre Entschlossenheit* zur vollständigen Umsetzung der politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas<sup>57</sup>, die in der Erklärung von Doha über

---

<sup>56</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>57</sup> Siehe Resolution 63/1.

<sup>58</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>59</sup> Siehe *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>60</sup> A/57/304, Anlage.

<sup>61</sup> A/66/202.

<sup>62</sup> A/65/165.

Entwicklungsfinanzierung bekräftigt wurde, welche als Ergebnisdokument der vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltenen Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey verabschiedet wurde<sup>63</sup>;

5. *anerkennt* die bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft erzielten Fortschritte sowie die regionale und internationale Unterstützung für die Neue Partnerschaft, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass hinsichtlich ihrer Durchführung noch viel zu tun bleibt;

6. *nimmt Kenntnis* von der Politischen Erklärung zu HIV und Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von HIV und Aids, die auf der Tagung auf hoher Ebene über HIV/Aids am 10. Juni 2011 angenommen wurde<sup>64</sup>, und nimmt Kenntnis von der Erklärung über HIV/Aids, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten, die auf dem vom 24. bis 27. April 2001 in Abuja abgehaltenen außerordentlichen Gipfeltreffen der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit abgegeben wurde<sup>65</sup>;

7. *erkennt an*, dass HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und andere Infektionskrankheiten schwerwiegende Risiken für die ganze Welt bergen, insbesondere für den afrikanischen Kontinent, und dass sie die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ernsthaft in Frage stellen;

8. *bekräftigt* die Entschlossenheit, Hilfe für Prävention, Behandlung und Betreuung zu gewähren, mit dem Ziel, Afrika von HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose zu befreien, indem den Bedürfnissen aller, insbesondere von Frauen, Kindern und jungen Menschen, Rechnung getragen wird, und die dringende Notwendigkeit, die Anstrengungen zur Erreichung des Ziels des allgemeinen Zugangs zu umfassenden HIV/Aids-Präventionsprogrammen und zu umfassender HIV/Aids-Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung in den afrikanischen Ländern erheblich auszuweiten, die Bemühungen um die Ausweitung des Zugangs zu erschwinglichen und hochwertigen Medikamenten in Afrika, namentlich auch zu antiretroviralen Medikamenten, zu beschleunigen und zu verstärken, indem pharmazeutischen Unternehmen nahegelegt wird, Medikamente verfügbar zu machen, und eine gestärkte globale Partnerschaft sowie verstärkte bilaterale und multilaterale Hilfe, nach Möglichkeit auf Zuschussbasis, zur Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten in Afrika durch die Stärkung der Gesundheitssysteme zu gewährleisten;

9. *nimmt Kenntnis* von der kürzlich unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Neuen Partnerschaft und dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids über eine strategische Zusammenarbeit zur Förderung nachhaltiger Maßnahmen in Bezug auf HIV, Gesundheit und Entwicklung auf dem gesamten afrikanischen Kontinent;

10. *bittet* die Entwicklungspartner, den afrikanischen Ländern weiterhin bei ihren Anstrengungen behilflich zu sein, die nationalen Gesundheitssysteme zu stärken, so auch indem sie medizinisches Fachpersonal, verlässliche Gesundheitsinformationen und -daten, Forschungsinfrastruktur und Laborkapazitäten zur Verfügung stellen, und die Überwachungssysteme im Gesundheitssektor auszuweiten, namentlich indem sie die Anstrengungen zur Verhütung von Ausbrüchen von Krankheiten, einschließlich vernachlässigter Tropenkrankheiten, zum Schutz davor und zu ihrer Bekämpfung unterstützen, und bekundet in diesem Zusammenhang erneut ihre Unterstützung für die Erklärung und den Globalen Ak-

---

<sup>63</sup> Resolution 63/239, Anlage.

<sup>64</sup> Resolution 65/277, Anlage.

<sup>65</sup> Siehe Organization of African Unity, Dokument OAU/SPS/ABUJA/3.

tionsplan von Kampala und die Folgekonferenzen zur Bewältigung der schweren Personalkrise im Gesundheitswesen in Afrika;

11. *betont*, wie wichtig es ist, die Gesundheit von Müttern und Kindern zu verbessern, begrüßt in dieser Hinsicht die Erklärung des vom 19. bis 27. Juli 2010 in Kampala abgehaltenen Gipfeltreffens der Afrikanischen Union über die Gesundheit von Müttern, Säuglingen und Kindern und die Entwicklung und nimmt Kenntnis von der Kampagne zur beschleunigten Senkung der Müttersterblichkeit in Afrika;

12. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, der stark schwankenden Energie- und Nahrungsmittelpreise und der anhaltenden Besorgnis über die Ernährungssicherheit sowie über die zunehmenden Probleme, die durch Klimawandel, Dürren, Bodendegradation, Wüstenbildung und den Verlust der biologischen Vielfalt verursacht werden, und die ernststen Herausforderungen, die diese Auswirkungen für den Kampf gegen Armut und Hunger bedeuten, was die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere in Afrika, zusätzlich ernsthaft in Frage stellen könnte;

13. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass Afrika von den Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise mit am stärksten betroffen ist, ist sich dessen bewusst, dass das wieder einsetzende globale Wachstum, das noch labil und ungleichmäßig ist, gestützt werden muss, und bekräftigt daher die Notwendigkeit, auch künftig die Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas zu unterstützen und Maßnahmen zur Milderung der vielfältigen Auswirkungen der Krise auf den Kontinent zu ergreifen;

14. *stellt fest*, dass das rasche Wirtschaftswachstum einiger Entwicklungsländer positive Auswirkungen auf die Bemühungen des afrikanischen Kontinents um die Wiederherstellung des Wachstums hat, ungeachtet dessen, dass diese Entwicklungsländer weiter vor Entwicklungsproblemen stehen;

15. *bekundet ihre Besorgnis* über den mit rund 3 Prozent unverhältnismäßig geringen Anteil Afrikas am Welthandelsvolumen, bekundet außerdem ihre Besorgnis darüber, dass die öffentliche Entwicklungshilfe für Afrika, die während der letzten drei Jahre um durchschnittlich 13 Prozent stieg, trotz nominalen und prozentualen Gesamtanstiegs wahrscheinlich nur noch um real 1 Prozent pro Jahr zunehmen wird, und bekundet ferner ihre Besorgnis über die gestiegene Schuldenlast einiger afrikanischer Länder, steigende Arbeitslosenquoten und abnehmende Kapitalzuflüsse nach Afrika infolge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die sich negativ auf die schwer erkämpften sozioökonomischen und politischen Fortschritte Afrikas der letzten Jahre auswirken;

16. *stellt fest*, dass ausländische Direktinvestitionen eine wichtige Quelle der Entwicklungsfinanzierung darstellen, und fordert in dieser Hinsicht die entwickelten Länder auf, in den Ursprungsländern weiter Maßnahmen zu entwickeln, die den Zufluss ausländischer Direktinvestitionen fördern und erleichtern, unter anderem durch die Bereitstellung von Exportkrediten und anderen Darlehensinstrumenten, Risikogarantien und Unternehmensentwicklungsdiensten;

17. *fordert* die Entwicklungs- und Transformationsländer *auf*, sich weiter um förderliche inländische Rahmenbedingungen für Investitionen zu bemühen, unter anderem durch die Schaffung eines transparenten, stabilen und berechenbaren Investitionsklimas, zu dem auch eine funktionierende Vertragsdurchsetzung und die Achtung der Eigentumsrechte gehören;

18. *bekräftigt*, dass die Mitsprache und die Teilhabe der Entwicklungsländer, einschließlich der afrikanischen Länder, an der internationalen Entscheidungsfindung und Normsetzung im Wirtschaftsbereich gestärkt werden müssen, nimmt Kenntnis von den jüngsten diesbezüglichen Schritten und betont in diesem Zusammenhang, dass eine weitere Marginalisierung des afrikanischen Kontinents vermieden werden muss;

I

**Maßnahmen der afrikanischen Länder und Organisationen**

19. *begrüßt* die Fortschritte der afrikanischen Länder bei der Erfüllung ihrer im Hinblick auf die Durchführung der Neuen Partnerschaft eingegangenen Verpflichtungen, die Demokratie, die Menschenrechte, eine gute Regierungsführung und eine solide Wirtschaftsführung zu vertiefen, und ermutigt die afrikanischen Länder, unter Beteiligung der Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen, indem sie Lenkungsinstitutionen aufbauen und stärken und so ein Umfeld schaffen, das geeignet ist, den Privatsektor einschließlich der Klein- und Mittelbetriebe in den Prozess der Durchführung der Neuen Partnerschaft einzubinden, öffentlich-private Partnerschaften zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten aufzubauen und ausländische Direktinvestitionen zur Entwicklung der Region anzuziehen;

20. *begrüßt außerdem* die Zusammenarbeit zwischen dem Afrikanischen Privatsektorforum und dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen und ermutigt dazu, diese Partnerschaft gemeinsam mit der Kommission der Afrikanischen Union zu stärken, mit dem Ziel, im Einklang mit den auf Führungsebene getroffenen einschlägigen Beschlüssen der Afrikanischen Union die Entwicklung des afrikanischen Privatsektors und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu unterstützen;

21. *begrüßt ferner* die volle Integration der Neuen Partnerschaft in die Strukturen und Prozesse der Afrikanischen Union und die Schaffung des Organs für Planung und Koordinierung der Neuen Partnerschaft als Fachorgan der Afrikanischen Union und erkennt in dieser Hinsicht an, dass die afrikanischen Länder auch weiterhin im Einklang mit ihren nationalen Strategien und Prioritäten alle Arten der ihnen von außen gewährten Unterstützung koordinieren müssen, mit dem Ziel, diese Hilfe wirksam in ihren Entwicklungsprozess einzubinden;

22. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen der Afrikanischen Union und der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften auf dem Gebiet der Wirtschaftsintegration sowie von den laufenden Anstrengungen der Afrikanischen Union bei der praktischen Umsetzung der in den Resolutionen der Generalversammlung 59/213 vom 20. Dezember 2004, 61/296 vom 17. September 2007 und 63/310 vom 14. September 2009 enthaltenen Bestimmung und betont die zentrale Rolle des Systems der Vereinten Nationen, wenn es darum geht, die Afrikanische Union auf sozialem, wirtschaftlichem und politischem Gebiet und auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit zu unterstützen;

23. *erkennt an*, dass die regionalen Wirtschaftsgemeinschaften Afrikas bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft eine wichtige Rolle übernehmen können, und ermutigt in dieser Hinsicht die afrikanischen Länder und die internationale Gemeinschaft, den regionalen Wirtschaftsgemeinschaften die für den Ausbau ihrer Kapazitäten erforderliche Unterstützung zu gewähren;

24. *begrüßt*, dass die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union auf ihrer am 29. und 30. Januar 2012 abgehaltenen achtzehnten ordentlichen Tagung beschloss, den innerafrikanischen Handel zu stärken<sup>66</sup>, was einen wichtigen Beitrag zur Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung darstellt, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Entwicklungspartner auf, die Anstrengungen der afrikanischen Länder, der Afrikanischen Union und der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften zur Stärkung des innerafrikanischen Handels zu unterstützen;

25. *begrüßt außerdem* die aner kennenswerten Fortschritte bei der Anwendung des Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung (APRM), insbesondere den

---

<sup>66</sup> Siehe African Union, Dokument Assembly/AU/Dec.394 (XVIII).

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

Abschluss des Verfahrens der gegenseitigen Evaluierung in vierzehn Ländern, begrüßt die Fortschritte bei der Durchführung der aus diesen Evaluierungen hervorgegangenen nationalen Aktionsprogramme und legt in dieser Hinsicht den afrikanischen Staaten eindringlich nahe, sofern sie es noch nicht getan haben, den Beitritt zu dem Mechanismus zu erwägen und seine Verfahren zu stärken, damit er effizient arbeiten kann;

26. *begrüßt und würdigt* die fortgesetzten und zunehmenden Bemühungen der afrikanischen Länder in Bezug auf die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive und der Ermächtigung der Frauen bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft;

27. *begrüßt* das Ergebnisdokument „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>67</sup> der am 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgeschlossenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung als einen wichtigen Beitrag für die weitere Arbeit zur Deckung der Entwicklungsbedürfnisse Afrikas;

28. *legt* den afrikanischen Ländern *nahe*, das Ziel der Ernährungssicherung in Afrika beschleunigt zu verwirklichen, begrüßt die von afrikanischen Führern eingegangene Verpflichtung, den Anteil ihrer Haushaltsausgaben für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung zu erhöhen und für bessere Lenkungsstrukturen zur wirksameren Bewirtschaftung der veranschlagten Mittel zu sorgen, und bekräftigt in dieser Hinsicht ihre Unterstützung unter anderem für das Umfassende Programm zur Entwicklung der afrikanischen Landwirtschaft und das Ergebnis der Tagung des Internationalen technischen Ausschusses des Welternährungsgipfels, die im Mai 2007 in Addis Abeba im Nachgang zu dem Gipfeltreffen von Abuja über Ernährungssicherung abgehalten wurde;

29. *legt* den afrikanischen Ländern *außerdem nahe*, die lokale und die Transitinfrastruktur zu stärken und auszubauen und auch weiterhin bewährte Verfahren auszutauschen, um die regionale Integration zu stärken, und nimmt in dieser Hinsicht mit Anerkennung Kenntnis von der Arbeit des Unterausschusses der Afrikanischen Union auf hoher Ebene im Rahmen der Präsidenteninitiative zur Förderung der Infrastruktur, die das Ziel verfolgt, die Infrastrukturentwicklung auf dem afrikanischen Kontinent in Zusammenarbeit mit maßgeblichen Entwicklungspartnern weiter zu stärken;

30. *legt* den afrikanischen Ländern *ferner nahe*, eine koordinierte, umfassende Kommunikations- und Informationsstrategie für den gesamten Kontinent zu entwerfen, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Ziele der Neuen Partnerschaft weiter zu erhöhen;

## II

### Reaktion der internationalen Gemeinschaft

31. *begrüßt* die Bemühungen der Entwicklungspartner um eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Neuen Partnerschaft;

32. *begrüßt außerdem* die verschiedenen wichtigen gemeinsamen Initiativen afrikanischer Länder und ihrer Entwicklungspartner sowie andere Initiativen, betont, wie wichtig die Koordinierung derartiger Initiativen zugunsten Afrikas und wie notwendig ihre wirksame Umsetzung ist, und erkennt in dieser Hinsicht die wichtige Rolle an, die die Nord-Süd-Zusammenarbeit, die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation bei der Unterstützung der Entwicklungsbemühungen Afrikas, einschließlich der Durchführung der Neuen Partnerschaft, spielen können, eingedenk dessen, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt;

33. *fordert mit Nachdruck* die weitere Unterstützung von Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen der Beseitigung von Armut und Hunger, der Schaffung von

---

<sup>67</sup> Resolution 66/288, Anlage.

Arbeitsplätzen und der nachhaltigen Entwicklung in Afrika, darunter je nach Bedarf Entschuldung, die Verbesserung des Marktzugangs, die Unterstützung des Privatsektors und der unternehmerischen Initiative, die Erfüllung der Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe und die Erhöhung ausländischer Direktinvestitionen sowie der Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen;

34. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die negativen Auswirkungen der Wüstenbildung, der Landverödung und der Dürre auf dem afrikanischen Kontinent und insbesondere die kritische Situation im Sahel und in der Region des Horns von Afrika, die eine der schlimmsten Dürren der Geschichte erleben, und unterstreicht, dass zur Bewältigung der Situation kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen ergriffen werden müssen und das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>68</sup>, einschließlich des Zehnjahres-Strategieplans und -Rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)<sup>69</sup>, wirksam umgesetzt werden muss;

35. *ist sich dessen bewusst*, dass Afrika, das am wenigsten zum Klimawandel beiträgt, eine der am stärksten gefährdeten und seinen nachteiligen Auswirkungen am meisten ausgesetzten Regionen ist, und fordert in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft und insbesondere die entwickelten Länder auf, Afrika bei seinen Bemühungen um Anpassung und eine nachhaltige Entwicklung unter anderem durch die Weitergabe und den Einsatz von Technologie, den Aufbau von Kapazitäten und die Bereitstellung ausreichender und berechenbarer neuer Ressourcen weiter zu unterstützen, im Einklang mit den bestehenden Verpflichtungen;

36. *verweist erneut* auf die wichtige Rolle des Handels als Motor eines dauerhaften, integrativen und ausgewogenen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere seinen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen vor dem Hintergrund hoher Jugendarbeitslosigkeit in Afrika und zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, unterstreicht die Notwendigkeit, protektionistischen Tendenzen zu widerstehen und bereits ergriffene handelsverzerrende Maßnahmen, die mit den Regeln der Welthandelsorganisation unvereinbar sind, zu korrigieren, anerkennt gleichzeitig das Recht der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, ihre Flexibilitäten im Einklang mit ihren Zusagen und Verpflichtungen als Mitglieder der Welthandelsorganisation voll zu nutzen, und ist sich dessen bewusst, dass ein rascher und erfolgreicher Abschluss der Doha-Runde der Handelsverhandlungen mit einem ausgewogenen, ambitionierten, umfassenden und entwicklungsorientierten Ergebnis dem internationalen Handel dringend benötigte Impulse geben und zu Wirtschaftswachstum und Entwicklung beitragen würde;

37. *erklärt außerdem erneut*, dass alle Länder und die zuständigen multilateralen Institutionen sich auch weiterhin um eine kohärentere Handelspolitik gegenüber den afrikanischen Ländern bemühen müssen, und anerkennt die Wichtigkeit von Bemühungen, die afrikanischen Länder vollständig in das internationale Handelssystem zu integrieren und ihre Wettbewerbsfähigkeit durch Initiativen wie Handelshilfe aufzubauen sowie in Anbetracht der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise Hilfe bei der Überwindung von Anpassungsproblemen im Zusammenhang mit der Handelsliberalisierung zu leisten;

38. *nimmt davon Kenntnis*, dass am 18. und 19. Juli 2011 in Genf die Dritte Globale Überprüfung der Handelshilfe abgehalten wurde, mit dem Ziel, die erreichten Fortschritte zu prüfen und zusätzliche Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um die Entwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder beim Ausbau ihrer Liefer- und

---

<sup>68</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

<sup>69</sup> A/C.2/62/7, Anlage.

Ausfuhrkapazitäten zu unterstützen, und betont, dass die Zusagen im Rahmen der Handelshilfe erfüllt werden müssen;

39. *fordert* eine umfassende und tragfähige Lösung für die Auslandsverschuldungsprobleme der afrikanischen Länder und erkennt an, dass die Schuldenerleichterung, gegebenenfalls einschließlich des Schuldenerlasses, die Initiative für hochverschuldete arme Länder und die Umschuldung je nach Einzelfall als Instrumente zur Verhütung und Bewältigung von Schuldenkrisen eine wichtige Rolle dabei spielen, die Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise in den Entwicklungsländern zu mildern;

40. *begrüßt* die Anstrengungen einiger entwickelter Länder, die auf gutem Wege sind, ihre Zusagen zur Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe zu erfüllen;

41. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die auf dem Gipfeltreffen der Gruppe der Acht vom 6. bis 8. Juli 2005 in Gleneagles abgegebene Zusage, bis 2010 die Hilfe für Afrika zu verdoppeln, nicht vollständig eingehalten wurde, und betont in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, rasche Fortschritte zu erzielen, um die in Gleneagles und von anderen Gebern getroffenen umfangreichen Zusagen über die Erhöhung der Hilfe durch eine Reihe von Maßnahmen zu erfüllen;

42. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig es ist, dass alle Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe erfüllt werden, namentlich die Zusage vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttonationalprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttonationalprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer zu erfüllen, sofern sie dies noch nicht getan haben;

43. *ist der Auffassung*, dass innovative Finanzierungsmechanismen einen positiven Beitrag dazu leisten können, den Entwicklungsländern bei der Mobilisierung zusätzlicher Ressourcen für die Entwicklungsfinanzierung auf freiwilliger Basis zu helfen, und dass diese Finanzierung die traditionellen Finanzierungsquellen ergänzen und nicht ersetzen soll, und betont unter Hervorhebung der bislang erzielten beträchtlichen Fortschritte in Bezug auf innovative Quellen der Entwicklungsfinanzierung, wie wichtig es ist, nach Bedarf die bestehenden Initiativen zu erweitern und neue Mechanismen zu entwickeln;

44. *begrüßt* die zunehmenden Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität der öffentlichen Entwicklungshilfe und zur Steigerung ihrer Entwicklungswirksamkeit, würdigt das Forum für Entwicklungszusammenarbeit des Wirtschafts- und Sozialrats und nimmt Kenntnis von anderen Initiativen wie den hochrangigen Foren über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe, aus denen unter anderem die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, das Aktionsprogramm von Accra<sup>70</sup> und die Partnerschaft von Busan für wirksame Entwicklungszusammenarbeit hervorgegangen sind, die wichtige Beiträge zu den Anstrengungen der Länder leisten, die sich darauf verpflichtet haben, so auch durch die Annahme der Grundprinzipien der nationalen Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung und des ergebnisorientierten Managements, und ist sich dessen bewusst, dass es keine für alle passende Einheitslösung gibt, die eine wirksame Hilfe garantiert, und dass die besondere Situation eines jeden Landes voll berücksichtigt werden muss;

45. *ist sich dessen bewusst*, dass die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen konkreter darauf ausrichten muss, das Umfassende Programm zur Entwicklung der

---

<sup>70</sup> A/63/539, Anlage.

afrikanischen Landwirtschaft zu unterstützen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit<sup>71</sup>;

46. *bittet* alle Entwicklungspartner Afrikas, insbesondere die entwickelten Länder, die afrikanischen Länder bei der Förderung und Aufrechterhaltung der makroökonomischen Stabilität zu unterstützen, den afrikanischen Ländern dabei behilflich zu sein, Investitionen anzuziehen und eine Politik zu fördern, die geeignet ist, einheimische und ausländische Investitionen anzuziehen, beispielsweise durch die Begünstigung privater Finanzzuflüsse, Investitionen ihres Privatsektors in Afrika zu fördern, den Transfer der benötigten Technologien in die afrikanischen Länder zu günstigen Konditionen, namentlich zu gegenseitig vereinbarten Konzessions- und Vorzugsbedingungen, zu fördern und zu erleichtern und Hilfe beim Aufbau der personellen und institutionellen Kapazitäten für die Durchführung der Neuen Partnerschaft zu gewähren, im Einklang mit ihren Prioritäten und Zielen und in der Absicht, die Entwicklung Afrikas auf allen Ebenen voranzubringen;

47. *betont*, dass die Verhütung, Bewältigung und Lösung von Konflikten und die Konsolidierung in der Konfliktfolgezeit wesentliche Voraussetzungen für die Erreichung der Ziele der Neuen Partnerschaft sind, und begrüßt in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit und Unterstützung, die die Vereinten Nationen und die Entwicklungspartner den afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft gewähren;

48. *begrüßt* die fortgesetzten Anstrengungen der Kommission der Vereinten Nationen für Friedenskonsolidierung, Ländern in Afrika nach Beendigung eines Konflikts, insbesondere den sechs afrikanischen Ländern, für die die Kommission landesspezifische Konfigurationen eingerichtet hat, behilflich zu sein;

49. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, dem Organ für Planung und Koordinierung der Neuen Partnerschaft sowie den afrikanischen Ländern auch weiterhin Hilfe bei der Ausarbeitung von Projekten und Programmen im Rahmen der Prioritäten der Neuen Partnerschaft zu gewähren und größeres Gewicht auf die Überwachung, Evaluierung und Bekanntmachung der Wirksamkeit seiner Aktivitäten zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft zu legen;

50. *bittet* den Generalsekretär, das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen als Folgemaßnahme zu dem Weltgipfel 2005 nachdrücklich aufzufordern, den afrikanischen Ländern bei der Durchführung von rasch wirkenden Initiativen behilflich zu sein, unter anderem im Rahmen des Projekts der Millenniumsdörfer, und ersucht ihn, in seinen Bericht eine Bewertung dieser Initiativen aufzunehmen;

51. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft kohärenter wird, unter Zugrundelegung der vereinbarten Themenkomplexe des Regionalen Koordinierungsmechanismus für Afrika<sup>72</sup>, und fordert in dieser Hinsicht das System der Vereinten Nationen auf, die besonderen Bedürfnisse Afrikas auch weiterhin durchgängig in alle seine normativen und operativen Tätigkeiten zu integrieren;

52. *bekräftigt* die Verpflichtung aller Staaten, gemäß der Forderung in Ziffer 39 der politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas<sup>57</sup> einen Überwachungsmechanismus zur Weiterverfolgung aller Zusagen in Bezug auf die Entwicklung Afrikas

---

<sup>71</sup> Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2. In Deutsch verfügbar unter <http://www.bmelv.de/SharedDocs/Dossier/EUInternationales/Erklaerung-Welternahrungsgipfel-Ernaehrungssicherung.html>.

<sup>72</sup> Die neun Themenkomplexe sind Infrastrukturentwicklung; Umwelt, Bevölkerung und Verstärkung; soziale und menschliche Entwicklung; Wissenschaft und Technologie; Interessenvertretung und Kommunikation; Regierungs- und Verwaltungsführung; Frieden und Sicherheit; Landwirtschaft, Ernährungssicherheit und ländliche Entwicklung sowie Industrie, Handel und Marktzugang.

einzurichten, und ersucht in dieser Hinsicht den Präsidenten der Generalversammlung, weitere informelle Konsultationen unter Leitung der Mitgliedstaaten und unter Beteiligung maßgeblicher Interessenträger über die Art, den Umfang, die Prioritäten und die institutionellen Vorkehrungen für einen Überwachungsmechanismus zu führen, der auf bestehenden Mechanismen und den im Bericht des Generalsekretärs<sup>61</sup> enthaltenen Empfehlungen aufbaut, um zu erreichen, dass dieser Mechanismus bis zum Ende der sechsundsechzigsten Tagung der Versammlung einsatzfähig ist;

53. *ersucht* den Generalsekretär, weitere Maßnahmen zur Stärkung des Büros des Sonderberaters für Afrika zu ergreifen, damit es seinen Auftrag, der auch die Überwachung der Fortschritte bei der Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas und die Berichterstattung darüber umfasst, wirksam erfüllen kann;

54. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der Beiträge der Regierungen, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer Akteure im Rahmen der Neuen Partnerschaft einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 66/287

Verabschiedet auf der 122. Plenarsitzung am 23. Juli 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.41/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Algerien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Australien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Ungarn, Zypern.

#### **66/287. Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf den Bericht der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>73</sup>, ihre Resolution 53/92 vom 7. Dezember 1998 und spätere jährliche Resolutionen, namentlich die Resolutionen 60/223 vom 23. Dezember 2005, 61/230 vom 22. Dezember 2006, 62/275 vom 11. September 2008, 63/304 vom 23. Juli 2009, 64/252 vom 8. Februar 2010 und 65/278 vom 13. Juni 2011, sowie ihre Resolutionen 62/179 vom 19. Dezember 2007, 63/267 vom 31. März 2009, 64/258 vom 16. März 2010 und 65/284 vom 22. Juni 2011 über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und 59/213 vom 20. Dezember 2004, 63/310 vom 14. September 2009 und 65/274 vom 18. April 2011 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union,

*sowie* in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1809 (2008) vom 16. April 2008 über Frieden und Sicherheit in Afrika, 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit, 1366 (2001) vom 30. August 2001 über die Rolle des Rates bei der Verhütung bewaffneter Konflikte, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte, 1625 (2005) vom 14. September 2005 über die Steigerung der Wirksamkeit der Rolle des Rates bei der Konfliktprävention, insbesondere in Afrika, sowie 1631 (2005) vom 17. Oktober 2005 und 2033 (2012) vom 12. Januar 2012 über die Zusammenarbeit

---

<sup>73</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 45 (A/56/45).*

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>74</sup>, mit dem die führenden Politiker der Welt ihre Entschlossenheit bekräftigten, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen, und auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006,

*in Bekräftigung* der am 22. September 2008 auf der Tagung auf hoher Ebene über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas verabschiedeten politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas<sup>75</sup>,

*unter Hinweis* auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>76</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass Entwicklung, Frieden, Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander verstärken,

*hervorhebend*, dass die Verantwortung für Frieden und Sicherheit in Afrika, namentlich auch die Kapazität, die tieferen Ursachen von Konflikten anzugehen und Konflikte auf friedlichem Weg beizulegen, in erster Linie bei den afrikanischen Ländern liegt, gleichzeitig jedoch anerkennend, dass Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft und der Vereinten Nationen notwendig ist, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Verantwortlichkeiten der Vereinten Nationen gemäß der Charta der Vereinten Nationen,

insbesondere *anerkennend*, wie wichtig es ist, die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen verstärkt dazu zu befähigen, die Ursachen von Konflikten in Afrika anzugehen,

*feststellend*, dass trotz der positiven Tendenzen und der Fortschritte bei der Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Afrika die Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung auf dem Kontinent insgesamt noch gefestigt werden müssen und dass es daher dringend geboten ist, die personellen und institutionellen Kapazitäten Afrikas auch künftig auszubauen, insbesondere in Postkonfliktländern,

*in diesem Zusammenhang mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass es in einigen afrikanischen Ländern wieder zu Staatsstreichern gekommen ist, wodurch die Konsolidierung des Friedens und die Entwicklung beeinträchtigt wurden,

*begrüßend*, dass die Afrikanische Union und subregionale Organisationen fortlaufend Anstrengungen unternehmen, um Konflikte beizulegen und die Menschenrechte, die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die verfassungsmäßige Ordnung in Afrika zu fördern,

*feststellend*, dass die Konfliktprävention und die Friedenskonsolidierung von koordinierten, nachhaltigen und integrierten Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen und der Mitgliedstaaten, der regionalen und subregionalen Organisationen sowie der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen profitieren würden,

*erneut erklärend*, dass die Synergie zwischen den Wirtschafts- und Sozialentwicklungsprogrammen Afrikas und seiner Friedens- und Sicherheitsagenda verstärkt werden muss,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, mit internationaler Unterstützung nationale und regionale Initiativen zu stärken, um die nachteiligen Auswirkungen aller Aspekte der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen auf den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung in Afrika anzugehen, und unter Verurteilung des unerlaubten Handels mit natürlichen

---

<sup>74</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>75</sup> Siehe Resolution 63/1.

<sup>76</sup> Siehe Resolution 65/1.

Ressourcen, der bewaffnete Konflikte schürt, und des unerlaubten Handels mit und der Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen,

*in der Erkenntnis*, dass es zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Ländern in Konflikt- und Postkonfliktsituationen notwendig ist, dass die Regierungen dieser Länder und die internationalen Partner auch weiterhin koordinierte und auf die Bedürfnisse und Probleme dieser Länder auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung zugeschnittene Konzepte entwickeln,

in dieser Hinsicht die Bedeutung *bekräftigend*, die der Kommission für Friedenskonsolidierung als einem speziellen Mechanismus mit der Aufgabe zukommt, im Rahmen seines Mandats und auf integrierte Weise den besonderen Bedürfnissen von Postkonfliktländern im Hinblick auf Wiederherstellung, Wiedereingliederung und Wiederaufbau zu entsprechen und ihnen dabei behilflich zu sein, die Grundlagen für Frieden und nachhaltige Entwicklung zu schaffen, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der nationalen Eigenverantwortung,

*unter Begrüßung* der Einrichtung des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union mit dem Ziel, die Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zu verbessern, insbesondere in den Bereichen Frieden, Sicherheit und politische und humanitäre Angelegenheiten, und erneut erklärend, dass die Koordinierung zwischen den maßgeblichen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, die an der Durchführung des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau beteiligt sind, insbesondere die Wirtschaftskommission für Afrika und das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union, deren Anstrengungen entscheidend sind, sichergestellt sowie ihre Kostenwirksamkeit erhöht werden muss,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen in seinem Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>77</sup>, begrüßt die Fortschritte, die afrikanische Länder, die Afrikanische Union und subregionale Organisationen bei der Konfliktprävention, der Friedensschaffung, der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung und der Entwicklung erzielt haben, und fordert die jeweiligen Regierungen, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen, das System der Vereinten Nationen und die Partner zu verstärkten Anstrengungen und einem koordinierten Vorgehen auf, damit die noch zu überwindenden Herausforderungen angegangen und weitere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eines konfliktfreien Afrika erreicht werden;

2. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen derzeit unternehmen, um ihre Friedenssicherungskapazität zu stärken und über den Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union die Führung bei Friedenssicherungseinsätzen auf dem Kontinent zu übernehmen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und in enger Abstimmung mit den Vereinten Nationen, sowie die laufenden Bemühungen um den Aufbau eines kontinentalen Frühwarnsystems, einer Eingreifkapazität, wie der Afrikanischen Bereitschaftstruppe, und einer erweiterten Vermittlungskapazität, namentlich durch die Gruppe der Weisen;

3. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten *auf*, die Friedenskonsolidierungsmechanismen und -prozesse zu unterstützen, namentlich die Gruppe der Weisen, den Rahmen der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung in der Konfliktfolgezeit und das kontinentale Frühwarnsystem, einschließlich seiner subregionalen Komponenten, sowie die Herstellung der Einsatzbereitschaft der Afrikanischen Bereitschaftstruppe;

---

<sup>77</sup> A/66/214-S/2011/476.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, den Postkonfliktländern auf Antrag behilflich zu sein, damit ein reibungsloser Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung gelingt, und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, einschließlich der Kommission für Friedenskonsolidierung, zu unterstützen;

5. *betont*, wie wichtig es ist, in Postkonfliktländern ein förderliches Umfeld für die nationale Aussöhnung und die Wiederherstellung von Gesellschaft und Wirtschaft zu schaffen;

6. *bittet* die Vereinten Nationen und die Gebergemeinschaft, die laufenden regionalen Anstrengungen zum Aufbau einer afrikanischen Vermittlungs- und Verhandlungskapazität verstärkt zu unterstützen;

7. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten *auf*, die Afrikanische Union bei ihren Bemühungen zu unterstützen, Schulungsmaßnahmen zum humanitären Völkerrecht und zu den internationalen Menschenrechtsnormen, unter besonderer Betonung der Rechte von Frauen und Kindern, wirksam in die Ausbildung des Zivil- und Militärpersonals nationaler verfügbare Kontingente auf operativer und taktischer Ebene zu integrieren, entsprechend Artikel 13 des Protokolls betreffend die Einrichtung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union;

8. *erkennt an*, dass die auf internationaler und regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Konfliktprävention und Friedenskonsolidierung in Afrika auf die nachhaltige Entwicklung Afrikas und den Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten in den afrikanischen Ländern und Organisationen ausgerichtet werden sollten, insbesondere in den für den gesamten Kontinent benannten Schwerpunktbereichen;

9. *erinnert* an die Unterzeichnung der Erklärung über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union am 16. November 2006 in Addis Abeba<sup>78</sup> und die laufenden Bemühungen in dieser Hinsicht, nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union<sup>79</sup>, unterstreicht, wie wichtig die raschere Durchführung des Programms ist, insbesondere die Herstellung der Einsatzbereitschaft der Afrikanischen Bereitschaftstruppe, fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, die volle Durchführung des Programms unter allen Aspekten zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

10. *betont* die entscheidende Bedeutung eines regionalen Ansatzes bei der Konfliktprävention, vor allem in Bezug auf transnationale Fragen wie grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung, die Verhütung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, des unerlaubten Handels mit wertvollen Rohstoffen sowie des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, und betont in dieser Hinsicht die zentrale Rolle der Afrikanischen Union und der subregionalen Organisationen bei der Auseinandersetzung mit diesen Fragen;

11. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Gewalt gegen Frauen und Kinder anhält und häufig zunimmt, selbst wenn bewaffnete Konflikte ihrem Ende zugehen, fordert mit Nachdruck weitere Fortschritte bei der Umsetzung der Politikkonzepte und Leitlinien betreffend den Schutz und die Hilfe für Frauen und Kinder in Konflikt- und Postkonfliktsituationen in Afrika, nimmt Kenntnis von der Verabschiedung einschlägiger Resolutionen durch die Generalversammlung und den Sicherheitsrat und legt den Trägern der Aktion der Vereinten

---

<sup>78</sup> A/61/630, Anlage.

<sup>79</sup> A/65/716-S/2011/54.

Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten sowie anderen zuständigen Teilen des Systems der Vereinten Nationen nahe, in Afrika das Mandat der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten umzusetzen;

12. *nimmt außerdem mit Sorge Kenntnis* von dem tragischen Schicksal der Kinder in Konfliktsituationen in Afrika, insbesondere dem Phänomen der Kindersoldaten, sowie anderen schweren Rechtsverletzungen gegen Kinder und betont die Notwendigkeit des Schutzes von Kindern in bewaffneten Konflikten sowie von Beratungs-, Rehabilitations- und Bildungsmaßnahmen in der Konfliktfolgezeit, unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats;

13. *betont*, wie wichtig es ist, an der sozioökonomischen Dimension der Jugendarbeitslosigkeit anzusetzen und eine stärkere Teilhabe Jugendlicher an Entscheidungsprozessen zu erleichtern, mit dem Ziel, soziale, politische und wirtschaftliche Herausforderungen anzugehen;

14. *fordert* die Stärkung der Rolle der Frauen bei der Konfliktprevention, der Konfliktbeilegung, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich den Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) über Frauen und Frieden und Sicherheit, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 64/289 vom 2. Juli 2010 eingerichtete Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) in ihrer Tätigkeit zu unterstützen;

15. *begrüßt* die laufenden Bemühungen der Afrikanischen Union, den Schutz der Rechte von Frauen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu gewährleisten, verweist in dieser Hinsicht auf das Protokoll zu der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika, die Feierliche Erklärung zur Geschlechtergleichheit in Afrika und die Geschlechterpolitik der Afrikanischen Union sowie das Protokoll der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika über Geschlechterfragen und Entwicklung, betont, wie bedeutsam diese Rechtsakte für alle Länder in Afrika zur Stärkung der Rolle der Frauen im Frieden und in der Konfliktprevention auf dem Kontinent sind, und fordert die Vereinten Nationen und alle Parteien mit großem Nachdruck zur erheblichen Verstärkung ihrer diesbezüglichen Anstrengungen und Unterstützung auf;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Übereinkommen der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika und der Erklärung von Kampala über Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene in Afrika und fordert die afrikanischen Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben, auf, zu erwägen, dies so bald wie möglich zu tun, damit es rasch in Kraft treten und durchgeführt werden kann;

17. *fordert*, dass der Grundsatz des Flüchtlingsschutzes in Afrika gewahrt und der Not der Flüchtlinge abgeholfen wird, namentlich durch die Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen der Flüchtlingsbewegungen und zur Herbeiführung der freiwilligen, würdevollen, sicheren und dauerhaften Rückkehr und Wiedereingliederung dieser Bevölkerungsgruppen, und fordert die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Staaten sowie des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer zuständiger Organisationen der Vereinten Nationen, auf, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats konkrete Maßnahmen zu treffen, um dem Schutz- und Hilfebedarf der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen gerecht zu werden, und großzügige Beiträge zu den Projekten und Programmen zu leisten, die auf die Linderung ihrer Not, die Erleichterung von Dauerlösungen für Flüchtlinge und Vertriebene und die Unterstützung bedürftiger lokaler Aufnahmegemeinschaften abzielen;

18. *begrüßt* die Initiativen unter afrikanischer Führung zur Verbesserung der Lenkungsstrukturen in Politik, Wirtschaft und Unternehmen, wie etwa die Afrikanische Charta

für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung und den Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung (APRM), ermutigt die afrikanischen Länder, sich in noch höherer Zahl an diesem Prozess zu beteiligen, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten auf, die afrikanischen Länder und die regionalen und subregionalen Organisationen bei ihren laufenden Bemühungen um die Förderung einer verfassungsmäßigen Ordnung und der Rechtsstaatlichkeit, eine bessere Regierungsführung und die weitere Bekämpfung der Straflosigkeit sowie bei der Abhaltung freier, fairer, alle Seiten einschließender und transparenter Wahlen zu unterstützen;

19. *erkennt an*, welche Rolle die Kommission für Friedenskonsolidierung dabei übernehmen kann, die nationale Eigenverantwortung für den Friedenskonsolidierungsprozess in Postkonfliktländern zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass in den Ländern, mit denen sie befasst ist, die von den Ländern selbst festgelegten Prioritäten im Mittelpunkt der internationalen und regionalen Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung nach Konflikten stehen, nimmt Kenntnis von den wichtigen Schritten, die die Kommission zur Einbindung Sierra Leones, Burundis, Guinea-Bissaus und der Zentralafrikanischen Republik im Rahmen integrierter Friedenskonsolidierungsstrategien sowie zur Einbindung Liberias und Guineas durch gegenseitige Verpflichtungserklärungen zur Friedenskonsolidierung angenommen hat, und fordert ein dauerhaftes regionales und internationales Engagement für die Durchführung dieser Strategien und gegenseitigen Verpflichtungen;

20. *betont*, wie wichtig es ist, die Probleme, die die Verwirklichung von Frieden, Stabilität und nachhaltiger Entwicklung auf dem Kontinent nach wie vor behindern, wirksam anzugehen, und legt dem System der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten nahe, die afrikanischen Länder bei der wirksamen Bekämpfung dieser Probleme zu unterstützen;

21. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Mitgliedstaaten, die afrikanischen Länder in Postkonfliktsituationen bei ihren Anstrengungen zum Aufbau nationaler Kapazitäten zu unterstützen, so etwa durch nationale Strategien zur Reform des Sicherheitssektors, die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten, die Gewährleistung der sicheren Rückkehr von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, die Einrichtung einkommenschaffender Tätigkeiten, insbesondere für Jugendliche und Frauen, und die Bereitstellung grundlegender öffentlicher Dienstleistungen;

22. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten, die bilateralen und multilateralen Partner sowie die neuen Partner *auf*, ihren Verpflichtungen rasch nachzukommen und die volle und zügige Umsetzung der Bestimmungen der politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas<sup>75</sup> sowie die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>80</sup> zu gewährleisten;

23. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die sozioökonomische Entwicklung auf dem Kontinent zu fördern, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der 2004 von der Afrikanischen Union verabschiedeten Erklärung über Beschäftigung und Armutslinderung in Afrika sowie den Empfehlungen der Lenkungsgruppe für die Millenniums-Entwicklungsziele in Afrika, die im Juli 2008 von der Afrikanischen Union befürwortet wurden und so kritische Bereiche wie Landwirtschaft und Ernährungssicherheit, Bildung, Gesundheit, Infrastruktur und Handelserleichterungen sowie das nationale Statistiksysteem betreffen;

24. *legt* den afrikanischen Regierungen *nahe*, die Strukturen und Maßnahmen zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für ausländische Direktinvestitionen zu stärken und die sozioökonomische Entwicklung und die soziale Gerechtigkeit zu fördern, fordert die afrikanischen Mitgliedstaaten und die regionalen und subregionalen Organisationen auf,

---

<sup>80</sup> A/57/304, Anlage.

den betroffenen afrikanischen Ländern auf Antrag behilflich zu sein, indem sie sie verstärkt dazu befähigen, ihre nationalen Strukturen für die Bewirtschaftung ihrer natürlichen Ressourcen und die Verwaltung der öffentlichen Einnahmen zu konzipieren und zu verbessern, und bittet in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft, diesen Prozess zu unterstützen, indem sie angemessene finanzielle und technische Hilfe leistet und sich erneut auf Anstrengungen verpflichtet, die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen dieser Länder in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu bekämpfen;

25. *erinnert* an die Resolution 2033 (2012) des Sicherheitsrats vom 12. Januar 2012 und andere einschlägige Resolutionen, in denen der Rat die Verstärkung der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen forderte, und ermutigt das System der Vereinten Nationen, mit den regionalen und subregionalen Organisationen und den regionalen Wirtschaftsgemeinschaften bei der Interessenvertretung und der Mobilisierung von Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für afrikanische Länder und zugunsten der Prioritäten ihrer afrikaweiten und regionalen Institutionen zusammenzuarbeiten und sich mit diesen abzustimmen;

26. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs von 1998<sup>81</sup> abgeschlossen ist, und ersucht den Generalsekretär, in Konsultation mit den maßgeblichen Partnern Politikvorschläge zu den in dem Bericht aufgezeigten Fragen zu erarbeiten;

27. *erinnert* an das in den Resolutionen der Generalversammlung 57/7 vom 4. November 2002 und 57/300 vom 20. Dezember 2002 enthaltene Mandat des Büros des Sonderberaters für Afrika und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung Empfehlungen dazu zu unterbreiten, wie die dienststellenübergreifende Arbeitsgruppe für afrikanische Angelegenheiten gestärkt werden könnte, um die weitere Kohärenz und ein integriertes Vorgehen bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für Afrika zu gewährleisten, namentlich bei der Weiterverfolgung der Umsetzung aller Ergebnisse der Weltgipfel und Weltkonferenzen im Zusammenhang mit Afrika;

28. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin zu verfolgen, welche Herausforderungen bei der Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika fortbestehen oder neu auftreten, und der Generalversammlung jährlich darüber sowie über das Vorgehen und die Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 66/288

Verabschiedet auf der 123. Plenarsitzung am 27. Juli 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.56, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

#### **66/288. Die Zukunft, die wir wollen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 64/236 vom 24. Dezember 2009, in der sie beschloss, im Jahr 2012 die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung auf höchstmöglicher Ebene zu veranstalten, sowie auf ihre Resolution 66/197 vom 22. Dezember 2011,

1. *spricht* der Regierung und dem Volk Brasiliens *ihren tief empfundenen Dank* für die Ausrichtung der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung vom

---

<sup>81</sup> A/52/871-S/1998/318.

20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro und die Bereitstellung jeder notwendigen Unterstützung *aus*;

2. *billigt* das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist.

### **Anlage**

#### **Die Zukunft, die wir wollen**

##### **I. Unsere gemeinsame Vision**

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs und hochrangigen Vertreter, zusammengetreten vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien), unter voller Beteiligung der Zivilgesellschaft, erneuern unser Bekenntnis zur nachhaltigen Entwicklung und zur Förderung einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Zukunft für unseren Planeten und für die heutigen und die künftigen Generationen.

2. Die Beseitigung der Armut ist die größte globale Herausforderung, der die Welt heute gegenübersteht, und ist gleichzeitig eine unabdingbare Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung. In dieser Hinsicht sind wir entschlossen, die Menschheit dringend von Armut und Hunger zu befreien.

3. Wir sind uns daher der Notwendigkeit bewusst, die nachhaltige Entwicklung weiter systematisch auf allen Ebenen zu etablieren, ihre wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte unter Berücksichtigung der zwischen ihnen bestehenden Verbindungen zu integrieren und so eine nachhaltige Entwicklung in allen ihren Dimensionen herbeizuführen.

4. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Armutsbeseitigung, die Änderung nicht nachhaltiger und die Förderung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster und der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die die Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung darstellen, die übergeordneten Ziele und wesentlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung sind. Wir bekräftigen außerdem, dass es zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung notwendig ist, ein dauerhaftes, integratives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum zu fördern, bessere Chancen für alle zu schaffen, Ungleichheiten abzubauen, den Mindestlebensstandard anzuheben, eine ausgewogene soziale Entwicklung und soziale Inklusion zu begünstigen sowie die integrierte und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und der Ökosysteme zu fördern, die unter anderem zur wirtschaftlichen, sozialen und menschlichen Entwicklung beiträgt und gleichzeitig die Erhaltung, Regenerierung und Wiederherstellung der Ökosysteme und die Gewährleistung ihrer Resilienz angesichts neuer und künftiger Herausforderungen erleichtert.

5. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, alles zu tun, um die international vereinbarten Entwicklungsziele schneller zu erreichen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele bis zum Jahr 2015.

6. Wir erkennen an, dass die Menschen im Mittelpunkt der nachhaltigen Entwicklung stehen, streben demzufolge eine gerechte und faire Welt an, in der niemand ausgeschlossen wird, und verpflichten uns zusammenzuarbeiten, um ein dauerhaftes und integratives Wirtschaftswachstum, die soziale Entwicklung und den Umweltschutz zum Wohle aller zu fördern.

7. Wir bekräftigen, dass wir uns weiterhin von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen und dabei das Völkerrecht und seine Grundsätze voll achten.

8. Wir bekräftigen außerdem die Wichtigkeit von Freiheit, Frieden und Sicherheit, der Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung und des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard, darunter des Rechts auf Nahrung, der Rechtsstaatlichkeit, der Gleichstellung der Geschlechter, der Ermächtigung der Frauen und der allgemeinen Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft zugunsten der Entwicklung.

9. Wir bekräftigen, wie wichtig die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>82</sup> sowie die anderen die Menschenrechte und das Völkerrecht betreffenden internationalen Übereinkünfte sind. Wir betonen die Verantwortung aller Staaten, im Einklang mit der Charta die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt, Behinderung oder sonstigem Stand zu achten, zu schützen und zu fördern.

10. Wir erkennen an, dass Demokratie, gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit in jedem Land, eine gute Ordnungspolitik und die Herrschaft des Rechts auf internationaler Ebene sowie ein förderliches Umfeld für die nachhaltige Entwicklung, namentlich ein dauerhaftes und integratives Wirtschaftswachstum, die soziale Entwicklung, der Umweltschutz und die Beseitigung von Armut und Hunger, unerlässlich sind. Wir bekräftigen, dass wir zur Erreichung unserer Ziele auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung auf allen Ebenen Institutionen benötigen, die wirksam, transparent, rechenschaftspflichtig und demokratisch sind.

11. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit, um die anhaltenden Herausforderungen im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Entwicklung für alle, insbesondere in den Entwicklungsländern, anzugehen. In dieser Hinsicht bekräftigen wir die Notwendigkeit, wirtschaftliche Stabilität und ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum zu erreichen, soziale Gerechtigkeit zu fördern und die Umwelt zu schützen und gleichzeitig die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen zu stärken, mehr Chancengleichheit für alle zu schaffen sowie den Schutz und das Überleben der Kinder und die Entfaltung ihres vollen Potenzials, namentlich durch Bildung, zu gewährleisten.

12. Wir sind entschlossen, umgehend Maßnahmen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zu ergreifen. Wir erneuern daher unser Bekenntnis zur nachhaltigen Entwicklung, bewerten hierfür die bisherigen Fortschritte und die noch bestehenden Defizite bei der Umsetzung der Ergebnisse der großen Gipfeltreffen über nachhaltige Entwicklung und stellen uns den neuen und künftigen Herausforderungen. Wir bekunden unsere Entschlossenheit, die Themen der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung anzugehen: eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung und den institutionellen Rahmen für die nachhaltige Entwicklung.

13. Wir erkennen an, dass es eine Grundvoraussetzung für nachhaltige Entwicklung ist, dass die Menschen die Möglichkeit haben, ihr Leben und ihre Zukunft zu beeinflussen, an Entscheidungsprozessen mitzuwirken und ihren Anliegen Gehör zu verschaffen. Wir unterstreichen, dass nachhaltige Entwicklung konkretes und dringendes Handeln erfordert. Sie kann nur mit einem breiten Bündnis erreicht werden, in dem Menschen, Regierungen, die Zivilgesellschaft und der Privatsektor zusammenarbeiten, um die Zukunft, die wir wollen, für die heutigen und die künftigen Generationen zu sichern.

---

<sup>82</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

### II. Erneuerung des politischen Engagements

#### A. Bekräftigung der Grundsätze von Rio und der bisherigen Aktionspläne

14. Wir erinnern an die Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, die am 16. Juni 1972 in Stockholm angenommen wurde<sup>83</sup>.

15. Wir bekräftigen alle Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>84</sup>, darunter auch den in Grundsatz 7 dieser Erklärung festgelegten Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten.

16. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, die Rio-Erklärung, die Agenda 21<sup>85</sup>, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>86</sup>, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (Durchführungsplan von Johannesburg)<sup>87</sup> und die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>88</sup>, das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (Aktionsprogramm von Barbados)<sup>89</sup> und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>90</sup> vollständig umzusetzen. Wir bekräftigen außerdem unsere Verpflichtung, das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020 (Aktionsprogramm von Istanbul)<sup>91</sup>, das Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern<sup>92</sup>, die politische Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas<sup>93</sup> und die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>94</sup> vollständig umzusetzen. Wir erinnern auch an unsere Verpflichtungen in den Ergebnissen aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Um-

---

<sup>83</sup> Siehe *Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5–16 June 1972* (A/CONF.48/14/Rev.1), erster Teil, Kap. I.

<sup>84</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>85</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>86</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>87</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>88</sup> Ebd., Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>89</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>90</sup> *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>91</sup> *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. II.

<sup>92</sup> *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003* (A/CONF.202/3), Anhang I.

<sup>93</sup> Siehe Resolution 63/1.

<sup>94</sup> A/57/304, Anlage.

weltbereich, namentlich in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>95</sup>, dem Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>96</sup>, dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>97</sup>, der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>98</sup>, dem Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>99</sup>, dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>100</sup>, den Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>101</sup> und der Erklärung<sup>102</sup> und Aktionsplattform von Beijing<sup>103</sup>.

17. Wir erkennen an, wie wichtig die drei Rio-Übereinkommen für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung sind, und fordern in dieser Hinsicht alle Vertragsparteien nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>104</sup>, dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>105</sup> und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>106</sup>, im Einklang mit ihren jeweiligen Grundsätzen und Bestimmungen vollständig nachzukommen sowie auf allen Ebenen wirksame und konkrete Maßnahmen durchzuführen und die internationale Zusammenarbeit zu verstärken.

18. Wir sind entschlossen, mit neuem politischem Willen und erhöhtem Engagement der internationalen Gemeinschaft die Agenda der nachhaltigen Entwicklung voranzubringen, indem wir die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erreichen. Wir bekräftigen ferner die jeweiligen Verpflichtungen, die wir seit 1992 in Bezug auf andere international vereinbarte Ziele im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich eingegangen sind. Wir beschließen daher, konkrete Maßnahmen zur beschleunigten Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung zu ergreifen.

---

<sup>95</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>96</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>97</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>98</sup> Resolution 63/239, Anlage.

<sup>99</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>100</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>101</sup> Resolution S-21/2, Anlage.

<sup>102</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh\\_1.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html).

<sup>103</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh\\_2.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html).

<sup>104</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBL Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

<sup>105</sup> Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBL Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

<sup>106</sup> Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBL III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

### **B. Förderung von Integration, Umsetzung und Kohärenz: Bewertung der bisherigen Fortschritte und der noch bestehenden Defizite bei der Umsetzung der Ergebnisse der großen Gipfeltreffen über nachhaltige Entwicklung und Bewältigung neuer und künftiger Herausforderungen**

19. Wir sind uns dessen bewusst, dass die in den zwanzig Jahren seit der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Jahr 1992 erzielten Fortschritte ungleichmäßig waren, namentlich im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung und die Armutsbeseitigung. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, bei der Erfüllung früherer Verpflichtungen voranzukommen. Wir sind uns außerdem der Notwendigkeit bewusst, bei der Schließung der Entwicklungslücken zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern schneller voranzukommen und Möglichkeiten zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung durch Wachstum und Diversifizierung der Wirtschaft, soziale Entwicklung und Umweltschutz zu ergreifen und zu schaffen. Zu diesem Zweck unterstreichen wir, dass es auch weiterhin eines förderlichen Umfelds auf nationaler und internationaler Ebene bedarf und die internationale Zusammenarbeit, insbesondere in den Bereichen Finanzen, Verschuldung, Handel und Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, Innovation, Förderung unternehmerischer Initiative, Kapazitätsaufbau, Transparenz und Rechenschaftslegung fortgesetzt und verstärkt werden muss. Wir sind uns der Vielfalt der Akteure und Interessenträger bewusst, die sich für eine nachhaltige Entwicklung einsetzen. In diesem Zusammenhang bekräftigen wir, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, voll und wirksam an den globalen Entscheidungsprozessen teilhaben müssen.

20. Wir nehmen zur Kenntnis, dass es bei der Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung seit 1992 in einigen Bereichen unzureichende Fortschritte und Rückschläge gegeben hat und dass die Lage durch mehrere Finanz-, Wirtschafts-, Nahrungsmittel- und Energiekrisen erschwert worden ist, die die Fähigkeit aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung bedrohen. In dieser Hinsicht kommt es entscheidend darauf an, dass wir von den auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen nicht abrücken. Wir sind uns außerdem dessen bewusst, dass eine der derzeit größten Herausforderungen für alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, die Auswirkungen der mehrfachen Krisen sind, von denen die Welt heute betroffen ist.

21. Wir sind zutiefst besorgt darüber, dass noch immer ein Fünftel der Weltbevölkerung, mehr als 1 Milliarde Menschen, in extremer Armut lebt und ein Siebentel – 14 Prozent – unterernährt ist und dass die Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit wie Pandemien und Epidemien nach wie vor allgegenwärtig sind. In diesem Zusammenhang nehmen wir Kenntnis von den in der Generalversammlung stattfindenden Erörterungen über die menschliche Sicherheit. Angesichts des bis 2050 projizierten Wachstums der Weltbevölkerung auf über 9 Milliarden Menschen, wovon schätzungsweise zwei Drittel in Städten leben werden, sind wir uns der Notwendigkeit bewusst, stärkere Anstrengungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und insbesondere zur Beseitigung von Armut, Hunger und vermeidbaren Krankheiten zu unternehmen.

22. Wir anerkennen die Fortschritte, die auf regionaler, nationaler, subnationaler und lokaler Ebene auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung erzielt wurden. Wir stellen fest, dass sich die Anstrengungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in regionalen, nationalen und subnationalen Politiken und Plänen niedergeschlagen haben und dass die Regierungen ihr Engagement für die nachhaltige Entwicklung seit der Annahme der Agenda 21 mittels Gesetzgebung, der Schaffung von Institutionen und der Erarbeitung und Umsetzung internationaler, regionaler und subregionaler Übereinkünfte und Verpflichtungen verstärkt haben.

23. Wir bekräftigen, wie wichtig es ist, die Entwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Armut zu beseitigen und die Selbsthilfekraft der Armen und der Menschen in prekären Situationen zu stärken, namentlich die Schranken für die Nutzung von

Chancen abzubauen, die Produktivkapazität zu steigern, eine nachhaltige Landwirtschaft aufzubauen und produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle, ergänzt um eine wirksame Sozialpolitik, einschließlich eines sozialen Basisschutzes, zu fördern, mit dem Ziel, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen.

24. Wir bekunden unsere tiefe Besorgnis über die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung, vor allem unter jungen Menschen, und stellen fest, dass im Rahmen der Strategien für eine nachhaltige Entwicklung das Ziel der Jugendbeschäftigung auf allen Ebenen aktiv verfolgt werden muss. In dieser Hinsicht sind wir uns der Notwendigkeit einer globalen Jugend- und Beschäftigungsstrategie bewusst, die auf der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation aufbaut.

25. Wir erkennen an, dass der Klimawandel eine übergreifende und anhaltende Krise ist, und bekunden unsere Besorgnis darüber, dass das Ausmaß und die Schwere der negativen Auswirkungen des Klimawandels alle Länder treffen, die Fähigkeit aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, eine nachhaltige Entwicklung und die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen, untergraben und die Existenz- und Überlebensfähigkeit von Nationen bedrohen. Daher unterstreichen wir, dass der Klimawandel mit dringenden und ehrgeizigen Maßnahmen im Einklang mit den Grundsätzen und Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen bekämpft werden muss.

26. Die Staaten werden mit allem Nachdruck aufgefordert, mit dem Völkerrecht und der Charta nicht im Einklang stehende einseitige Wirtschafts-, Finanz- oder Handelsmaßnahmen, die der vollen Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, im Wege stehen, weder zu erlassen noch anzuwenden.

27. Wir bekräftigen unsere im Durchführungsplan von Johannesburg, im Ergebnis des Weltgipfels 2005 und im Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele im Jahr 2010 bekundete Entschlossenheit, im Einklang mit dem Völkerrecht weitere wirksame Maßnahmen zur Beseitigung der Hindernisse zu treffen, die der vollen Verwirklichung des Rechts der unter kolonialer und fremder Besetzung lebenden Völker auf Selbstbestimmung im Wege stehen, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Völker und ihre Umwelt weiter beeinträchtigen, mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person unvereinbar sind und bekämpft und beseitigt werden müssen.

28. Wir erklären erneut, dass dies im Einklang mit der Charta weder als Genehmigung einer gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichteten Handlung noch als Ermutigung zu einer solchen Handlung ausgelegt werden darf.

29. Wir beschließen, im Einklang mit dem Völkerrecht weitere wirksame Maßnahmen zu treffen, um für die Menschen, die in von komplexen humanitären Notlagen oder von Terrorismus betroffenen Gebieten leben, Hindernisse und Schranken zu beseitigen, ihnen verstärkte Unterstützung zu gewähren und ihren besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden.

30. Wir erkennen an, dass viele Menschen, insbesondere die Armen, für die Sicherung ihrer Existenz, ihr wirtschaftliches, soziales und physisches Wohlergehen und den Erhalt ihres kulturellen Erbes unmittelbar auf Ökosysteme angewiesen sind. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, menschenwürdige Arbeitsplätze und Einkommen zu schaffen, die die Disparitäten im Lebensstandard verringern, um den Bedürfnissen der Menschen besser gerecht zu werden und nachhaltige Existenzgrundlagen und Praktiken und die nachhaltige Nutzung von natürlichen Ressourcen und Ökosystemen zu fördern.

31. Wir betonen, dass nachhaltige Entwicklung den Menschen in den Mittelpunkt stellen und alle Menschen, einschließlich der Jugendlichen und der Kinder, einbeziehen und ihnen

zugute kommen muss. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen für die nachhaltige Entwicklung und für unsere gemeinsame Zukunft sind. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass die Frauen die gleichen Rechte, den gleichen Zugang und die gleichen Chancen zur Teilhabe und zur Übernahme von Führungsrollen in Wirtschaft und Gesellschaft und in politischen Entscheidungsprozessen haben.

32. Wir erkennen an, dass sich jedes Land bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung eigenen Herausforderungen gegenüberstellt, und unterstreichen die besonderen Herausforderungen, mit denen die verwundbarsten Länder und vor allem die afrikanischen Länder, die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer und die kleinen Inselentwicklungsländer konfrontiert sind, sowie die besonderen Herausforderungen, vor die die Länder mit mittlerem Einkommen gestellt sind. Länder in Konfliktsituationen bedürfen ebenfalls besonderer Aufmerksamkeit.

33. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, umgehend konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um der Verwundbarkeit der kleinen Inselentwicklungsländer zu begegnen, namentlich durch die fortlaufende Umsetzung des Aktionsprogramms von Barbados und der Strategie von Mauritius, und unterstreichen, dass für die großen Herausforderungen, mit denen die kleinen Inselentwicklungsländer konfrontiert sind, dringend und auf konzertierte Weise zusätzliche Lösungen gefunden werden müssen, um sie dabei zu unterstützen, die bei der Umsetzung des Aktionsprogramms von Barbados und der Strategie von Mauritius und bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung gewonnene Dynamik beizubehalten.

34. Wir bekräftigen, dass das Aktionsprogramm von Istanbul die Prioritäten der am wenigsten entwickelten Länder für eine nachhaltige Entwicklung umreißt und einen Rahmen für eine erneuerte und gestärkte globale Partnerschaft zu ihrer Verwirklichung vorgibt. Wir verpflichten uns, den am wenigsten entwickelten Ländern bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul sowie bei ihren Anstrengungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zu helfen.

35. Wir sind uns dessen bewusst, dass Afrika und der Erfüllung der Verpflichtungen im Hinblick auf seine Entwicklungsbedürfnisse, die auf den großen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen eingegangen wurden, mehr Aufmerksamkeit eingeräumt werden muss. Wir stellen fest, dass die Hilfe für Afrika in den letzten Jahren zugenommen hat. Dennoch bleibt sie noch immer hinter den bereits eingegangenen Verpflichtungen zurück. Wir unterstreichen, dass die internationale Gemeinschaft der Unterstützung der Bemühungen Afrikas um eine nachhaltige Entwicklung hohe Priorität einräumt. In dieser Hinsicht verpflichten wir uns erneut zur vollständigen Erfüllung der im Hinblick auf die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas international vereinbarten Verpflichtungen, insbesondere derjenigen in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, der Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>107</sup>, dem Konsens von Monterrey, dem Durchführungsplan von Johannesburg und dem Ergebnis des Weltgipfels 2005 sowie der politischen Erklärung von 2008 über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas.

36. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in allen ihren drei Dimensionen in den Binnenentwicklungsländern erheblichen Beschränkungen unterliegt. In dieser Hinsicht bekräftigen wir unsere Verpflichtung, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und den Herausforderungen, denen sich die Binnenentwicklungsländer gegenübersehen, durch die vollständige, rechtzeitige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty Rechnung zu tragen, wie in der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty<sup>108</sup> festgelegt.

---

<sup>107</sup> Siehe Resolution 57/2.

<sup>108</sup> Siehe Resolution 63/2.

37. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Länder mit mittlerem Einkommen bei der Verbesserung der Lebensbedingungen ihrer Bevölkerung Fortschritte erzielt haben und dass sie vor besonderen Entwicklungs Herausforderungen stehen, wenn es darum geht, die Armut zu beseitigen, Ungleichheiten abzubauen und ihre Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen und auf umfassende Weise eine die wirtschaftliche, soziale und ökologische Dimension integrierende nachhaltige Entwicklung herbeizuführen. Wir erklären erneut, dass ihre Anstrengungen von der internationalen Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Länder und ihrer Kapazitäten zur Mobilisierung einheimischer Ressourcen in verschiedener Form angemessen unterstützt werden sollen.

38. Wir sind uns dessen bewusst, dass es in Ergänzung zum Bruttoinlandsprodukt umfassenderer Fortschrittsmaße bedarf, um politische Entscheidungen auf bessere Grundlagen stellen zu können, und ersuchen in dieser Hinsicht die Statistische Kommission der Vereinten Nationen, in Absprache mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Organisationen ein diesbezügliches Arbeitsprogramm in die Wege zu leiten, das auf bestehenden Initiativen aufbaut.

39. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Erde und ihre Ökosysteme unsere Heimat sind und dass „Mutter Erde“ in einer Reihe von Ländern und Regionen ein gängiger Ausdruck ist, und stellen fest, dass einige Länder im Rahmen der Förderung der nachhaltigen Entwicklung die Rechte der Natur anerkennen. Wir sind überzeugt, dass es für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bedürfnissen der heutigen und der künftigen Generationen notwendig ist, die Harmonie mit der Natur zu fördern.

40. Wir fordern ganzheitliche und integrierte Ansätze für eine nachhaltige Entwicklung, die der Menschheit den Weg zu einem Leben in Harmonie mit der Natur weisen und in Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit und Unversehrtheit des Ökosystems der Erde münden werden.

41. Wir sind uns der natürlichen und kulturellen Vielfalt auf der Welt bewusst und erkennen an, dass alle Kulturen und Zivilisationen zur nachhaltigen Entwicklung beitragen können.

### **C. Einbindung wichtiger Gruppen und sonstiger Interessenträger**

42. Wir erklären erneut, dass allen Regierungsebenen und gesetzgebenden Körperschaften eine Schlüsselrolle bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung zukommt. Wir erkennen ferner die Maßnahmen und Fortschritte auf lokaler und subnationaler Ebene an und sind uns dessen bewusst, dass die betreffenden Behörden und Gemeinwesen bei der Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung eine wichtige Rolle spielen können, namentlich indem sie Bürger und Interessenträger einbinden und sie nach Bedarf mit einschlägigen Informationen über die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung versorgen. Wir erkennen ferner an, wie wichtig es ist, alle maßgeblichen Entscheidungsträger an der Planung und Umsetzung einer Politik der nachhaltigen Entwicklung zu beteiligen.

43. Wir unterstreichen, dass eine breite Mitwirkung der Öffentlichkeit, der Zugang zu Informationen und der Zugang zu Gerichts- und Verwaltungsverfahren für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung unverzichtbar sind. Eine nachhaltige Entwicklung erfordert die sinnvolle Einbeziehung und aktive Mitwirkung der regionalen, nationalen und subnationalen Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsorgane und aller wichtigen Gruppen: der Frauen, Kinder und Jugendlichen, der indigenen Bevölkerungsgruppen, der nichtstaatlichen Organisationen, der lokalen Behörden, der Arbeitnehmer und der Gewerkschaften, der Wirtschaft und Industrie, der Wissenschaft und Technik, der Bauern sowie sonstiger Interessenträger, einschließlich der lokalen Gemeinwesen, der Freiwilligengruppen und Stiftungen, der Migranten und der Familien sowie der älteren Menschen und der Menschen mit Behinderungen. In dieser Hinsicht kommen wir überein, mit den wichtigen Gruppen

und sonstigen Interessenträgern enger zusammenzuarbeiten und sie zu ermutigen, nach Bedarf aktiv an den Prozessen mitzuwirken, die zur Entscheidungsfindung über Politiken und Programme für eine nachhaltige Entwicklung sowie zu ihrer Planung und Durchführung auf allen Ebenen beitragen.

44. Wir erkennen an, welche Rolle der Zivilgesellschaft zukommt und wie wichtig es ist, allen Mitgliedern der Zivilgesellschaft die aktive Mitwirkung an der nachhaltigen Entwicklung zu ermöglichen. Wir sind uns dessen bewusst, dass eine verbesserte Mitwirkung der Zivilgesellschaft nur dann möglich ist, wenn unter anderem der Zugang zu Informationen erweitert, zivilgesellschaftliche Kapazität aufgebaut sowie ein förderliches Umfeld geschaffen wird. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Informations- und Kommunikationstechnologie den Informationsfluss zwischen Regierungen und der Öffentlichkeit erleichtert. In dieser Hinsicht ist es unerlässlich, auf einen verbesserten Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere zu Breitbandnetzen und -diensten, hinzuwirken und die digitale Spaltung zu überwinden, unter Anerkennung des Beitrags, den die internationale Zusammenarbeit dazu leistet.

45. Wir unterstreichen, dass den Frauen bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung eine entscheidende Rolle zukommt. Wir anerkennen die Führungsrolle von Frauen und sind entschlossen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen zu fördern und ihre volle und wirksame Teilhabe an der Politik, den Programmen und den Entscheidungsprozessen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung auf allen Ebenen sicherzustellen.

46. Wir erkennen an, dass die Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung vom aktiven Engagement des öffentlichen Sektors wie auch des Privatsektors abhängen wird. Wir sind uns dessen bewusst, dass die aktive Mitwirkung des Privatsektors, namentlich über das wichtige Instrument der öffentlich-privaten Partnerschaften, zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung beitragen kann. Wir unterstützen nationale Regulierungs- und Politikrahmen, die Wirtschaft und Industrie in die Lage versetzen, Initiativen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung zu ergreifen, unter Berücksichtigung dessen, wie wichtig die gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen ist. Wir fordern den Privatsektor auf, verantwortungsvolle Geschäftspraktiken anzuwenden, wie etwa diejenigen, die über den Globalen Pakt der Vereinten Nationen gefördert werden.

47. Wir anerkennen die Bedeutung der Berichterstattung über unternehmerische Nachhaltigkeit und legen den Unternehmen, insbesondere den börsennotierten Unternehmen und den Großunternehmen, nahe, die Aufnahme von Nachhaltigkeitsinformationen in ihren Berichtszyklus zu erwägen. Wir ermutigen die Industrie, die interessierten Regierungen und die maßgeblichen Interessenträger, gegebenenfalls mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen Modelle für bewährte Praktiken zu entwickeln und die Einbeziehung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung in den Berichtszyklus zu erleichtern, unter Berücksichtigung der aus den bereits bestehenden Rahmen gewonnenen Erfahrungen und unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, namentlich im Bereich des Kapazitätsaufbaus.

48. Wir erkennen den wichtigen Beitrag von Wissenschaft und Technik zur nachhaltigen Entwicklung an. Wir sind fest entschlossen, mit Vertretern aus Lehre, Wissenschaft und Technik, insbesondere in den Entwicklungsländern, zusammenzuarbeiten und ihre Zusammenarbeit untereinander zu fördern, um die Technologielücke zwischen den Entwicklungs- und den entwickelten Ländern zu schließen, die Schnittstelle von Wissenschaft und Politik zu stärken sowie die internationale Forschungszusammenarbeit im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu fördern.

49. Wir betonen, wie wichtig die Mitwirkung der indigenen Völker an der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung ist. Wir stellen außerdem fest, wie wichtig die Erklärung

der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>109</sup> im Rahmen der Umsetzung der Strategien für eine nachhaltige Entwicklung auf globaler, regionaler, nationaler und subnationaler Ebene ist.

50. Wir betonen, wie wichtig die aktive Mitwirkung junger Menschen an den Entscheidungsprozessen ist, da die Fragen, mit denen wir uns jetzt befassen, tiefgreifende Auswirkungen auf die heutigen und die künftigen Generationen haben und der Beitrag der Kinder und Jugendlichen von ausschlaggebender Bedeutung für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung ist. Wir sind uns außerdem der Notwendigkeit bewusst, ihre Auffassungen anzuerkennen und so den Dialog und die Solidarität zwischen den Generationen zu fördern.

51. Wir betonen, wie wichtig die Mitwirkung von Arbeitnehmern und Gewerkschaften für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung ist. Als Vertretung der Arbeitnehmer sind die Gewerkschaften wichtige Partner, wenn es darum geht, die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere in ihrer sozialen Dimension, zu erleichtern. Information, Aufklärung und Bildung zum Thema Nachhaltigkeit auf allen Ebenen, so auch am Arbeitsplatz, tragen wesentlich dazu bei, Arbeitnehmer und Gewerkschaften zu einer stärkeren Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung zu befähigen.

52. Wir erkennen an, dass Bauern, namentlich Kleinbauern und Kleinfischer, Weidetierhalter und Waldnutzer, einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten können, wenn ihre Produktionstätigkeiten die Umwelt schonen, die Ernährungssicherheit erhöhen und die Lebensbedingungen der Armen verbessern sowie produktionsbelebend wirken und ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum fördern.

53. Wir stellen fest, dass nichtstaatliche Organisationen dank ihrer fundierten und vielfältigen Erfahrungen, Fachkenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere auf dem Gebiet der Analyse, des Austauschs von Informationen und Wissen, der Förderung des Dialogs und der Unterstützung bei der Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung, einen wertvollen Beitrag zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung leisten könnten und leisten.

54. Wir erkennen die zentrale Rolle an, die die Vereinten Nationen bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung wahrnehmen. Wir würdigen in dieser Hinsicht außerdem die Beiträge anderer maßgeblicher internationaler Organisationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen und der multilateralen Entwicklungsbanken, und betonen, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen ihnen und mit den Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und in Anbetracht ihrer Rolle bei der Mobilisierung von Ressourcen für die nachhaltige Entwicklung ist.

55. Wir verpflichten uns, die weltweite Partnerschaft zugunsten der nachhaltigen Entwicklung, die wir 1992 in Rio de Janeiro eingingen, neu zu beleben. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, unserem gemeinsamen Streben nach einer nachhaltigen Entwicklung neuen Schwung zu verleihen, und verpflichten uns, mit den wichtigen Gruppen und sonstigen Interessenträgern zusammenzuarbeiten, um die Umsetzungsdefizite zu beheben.

### **III. Eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung**

56. Wir erklären, dass jedem Land je nach seinen nationalen Gegebenheiten und Prioritäten verschiedene Ansätze, Zukunftskonzepte, Modelle und Instrumente zur Verfügung stehen, um das übergreifende Ziel einer nachhaltigen Entwicklung in ihren drei Dimensionen herbeizuführen. In dieser Hinsicht betrachten wir das Konzept der grünen Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung als eines der wichtigen Mittel zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, das der Politik Optionen bietet

---

<sup>109</sup> Resolution 61/295, Anlage.

könnte, aber kein starres Regelwerk darstellen soll. Wir betonen, dass eine grüne Wirtschaft zur Armutsbeseitigung sowie zu einem dauerhaften Wirtschaftswachstum, zu vermehrter sozialer Inklusion, zur Verbesserung des menschlichen Wohlergehens und zur Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und menschenwürdiger Arbeit für alle beitragen und dabei gleichzeitig das gesunde Funktionieren der Ökosysteme der Erde auf Dauer gewährleisten soll.

57. Wir bekräftigen, dass Politik für eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung mit allen Grundsätzen von Rio, der Agenda 21 und dem Durchführungsplan von Johannesburg im Einklang stehen, sich daran orientieren und zur Erreichung der einschlägigen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beitragen soll.

58. Wir erklären, dass Politik für eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung

- a) mit dem Völkerrecht vereinbar sein soll;
- b) die Souveränität jedes Landes über seine natürlichen Ressourcen achten soll, unter Berücksichtigung seiner nationalen Gegebenheiten, Ziele, Aufgaben, Prioritäten und politischen Spielräume im Hinblick auf die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung;
- c) durch ein förderliches Umfeld und gut funktionierende Institutionen auf allen Ebenen gestützt werden soll, mit einer führenden Rolle für die Regierungen und unter Mitwirkung aller maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft;
- d) ein dauerhaftes und integratives Wirtschaftswachstum fördern, Innovation begünstigen und Chancen und Vorteile für alle schaffen, das Potenzial aller aktivieren und die Achtung aller Menschenrechte gewährleisten soll;
- e) den Bedürfnissen der Entwicklungsländer, insbesondere derjenigen in besonderen Situationen, Rechnung tragen soll;
- f) die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der Bereitstellung von Finanzmitteln, des Aufbaus von Kapazitäten und des Technologietransfers für die Entwicklungsländer, stärken soll;
- g) ungerechtfertigte Konditionen bei der öffentlichen Entwicklungshilfe und der Finanzierung wirksam verhindern soll;
- h) weder als Instrument willkürlicher oder nicht zu rechtfertigender Diskriminierung dienen noch eine verdeckte Beschränkung des internationalen Handels darstellen soll, einseitige Maßnahmen zur Bewältigung von Umweltproblemen außerhalb des Hoheitsbereichs des Einfuhrlands vermeiden sowie gewährleisten soll, dass Umweltmaßnahmen, die grenzüberschreitende oder weltweite Umweltprobleme betreffen, möglichst auf der Grundlage eines internationalen Konsenses beschlossen werden;
- i) dazu beitragen soll, Technologielücken zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu schließen, und mit allen geeigneten Maßnahmen die technologische Abhängigkeit der Entwicklungsländer verringern soll;
- j) das Wohlergehen der indigenen Völker und ihrer Gemeinschaften, anderer lokaler und traditioneller Gemeinschaften und ethnischer Minderheiten unter Anerkennung und in Unterstützung ihrer Identität, ihrer Kultur und ihrer Interessen steigern und eine Gefährdung ihres kulturellen Erbes, ihrer Gepflogenheiten und ihres traditionellen Wissens vermeiden soll, wobei nicht marktorientierte Ansätze, die zur Beseitigung der Armut beitragen, erhalten und geachtet werden sollen;
- k) das Wohlergehen von Frauen, Kindern, Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen, Klein- und Subsistenzbauern, Fischern und denjenigen, die in kleinen und mittle-

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

ren Unternehmen arbeiten, steigern und die Lebensbedingungen der armen und schwächeren Bevölkerungsgruppen insbesondere in den Entwicklungsländern verbessern und ihre Selbsthilfekraft stärken soll;

l) das volle Potenzial von Frauen und Männern mobilisieren und sicherstellen soll, dass sie zu gleichen Teilen einen Beitrag leisten;

m) produktive Tätigkeiten in den Entwicklungsländern fördern soll, die zur Beseitigung der Armut beitragen;

n) der Sorge über Ungleichheiten begegnen und die soziale Inklusion, einschließlich eines sozialen Basisschutzes, fördern soll;

o) nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster fördern soll;

p) die Bemühungen um integrative, ausgewogene Entwicklungskonzepte zur Überwindung von Armut und Ungleichheit fortführen soll.

59. Wir betrachten die Umsetzung einer Politik für eine grüne Wirtschaft durch die Länder, die damit zu einer nachhaltigen Entwicklung übergehen wollen, als ein gemeinsames Unterfangen und erkennen an, dass jedes Land einen geeigneten Ansatz verfolgen kann, der mit seinen nationalen Plänen, Strategien und Prioritäten für eine nachhaltige Entwicklung übereinstimmt.

60. Wir erkennen an, dass eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung uns besser in die Lage versetzen wird, die natürlichen Ressourcen nachhaltig und mit einer niedrigeren Umweltbelastung zu bewirtschaften, die Ressourceneffizienz zu steigern und Verschwendung abzubauen.

61. Wir stellen fest, dass es nach wie vor von grundlegender Wichtigkeit ist, dringende Maßnahmen gegen nicht nachhaltige Produktions- und Konsummuster zu ergreifen, um ökologische Nachhaltigkeit zu gewährleisten und die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme, die Regenerierung der natürlichen Ressourcen und ein dauerhaftes, integratives und ausgewogenes globales Wachstum zu fördern.

62. Wir legen allen Ländern nahe, zu erwägen, Politik für eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung auf eine Weise umzusetzen, die ein dauerhaftes, integratives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere für Frauen, Jugendliche und die Armen, in Gang setzt. In dieser Hinsicht stellen wir fest, wie wichtig es ist, den Arbeitnehmern die benötigten Kompetenzen zu vermitteln, namentlich durch Bildung und Kapazitätsaufbau, und den notwendigen Sozial- und Gesundheitsschutz zu bieten. In dieser Hinsicht ermutigen wir alle Interessenträger, einschließlich Wirtschaft und Industrie, einen entsprechenden Beitrag zu leisten. Wir bitten die Regierungen, mit Unterstützung der im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen die Kenntnisse und statistischen Kapazitäten hinsichtlich Beschäftigungstendenzen, -entwicklungen und -engpässen zu verbessern und die relevanten Daten in die nationalen Statistiken aufzunehmen.

63. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig die Evaluierung des gesamten Spektrums der Sozial-, Umwelt- und Wirtschaftsfaktoren ist, und regen an, sie überall dort, wo es die nationalen Gegebenheiten und Bedingungen erlauben, in den Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen. Wir erkennen an, dass es wichtig sein wird, die Chancen und Herausforderungen sowie die Kosten und den Nutzen einer Politik für eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung zu berücksichtigen, unter Verwendung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten und Analysen. Wir erkennen an, dass eine Kombination von Maßnahmen, darunter regulierende, freiwillige und sonstige Maßnahmen, die auf nationaler Ebene angewendet werden und mit den Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften im Einklang stehen, eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung fördern könnten. Wir bekräfti-

gen, dass der Sozialpolitik bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung eine entscheidende Rolle zukommt.

64. Wir erkennen an, dass die Einbeziehung aller Interessenträger und ihrer Partnerschaften, das Knüpfen von Netzwerken und der Erfahrungsaustausch auf allen Ebenen den Ländern helfen könnten, bei der Festlegung einer geeigneten Politik der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich im Bereich der grünen Wirtschaft, voneinander zu lernen. Wir nehmen davon Kenntnis, dass einige Länder, darunter auch Entwicklungsländer, mit der Einführung einer Politik für eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung mittels eines inkludierenden Ansatzes positive Erfahrungen gemacht haben, und begrüßen den freiwilligen Erfahrungsaustausch sowie den Kapazitätsaufbau in den verschiedenen Bereichen der nachhaltigen Entwicklung.

65. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Kommunikationstechnologien, einschließlich Anschlusstechnologien und innovativer Anwendungen, effektive Instrumente zur Förderung des Wissensaustauschs, der technischen Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung sind. Diese Technologien und Anwendungen ermöglichen es, in den verschiedenen Bereichen der nachhaltigen Entwicklung auf offene und transparente Weise Kapazitäten aufzubauen und Erfahrungen und Wissen auszutauschen.

66. In der Erkenntnis, wie wichtig es ist, Finanzierung, Technologie, Kapazitätsaufbau und den nationalen Bedarf an einer Politik der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich einer grünen Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung, zu verknüpfen, bitten wir das System der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Gebern und internationalen Organisationen, die Koordinierung und die Bereitstellung von Informationen auf Ersuchen zu übernehmen bezüglich

a) der Zusammenführung interessierter Länder mit den Partnern, die am besten geeignet sind, die erbetene Unterstützung zu leisten;

b) Instrumentarien und/oder bewährter Praktiken bei der Anwendung einer Politik für eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung auf allen Ebenen;

c) Modellen oder guter Beispiele einer Politik für eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung;

d) Methoden zur Evaluierung einer Politik für eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung;

e) bestehender und neuer Plattformen, die in dieser Hinsicht einen Beitrag leisten.

67. Wir unterstreichen, wie wichtig es ist, dass die Regierungen im Rahmen eines alle einschließenden und transparenten Prozesses eine Führungsrolle bei der Ausarbeitung von Politiken und Strategien übernehmen. Wir nehmen außerdem Kenntnis von den Anstrengungen derjenigen Länder, darunter auch Entwicklungsländer, die bereits Prozesse zur Erarbeitung nationaler Strategien und Politiken für eine grüne Wirtschaft zugunsten der nachhaltigen Entwicklung eingeleitet haben.

68. Wir bitten die maßgeblichen Interessenträger, namentlich die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, die Organisationen und Organe der Vereinten Nationen, die anderen zuständigen zwischenstaatlichen und regionalen Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung tätigen wichtigen Gruppen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die Entwicklungsländer auf Ersuchen dabei zu unterstützen, eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, unter anderem durch eine Politik für eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern.

69. Wir bitten außerdem die Wirtschaft und die Industrie, nach Bedarf und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur nachhaltigen Entwicklung beizutragen und

Nachhaltigkeitsstrategien zu erarbeiten, die unter anderem Maßnahmen zugunsten einer grünen Wirtschaft beinhalten.

70. Wir erkennen den Beitrag an, den Genossenschaften und Kleinstunternehmen zur sozialen Inklusion und zur Armutsminderung leisten, insbesondere in den Entwicklungsländern.

71. Wir ermutigen bestehende und neue Partnerschaften, einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften, öffentliche, um Mittel aus dem Privatsektor ergänzte Finanzmittel zu mobilisieren, unter Berücksichtigung der Interessen lokaler und indigener Gemeinschaften, soweit angebracht. In dieser Hinsicht sollen die Regierungen Initiativen für eine nachhaltige Entwicklung unterstützen und namentlich den Beitrag des Privatsektors zur Unterstützung einer Politik für eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung fördern.

72. Wir sind uns der entscheidenden Rolle der Technologie sowie der Bedeutung der Innovationsförderung, insbesondere in den Entwicklungsländern, bewusst. Wir bitten die Regierungen, nach Bedarf förderliche Rahmenbedingungen für umweltverträgliche Technologie, Forschung und Entwicklung und für Innovationen zu schaffen, namentlich zugunsten einer grünen Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung.

73. Wir betonen, wie wichtig der Technologietransfer an die Entwicklungsländer ist, und erinnern an die im Durchführungsplan von Johannesburg vereinbarten Bestimmungen betreffend den Technologietransfer, die Finanzierung, den Zugang zu Informationen und die Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere an die darin enthaltene Forderung, die Entwicklung, den Transfer und die Verbreitung von umweltverträglichen Technologien und entsprechendem Know-how und den Zugang dazu insbesondere in den Entwicklungsländern zu gegenseitig vereinbarten günstigen Bedingungen, so auch konzessionären und Vorzugsbedingungen, zu fördern, zu erleichtern beziehungsweise zu finanzieren. Wir nehmen außerdem Kenntnis vom weiteren Verlauf der Erörterungen und Vereinbarungen zu diesen Fragen seit der Verabschiedung des Durchführungsplans von Johannesburg.

74. Wir erkennen an, dass die Anstrengungen der Entwicklungsländer, die sich für die Durchführung einer Politik für eine grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung entschieden haben, durch technische und technologische Hilfe unterstützt werden sollen.

### **IV. Institutioneller Rahmen für die nachhaltige Entwicklung**

#### **A. Stärkung der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung**

75. Wir unterstreichen, wie wichtig ein gestärkter institutioneller Rahmen für die nachhaltige Entwicklung ist, der es ermöglicht, auf gegenwärtige und künftige Herausforderungen kohärent und wirksam zu reagieren und Defizite bei der Umsetzung der Agenda für eine nachhaltige Entwicklung effizient zu beheben. Der institutionelle Rahmen für die nachhaltige Entwicklung soll ihre drei Dimensionen auf ausgewogene Weise integrieren und die Umsetzung fördern, unter anderem durch stärkere Kohärenz und Koordinierung, die Vermeidung von Doppelarbeit und die Überprüfung der Fortschritte bei der Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung. Wir bekräftigen außerdem, dass der Rahmen inkludierend, transparent und wirksam sein und es ermöglichen soll, gemeinsame Lösungen für die globalen Herausforderungen auf dem Weg zur nachhaltigen Entwicklung zu finden.

76. Wir sind uns dessen bewusst, dass wirksame, die Stimmen und Interessen aller repräsentierende Lenkungsstrukturen auf lokaler, subnationaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene von entscheidender Bedeutung für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung sind. Die Stärkung und Reform des institutionellen Rahmens soll kein Selbstzweck, sondern ein Mittel zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung sein. Wir sind uns dessen bewusst, dass ein verbesserter und wirksamer institutioneller Rahmen für die

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

nachhaltige Entwicklung auf internationaler Ebene mit den Grundsätzen von Rio im Einklang stehen, auf der Agenda 21 und dem Durchführungsplan von Johannesburg und seinen Zielen hinsichtlich des institutionellen Rahmens für die nachhaltige Entwicklung aufbauen, zur Erfüllung der von uns eingegangenen Verpflichtungen in den Ergebnissen der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten beitragen und den nationalen Prioritäten und den Entwicklungsstrategien und -prioritäten der Entwicklungsländer Rechnung tragen soll. Wir beschließen daher, den institutionellen Rahmen für die nachhaltige Entwicklung zu stärken; dieser wird unter anderem

a) die ausgewogene Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung fördern;

b) auf einem aktions- und ergebnisorientierten Ansatz beruhen, unter gebührender Berücksichtigung aller relevanten Querschnittsfragen, mit dem Ziel, zur Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung beizutragen;

c) die Bedeutung der Zusammenhänge zwischen den wesentlichen Fragen und Herausforderungen und die Notwendigkeit eines systematischen Herangehens an diese auf allen maßgeblichen Ebenen unterstreichen;

d) mehr Kohärenz schaffen, Fragmentierung und Überschneidung verringern und die Wirksamkeit, die Effizienz und die Transparenz erhöhen und gleichzeitig die Koordination und die Zusammenarbeit intensivieren;

e) die volle und wirksame Beteiligung aller Länder an den Entscheidungsprozessen fördern;

f) politische Führer auf hoher Ebene einbinden, politische Orientierung geben und konkrete Maßnahmen aufzeigen, um die effektive Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung zu fördern, namentlich durch den freiwilligen Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen;

g) den Austausch von Wissenschaft und Politik durch umfassende, faktengestützte und transparente wissenschaftliche Analysen sowie den Zugang zu verlässlichen, relevanten und aktuellen Daten in den mit den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung verwandten Bereichen fördern, gegebenenfalls auf der Grundlage bestehender Mechanismen, und in dieser Hinsicht die Mitwirkung aller Länder an den internationalen Prozessen der nachhaltigen Entwicklung und am Aufbau entsprechender Kapazitäten vor allem für die Entwicklungsländer, namentlich für die Durchführung ihrer eigenen Überwachungs- und Bewertungsmaßnahmen, stärken;

h) die Mitwirkung und das wirksame Engagement der Zivilgesellschaft und sonstiger maßgeblicher Interessenträger in den einschlägigen internationalen Foren erhöhen und in dieser Hinsicht die Transparenz, die breite Mitwirkung der Öffentlichkeit und Partnerschaften zur Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung fördern;

i) die Überprüfung und Bestandsaufnahme der Fortschritte bei der Erfüllung aller Verpflichtungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der Verpflichtungen betreffend die Mittel zur Umsetzung, fördern.

## B. Stärkung der zwischenstaatlichen Mechanismen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung

77. Wir erkennen an, dass ein alle einbeziehendes, transparentes, reformiertes, gestärktes und wirksames multilaterales System von entscheidender Bedeutung ist, um den mit der nachhaltigen Entwicklung verbundenen drängenden globalen Herausforderungen von heute besser zu begegnen, in Anbetracht der Universalität und der zentralen Rolle der Vereinten Nationen und in Bekräftigung unserer Verpflichtung, die Wirksamkeit und Effizienz des Systems der Vereinten Nationen zu fördern und zu stärken.

78. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, die systemweite Kohärenz und Koordinierung der Vereinten Nationen zu stärken, bei gleichzeitiger Gewährleistung einer angemessenen Rechenschaftslegung gegenüber den Mitgliedstaaten, und zu diesem Zweck unter anderem die Kohärenz in der Berichterstattung zu verbessern und die Kooperationsbemühungen im Rahmen der bestehenden interinstitutionellen Mechanismen und Strategien zur Förderung der Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung im System der Vereinten Nationen zu verstärken, namentlich durch den Informationsaustausch zwischen seinen Organisationen, Fonds und Programmen sowie mit den internationalen Finanzinstitutionen und anderen zuständigen Organisationen, wie der Welthandelsorganisation, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats.

79. Wir betonen die Notwendigkeit eines verbesserten und wirksameren institutionellen Rahmens für die nachhaltige Entwicklung, der sich an den erforderlichen spezifischen Funktionen und den entsprechenden Mandaten orientieren, die Mängel des derzeitigen Systems beheben, alle wesentlichen Auswirkungen berücksichtigen, Synergien und Kohärenz fördern, Doppelungen vermeiden und unnötige Überschneidungen im System der Vereinten Nationen beseitigen, den Verwaltungsaufwand verringern und auf bestehenden Regelungen aufbauen soll.

### **Generalversammlung**

80. Wir bekräftigen die Rolle und die Autorität der Generalversammlung in globalen Fragen, die für die internationale Gemeinschaft von Belang sind, wie in der Charta festgelegt.

81. Wir bekräftigen ferner die zentrale Stellung der Generalversammlung als wichtigstes Beratungs-, richtliniengabendes und repräsentatives Organ der Vereinten Nationen. In dieser Hinsicht fordern wir die Versammlung auf, die nachhaltige Entwicklung weiter als ein Schlüsselement in den übergreifenden Rahmen der Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu integrieren und sie auf ihrer Tagesordnung angemessen zu behandeln, namentlich durch die Abhaltung regelmäßiger Dialoge auf hoher Ebene.

### **Wirtschafts- und Sozialrat**

82. Wir bekräftigen, dass der Wirtschafts- und Sozialrat ein Hauptorgan für die Politiküberprüfung, den Politikdialog und für Empfehlungen zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie für die Weiterverfolgung der Millenniums-Entwicklungsziele und ein zentraler Mechanismus für die Koordinierung des Systems der Vereinten Nationen und die Beaufsichtigung der Nebenorgane des Rates, insbesondere seiner Fachkommissionen, und für die Förderung der Umsetzung der Agenda 21 durch die Stärkung der systemweiten Kohärenz und Koordinierung ist. Wir bekräftigen außerdem, dass der Rat bei der Gesamtkoordinierung der Fonds, Programme und Sonderorganisationen eine wesentliche Rolle wahrnimmt, indem er dafür sorgt, dass zwischen ihnen Kohärenz besteht und Mandats- und Tätigkeitsüberschneidungen vermieden werden.

83. Wir verpflichten uns, den Wirtschafts- und Sozialrat im Rahmen seines Mandats nach der Charta als ein Hauptorgan bei der integrierten und koordinierten Weiterverfolgung der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zu stärken, und erkennen die Schlüsselrolle an, die ihm bei der Herbeiführung einer ausgewogenen Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zukommt. Wir sehen der Überprüfung der Durchführung der Resolution 61/16 der Generalversammlung vom 20. November 2006 über die Stärkung des Rates mit Interesse entgegen.

### **Hochrangiges politisches Forum**

84. Wir beschließen, ein universales, zwischenstaatliches politisches Forum auf hoher Ebene einzurichten, das auf den Stärken, den Erfahrungen, den Ressourcen und den Moda-

litäten der Kommission für Nachhaltige Entwicklung für eine alle Seiten einschließende Beteiligung aufbaut und die Kommission später ersetzen wird. Dieses hochrangige politische Forum soll die Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung weiterverfolgen und dabei Überschneidungen mit bestehenden Strukturen, Organen und Einrichtungen kosteneffektiv vermeiden.

85. Das hochrangige Forum könnte

a) zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung eine politische Führungsrolle übernehmen, Orientierung geben und Empfehlungen aussprechen;

b) die Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung auf ganzheitliche und sektorübergreifende Weise auf allen Ebenen verbessern;

c) als dynamische Plattform für regelmäßigen Dialog, Bestandsaufnahmen und die Festlegung der Agenda zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung dienen;

d) eine zielgerichtete, dynamische und aktionsorientierte Agenda haben, die die angemessene Behandlung neuer und künftiger Herausforderungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung gewährleistet;

e) die Fortschritte bei der Erfüllung der Verpflichtungen zur nachhaltigen Entwicklung in der Agenda 21, dem Durchführungsplan von Johannesburg, dem Aktionsprogramm von Barbados, der Strategie von Mauritius und dem Ergebnis dieser Konferenz und den einschlägigen Ergebnissen anderer Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen, namentlich dem Ergebnis der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder<sup>110</sup>, sowie ihre jeweiligen Mittel zur Umsetzung weiterverfolgen und überprüfen;

f) das gesamte System der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zur Teilnahme auf hoher Ebene ermutigen und andere maßgebliche multilaterale Finanz- und Handelsinstitutionen und Vertragsorgane einladen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und im Einklang mit den Regeln und Bestimmungen der Vereinten Nationen teilzunehmen;

g) die Zusammenarbeit und die Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf Programme und Politiken für eine nachhaltige Entwicklung verbessern;

h) die Transparenz und die Umsetzung durch die weitere Stärkung der beratenden Rolle und der Mitwirkung wichtiger Gruppen und sonstiger maßgeblicher Interessenträger auf internationaler Ebene fördern, mit dem Ziel, ihren Sachverstand besser zu nutzen, wobei der zwischenstaatliche Charakter der Erörterungen gewahrt bleibt;

i) die Weitergabe bewährter Praktiken und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung fördern und auf freiwilliger Grundlage den Austausch von Erfahrungen, einschließlich Erfolgen, Herausforderungen und Erkenntnissen, erleichtern;

j) die systemweite Kohärenz und Koordinierung der Maßnahmen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung fördern;

k) den Austausch von Wissenschaft und Politik durch Überprüfung der Dokumentation und Zusammenstellung verstreuter Informationen und Bewertungen stärken, namentlich in Form eines Weltberichts über nachhaltige Entwicklung, der auf vorhandenen Bewertungen aufbaut;

---

<sup>110</sup> *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011 (A/CONF.219/7)*, Kap. I und II.

l) die faktengestützte Entscheidungsfindung auf allen Ebenen fördern und zur Stärkung des laufenden Kapazitätsaufbaus für die Datenerhebung und -analyse in den Entwicklungsländern beitragen.

86. Wir beschließen, einen zwischenstaatlichen und offenen, transparenten und alle Seiten einschließenden Verhandlungsprozess im Rahmen der Generalversammlung einzuleiten, um das Format und die organisatorischen Modalitäten des hochrangigen Forums festzulegen, mit dem Ziel, zu Beginn der achtundsechzigsten Tagung der Versammlung das erste hochrangige Forum einzuberufen. Wir werden außerdem der Notwendigkeit Rechnung tragen, zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung die Solidarität zwischen den Generationen zu fördern, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse künftiger Generationen, indem wir unter anderem den Generalsekretär bitten, einen Bericht zu dieser Frage vorzulegen.

### C. Die Umweltsäule im Kontext der nachhaltigen Entwicklung

87. Wir bekräftigen, dass im Kontext des institutionellen Rahmens für die nachhaltige Entwicklung die Lenkungsstrukturen der internationalen Umweltpolitik gestärkt werden müssen, um eine ausgewogene Integration der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension der nachhaltigen Entwicklung sowie die Koordinierung im System der Vereinten Nationen zu fördern.

88. Wir sind entschlossen, die Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen als der führenden globalen Umweltbehörde zu stärken, die die globale Umweltagenda festlegt, die kohärente Umsetzung der Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung im System der Vereinten Nationen fördert und als kompetentes Sprachrohr der globalen Umwelt fungiert. Wir bekräftigen die Resolution 2997 (XXVII) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1972, mit der das Umweltprogramm der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, und die anderen einschlägigen Resolutionen, die sein Mandat festigen, sowie die Erklärung von Nairobi vom 7. Februar 1997 über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen<sup>111</sup> und die Ministererklärung von Malmö vom 31. Mai 2000<sup>112</sup>. In dieser Hinsicht bitten wir die Versammlung, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung eine Resolution zur Stärkung und Aufwertung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu verabschieden, die Folgendes vorsieht:

a) die Einführung der universalen Mitgliedschaft im Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sowie anderer Maßnahmen mit dem Ziel, die Lenkungsstruktur des Programms zu stärken und seine Ansprechbarkeit und Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedstaaten zu erhöhen;

b) eine gesicherte, stabile, ausreichende und erhöhte Finanzierung aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen und aus freiwilligen Beiträgen zur Erfüllung seines Mandats;

c) die Stärkung der Stimme des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und seiner Fähigkeit zur Erfüllung seines Koordinierungsmandats im System der Vereinten Nationen durch die Verstärkung seines Mitwirkens in wichtigen Koordinierungsgremien der Vereinten Nationen und die Befähigung des Programms, die Federführung bei der Ausarbeitung systemweiter Umweltstrategien der Vereinten Nationen zu übernehmen;

d) die Förderung eines robusten Austauschs von Wissenschaft und Politik, aufbauend auf den vorhandenen internationalen Übereinkünften, Bewertungen, Gremien und Informationsnetzwerken, einschließlich des Welt-Umweltausblicks als eines der Prozesse mit

---

<sup>111</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Supplement No. 25 (A/52/25)*, Anhang, Beschluss 19/1, Anlage.

<sup>112</sup> *Ebd., Fifty-fifth Session, Supplement No. 25 (A/55/25)*, Anhang I, Beschluss SS.VI/1, Anlage.

dem Ziel, Informationen und Bewertungen zur Unterstützung einer fundierten Entscheidungsfindung zusammenzuführen;

e) die Verbreitung und Weitergabe faktengestützter Umweltinformationen und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für kritische wie auch neu aufkommende Umweltprobleme;

f) die Unterstützung der Länder beim Kapazitätsaufbau sowie die Unterstützung und Erleichterung des Zugangs zu Technologie;

g) die fortschreitende Konsolidierung der zentralen Funktionen in Nairobi sowie die Stärkung seiner regionalen Präsenz, um den Ländern in enger Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen bei der Umsetzung ihrer nationalen Umweltpolitik auf Ersuchen behilflich zu sein;

h) die Gewährleistung der aktiven Mitwirkung aller maßgeblichen Interessenträger unter Heranziehung von bewährten Praktiken und Modellen der relevanten multilateralen Institutionen und durch Sondierung neuer Mechanismen zur Förderung der Transparenz und des wirksamen Engagements der Zivilgesellschaft.

89. Wir sind uns des erheblichen Beitrags der multilateralen Umweltübereinkünfte zur nachhaltigen Entwicklung bewusst. Wir erkennen an, welche Arbeit bereits geleistet wurde, um die Synergien zwischen den drei Übereinkommen zum Themenkomplex Chemikalien und Abfall (Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung<sup>113</sup>, Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel<sup>114</sup> und Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe<sup>115</sup>) zu stärken. Wir legen den Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkünfte nahe, im Hinblick auf diese und gegebenenfalls andere Themenkomplexe weitere Maßnahmen zu prüfen, um die Politikkohärenz auf allen relevanten Ebenen zu fördern, die Effizienz zu verbessern, unnötige Überschneidungen und Doppelungen zu verringern und die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den multilateralen Umweltübereinkünften, einschließlich der drei Rio-Übereinkommen, sowie mit dem System der Vereinten Nationen vor Ort auszuweiten.

90. Wir betonen, dass der Zustand der sich verändernden Umwelt der Erde und seine Auswirkungen auf das menschliche Wohlergehen auch künftig regelmäßig überprüft werden müssen, und begrüßen in dieser Hinsicht Initiativen wie den Prozess des Welt-Umweltausblicks mit dem Ziel, Informationen und Bewertungen im Umweltbereich zu sammeln und nationale und regionale Kapazitäten aufzubauen und so eine fundierte Entscheidungsfindung zu unterstützen.

### D. Internationale Finanzinstitutionen und operative Aktivitäten der Vereinten Nationen

91. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Programme, Fonds und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und sonstige maßgebliche Institutionen wie die internationalen Finanzinstitutionen und die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat der nachhaltigen Entwicklung gebüh-

---

<sup>113</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1673, Nr. 28911. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1994 II S. 2703; LGBl. 1992 Nr. 90; öBGBL Nr. 229/1993; AS 1992 1125.

<sup>114</sup> Ebd., Vol. 2244, Nr. 39973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: Abl. EU 2003 Nr. L 63 S. 29, LGBl. 2004 Nr. 168, AS 2004 3465.

<sup>115</sup> Ebd., Vol. 2256, Nr. 40214. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2002 II S. 803; LGBl. 2005 Nr. 50; öBGBL III Nr. 158/2004; AS 2004 2795.

rende Aufmerksamkeit widmen sollen. In dieser Hinsicht bitten wir sie, die nachhaltige Entwicklung noch stärker in ihre jeweiligen Mandate, Programme, Strategien und Entscheidungsprozesse zu integrieren, um die Anstrengungen aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen.

92. Wir bekräftigen, wie wichtig es ist, die Mitwirkung der Entwicklungsländer an den internationalen wirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, nehmen in dieser Hinsicht Kenntnis von den jüngsten wichtigen Beschlüssen zur Reform der Lenkungsstrukturen, Quoten und Stimmrechte in den Bretton-Woods-Institutionen, die den heutigen Realitäten besser Rechnung tragen und den Entwicklungsländern mehr Mitsprache- und Mitwirkungsmöglichkeiten verschaffen, und bekräftigen, wie wichtig es ist, die Lenkungsstrukturen dieser Institutionen zu reformieren, um ihre Wirksamkeit, Glaubwürdigkeit, Rechenschaftslegung und Legitimation zu erhöhen.

93. Wir fordern die weitere systematische Berücksichtigung der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung im gesamten System der Vereinten Nationen und ersuchen den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten. Wir fordern außerdem eine stärkere Politikkoordinierung innerhalb zentraler Strukturen des Sekretariats der Vereinten Nationen und stellen fest, wie wichtig dies ist, um die systemweite Kohärenz bei der Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung und gleichzeitig die Rechenschaftslegung gegenüber den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

94. Wir bitten die Leitungsgremien der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, geeignete Maßnahmen zur Integration der sozialen, der wirtschaftlichen und der ökologischen Dimension in alle operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu prüfen. Wir heben außerdem hervor, dass die Erhöhung der Finanzbeiträge zum Entwicklungssystem der Vereinten Nationen eine grundlegende Voraussetzung für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist, und anerkennen in diesem Zusammenhang die positive Wechselwirkung zwischen erhöhter Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, der Erreichung konkreter Ergebnisse im Rahmen der Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Armutsbeseitigung und der Herbeiführung dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung.

95. Wir betonen, dass die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Feld gestärkt und sorgfältig auf die nationalen Prioritäten der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung abgestimmt werden müssen. In dieser Hinsicht unterstreichen wir, dass die in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung verankerten Grundmerkmale und -prinzipien der operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen den übergreifenden Rahmen für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Entwicklungshilfeinsätzen der Vereinten Nationen im Feld bilden. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Koordinierung im System der Vereinten Nationen zu stärken. Wir sehen den Ergebnissen der unabhängigen Evaluierung der Initiative „Einheit in der Aktion“ mit Interesse entgegen.

96. Wir fordern das System der Vereinten Nationen auf, das Management seiner Einrichtungen und Operationen unter Berücksichtigung von Praktiken der nachhaltigen Entwicklung zu verbessern, dabei auf den bestehenden Anstrengungen aufzubauen und die Kostenwirksamkeit zu fördern, im Einklang mit den rechtlichen Rahmenbestimmungen, einschließlich der Finanzregeln und -vorschriften, vorzugehen und gleichzeitig die Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedstaaten aufrechtzuerhalten.

### E. Regionale, nationale, subnationale und lokale Ebene

97. Wir anerkennen die Bedeutung der regionalen Dimension der nachhaltigen Entwicklung. Regionale Rahmen können die wirksame Umsetzung einer Politik der nachhaltigen Entwicklung in konkrete Maßnahmen auf nationaler Ebene ergänzen und erleichtern.

98. Wir ermutigen die jeweils zuständigen regionalen, nationalen, subnationalen und lokalen Behörden, Strategien für eine nachhaltige Entwicklung als zentrale Orientierungshilfe für die Entscheidungsfindung und die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung auf allen Ebenen zu entwickeln und anzuwenden, und erkennen in dieser Hinsicht an, dass integrierte Sozial-, Wirtschafts- und Umweltdaten und -informationen sowie eine wirksame Umsetzungsanalyse und -bewertung in den Entscheidungsprozessen wichtig sind.

99. Wir befürworten Maßnahmen auf regionaler, nationaler, subnationaler und lokaler Ebene, die nach Bedarf den Zugang zu Informationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit und den Zugang zur Justiz in Umweltangelegenheiten fördern.

100. Wir betonen, dass den regionalen und subregionalen Organisationen, einschließlich der Regionalkommissionen der Vereinten Nationen und ihrer subregionalen Büros, bei der Förderung einer ausgewogenen Einbeziehung der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen Dimension der nachhaltigen Entwicklung in ihrer jeweiligen Region eine bedeutende Rolle zukommt. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, diese Institutionen unter anderem über das System der Vereinten Nationen bei der wirksamen Umsetzung und Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen und die institutionelle Kohärenz und die Harmonisierung der einschlägigen Entwicklungspolitiken, -pläne und -programme zu erleichtern. In dieser Hinsicht fordern wir diese Institutionen nachdrücklich auf, der nachhaltigen Entwicklung Vorrang zu geben, unter anderem durch den effizienteren und wirksameren Aufbau von Kapazitäten, die Erarbeitung und Umsetzung geeigneter regionaler Vereinbarungen und Abmachungen und den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und gewonnenen Erkenntnissen. Wir begrüßen außerdem regionale und überregionale Initiativen für die nachhaltige Entwicklung. Wir sind uns ferner der Notwendigkeit bewusst, die globalen, regionalen, subregionalen und nationalen Prozesse zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung wirksam miteinander zu verknüpfen. Wir befürworten den Ausbau der jeweiligen Kapazitäten der Regionalkommissionen der Vereinten Nationen und ihrer subregionalen Büros zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung.

101. Wir unterstreichen, dass eine kohärentere und stärker integrierte Planung und Entscheidungsfindung auf der entsprechenden nationalen, subnationalen oder lokalen Ebene erforderlich ist, und fordern zu diesem Zweck die Länder auf, nach Bedarf die nationalen, subnationalen und/oder lokalen Institutionen oder die maßgeblichen Organe und Prozesse, in denen eine Vielzahl von Interessenträgern mit der nachhaltigen Entwicklung befasst sind, zu stärken, namentlich um die Koordinierung in Fragen der nachhaltigen Entwicklung sicherzustellen und die wirksame Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zu ermöglichen.

102. Wir begrüßen die regionalen und überregionalen Initiativen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung, beispielsweise die Partnerschaft „Grüne Brücke“, ein freiwilliges und allen Partnern zur Teilnahme offenstehendes Programm.

103. Wir unterstreichen die Notwendigkeit einer langfristigen politischen Verpflichtung auf die nachhaltige Entwicklung unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten und Prioritäten und ermutigen in dieser Hinsicht alle Länder, die erforderlichen Aktionen und Maßnahmen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zu ergreifen.

## V. Aktionsrahmen und Folgemaßnahmen

### A. Themenbereiche und sektorübergreifende Fragen

104. Wir sind uns dessen bewusst, dass wir uns zur Erreichung des für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung gesteckten Ziels, das politische Engagement zugunsten der nachhaltigen Entwicklung zu erneuern, und zur Behandlung der Themen einer grünen Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung und des institutionellen Rahmens für die nachhaltige Entwicklung darauf verpflichten müssen, die verbleibenden Defizite bei der Umsetzung der Ergebnisse der großen Gipfeltreffen über nachhaltige Entwicklung zu schließen, neue und künftige Herausforderungen anzugehen und neue Chancen zu nutzen, indem wir die nachstehend in diesem Aktionsrahmen aufgeführten Maßnahmen ergreifen, nach Bedarf flankiert durch die Bereitstellung von Mitteln zur Umsetzung. Wir sind uns dessen bewusst, dass Ziele, Zielvorgaben und Indikatoren, gegebenenfalls auch geschlechtersensible Indikatoren, für die Messung und die Beschleunigung von Fortschritten wertvoll sind. Wir stellen ferner fest, dass durch den freiwilligen Austausch von Informationen, Wissen und Erfahrungen größere Fortschritte bei der Durchführung der nachstehend aufgeführten Maßnahmen erzielt werden können.

#### Armutsbeseitigung

105. Wir sind uns dessen bewusst, dass drei Jahre vor dem Zieljahr 2015 für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zwar in einigen Regionen Fortschritte bei der Verringerung der Armut verzeichnet wurden, dass diese Fortschritte jedoch ungleichmäßig sind und die Zahl der in Armut lebenden Menschen in einer Reihe von Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit der am schwersten betroffenen Gruppen stellen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und vor allem in Afrika.

106. Wir sind uns dessen bewusst, dass ein dauerhaftes, integratives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum in den Entwicklungsländern eine Grundvoraussetzung für die Beseitigung der Armut und des Hungers und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele ist. In dieser Hinsicht betonen wir, dass die Maßnahmen der Entwicklungsländer durch ein förderliches Umfeld ergänzt werden sollten, das auf die Erweiterung der Entwicklungschancen dieser Länder gerichtet ist. Wir betonen außerdem, dass die Armutsbeseitigung in der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen an oberster Stelle stehen muss und die tieferen Ursachen und Herausforderungen der Armut mittels integrierter, koordinierter und kohärenter Strategien auf allen Ebenen angegangen werden müssen.

107. Wir erkennen an, dass die Förderung des allgemeinen Zugangs zu sozialen Diensten einen wichtigen Beitrag zur Herbeiführung und Festigung von Entwicklungsfortschritten leisten kann. Sozialschutzsysteme, die der Ungleichheit und sozialen Ausgrenzung entgegenwirken und sie verringern, sind unerlässlich, um die Armut zu beseitigen und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele voranzutreiben. In dieser Hinsicht befürworten wir mit Nachdruck Initiativen zur Stärkung des sozialen Schutzes für alle Menschen.

#### Ernährungssicherheit, Ernährung und nachhaltige Landwirtschaft

108. Wir bekräftigen unsere Verpflichtungen im Hinblick auf das Recht jedes Menschen auf Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen, ausreichenden und nährstoffreichen Nahrungsmitteln im Einklang mit dem Recht auf angemessene Ernährung und dem Grundrecht eines jeden, frei von Hunger zu leben. Wir nehmen zur Kenntnis, dass Ernährungssicherheit und Ernährung zu einer drängenden globalen Herausforderung geworden sind, und bekräftigen in dieser Hinsicht ferner unsere Verpflichtung zur Verbesserung der Ernährungssicherheit und des Zugangs zu ausreichenden, gesundheitlich unbedenklichen und

nährstoffreichen Nahrungsmitteln für die heutigen und die künftigen Generationen, im Einklang mit den am 16. November 2009 angenommenen Fünf römischen Grundsätzen für nachhaltige globale Ernährungssicherung<sup>116</sup>, insbesondere für Kinder unter 2 Jahren, und durch geeignete nationale, regionale und globale Strategien zur Verbesserung der Ernährungssicherheit und der Ernährung.

109. Wir sind uns dessen bewusst, dass ein erheblicher Teil der Armen der Welt in ländlichen Gebieten lebt und dass ländliche Gemeinwesen bei der wirtschaftlichen Entwicklung vieler Länder eine wichtige Rolle spielen. Wir betonen, dass die landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, auf eine wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Weise neu belebt werden muss. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig es ist, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Bedürfnissen ländlicher Gemeinwesen besser gerecht zu werden, unter anderem durch die Erweiterung des Zugangs landwirtschaftlicher Erzeuger, insbesondere der Kleinbauern, Frauen, indigenen Völker und Menschen, die in prekären Situationen leben, zu Krediten und anderen Finanzdienstleistungen, Märkten, sicheren Landbesitz- und -nutzungsrechten, Gesundheitsversorgung, sozialen Dienstleistungen, Bildung, Ausbildung, Wissen und geeigneten und erschwinglichen Technologien, einschließlich zur effizienten Bewässerung, zur Nutzung aufbereiteten Abwassers und zur Wassersammlung und -speicherung. Wir erklären erneut, wie wichtig es ist, Frauen in ländlichen Gebieten als wesentliche Trägerinnen der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung und einer verbesserten Ernährungssicherheit und Ernährung zu stärken. Wir erkennen außerdem an, wie wichtig traditionelle nachhaltige landwirtschaftliche Praktiken sind, darunter traditionelle Systeme der Saatgutversorgung, insbesondere auch für viele indigene Völker und lokale Gemeinschaften.

110. In Anbetracht der Vielfalt der landwirtschaftlichen Bedingungen und Systeme sind wir entschlossen, die nachhaltige landwirtschaftliche Produktion und Produktivität weltweit zu steigern, namentlich durch die Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Märkte und Handelssysteme, die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere für die Entwicklungsländer, und die Erhöhung der öffentlichen und privaten Investitionen in die nachhaltige Landwirtschaft, Bodenbewirtschaftung und ländliche Entwicklung. Zu den Schwerpunktbereichen für Investitionen und Unterstützung gehören nachhaltige landwirtschaftliche Praktiken, ländliche Infrastruktur, Lagerkapazitäten und damit zusammenhängende Technologien, die Forschung und Entwicklung im Bereich der nachhaltigen Agrartechnologien, die Entwicklung effektiver landwirtschaftlicher Genossenschaften und Wertschöpfungsketten und die Stärkung der Bindungen zwischen Stadt und Land. Wir sind uns außerdem der Notwendigkeit bewusst, Verluste nach der Ernte und andere Verluste an Nahrungsmitteln und Verschwendung in der gesamten Lebensmittelversorgungskette erheblich zu vermindern.

111. Wir bekräftigen die Notwendigkeit der Förderung, Stärkung und Unterstützung einer nachhaltigeren Landwirtschaft, einschließlich Ackerbaus, Viehwirtschaft, Waldwirtschaft, Fischerei und Aquakultur, die die Ernährungssicherheit verbessert, den Hunger beseitigt, wirtschaftlich tragfähig ist und gleichzeitig Boden- und Wasserressourcen, pflanzen- und tiergenetische Ressourcen, die biologische Vielfalt und die Ökosysteme schützt sowie die Widerstandskraft gegenüber Klimaänderungen und Naturkatastrophen stärkt. Wir sind uns außerdem dessen bewusst, dass natürliche ökologische Prozesse, die die Systeme der Nahrungsmittelerzeugung stützen, erhalten werden müssen.

112. Wir betonen, dass verstärkt nachhaltige viehwirtschaftliche Produktionssysteme geschaffen werden müssen, namentlich durch die Verbesserung von Weideland und Bewässerungsanlagen im Einklang mit den nationalen Politiken, Gesetzen, Regeln und Vorschriften.

---

<sup>116</sup> Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2. In Deutsch verfügbar unter <http://www.bmelv.de/SharedDocs/Dossier/EUInternationales/Erklaerung-Welternahrungsgipfel-Ernaehrungssicherung.html>.

ten, den Ausbau nachhaltiger Wasserwirtschaftssysteme und Anstrengungen zur Ausrottung und Eindämmung von Tierkrankheiten, in der Erkenntnis, dass die Existenzgrundlagen der Bauern, einschließlich der Weidetierhalter, und die Gesundheit der Viehbestände miteinander verflochten sind.

113. Wir betonen außerdem die entscheidende Rolle gesunder mariner Ökosysteme, der nachhaltigen Fischerei und einer nachhaltigen Aquakultur für die Ernährungssicherheit und die Ernährung und für die Existenzsicherung von Millionen Menschen.

114. Wir entschließen uns zu Maßnahmen zum Ausbau der Agrarforschung, der Beratungsdienste und der Aus- und Fortbildung, um die landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit durch den freiwilligen Austausch von Wissen und guten Praktiken zu steigern. Wir entschließen uns ferner dazu, den Zugang zu Informationen, technischem Wissen und Know-how zu verbessern, namentlich mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, die Bauern, Fischer und Waldnutzer in die Lage versetzen, aus einer Palette verschiedener Methoden zur Herbeiführung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktion zu wählen. Wir fordern eine Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Agrarforschung zugunsten der Entwicklung.

115. Wir bekräftigen, wie wichtig die Arbeit und der inkludierende Charakter des Ausschusses für Welternährungssicherheit sind, insbesondere seine Rolle bei der Erleichterung der von den Ländern eingeleiteten Bewertungen über nachhaltige Nahrungsmittelproduktion und Ernährungssicherung, und fordern die Länder auf, die Umsetzung der von dem Ausschuss erarbeiteten Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit gebührend zu erwägen. Wir nehmen Kenntnis von den laufenden Gesprächen über verantwortungsvolle landwirtschaftliche Investitionen im Rahmen des Ausschusses für Welternährungssicherheit sowie von den Grundsätzen für verantwortungsvolle Agrarinvestitionen.

116. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, die tieferen Ursachen übermäßiger Schwankungen der Nahrungsmittelpreise, einschließlich ihrer strukturellen Ursachen, auf allen Ebenen anzugehen und die Risiken im Zusammenhang mit hohen und übermäßig schwankenden Preisen bei den landwirtschaftlichen Grundstoffen und ihre Folgen für die globale Ernährungssicherheit und Ernährung sowie für Kleinbauern und arme Stadtbewohner zu bewältigen.

117. Wir unterstreichen, wie wichtig zeitnahe, zutreffende und transparente Informationen sind, wenn es darum geht, den übermäßigen Schwankungen der Nahrungsmittelpreise zu begegnen, nehmen in dieser Hinsicht Kenntnis von dem bei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen angesiedelten Agrarmarkt-Informationssystem und legen den teilnehmenden internationalen Organisationen, Akteuren des Privatsektors und Regierungen eindringlich nahe, für die öffentliche Verbreitung zeitnaher und verlässlicher Informationen über die Nahrungsmittelmärkte zu sorgen.

118. Wir bekräftigen, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem die landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung in den Entwicklungsländern fördern und zur Welternährungssicherheit beitragen wird. Wir dringen auf nationale, regionale und internationale Strategien zur Förderung des Zugangs von Bauern, insbesondere Kleinbauern, einschließlich Frauen, zu den lokalen, inländischen, regionalen und internationalen Märkten.

### **Wasser- und Sanitärversorgung**

119. Wir sind uns dessen bewusst, dass Wasser im Mittelpunkt der nachhaltigen Entwicklung steht, da es mit mehreren der zentralen globalen Herausforderungen eng verknüpft ist. Daher erklären wir erneut, wie wichtig es ist, die Frage des Wassers in die nachhaltige Entwicklung einzubeziehen, und unterstreichen, dass die Wasser- und Sanitärversorgung von entscheidender Bedeutung für die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung ist.

120. Wir bekräftigen die im Durchführungsplan von Johannesburg und in der Millenniums-Erklärung eingegangenen Verpflichtungen, bis 2015 den Anteil der Menschen zu halbieren, die keinen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und grundlegenden sanitären Einrichtungen haben, und Pläne zur integrierten Bewirtschaftung der Wasserressourcen und zur effizienten Wassernutzung aufzustellen, um so eine nachhaltige Wassernutzung zu gewährleisten. Wir verpflichten uns auf die schrittweise Verwirklichung des Zugangs zu einwandfreiem und erschwinglichem Trinkwasser und grundlegenden sanitären Einrichtungen für alle, da diese eine notwendige Voraussetzung für die Beseitigung der Armut, die Ermächtigung der Frauen und den Schutz der menschlichen Gesundheit sind, sowie darauf, die Umsetzung der Pläne zur integrierten Bewirtschaftung der Wasserressourcen auf allen Ebenen, soweit angezeigt, erheblich zu verbessern. In dieser Hinsicht bekräftigen wir die Verpflichtungen zur Unterstützung dieser Anstrengungen, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, durch die Mobilisierung von Mitteln aus allen Quellen, den Aufbau von Kapazitäten und den Transfer von Technologien.

121. Wir bekräftigen unsere Zusagen im Hinblick auf das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und sanitäre Einrichtungen, das für die Bevölkerung unserer Länder unter voller Achtung der nationalen Souveränität schrittweise zu verwirklichen ist. Wir unterstreichen außerdem unsere Verpflichtung auf die Internationale Aktionsdekade „Wasser – Quelle des Lebens“ 2005-2015.

122. Wir sind uns der Schlüsselrolle bewusst, die die Ökosysteme bei der Erhaltung der Wassermenge und -qualität spielen, und unterstützen Maßnahmen innerhalb der jeweiligen nationalen Grenzen zum Schutz und zur nachhaltigen Bewirtschaftung dieser Ökosysteme.

123. Wir unterstreichen, dass Maßnahmen zur Bewältigung von Überschwemmungen, Dürren und Wasserknappheit getroffen werden müssen, um für ein Gleichgewicht zwischen Wasserangebot und -nachfrage zu sorgen, nach Bedarf auch durch nichtkonventionelle Wasserressourcen, und dass Finanzmittel und Investitionen in die Infrastruktur für Wasser- und Sanitärversorgungsdienste im Einklang mit den nationalen Prioritäten mobilisiert werden müssen.

124. Wir betonen, dass Maßnahmen zur erheblichen Reduzierung der Wasserverschmutzung und Steigerung der Wasserqualität, zur wesentlichen Verbesserung der Abwasserbehandlung und der Effizienz der Wassernutzung und zur Verringerung der Wasserverluste getroffen werden müssen. Wir betonen, dass es für diese Zwecke der internationalen Hilfe und Zusammenarbeit bedarf.

### **Energie**

125. Wir würdigen die kritische Rolle der Energie im Entwicklungsprozess, da der Zugang zu nachhaltigen, modernen Energiedienstleistungen zur Beseitigung der Armut beiträgt, Menschenleben rettet, die Gesundheit verbessert und bei der Deckung menschlicher Grundbedürfnisse hilft. Wir betonen, dass diese Dienste für die soziale Inklusion und die Gleichstellung der Geschlechter unverzichtbar sind und dass Energie darüber hinaus ein wesentlicher Produktionsfaktor ist. Wir verpflichten uns, den 1,4 Milliarden Menschen, die derzeit weltweit ohne diese Dienste auskommen müssen, den Zugang dazu zu erleichtern. Wir sind uns dessen bewusst, dass der Zugang zu diesen Diensten eine entscheidende Voraussetzung für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung ist.

126. Wir betonen, dass die Herausforderung angegangen werden muss, den Zugang zu nachhaltigen, modernen Energiedienstleistungen für alle zu öffnen, insbesondere für arme Menschen, die sich diese Dienste selbst dann, wenn sie verfügbar sind, nicht leisten können. Wir unterstreichen, dass weitere Maßnahmen zur Verbesserung dieser Situation ergriffen werden müssen, namentlich die Mobilisierung ausreichender Finanzmittel, um diese Dienste auf zuverlässige, erschwingliche, wirtschaftlich tragfähige und sozial- und umweltverträgliche Weise in den Entwicklungsländern bereitstellen zu können.

127. Wir bekräftigen unsere Unterstützung für die Umsetzung von Politiken und Strategien auf nationaler und subnationaler Ebene, die den jeweiligen nationalen Gegebenheiten und Entwicklungsbestrebungen entsprechen und die Verwendung eines geeigneten Energiemix zur Deckung des Entwicklungsbedarfs vorsehen, namentlich die vermehrte Nutzung erneuerbarer Energiequellen und anderer emissionsarmer Technologien, mehr Effizienz bei der Energienutzung, mehr Verlass auf fortschrittliche Energietechnologien, einschließlich saubererer Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe, und die nachhaltige Nutzung traditioneller Energiequellen. Wir verpflichten uns, nachhaltige, moderne Energiedienstleistungen für alle zu fördern, indem wir auf nationaler und subnationaler Ebene unter anderem Maßnahmen zur Elektrifizierung und zur Verbreitung nachhaltiger Lösungen für Kochen und Heizen ergreifen, je nach Bedarf auch durch gemeinsame Initiativen zur Weitergabe bewährter Verfahren und Annahme von Leitlinien. Wir fordern die Regierungen nachdrücklich auf, ein förderliches Umfeld zu schaffen, das Investitionen des öffentlichen und des privaten Sektors in relevante und benötigte Technologien für eine sauberere Energie erleichtert.

128. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Verbesserung der Energieeffizienz, die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien sowie sauberere und energieeffiziente Technologien für eine nachhaltige Entwicklung und namentlich die Bewältigung des Klimawandels wichtig sind. Wir sind uns außerdem der Notwendigkeit bewusst, in der Stadtplanung, im Bau- und Verkehrswesen, bei der Erzeugung von Gütern und Dienstleistungen sowie im Produktdesign Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz zu ergreifen. Wir sind uns außerdem der Wichtigkeit bewusst, Anreize für Energieeffizienz und die Diversifizierung des Energiemix zu fördern und Negativanreize zu beseitigen, wozu auch die Förderung der Forschung und Entwicklung in allen Ländern, einschließlich der Entwicklungsländer, gehört.

129. Wir nehmen Kenntnis von der vom Generalsekretär eingeleiteten Initiative „Nachhaltige Energie für alle“, die insbesondere auf den Zugang zu Energie, die Energieeffizienz und erneuerbare Energien gerichtet ist. Wir sind alle entschlossen zu handeln, um eine nachhaltige Energie für alle zu verwirklichen und so die Armut beseitigen zu helfen und eine nachhaltige Entwicklung und weltweiten Wohlstand herbeizuführen. Wir erkennen an, dass die Aktivitäten der Länder in breiteren Fragen der Energie von großer Bedeutung sind und entsprechend ihren spezifischen Herausforderungen, Kapazitäten und Gegebenheiten, einschließlich ihres jeweiligen Energiemix, priorisiert sind.

### **Nachhaltiger Tourismus**

130. Wir betonen, dass ein gut konzipierter und gesteuerter Tourismus einen erheblichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in ihren drei Dimensionen leisten kann, in engem Zusammenhang mit anderen Sektoren steht und menschenwürdige Arbeitsplätze schaffen und Handelschancen erzeugen kann. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, einen nachhaltigen Tourismus und den Kapazitätsaufbau für entsprechende Aktivitäten zu unterstützen, die das Umweltbewusstsein fördern, die Umwelt erhalten und schützen, Fauna und Flora, die biologische Vielfalt, die Ökosysteme und die kulturelle Vielfalt achten und das Wohl und die Existenzgrundlagen der lokalen Gemeinwesen verbessern, indem sie die lokale Wirtschaft und die menschliche und die natürliche Umwelt in ihrer Gesamtheit stützen. Wir fordern die verstärkte Unterstützung eines nachhaltigen Tourismus und des Kapazitätsaufbaus für entsprechende Aktivitäten in den Entwicklungsländern, um zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

131. Wir befürworten die Förderung von Investitionen in den nachhaltigen Tourismus, einschließlich Öko- und Kulturtourismus, die unter anderem die Gründung kleiner und mittlerer Unternehmen ermöglichen und den Zugang zu Finanzmitteln erleichtern, namentlich über Mikrokreditinitiativen für Arme, indigene Völker und lokale Gemeinschaften in Gebieten mit hohem Ökotourismus-Potenzial. In dieser Hinsicht unterstreichen wir, wie wichtig es ist, nach Bedarf geeignete Leitlinien und Regeln im Einklang mit den nationalen

Prioritäten und Rechtsvorschriften für die Förderung und Unterstützung eines nachhaltigen Tourismus aufzustellen.

### **Nachhaltiges Verkehrswesen**

132. Wir stellen fest, dass Verkehr und Mobilität von zentraler Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung sind. Nachhaltige Verkehrssysteme können das Wirtschaftswachstum ankurbeln und die Zugänglichkeit verbessern. Durch ein nachhaltiges Verkehrswesen wird die Wirtschaft besser integriert und gleichzeitig die Umwelt geschont. Wir erkennen an, wie wichtig der effiziente Personen- und Güterverkehr und der Zugang zu umweltverträglichen, sicheren und erschwinglichen Verkehrsmitteln sind, um die soziale Gerechtigkeit, die Gesundheit, die Resilienz von Städten, die Verbindungen zwischen Stadt und Land und die Produktivität ländlicher Gebiete zu verbessern. In dieser Hinsicht beziehen wir die Straßenverkehrssicherheit in unsere Anstrengungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung ein.

133. Wir unterstützen die Entwicklung nachhaltiger Verkehrssysteme, einschließlich energieeffizienter multimodaler Systeme, insbesondere öffentlicher Massenverkehrssysteme, sauberer Brennstoffe und Fahrzeuge sowie verbesserter Verkehrssysteme in ländlichen Gebieten. Wir erkennen die Notwendigkeit an, auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene ein integriertes Politikkonzept für Verkehrsdienste und -systeme zu fördern, die eine nachhaltige Entwicklung begünstigen. Wir sind uns außerdem dessen bewusst, dass die besonderen Entwicklungsbedürfnisse der Binnen- und Transitentwicklungsländer bei der Errichtung nachhaltiger Transitverkehrssysteme berücksichtigt werden müssen. Wir erkennen an, dass die Entwicklungsländer in dieser Hinsicht von der internationalen Gemeinschaft unterstützt werden müssen.

### **Nachhaltige Städte und menschliche Siedlungen**

134. Wir erkennen an, dass Städte, die gut geplant und entwickelt sind, insbesondere auch durch integrierte Planungs- und Managementkonzepte, eine wirtschaftlich tragfähige, sozial- und umweltverträgliche Gesellschaft fördern können. In dieser Hinsicht anerkennen wir die Notwendigkeit eines ganzheitlichen Konzepts für Stadtentwicklung und menschliche Siedlungen, das erschwingliche Wohnungen und Infrastrukturen vorsieht und der Slumsanierung und Stadterneuerung Vorrang beimisst. Wir verpflichten uns, darauf hinzuwirken, die Qualität menschlicher Siedlungen zu verbessern, einschließlich der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Stadt- und Landbewohnern im Kontext der Armutsbeseitigung, sodass alle Menschen Zugang zu Grundversorgungseinrichtungen, Wohnraum und Mobilität haben. Wir erkennen außerdem die Notwendigkeit an, das Natur- und Kulturerbe menschlicher Siedlungen nach Bedarf zu erhalten, historische Bezirke neu zu beleben und Stadtkerne zu sanieren.

135. Wir verpflichten uns, einen integrierten Ansatz für die Planung und den Bau nachhaltiger Städte und städtischer Siedlungen zu fördern, namentlich durch die Unterstützung der lokalen Behörden, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die verstärkte Beteiligung der Stadtbewohner, einschließlich der Armen, an den Entscheidungsprozessen. Wir verpflichten uns außerdem, eine Politik der nachhaltigen Entwicklung zu fördern, die für alle zugänglichen Wohnraum und soziale Dienste, ein sicheres und gesundes Lebensumfeld für alle, insbesondere Kinder, Jugendliche, Frauen, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, erschwingliche und nachhaltige Verkehrs- und Energiesysteme, die Förderung, den Schutz und die Wiederherstellung sicherer und grüner städtischer Räume, gesundheitlich unbedenkliches, sauberes Trinkwasser und Abwasserentsorgung, gesunde Luft, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze sowie eine bessere Stadtplanung und die Slumsanierung unterstützt. Wir unterstützen ferner eine nachhaltige Abfallbehandlung durch Verringerung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen. Wir unterstreichen, wie wichtig es ist, bei der Stadtplanung der Verringerung des Katastrophenrisikos, der Stärkung der Resilienz und den Klimarisiken Rechnung zu tragen. Wir anerkennen die An-

strebungen von Städten, ihre Entwicklung in einem Gleichgewicht mit der Entwicklung ländlicher Gebiete zu halten.

136. Wir betonen, wie wichtig es ist, dass mehr Metropolregionen, Groß- und Kleinstädte eine Politik der nachhaltigen Stadtplanung und -gestaltung verfolgen, um auf das für die kommenden Jahrzehnte erwartete Wachstum der Stadtbevölkerung wirksam reagieren zu können. Wir stellen fest, dass eine nachhaltige Stadtplanung von der Beteiligung einer Vielzahl von Akteuren sowie von der umfassenden Verwendung von Informationen und nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten, namentlich zu demografischen Trends, Einkommensverteilung und informellen Siedlungen, profitiert. Wir anerkennen die wichtige Rolle der Kommunalverwaltungen bei der Festlegung einer Vision für nachhaltige Städte, die von der ersten Stadtplanung bis zur Neubelebung älterer Städte und Stadtviertel reicht und die unter anderem durch Programme zur Förderung der Energieeffizienz im Gebäudemanagement und nachhaltige, auf die lokalen Gegebenheiten zugeschnittene Verkehrssysteme erreicht wird. Wir erkennen ferner an, wie wichtig eine Planung für gemischte Nutzung und die Förderung der nichtmotorisierten Mobilität sind, namentlich durch die Förderung von Infrastrukturen für Fußgänger und Radfahrer.

137. Wir erkennen an, dass Partnerschaften zwischen Städten und Gemeinden eine wichtige Rolle bei der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung spielen. In dieser Hinsicht betonen wir, dass die bestehenden Kooperationsmechanismen und -plattformen, Partnerschaftsvereinbarungen und anderen Umsetzungsinstrumente gestärkt werden müssen, um die koordinierte Umsetzung der Habitat-Agenda<sup>117</sup> unter aktiver Mitwirkung aller zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und mit dem übergreifenden Ziel einer nachhaltigen Stadtentwicklung voranzubringen. Wir erkennen ferner an, dass es weiter notwendig ist, ausreichende und berechenbare Finanzbeiträge für die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen zu leisten, damit die Habitat-Agenda weltweit auf rasche, wirksame und konkrete Weise umgesetzt werden kann.

### **Gesundheit und Bevölkerung**

138. Wir sind uns dessen bewusst, dass Gesundheit eine Voraussetzung und ein Ergebnis und Indikator aller drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung ist. Wir verstehen, dass sich die Ziele der nachhaltigen Entwicklung nicht erreichen lassen, solange zehrende übertragbare und nichtübertragbare Krankheiten weit verbreitet sind und der Zustand körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens für die Bevölkerung unerreichbar ist. Wir sind überzeugt, dass es zum Aufbau einer alle einbeziehenden, gerechten, wirtschaftlich produktiven und gesunden Gesellschaft wichtig ist, an den sozialen und umweltbezogenen Determinanten für Gesundheit anzusetzen, sowohl für die Armen und Schwachen als auch für die Gesamtbevölkerung. Wir fordern die volle Verwirklichung des Rechts, das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit zu genießen.

139. Wir erkennen außerdem an, wie wichtig eine lückenlose medizinische Versorgung ist, um die Gesundheit, den sozialen Zusammenhalt und eine nachhaltige menschliche und wirtschaftliche Entwicklung zu fördern. Wir verpflichten uns, die Gesundheitssysteme so zu stärken, dass eine gerechte, allgemeine Versorgung gewährleistet ist. Wir fordern die Beteiligung aller maßgeblichen Akteure an koordinierten sektorübergreifenden Maßnahmen zur raschen Reaktion auf die gesundheitlichen Bedürfnisse der Weltbevölkerung.

140. Wir betonen, dass HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose, Grippe, Kinderlähmung und andere übertragbare Krankheiten weltweit nach wie vor ein ernstes Problem sind, und ver-

---

<sup>117</sup> *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. Deutsche Übersetzung in: *Abschlussdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen*, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

pflichten uns, die Anstrengungen zur Herbeiführung des allgemeinen Zugangs zu HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung erheblich zu verstärken, die HIV-Übertragung von Mutter zu Kind zu beseitigen und Malaria, Tuberkulose und vernachlässigte Tropenkrankheiten neuerlich und verstärkt zu bekämpfen.

141. Wir erkennen an, dass die weltweite Belastung und Bedrohung durch nichtübertragbare Krankheiten eine der größten Herausforderungen für die nachhaltige Entwicklung im 21. Jahrhundert darstellt. Wir verpflichten uns zur Stärkung der Gesundheitssysteme mit dem Ziel einer gerechten, allgemeinen Versorgung und zur Förderung eines erschwinglichen Zugangs zu Prävention, Behandlung, Betreuung und Unterstützung im Bereich der nichtübertragbaren Krankheiten, insbesondere Krebs- und Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Erkrankungen der Atemwege und Diabetes. Wir verpflichten uns außerdem, auf einzelstaatlicher Ebene eine sektorübergreifende Politik zur Verhütung und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten einzuführen oder zu verstärken. Wir stellen fest, dass die Senkung der Luft- und Wasserverschmutzung sowie der Verschmutzung durch Chemikalien positive gesundheitliche Auswirkungen hat.

142. Wir bekräftigen das Recht, die Bestimmungen in dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen)<sup>118</sup>, der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit<sup>119</sup>, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003 über die Durchführung von Ziffer 6 der Erklärung von Doha<sup>120</sup> und, sobald die Verfahren zur förmlichen Annahme abgeschlossen sind, der Änderung von Artikel 31 des TRIPS-Übereinkommens, die Flexibilitäten für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vorsieht, in vollstem Umfang anzuwenden und insbesondere den Zugang zu Medikamenten für alle zu fördern, und ermutigen zur Gewährung diesbezüglicher Hilfe an die Entwicklungsländer.

143. Wir fordern eine weitere Zusammenarbeit und Kooperation auf nationaler und internationaler Ebene zur Stärkung der Gesundheitssysteme durch verstärkte Gesundheitsfinanzierung, Rekrutierung, Entwicklung, Aus- und Weiterbildung und Bindung von Gesundheitsfachkräften, verbesserte Verteilung und besseren Zugang zu sicheren, erschwinglichen, wirksamen und hochwertigen Medikamenten, Impfstoffen und medizinischen Technologien und durch die Verbesserung der Gesundheitsinfrastruktur. Wir unterstützen die Führungsrolle der Weltgesundheitsorganisation bei der Lenkung und Koordinierung der internationalen Gesundheitsaktivitäten.

144. Wir verpflichten uns, die Bevölkerungstrends und -prognosen in unseren nationalen Strategien und Politiken für die ländliche und städtische Entwicklung systematisch zu berücksichtigen. Durch zukunftsorientierte Planung können wir die mit dem demografischen Wandel, einschließlich der Migration, verbundenen Chancen nutzen und die damit einhergehenden Herausforderungen angehen.

145. Wir fordern die volle und wirksame Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und der Ergebnisse der entsprechenden Überprüfungskonferenzen, einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte in diesem Kontext. Wir betonen die Notwendigkeit, den allgemeinen Zugang zu reproduktiver Gesundheit, einschließlich Familienplanung und

---

<sup>118</sup> Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1730; LGBl. 1997 Nr. 108; öBGBI. Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

<sup>119</sup> World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/2.

<sup>120</sup> Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/540 und Corr.1.

sexueller Gesundheit, zu gewährleisten und die reproduktive Gesundheit in die nationalen Strategien und Programme einzugliedern.

146. Wir verpflichten uns zur Senkung der Mütter- und Kindersterblichkeit und zur Verbesserung der Gesundheit von Frauen, Jugendlichen und Kindern. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter und auf den Schutz des Rechts von Frauen, Männern und Jugendlichen, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt über Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer Sexualität, einschließlich des Zugangs zu Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, bestimmen und frei und verantwortlich darüber entscheiden zu können. Wir werden aktiv darauf hinarbeiten, dass die Gesundheitssysteme die erforderlichen Informationen und Gesundheitsdienste in Bezug auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit von Frauen bereitstellen, indem wir unter anderem auf den allgemeinen Zugang zu sicheren, wirksamen, erschwinglichen und akzeptablen modernen Methoden der Familienplanung hinwirken, der für die Gesundheit der Frauen und eine stärkere Gleichstellung der Geschlechter unverzichtbar ist.

### **Förderung produktiver Vollbeschäftigung, menschenwürdiger Arbeit für alle und des Sozialschutzes**

147. Wir sind uns dessen bewusst, dass Armutsbeseitigung, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle, soziale Integration und Sozialschutz miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass auf allen Ebenen günstige Rahmenbedingungen zur Förderung dieser Ziele geschaffen werden müssen.

148. Wir sind besorgt über die Arbeitsmarktbedingungen und den verbreiteten Mangel an menschenwürdigen Arbeitsmöglichkeiten, insbesondere für junge Frauen und Männer. Wir fordern alle Regierungen nachdrücklich auf, sich der globalen Herausforderung der Jugendbeschäftigung zu stellen, indem sie Strategien und politische Maßnahmen entwickeln und umsetzen, die jungen Menschen überall den Zugang zu menschenwürdiger und produktiver Arbeit eröffnen, denn im Verlauf der nächsten Jahrzehnte müssen menschenwürdige Arbeitsplätze geschaffen werden, damit eine nachhaltige und integrative Entwicklung gewährleistet und die Armut gemindert werden kann.

149. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig es ist, zur Schaffung von Arbeitsplätzen in den Aufbau einer soliden, wirksamen und effizienten wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur und von Produktionskapazitäten zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung und eines dauerhaften, integrativen und ausgewogenen Wirtschaftswachstums zu investieren. Wir fordern die Länder auf, die Infrastrukturinvestitionen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung zu erhöhen, und vereinbaren, die Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen dabei zu unterstützen, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen zu helfen und diese Anstrengungen zu fördern.

150. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig es ist, zur Schaffung von Arbeitsplätzen eine zukunftsorientierte makroökonomische Politik zu verfolgen, die eine nachhaltige Entwicklung fördert und zu einem dauerhaften, integrativen und ausgewogenen Wirtschaftswachstum führt, mehr Möglichkeiten für produktive Beschäftigung schafft und die landwirtschaftliche und industrielle Entwicklung fördert.

151. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, mehr Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten für alle zu schaffen, insbesondere für in Armut lebende Frauen und Männer, und unterstützen in dieser Hinsicht nationale Maßnahmen zur Schaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten für Arme in ländlichen wie städtischen Gebieten, einschließlich der Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen.

152. Wir erkennen an, dass Arbeitnehmer Zugang zu Bildung, Ausbildung, Gesundheitsversorgung, sozialer Sicherheit, grundlegenden Rechten bei der Arbeit, Sozial- und Rechtsschutz, einschließlich Arbeitsschutz und Arbeitshygiene, sowie zu menschenwürdigen Ar-

beitsmöglichkeiten haben sollen. Regierungen, Gewerkschaften, Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben allesamt einen Beitrag zur Förderung menschenwürdiger Arbeit zu leisten und sollen Jugendlichen helfen, die erforderlichen Qualifikationen und Beschäftigungsmöglichkeiten zu erhalten, auch in neuen und entstehenden Sektoren. Für Frauen und Männer soll Chancengleichheit beim Erwerb von Qualifikationen und beim Zugang zu Arbeitnehmerschutz herrschen. Wir erkennen an, wie wichtig ein gerechter Übergangsprozess ist, der Programme einschließt, die Arbeitnehmern bei der Anpassung an sich wandelnde Arbeitsmarktbedingungen helfen.

153. Wir sind uns außerdem dessen bewusst, dass unbezahlte Arbeit im informellen Sektor, die vornehmlich von Frauen verrichtet wird, in erheblichem Maße zum menschlichen Wohl und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt. In dieser Hinsicht verpflichten wir uns, auf sichere und menschenwürdige Arbeitsbedingungen und auf den Zugang zu Sozialschutz und Bildung hinzuarbeiten.

154. Wir sind uns dessen bewusst, dass menschenwürdige Arbeitsmöglichkeiten für alle und Arbeitsplätze unter anderem durch öffentliche und private Investitionen in wissenschaftlich-technische Neuerungen, öffentliche Projekte zur Wiederherstellung, Regenerierung und Erhaltung der natürlichen Ressourcen und der Ökosysteme sowie durch Sozial- und Gemeinschaftsdienste entstehen können. Wir sind ermutigt durch staatliche Initiativen zur Schaffung von Arbeitsplätzen für in Armut lebende Menschen im Bereich der Wiederherstellung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und der Ökosysteme und ermutigen den Privatsektor, zu einer menschenwürdigen Arbeit für alle und zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen und Männer und insbesondere für Jugendliche beizutragen, namentlich durch Partnerschaften mit kleinen und mittleren Unternehmen und mit Genossenschaften. In dieser Hinsicht stellen wir fest, wie wichtig die Anstrengungen zur Förderung des Austauschs von Informationen und Wissen über menschenwürdige Arbeit für alle und die Schaffung von Arbeitsplätzen sind, darunter Initiativen zur Schaffung grüner Arbeitsplätze und zur Vermittlung der entsprechenden Qualifikationen, und wie wichtig es ist, die Integration der einschlägigen Daten in die nationale Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik zu erleichtern.

155. Wir ermutigen zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren bei der Bekämpfung der hohen Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung, insbesondere bei jungen Menschen.

156. Wir betonen, dass es gilt, für alle Mitglieder der Gesellschaft, auch für diejenigen, die nicht in der offiziellen Wirtschaft beschäftigt sind, Sozialschutz bereitzustellen und so das Wachstum, die Widerstandskraft, die soziale Gerechtigkeit und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern. In dieser Hinsicht befürworten wir nachdrücklich nationale und lokale Initiativen zur Gewährung eines sozialen Basisschutzes für alle Bürger. Wir unterstützen den weltweiten Dialog über bewährte Verfahren für Sozialschutzprogramme, der den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung Rechnung trägt, und verweisen in dieser Hinsicht auf die Empfehlung Nr. 202 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend nationale soziale Basisschutzniveaus.

157. Wir fordern die Staaten auf, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, ungeachtet ihres Migrationsstatus wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration durch Zusammenarbeit und Dialog auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und die Verfolgung eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die Migranten noch verwundbarer machen könnten.

### Ozeane und Meere

158. Wir sind uns dessen bewusst, dass Ozeane, Meere und Küstengebiete einen untrennbaren und wesentlichen Teil des Ökosystems der Erde bilden und von kritischer Bedeutung für dessen Erhaltung sind und dass das Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>121</sup> niedergelegt ist, den rechtlichen Rahmen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen vorgibt. Wir betonen, wie wichtig die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und Meere und ihrer Ressourcen für die nachhaltige Entwicklung ist, da sie zur Armutsbeseitigung, zu einem dauerhaften Wirtschaftswachstum, zur Ernährungssicherung und zur Schaffung dauerhafter Existenzgrundlagen und menschenwürdiger Arbeit beitragen und gleichzeitig die biologische Vielfalt und die Meeresumwelt schützen und den Auswirkungen des Klimawandels begegnen. Daher verpflichten wir uns, die Gesundheit, die Produktivität und die Resilienz der Ozeane und Meeresökosysteme zu schützen und wiederherzustellen, ihre biologische Vielfalt zu bewahren und so ihre Erhaltung und nachhaltige Nutzung für die heutigen und die künftigen Generationen zu ermöglichen und beim Management von Aktivitäten, die sich auf die Meeresumwelt auswirken, im Einklang mit dem Völkerrecht einen Ökosystemansatz und den Vorsorgeansatz wirksam anzuwenden, um allen drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung gerecht zu werden.

159. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig das Seerechtsübereinkommen für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung ist und dass es von nahezu allen Staaten angenommen worden ist, und fordern in dieser Hinsicht alle Vertragsparteien nachdrücklich auf, die in dem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen uneingeschränkt zu erfüllen.

160. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Kapazitäten der Entwicklungsländer auszubauen, damit sie von der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Ozeane und Meere und deren Ressourcen profitieren können, und betonen in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, bei der wissenschaftlichen Meeresforschung zusammenzuarbeiten, um die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und die Ergebnisse der großen Gipfeltreffen über nachhaltige Entwicklung umzusetzen, und den Technologietransfer zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der Kriterien und Leitlinien der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission für die Weitergabe von Meerestechnologie<sup>122</sup>.

161. Wir unterstützen den Regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte, der unter der Ägide der Generalversammlung eingerichtet wurde, und sehen dem Abschluss der ersten globalen integrierten Bewertung des Zustands der Meeresumwelt bis 2014 und der anschließenden Behandlung durch die Versammlung mit Interesse entgegen. Wir legen den Staaten nahe, die aus der Bewertung hervorgehenden Erkenntnisse auf geeigneter Ebene zu behandeln.

162. Wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche ist. Wir nehmen Kenntnis von der unter der Ägide der Generalversammlung laufenden Arbeit der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche. Wir verpflichten uns, auf der Grundlage der von der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe geleisteten Arbeit und vor dem Ende der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung die Frage der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche mit

---

<sup>121</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

<sup>122</sup> Siehe Intergovernmental Oceanographic Commission, Dokument IOC/INF-1203.

Dringlichkeit anzugehen, unter anderem indem wir einen Beschluss über die Erarbeitung einer internationalen Übereinkunft im Rahmen des Seerechtsübereinkommens fassen.

163. Wir stellen mit Besorgnis fest, dass die Meeresverschmutzung die Gesundheit der Ozeane und die biologische Vielfalt der Meere beeinträchtigt, namentlich durch Meeresmüll, insbesondere Plastik, persistente organische Schadstoffe, Schwermetalle und Stickstoffverbindungen aus einer Vielzahl von Quellen auf dem Meer und dem Festland, darunter Einträge durch die Schifffahrt und vom Lande aus. Wir verpflichten uns zu Maßnahmen zur Senkung der Zahl der Verschmutzungsereignisse und ihrer Auswirkungen auf die Meeresökosysteme, namentlich indem wir die im Rahmen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation angenommenen einschlägigen Übereinkommen wirksam durchführen und maßgebliche Initiativen, darunter das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten<sup>123</sup>, weiterverfolgen und zu diesem Zweck koordinierte Strategien beschließen. Wir verpflichten uns ferner, auf der Grundlage der gesammelten wissenschaftlichen Daten Maßnahmen zu ergreifen, um den Meeresmüll bis 2025 erheblich zu verringern und so eine Schädigung der Küsten- und Meeresumwelt zu verhindern.

164. Wir stellen fest, dass invasive gebietsfremde Arten für die Ökosysteme und Ressourcen der Meere eine erhebliche Bedrohung darstellen, und verpflichten uns, Maßnahmen durchzuführen, um die Einbringung invasiver gebietsfremder Arten zu verhüten beziehungsweise ihre schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt einzudämmen, darunter nach Bedarf die im Rahmen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation beschlossenen Maßnahmen.

165. Wir stellen fest, dass das Ansteigen des Meeresspiegels und die Küstenerosion für viele Küstenregionen und Inseln, insbesondere in Entwicklungsländern, eine ernste Gefahr darstellen, und fordern in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft auf, verstärkte Anstrengungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen zu unternehmen.

166. Wir fordern zur Unterstützung von Initiativen auf, die sich gegen die Versauerung der Ozeane und die Auswirkungen des Klimawandels auf die Ökosysteme und Ressourcen der Meere und Küsten richten. In dieser Hinsicht erklären wir erneut, dass wir gemeinsam darauf hinwirken müssen, die weitere Versauerung der Ozeane zu verhüten sowie die Resilienz der Meeresökosysteme und der zur Existenzsicherung auf sie angewiesenen Gemeinwesen zu stärken und die wissenschaftliche Meeresforschung, die Überwachung und die Beobachtung der Versauerung der Ozeane und besonders empfindlicher Ökosysteme zu unterstützen, namentlich durch verstärkte internationale Zusammenarbeit zu diesem Zweck.

167. Wir betonen unsere Besorgnis über die möglichen Umweltauswirkungen der Ozeandüngung. In dieser Hinsicht erinnern wir an die von den zuständigen zwischenstaatlichen Gremien gefassten Beschlüsse zur Ozeandüngung und beschließen, die Frage der Ozeandüngung auch weiterhin mit äußerster Vorsicht und im Einklang mit dem Vorsorgeansatz zu behandeln.

168. Wir verpflichten uns, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um bis 2015 das im Durchführungsplan von Johannesburg vereinbarte Ziel zu erreichen, die Fischbestände dringend auf einem Stand zu erhalten oder auf diesen zurückzuführen, der den größtmöglich erreichbaren Dauerertrag sichert. In dieser Hinsicht verpflichten wir uns ferner, dringend die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um alle Fischbestände mindestens auf einem Stand zu erhalten oder auf diesen zurückzuführen, der den größtmöglich erreichbaren Dauerertrag sichert, und dieses Ziel unter Berücksichtigung der biologischen Merkmale des jeweiligen Bestands so rasch wie möglich zu erreichen. Zu diesem Zweck verpflichten

---

<sup>123</sup> Siehe A/51/116, Anlage II.

ten wir uns, dringend wissenschaftlich fundierte Bewirtschaftungspläne zu erarbeiten und umzusetzen, die je nach dem Zustand des Bestands die Senkung der Fangmengen oder die Aussetzung der Befischung umfassen. Wir verpflichten uns ferner, die Maßnahmen zur Eindämmung von Beifängen, Rückwürfen und anderen schädlichen Auswirkungen der Fischerei auf die Ökosysteme zu verstärken, namentlich indem wir destruktive Fangpraktiken beseitigen. Wir verpflichten uns außerdem, die Maßnahmen zum Schutz empfindlicher mariner Ökosysteme vor erheblichen Schäden zu verstärken, namentlich durch den wirksamen Einsatz von Folgenabschätzungen. Solche Maßnahmen, einschließlich der über zuständige Organisationen ergriffenen Maßnahmen, sollen mit dem Völkerrecht, den anwendbaren internationalen Rechtsakten und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den entsprechenden Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Einklang stehen.

169. Wir fordern die Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische<sup>124</sup> nachdrücklich auf, das Übereinkommen uneingeschränkt anzuwenden und im Einklang mit seinem Teil VII die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten voll anzuerkennen. Ferner fordern wir alle Staaten auf, den Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei<sup>125</sup> und die internationalen Aktionspläne und technischen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen umzusetzen.

170. Wir stellen fest, dass die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei viele Länder einer unverzichtbaren natürlichen Ressource beraubt und weiter eine anhaltende Bedrohung für ihre nachhaltige Entwicklung darstellt. Wir verpflichten uns erneut auf die im Durchführungsplan von Johannesburg vorgesehene Beseitigung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei sowie auf die Verhütung und Bekämpfung dieser Praktiken, unter anderem durch die Erarbeitung und Umsetzung nationaler und regionaler Aktionspläne im Einklang mit dem Internationalen Aktionsplan der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, durch die völkerrechtskonforme Durchführung wirksamer und abgestimmter Maßnahmen der Küsten-, Flaggen- und Hafenstaaten, der charternden Nationen sowie der Staaten der Staatsangehörigkeit der wirtschaftlichen Eigentümer und anderen Unterstützer oder Betreiber illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei, mit dem Ziel, die diese Fischerei betreibenden Schiffe zu ermitteln und denen, die gegen die entsprechenden Bestimmungen verstoßen, die Erträge aus dieser Fischerei zu entziehen, sowie durch die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern zu dem Zweck, ihren Bedarf systematisch zu ermitteln und ihre Kapazitäten aufzubauen, einschließlich der Unterstützung von Systemen zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht, zur Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen und zu ihrer Durchsetzung.

171. Wir fordern die Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten

---

<sup>124</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

<sup>125</sup> *International Fisheries Instruments with Index* (United Nations publication, Sales No. E.98.V.11), Abschn. III. In Deutsch verfügbar unter <http://www.fao.org/docrep/005/v9878g/v9878de00.htm>.

Fischerei<sup>126</sup> auf, die Verfahren zu seiner Ratifikation zu beschleunigen, damit es rasch in Kraft treten kann.

172. Wir sind uns der Notwendigkeit von Transparenz und Rechenschaftslegung in der Fischereibewirtschaftung durch die regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen bewusst. Wir erkennen die Anstrengungen derjenigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen an, die bereits unabhängige Leistungsprüfungen vorgenommen haben, und fordern alle diese Organisationen auf, solche Prüfungen regelmäßig durchzuführen und die Ergebnisse öffentlich verfügbar zu machen. Wir befürworten die Umsetzung der aus diesen Prüfungen hervorgegangenen Empfehlungen und empfehlen, diese Prüfungen im Zeitverlauf nach Bedarf umfassender zu machen.

173. Wir bekräftigen unsere im Durchführungsplan von Johannesburg eingegangene Verpflichtung, Subventionen abzuschaffen, die zu illegaler, ungemeldeter und unregelter Fischerei und zu Überkapazitäten beitragen, unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Sektors für die Entwicklungsländer, bekräftigen unsere Verpflichtung, die Ausarbeitung multilateraler Disziplinen betreffend Fischereisubventionen abzuschließen, welche den Mandaten der Doha-Entwicklungsagenda der Welthandelsorganisation<sup>127</sup> und der Ministererklärung von Hongkong<sup>128</sup> zur Stärkung der Disziplinen betreffend Subventionen im Fischereisektor Wirkung verleihen werden, namentlich durch das Verbot bestimmter Formen von Fischereisubventionen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, und erkennen an, dass eine geeignete und wirksame besondere und differenzierte Behandlung für die Entwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder einen untrennbaren Bestandteil der Verhandlungen über Fischereisubventionen im Rahmen der Welthandelsorganisation bilden sollte, unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Sektors für die Entwicklungsprioritäten, die Armutsminderung, die Sicherung der Existenzgrundlagen und die Ernährungssicherheit. Wir legen den Staaten nahe, die Transparenz und die Berichterstattung über die bestehenden Fischereisubventionsprogramme im Rahmen der Welthandelsorganisation zu verbessern. Angesichts des Zustands der Fischereiresourcen, und ohne den Mandaten von Doha und Hongkong betreffend Fischereisubventionen oder der Notwendigkeit eines Abschlusses dieser Verhandlungen vorzugreifen, legen wir den Staaten nahe, Subventionen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, abzuschaffen und weder neue derartige Subventionen einzuführen noch bereits bestehende zu verlängern oder zu stärken.

174. Wir fordern eindringlich dazu auf, bis 2014 Strategien festzulegen und allgemein anzuwenden, die den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, weiter dabei behilflich sind, ihre nationalen Kapazitäten zur Erhaltung, nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzung der Vorteile der nachhaltigen Fischerei auszubauen, namentlich durch verbesserten Marktzugang für Fischerzeugnisse aus Entwicklungsländern.

175. Wir verpflichten uns, der Notwendigkeit Folge zu leisten, den Zugang zur Fischerei zu sichern, und darauf zu achten, wie wichtig es ist, Subsistenzfischern, Kleinfischern und handwerklichen Fischern, in der Fischerei tätigen Frauen sowie indigenen Völkern und ihren Gemeinschaften, insbesondere in Entwicklungsländern und vor allem in kleinen Inselentwicklungsländern, Zugang zu den Märkten zu verschaffen.

176. Wir sind uns außerdem des erheblichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzens von Korallenriffen, insbesondere für Inseln und andere Küstenstaaten, sowie der

---

<sup>126</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Conference of FAO, Thirty-sixth Session, Rome 18-23 November 2009* (C 2009/REP und Corr.1-3), Anhang E. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EU 2011 Nr. L 191 S. 3.

<sup>127</sup> Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

<sup>128</sup> World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC.

erheblichen Gefährdung der Korallenriffe und Mangroven durch den Klimawandel, die Versauerung der Ozeane, die Überfischung, destruktive Fangpraktiken und die Verschmutzung bewusst. Wir unterstützen die internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Ökosysteme von Korallenriffen und Mangroven zu erhalten, ihren sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nutzen zu gewährleisten und die technische Zusammenarbeit und den freiwilligen Informationsaustausch zu erleichtern.

177. Wir bekräftigen, wie wichtig Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Gebiete sind, namentlich die Schaffung von Meeresschutzgebieten im Einklang mit dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen, zu dem Zweck, die biologische Vielfalt zu erhalten und ihre Bestandteile nachhaltig zu nutzen. Wir nehmen Kenntnis von dem Beschluss X/2 der vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) abgehaltenen zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, wonach bis 2020 10 Prozent der Küsten- und Meeresgebiete, insbesondere für die biologische Vielfalt und Ökosystemdienstleistungen besonders wichtige Gebiete, durch wirksam und ausgewogen gesteuerte, ökologisch repräsentative und gut verbundene Systeme von Schutzgebieten und andere wirksame Gebietserhaltungsmaßnahmen zu erhalten sind<sup>129</sup>.

### **Kleine Inselentwicklungsländer**

178. Wir bekräftigen, dass kleine Inselentwicklungsländer im Bereich der nachhaltigen Entwicklung weiter einen Sonderfall darstellen, da sie in einzigartiger und besonderer Weise benachteiligt sind, darunter aufgrund ihrer geringen Größe, ihrer Abgelegenheit und ihrer schmalen Ressourcen- und Exportbasis sowie aufgrund ihrer Gefährdung durch globale Umweltprobleme und wirtschaftliche Außenwirkungen, namentlich die zahlreichen Auswirkungen des Klimawandels und von Naturkatastrophen, die möglicherweise an Häufigkeit und Intensität zunehmen werden. Wir nehmen mit Besorgnis davon Kenntnis, dass die fünfjährige Überprüfung der Strategie von Mauritius<sup>130</sup> zu dem Ergebnis gekommen ist, dass diese Länder in wirtschaftlicher Hinsicht, insbesondere in Bezug auf die Armutsminderung und die Schuldentragfähigkeit, im Vergleich zu den meisten anderen Ländergruppen weniger Fortschritte oder sogar Rückschritte verzeichnet haben. Das Ansteigen des Meeresspiegels und andere nachteilige Auswirkungen des Klimawandels stellen für die kleinen Inselentwicklungsländer und ihre Bemühungen um die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nach wie vor eine erhebliche Gefahr und für viele von ihnen die schwerste Bedrohung ihrer Existenz- und Überlebensfähigkeit dar, in einigen Fällen durch Landverlust. Wir sind außerdem weiter besorgt darüber, dass die kleinen Inselentwicklungsländer trotz ihrer Fortschritte in den Bereichen Gleichstellung der Geschlechter, Gesundheit, Bildung und Umwelt bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele insgesamt nur ungleichmäßig vorangekommen sind.

179. Wir rufen dazu auf, die Anstrengungen zur Unterstützung der kleinen Inselentwicklungsländer bei der Umsetzung des Aktionsprogramms von Barbados und der Strategie von Mauritius fortzusetzen und zu verstärken. Wir fordern außerdem das System der Vereinten Nationen auf, die kleinen Inselentwicklungsländer stärker dabei zu unterstützen, die Vielzahl der bestehenden und neuen Herausforderungen zu bewältigen, denen sie sich bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung gegenübersehen.

180. Auf der Grundlage des Aktionsprogramms von Barbados und der Strategie von Mauritius und eingedenk dessen, wie wichtig koordinierte, ausgewogene und integrierte Maßnahmen zur Bewältigung der sich den kleinen Inselentwicklungsländern stellenden Herausforderungen für die nachhaltige Entwicklung sind, fordern wir die Einberufung einer drit-

---

<sup>129</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang.

<sup>130</sup> Siehe Resolution 65/2.

ten internationalen Konferenz über diese Länder im Jahr 2014 und bitten die Generalversammlung, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung die Modalitäten der Konferenz festzulegen.

### **Am wenigsten entwickelte Länder**

181. Wir kommen überein, das Aktionsprogramm von Istanbul wirksam umzusetzen und seine Schwerpunktbereiche voll in diesen Aktionsrahmen einzugliedern, dessen umfassendere Umsetzung zur Verwirklichung des übergreifenden Ziels des Aktionsprogramms beitragen wird, die Hälfte der am wenigsten entwickelten Länder in die Lage zu versetzen, bis 2020 die Kriterien für das Aufrücken aus der Liste dieser Länder zu erfüllen.

### **Binnenentwicklungsländer**

182. Wir bitten die Mitgliedstaaten, einschließlich der Entwicklungspartner, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere maßgebliche internationale, regionale und subregionale Organisationen, die Durchführung der konkreten Maßnahmen, die in den im Aktionsprogramm von Almaty vereinbarten fünf Schwerpunktbereichen und in der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms enthalten sind, besser zu koordinieren und weiter zu beschleunigen, insbesondere im Hinblick auf den Bau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich alternativer Verkehrswege, der Schließung von Verbindungslücken und einer verbesserten Kommunikations- und Energieinfrastruktur, und so die nachhaltige Entwicklung der Binnenentwicklungsländer zu unterstützen.

### **Afrika**

183. Wir erkennen an, dass bei der Erfüllung der internationalen Zusagen in Bezug auf die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas gewisse Fortschritte erzielt wurden, betonen jedoch, dass noch immer erhebliche Herausforderungen bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung auf dem Kontinent bestehen.

184. Wir fordern die internationale Gemeinschaft auf, ihre Unterstützung zu verstärken und ihre Zusagen zu erfüllen, damit auf den für die nachhaltige Entwicklung Afrikas entscheidenden Gebieten Fortschritte erzielt werden, und begrüßen die von den Entwicklungspartnern unternommenen Anstrengungen zur Stärkung der Zusammenarbeit mit der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas. Wir begrüßen außerdem die Fortschritte, welche die afrikanischen Länder dabei erzielt haben, die Demokratie, die Menschenrechte, eine gute Regierungsführung und ein solides Wirtschaftsmanagement zu festigen, und ermutigen diese Länder, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen. Wir bitten alle Entwicklungspartner Afrikas, insbesondere die entwickelten Länder, die afrikanischen Länder bei der Stärkung ihrer Humankapazitäten und ihrer demokratischen Institutionen zu unterstützen, im Einklang mit ihren Prioritäten und Zielen, um so die Entwicklung Afrikas auf allen Ebenen voranzubringen, namentlich durch die Erleichterung des Transfers der von den afrikanischen Ländern benötigten Technologien zu den einvernehmlich festgelegten Bedingungen. Wir anerkennen die anhaltenden Anstrengungen der afrikanischen Länder, förderliche Bedingungen für ein integratives Wachstum zugunsten der nachhaltigen Entwicklung herzustellen, stellen fest, dass die internationale Gemeinschaft weitere Anstrengungen unternehmen muss, vermehrt neue und zusätzliche Mittel für die Entwicklungsfinanzierung aus allen öffentlichen wie privaten, inländischen wie ausländischen Quellen bereitzustellen, um diese Entwicklungsbemühungen der afrikanischen Länder zu unterstützen, und begrüßen die verschiedenen wichtigen Initiativen, die die afrikanischen Länder und ihre Entwicklungspartner in dieser Hinsicht eingeleitet haben.

### Regionale Maßnahmen

185. Wir befürworten abgestimmte regionale Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung. Wir erkennen in dieser Hinsicht an, dass über die zuständigen Foren, unter anderem in den Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, wichtige Schritte zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung unternommen wurden, insbesondere in der arabischen Region, in Lateinamerika und der Karibik sowie in der asiatisch-pazifischen Region. Trotz der Probleme, die es nach wie vor in verschiedenen Bereichen gibt, begrüßt die internationale Gemeinschaft diese Maßnahmen und die bereits erzielten Ergebnisse und fordert dazu auf, die Maßnahmen auf allen Ebenen weiter auszubauen und umzusetzen.

### Verringerung des Katastrophenrisikos

186. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zu dem Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>131</sup> und fordern die Staaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die subregionalen, regionalen und internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft auf, die Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans und die Erreichung seiner Ziele zu beschleunigen. Wir fordern, die Fragen der Verringerung des Katastrophenrisikos und der Stärkung der Widerstandskraft gegen Katastrophen im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung mit neuer Dringlichkeit anzugehen, sie nach Bedarf auf allen Ebenen in die Politiken, Pläne, Programme und Haushalte zu integrieren und in künftigen einschlägigen Rahmenplänen zu berücksichtigen. Wir bitten die Regierungen auf allen Ebenen sowie die zuständigen subregionalen, regionalen und internationalen Organisationen, sich darauf zu verpflichten, rechtzeitig ausreichende und berechenbare Mittel für die Verringerung des Katastrophenrisikos bereitzustellen, um die Resilienz der Städte und Gemeinwesen gegen Katastrophen entsprechend ihren jeweiligen Gegebenheiten und Kapazitäten zu erhöhen.

187. Wir erkennen an, wie wichtig Frühwarnsysteme als Teil einer wirksamen Verringerung des Katastrophenrisikos auf allen Ebenen sind, um wirtschaftliche und soziale Schäden, namentlich Verluste an Menschenleben, zu reduzieren, und legen in dieser Hinsicht den Staaten nahe, derartige Systeme in ihre nationalen Strategien und Pläne zur Verringerung des Katastrophenrisikos einzubeziehen. Wir legen den Gebern und der internationalen Gemeinschaft nahe, die internationale Zusammenarbeit zur Verringerung des Katastrophenrisikos in den Entwicklungsländern zu verstärken, nach Bedarf durch technische Hilfe, Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, Kapazitätsaufbau und Schulungsprogramme. Wir erkennen ferner an, wie wichtig umfassende Gefahren- und Risikobewertungen sowie der Austausch von Wissen und Informationen, einschließlich zuverlässiger Geoinformationen, sind. Wir verpflichten uns, rasch ein Instrumentarium zur Risikobewertung und zur Verringerung des Katastrophenrisikos einzusetzen und zu verstärken.

188. Wir betonen, wie wichtig es ist, die Verringerung des Katastrophenrisikos, die Katastrophennachsorge und die langfristige Entwicklungsplanung stärker miteinander zu verzahnen, und fordern besser koordinierte und umfassendere Strategien, die die Fragen der Verringerung des Katastrophenrisikos und der Anpassung an den Klimawandel in die öffentlichen und privaten Investitionen, die Entscheidungsfindung und die Planung humanitärer und entwicklungsbezogener Maßnahmen integrieren, mit dem Ziel, die Risiken zu verringern, die Resilienz zu stärken und einen reibungsloseren Übergang von der Nothilfe zur Wiederherstellung und Entwicklung zu bewirken. In dieser Hinsicht erkennen wir die Notwendigkeit an, die Geschlechterperspektive in die Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Managements des Katastrophenrisikos zu integrieren.

---

<sup>131</sup> A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

189. Wir fordern alle maßgeblichen Beteiligten, namentlich die Regierungen, die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, auf, unter Berücksichtigung der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung geeignete und wirksame Maßnahmen zu treffen, unter anderem indem sie die Koordinierung und Zusammenarbeit verstärken, um das Risikopotenzial zu verringern und so die Menschen, die Infrastruktur und andere Güter des jeweiligen Landes vor den Auswirkungen von Katastrophen zu schützen, in Übereinstimmung mit dem Hyogo-Rahmenaktionsplan und allfälligen weiteren Rahmenplänen nach 2015 zur Verringerung des Katastrophenrisikos.

### **Klimawandel**

190. Wir erklären erneut, dass der Klimawandel eine der größten Herausforderungen unserer Zeit darstellt, und bringen unsere höchste Beunruhigung darüber zum Ausdruck, dass die Emissionen von Treibhausgasen weltweit nach wie vor zunehmen. Wir sind zutiefst besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels ausgeliefert sind und diese heute schon immer stärker zu spüren bekommen, wie anhaltende Dürren und extreme Wetterereignisse, das Ansteigen des Meeresspiegels, Küstenerosion und die Versauerung der Ozeane, die die Ernährungssicherheit und die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut und Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung weiter bedrohen. In dieser Hinsicht betonen wir, dass die Anpassung an den Klimawandel eine unmittelbare und vordringliche globale Priorität darstellt.

191. Wir unterstreichen, dass angesichts des globalen Charakters der Klimaänderungen alle Länder aufgerufen sind, so umfassend wie möglich zusammenzuarbeiten und sich an einer wirksamen und angemessenen internationalen Reaktion zu beteiligen, mit dem Ziel, die weltweiten Treibhausgasemissionen schneller zu verringern. Wir erinnern daran, dass das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vorsieht, dass die Vertragsparteien auf der Grundlage der Gerechtigkeit und entsprechend ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihren jeweiligen Fähigkeiten das Klimasystem zum Wohl heutiger und künftiger Generationen schützen sollen. Wir verweisen mit großer Sorge auf die beträchtliche Lücke zwischen dem Gesamteffekt der von den Vertragsparteien abgegebenen Zusagen zur Reduzierung der globalen Treibhausgasemissionen bis 2020 und der Gesamtheit der Emissionspfade, bei denen noch die Wahrscheinlichkeit besteht, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf unter 2° C zu halten oder auf 1,5° C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Wir erkennen an, wie wichtig es ist, Finanzmittel aus einer Vielzahl öffentlicher und privater, bilateraler und multilateraler Quellen, einschließlich neuartiger Finanzierungsquellen, zu mobilisieren, um den nationalen Gegebenheiten entsprechende Abschwächungs- und Anpassungsmaßnahmen, die Entwicklung und den Transfer von Technologien sowie den Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern zu unterstützen. In dieser Hinsicht begrüßen wir die Einrichtung des Grünen Klimafonds und fordern die rasche Aufnahme seiner Tätigkeit, damit schon bald ein angemessener Prozess der Mittelauffüllung einsetzen kann.

192. Wir fordern die Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und die Vertragsparteien des dazugehörigen Kyoto-Protokolls<sup>132</sup> nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen sowie den im Rahmen dieser Übereinkünfte getroffenen Beschlüssen vollständig nachzukommen. In dieser Hinsicht werden wir auf den bisherigen Fortschritten aufbauen, einschließlich derjenigen, die auf der siebzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der siebenten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konfe-

---

<sup>132</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2303, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 966; LGBI. 2005 Nr. 49; öBGBI. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

renz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die vom 28. November bis 9. Dezember 2011 in Durban (Südafrika) stattfanden, erzielt wurden.

### Wälder

193. Wir heben den sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nutzen der Wälder für den Menschen und die Beiträge der nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu den Themen und Zielen der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung hervor. Wir unterstützen sektor- und institutionsübergreifende Politikkonzepte zur Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Wir bekräftigen, dass das breite Spektrum forstlicher Erzeugnisse und Dienstleistungen Möglichkeiten zur Bewältigung einer Vielzahl der drängendsten Herausforderungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung bietet. Wir fordern verstärkte Anstrengungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung, Wiederherstellung und Auf- und Wiederaufforstung der Wälder und unterstützen alle Maßnahmen, die die Entwaldung und Walddegradation effektiv verlangsamen, zum Stillstand bringen und umkehren, darunter die Förderung des Handels mit legal gewonnenen Waldprodukten. Wir stellen fest, wie wichtig laufende Initiativen wie die Verringerung der Emissionen infolge der Entwaldung und Walddegradation in Entwicklungsländern und die Rolle der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder und die Erhöhung der in ihnen gespeicherten Kohlenstoffvorräte in den Entwicklungsländern sind. Wir fordern intensivere Anstrengungen, die forstwirtschaftlichen Verwaltungsstrukturen und die Mittel zur Umsetzung im Einklang mit der nicht rechtsverbindlichen Absprache über alle Arten von Wäldern<sup>133</sup> zu stärken und so eine nachhaltige Waldbewirtschaftung herbeizuführen. Zu diesem Zweck verpflichten wir uns, die Existenzgrundlagen der Menschen und der Gemeinschaften zu verbessern, indem wir die Voraussetzungen schaffen, die sie für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder benötigen, unter anderem durch die Stärkung der Kooperationsvereinbarungen in den Bereichen Finanzen, Handel, Transfer umweltverträglicher Technologien, Kapazitätsaufbau und Lenkung sowie durch die Förderung sicherer Landbesitz- und -nutzungsverhältnisse, insbesondere im Hinblick auf Entscheidungsfindung und Aufteilung der Vorteile, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Prioritäten.

194. Wir fordern die umgehende Umsetzung der nicht rechtsverbindlichen Absprache über alle Arten von Wäldern und der Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der neunten Tagung des Waldforums der Vereinten Nationen anlässlich der Eröffnung des Internationalen Jahres der Wälder<sup>134</sup>.

195. Wir stellen fest, dass das Waldforum der Vereinten Nationen aufgrund seiner universalen Mitgliedschaft und seines umfassenden Mandats eine wichtige Rolle dabei spielt, die Fragen im Zusammenhang mit Wäldern in ganzheitlicher und integrierter Weise anzugehen und die politische Koordinierung und Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zu fördern, mit dem Ziel, eine nachhaltige Waldbewirtschaftung herbeizuführen. Wir bitten die Waldpartnerschaft, das Forum weiter zu unterstützen, und ermutigen die Interessenträger, auch künftig aktiv an der Arbeit des Forums mitzuwirken.

196. Wir betonen, wie wichtig es ist, die Ziele und Praktiken der nachhaltigen Waldbewirtschaftung durchgängig in die wirtschaftspolitische Entscheidungsfindung zu integrieren, und verpflichten uns zu diesem Zweck, über die Leitungsgremien der Mitgliedorganisationen der Waldpartnerschaft darauf hinzuwirken, dass die nachhaltige Bewirtschaftung aller Arten von Wäldern nach Bedarf in ihre Strategien und Programme eingebunden wird.

---

<sup>133</sup> Resolution 62/98, Anlage.

<sup>134</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 2011, Supplement No. 22 (E/2011/42), Kap. I, Abschn. A, Beschlussentwurf I; siehe auch Beschluss 66/543.*

### Biologische Vielfalt

197. Wir bekräftigen den Eigenwert der biologischen Vielfalt und ihre Werte in ökologischer, genetischer, sozialer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, erzieherischer, kultureller und ästhetischer Hinsicht sowie im Hinblick auf ihre Erholungsfunktion und ihre wichtige Rolle bei der Erhaltung von Ökosystemen, die unverzichtbare Dienste leisten und daher eine wichtige Grundlage für die nachhaltige Entwicklung und das menschliche Wohl bilden. Wir sind uns bewusst, wie gravierend der weltweite Verlust an biologischer Vielfalt und die Schädigung der Ökosysteme sind, und betonen, dass dies die globale Entwicklung untergräbt und die Ernährungssicherheit und Ernährung, die Wasserversorgung und die Gesundheit der Armen auf dem Land und vieler Menschen auf der ganzen Welt beeinträchtigt, mit Auswirkungen auf die heutigen und die künftigen Generationen. Es ist daher besonders wichtig, die biologische Vielfalt zu erhalten, die Lebensräume besser zu vernetzen und die Resilienz der Ökosysteme zu stärken. Wir erkennen an, dass das traditionelle Wissen der indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften, ihre Innovationen und Praktiken einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt leisten und das soziale Wohl und eine nachhaltige Existenzsicherung fördern können, wenn sie umfassend angewendet werden. Wir erkennen ferner an, dass indigene Völker und lokale Gemeinschaften häufig am unmittelbarsten von der biologischen Vielfalt und den Ökosystemen abhängen und daher in vielen Fällen von ihrem Verlust und ihrer Schädigung am stärksten betroffen sind.

198. Wir erklären erneut unsere Entschlossenheit, die drei Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu verwirklichen, und fordern dringende Maßnahmen, die den Verlust der biologischen Vielfalt effektiv verlangsamen, zum Stillstand bringen und umkehren. In diesem Zusammenhang bekräftigen wir, wie wichtig es ist, den Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020 und die Aichi-Biodiversitätsziele zu verwirklichen, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung angenommen wurden<sup>129</sup>.

199. Wir nehmen Kenntnis von der Verabschiedung des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>129</sup> und bitten die Vertragsparteien des Übereinkommens, das Protokoll zu ratifizieren oder ihm beizutreten, damit es möglichst bald in Kraft treten kann. Wir sind uns dessen bewusst, dass der Zugang zu genetischen Ressourcen und die Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, zur Beseitigung der Armut und zur ökologischen Nachhaltigkeit beitragen können.

200. Wir begrüßen die Strategie zur Mobilisierung von Mitteln für die Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, einschließlich der Verpflichtung zu einer beträchtlichen Erhöhung der Mittel aus allen Quellen zur Unterstützung der biologischen Vielfalt, entsprechend den Beschlüssen, die auf der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien gefasst wurden.

201. Wir befürworten es, dass die sozioökonomischen Auswirkungen und Vorteile, die sich aus der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und ihrer Komponenten sowie der Ökosysteme und ihrer unverzichtbaren Dienstleistungen ergeben, in den einschlägigen Programmen und Politiken auf allen Ebenen durchgängig berücksichtigt werden, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Gegebenheiten und Prioritäten. Wir sprechen uns dafür aus, durch geeignete Anreize und Maßnahmen Investitionen zu fördern, die die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme unterstützen, in Übereinstimmung und im Einklang mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und anderen einschlägigen internationalen Verpflichtungen.

202. Wir kommen überein, die internationale Zusammenarbeit und gegebenenfalls internationale Partnerschaften sowie den Informationsaustausch zu fördern, und begrüßen in die-

sem Zusammenhang die Dekade der Vereinten Nationen zur biologischen Vielfalt 2011-2020, die den Zweck verfolgt, die aktive Beteiligung aller Interessenträger an der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt sowie den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zu fördern, geleitet von der Vorstellung eines Lebens in Harmonie mit der Natur.

203. Wir anerkennen die wichtige Rolle des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen<sup>135</sup>, einer internationalen Übereinkunft an der Schnittstelle zwischen Handel, Umwelt und Entwicklung, die die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt fördert, zu einem greifbaren Nutzen für die lokale Bevölkerung beitragen soll und sicherstellt, dass keine der in den internationalen Handel gelangenden Arten vom Aussterben bedroht ist. Wir sind uns der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen des unerlaubten Handels mit freilebenden Tieren und Pflanzen bewusst, dem mit entschlossenen und verstärkten Maßnahmen auf der Angebots- wie auf der Nachfrageseite begegnet werden muss. In dieser Hinsicht betonen wir, wie wichtig die wirksame internationale Zusammenarbeit zwischen den zuständigen multilateralen Umweltübereinkünften und den internationalen Organisationen ist. Wir betonen ferner, wie wichtig es ist, die Auflistung von Arten auf der Grundlage einvernehmlich festgelegter Kriterien vorzunehmen.

204. Wir nehmen Kenntnis von der Einrichtung der Zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen und bitten um eine rasche Aufnahme ihrer Arbeit, damit sie für die politische Entscheidungsfindung die besten verfügbaren Informationen über die biologische Vielfalt bereitstellen kann.

### **Wüstenbildung, Landverödung und Dürre**

205. Wir anerkennen die wirtschaftliche und soziale Bedeutung einer guten Land- und Bodenbewirtschaftung, insbesondere ihren Beitrag zu Wirtschaftswachstum, biologischer Vielfalt, nachhaltiger Landwirtschaft und Ernährungssicherheit, Beseitigung der Armut, Ermächtigung der Frauen, Bekämpfung des Klimawandels und besserer Verfügbarkeit von Wasser. Wir betonen, dass Wüstenbildung, Landverödung und Dürre Probleme weltweiten Ausmaßes darstellen und nach wie vor eine ernste Herausforderung für die nachhaltige Entwicklung aller Länder, insbesondere jedoch der Entwicklungsländer, bedeuten. Wir betonen außerdem, dass dies für Afrika, die am wenigsten entwickelten Länder und die Binnenentwicklungsländer eine ganz besondere Herausforderung darstellt. In dieser Hinsicht bekunden wir tiefe Besorgnis über die verheerenden Folgen der regelmäßig auftretenden Dürren und Hungersnöte in Afrika, insbesondere am Horn von Afrika und in der Sahel-Region, und fordern die dringende Durchführung kurz-, mittel- und langfristiger Maßnahmen auf allen Ebenen.

206. Wir sind uns dessen bewusst, dass dringend gehandelt werden muss, um die Landverödung umzukehren. Daher werden wir im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung eine Welt anstreben, in der die Landverödung neutralisiert wird. Dies sollte Finanzmittel aus einer Reihe öffentlicher und privater Quellen mobilisieren.

207. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, entsprechend dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung koordinierte Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu ergreifen, um die Landverödung weltweit zu überwachen und verödete Flächen in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten wiederherzustellen. Wir beschließen, die Durchführung des Übereinkommens und des Zehnjahres-Strategieplans und -Rahmens zur Stärkung seiner Durchführung

---

<sup>135</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 993, Nr. 14537. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 773; LGBl. 1980 Nr. 63; öBGBI. Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

(2008-2018)<sup>136</sup> zu unterstützen und zu verstärken, namentlich durch die Mobilisierung ausreichender, berechenbarer und rechtzeitig bereitgestellter Finanzmittel. Wir stellen fest, wie wichtig es ist, die Auswirkungen von Wüstenbildung, Landverödung und Dürre abzumildern, namentlich durch die Bewahrung und Schaffung von Oasen, die Wiederherstellung degradierter Flächen, die Verbesserung der Bodenqualität und die Verbesserung der Wasserbewirtschaftung, und so zu einer nachhaltigen Entwicklung und zur Armutsbeseitigung beizutragen. In dieser Hinsicht befürworten wir Partnerschaften und Initiativen zum Schutz der Bodenressourcen und anerkennen ihre Bedeutung. Wir befürworten außerdem den Aufbau von Kapazitäten, Beratungs- und Weiterbildungsprogramme sowie wissenschaftliche Studien und Initiativen mit dem Ziel, den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzen nachhaltiger Bodenbewirtschaftungsmaßnahmen und -praktiken verständlicher und bewusster zu machen.

208. Wir betonen, wie wichtig es ist, wissenschaftlich fundierte, solide und auf soziale Inklusion ausgerichtete Methoden und Indikatoren für die Überwachung und Bewertung des Ausmaßes von Wüstenbildung, Landverödung und Dürre weiterzuentwickeln und anzuwenden, und wie wichtig die derzeitigen Anstrengungen zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und zur Stärkung der wissenschaftlichen Grundlage der Aktivitäten zur Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung sind. In dieser Hinsicht nehmen wir davon Kenntnis, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer vom 10. bis 21. Oktober 2011 in Changwon (Republik Korea) abgehaltenen zehnten Tagung den Beschluss fasste, eine regional ausgewogene Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen, die konkrete Möglichkeiten für die wissenschaftliche Beratung der Vertragsparteien erörtern soll<sup>137</sup>.

209. Wir verweisen erneut auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit durch die gemeinsame Nutzung von Klima- und Wetterinformations-, Vorhersage- und Frühwarnsystemen im Zusammenhang mit Wüstenbildung, Landverödung und Dürre sowie Staub- und Sandstürmen auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene. In dieser Hinsicht bitten wir die Staaten und die zuständigen Organisationen, bei der Nutzung der entsprechenden Informations-, Vorhersage- und Frühwarnsysteme miteinander zu kooperieren.

### **Berggebiete**

210. Wir sind uns dessen bewusst, dass der von Bergregionen ausgehende Nutzen für die nachhaltige Entwicklung unverzichtbar ist. Gebirgsökosysteme spielen für die Wasserversorgung eines großen Teils der Weltbevölkerung eine entscheidende Rolle; die empfindlichen Gebirgsökosysteme sind den nachteiligen Auswirkungen von Klimawandel, Entwaldung und Walddegradation, Änderungen der Landnutzung, Landverödung und Naturkatastrophen in besonderem Maße ausgesetzt, und die Berggletscher ziehen sich weltweit zurück und werden dünner, mit zunehmenden Auswirkungen auf die Umwelt und das menschliche Wohlergehen.

211. Wir sind uns ferner dessen bewusst, dass in Berggebieten häufig Gemeinschaften angesiedelt sind, einschließlich indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, die Wege zur nachhaltigen Nutzung der Gebirgsressourcen entwickelt haben. Da diese Gemeinschaften jedoch häufig marginalisiert sind, betonen wir, dass fortlaufende Anstrengungen unternommen werden müssen, um Armut, Ernährungsunsicherheit, soziale Ausgrenzung und Zerstörung der Umwelt in diesen Gebieten zu bekämpfen. Wir bitten die Staaten, mit wirksamer Beteiligung und dem Erfahrungsaustausch aller maßgeblichen Akteure verstärkt gemeinsame Maßnahmen durchzuführen und dabei die bestehenden Abmachungen, Ver-

---

<sup>136</sup> A/C.2/62/7, Anlage.

<sup>137</sup> Siehe ICCD/CO(10)/31/Add.1, Beschluss 20/COP.10.

einbarungen und Exzellenzzentren für die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete zu stärken und gegebenenfalls die Möglichkeit neuer Abmachungen und Vereinbarungen zu prüfen.

212. Wir fordern größere Anstrengungen zugunsten der Erhaltung der Gebirgsökosysteme, einschließlich ihrer biologischen Vielfalt. Wir ermutigen die Regierungen, eine langfristige Vision und ganzheitliche Ansätze zu verfolgen, namentlich durch die Aufnahme bergspezifischer Politikkonzepte in die nationalen Strategien für nachhaltige Entwicklung, die unter anderem Pläne und Programme zur Verringerung der Armut in Berggebieten, insbesondere in Entwicklungsländern, umfassen könnten. In dieser Hinsicht fordern wir internationale Unterstützung für die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete in Entwicklungsländern.

### **Chemikalien und Abfälle**

213. Wir erkennen an, dass der umweltverträgliche Umgang mit Chemikalien von zentraler Bedeutung für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt ist. Wir erkennen ferner an, dass die weltweit zunehmende Herstellung und Nutzung von Chemikalien und ihre weite Verbreitung in der Umwelt eine Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit erforderlich machen. Wir bekräftigen das im Durchführungsplan von Johannesburg festgelegte Ziel, bis 2020 einen umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien während ihres gesamten Lebenszyklus sowie mit gefährlichen Abfällen zu erreichen, so dass die menschliche Gesundheit und die Umwelt so weit wie möglich von schwerwiegenden Schäden verschont bleiben. Wir bekräftigen außerdem unsere Verpflichtung auf einen Ansatz für den umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und Abfällen auf allen Ebenen, der in wirksamer, effizienter, kohärenter und koordinierter Weise auf neue und künftige Fragen und Herausforderungen reagiert, und ermutigen alle Länder und Regionen zu weiteren Fortschritten, um die Defizite bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu überwinden.

214. Wir fordern die wirksame Umsetzung und Stärkung des Strategischen Konzepts für ein internationales Chemikalienmanagement<sup>138</sup> als Teil eines robusten, kohärenten, wirksamen und effizienten Systems für den umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien während ihres gesamten Lebenszyklus, einschließlich zu dem Zweck, den künftigen Herausforderungen zu begegnen.

215. Wir sind tief besorgt darüber, dass viele Länder, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, nicht über die Kapazität für den umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und Abfällen während ihres gesamten Lebenszyklus verfügen. Es bedarf zusätzlicher Anstrengungen, um eine Stärkung dieser Kapazitäten zu bewirken, namentlich durch Partnerschaften, technische Hilfe und verbesserte Lenkungsstrukturen. Wir ermutigen die Länder und Organisationen, die auf dem Weg zur Erreichung des Ziels eines ordnungsgemäßen Umgangs mit Chemikalien bis 2020 vorangekommen sind, Hilfestellung für andere Länder zu leisten, indem sie ihr Wissen, ihre Erfahrungen und ihre bewährten Praktiken an sie weitergeben.

216. Wir würdigen die verstärkte Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Übereinkommen über Chemikalien und Abfälle, nämlich dem Basler, dem Rotterdamer und dem Stockholmer Übereinkommen, und befürworten die weitere verstärkte Koordinierung und Zusammenarbeit dieser Übereinkommen untereinander und mit dem Strategischen Konzept für ein internationales Chemikalienmanagement. Wir nehmen Kenntnis von der wichtigen Rolle der Regional- und Koordinierungszentren des Basler Übereinkommens und des Stockholmer Übereinkommens.

---

<sup>138</sup> Siehe den Bericht der Internationalen Konferenz über Chemikalienmanagement über ihre erste Tagung (SAICM/ICCM.1/7), Anhänge I-III.

217. Wir würdigen die bestehenden öffentlich-privaten Partnerschaften und fordern ihre Weiterführung sowie die Einrichtung neuer und innovativer öffentlich-privater Partnerschaften zwischen Industrie, Regierungen, Wissenschaft und anderen nichtstaatlichen Akteuren mit dem Ziel, die Kapazitäten und Technologien für den umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und Abfällen, einschließlich der Abfallvermeidung, zu verbessern.

218. Wir erkennen an, wie wichtig es ist, einen Lebenszyklusansatz zu verfolgen und weitere Maßnahmen zugunsten von Ressourceneffizienz und umweltverträglicher Abfallbehandlung zu entwickeln und umzusetzen. Wir verpflichten uns daher, Abfälle noch weiter zu verringern, wiederzuverwenden und zu verwerten und die Energiegewinnung aus Abfällen zu verstärken, mit dem Ziel, den überwiegenden Teil der weltweit erzeugten Abfälle umweltverträglich zu behandeln und nach Möglichkeit als Ressource zu nutzen. Feststoffabfälle wie Elektronikschrott und Plastikmüll bringen besondere Herausforderungen mit sich, die angegangen werden müssen. Wir fordern die Erarbeitung und Durchsetzung umfassender nationaler und lokaler Politiken, Strategien, Gesetze und Vorschriften für die Abfallbehandlung.

219. Wir legen den Ländern und anderen Interessenträgern eindringlich nahe, gemäß den Verpflichtungen, die die Länder in den einschlägigen internationalen Übereinkünften eingegangen sind, alles zu tun, um die nicht umweltverträgliche Behandlung und rechtswidrige Ablagerung gefährlicher Abfälle zu verhindern, insbesondere in Ländern, in denen nur begrenzte Kapazitäten für die Behandlung solcher Abfälle vorhanden sind. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die entsprechenden Beschlüsse der vom 17. bis 21. Oktober 2011 in Cartagena (Kolumbien) abgehaltenen zehnten Tagung der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens<sup>139</sup>.

220. Wir stellen fest, wie wichtig wissenschaftlich fundierte Bewertungen der von Chemikalien ausgehenden Gefahren für Mensch und Umwelt und die Verringerung ihrer Belastung durch gefährliche Chemikalien sind. Wir befürworten die Entwicklung umweltverträglicher und sicherer Alternativen zu gefährlichen Chemikalien in Produkten und Verfahren. Zu diesem Zweck befürworten wir unter anderem und nach Bedarf Ökobilanzen, öffentliche Informationen, eine erweiterte Herstellerverantwortung, Forschung und Entwicklung, umweltgerechte Gestaltung und die Weitergabe von Wissen.

221. Wir begrüßen die laufenden Verhandlungen über eine globale rechtsverbindliche Übereinkunft über Quecksilber, die die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt behandelt, und fordern, dass diese Verhandlungen zu einem erfolgreichen Ergebnis geführt werden.

222. Wir sind uns dessen bewusst, dass die stufenweise Einstellung der Verwendung ozonabbauender Stoffe zu einer raschen Zunahme der Verwendung von teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen mit hohem Treibhauspotenzial und ihrer Freisetzung in die Umwelt geführt hat. Wir unterstützen die schrittweise Verringerung des Verbrauchs und der Produktion von teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen.

223. Wir sind uns dessen bewusst, dass eine nachhaltige und ausreichende langfristige Finanzierung ein Schlüsselement für den umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und Abfällen darstellt, insbesondere in den Entwicklungsländern. In dieser Hinsicht begrüßen wir den Beratungsprozess über Finanzierungsoptionen in Bezug auf Chemikalien und Abfälle, der eingeleitet wurde, um zu prüfen, inwieweit die Anstrengungen, dem umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und Abfällen höhere politische Priorität einzuräumen, verstärkt werden müssen und wie dem erhöhten Bedarf an einer dauerhaften, berechenbaren, angemessenen und zugänglichen Finanzierung für den Umgang mit Chemikalien und Abfällen entsprochen werden kann. Wir erwarten mit Interesse die anstehenden

---

<sup>139</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CHW.10/28, Anhang I.

Vorschläge des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, die von der Internationalen Konferenz über Chemikalienmanagement und auf der vom 18. bis 22. Februar 2013 in Nairobi stattfindenden siebenundzwanzigsten Tagung des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen behandelt werden sollen.

### **Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion**

224. Wir erinnern an die Verpflichtungen in der Rio-Erklärung, der Agenda 21 und dem Durchführungsplan von Johannesburg in Bezug auf nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion und insbesondere an die Aufforderung in Kapitel III des Durchführungsplans von Johannesburg, die Ausarbeitung eines Zehnjahres-Programmrahmens zu fördern. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Gesellschaften ihre Konsum- und Produktionsmuster unbedingt grundlegend ändern müssen, wenn weltweit eine nachhaltige Entwicklung herbeigeführt werden soll.

225. Die Länder, die sich dazu verpflichtet haben, die schädlichen und ineffizienten Subventionen für fossile Brennstoffe, die verschwenderischen Verbrauch fördern und die nachhaltige Entwicklung untergraben, stufenweise zu beseitigen, bekräftigen diese Verpflichtung. Wir bitten die anderen Länder, zu erwägen, ineffiziente Subventionen für fossile Brennstoffe zu rationalisieren, indem sie Marktverzerrungen beseitigen, namentlich durch eine Umstrukturierung der Besteuerung und, in Anbetracht ihrer ökologischen Auswirkungen, die schrittweise Beseitigung bestehender schädlicher Subventionen, wobei diese Politik den besonderen Bedürfnissen und Gegebenheiten der Entwicklungsländer Rechnung tragen muss, mit dem Ziel, etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung dieser Länder so gering wie möglich zu halten und dabei gleichzeitig die Armen und die betroffenen Bevölkerungsgruppen zu schützen.

226. Wir nehmen den Zehnjahresrahmen für Programme zu nachhaltigen Konsum- und Produktionsmustern<sup>140</sup> an und heben hervor, dass die darin einbezogenen Programme freiwilliger Natur sind. Wir bitten die Generalversammlung, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung ein aus Mitgliedstaaten bestehendes Organ zu beauftragen, alle erforderlichen Schritte zur vollständigen Operationalisierung des Rahmens zu unternehmen.

### **Bergbau**

227. Wir sind uns dessen bewusst, dass Mineralien und Metalle einen wesentlichen Beitrag zur Weltwirtschaft und zu modernen Gesellschaften leisten. Wir stellen fest, dass die Bergbauindustrie für alle Länder mit mineralischen Ressourcen, insbesondere Entwicklungsländer, wichtig ist. Wir stellen außerdem fest, dass ein wirksam gesteuerter und geordneter Bergbau die Chance bietet, eine wirtschaftliche Entwicklung auf breiter Grundlage zu entfachen, die Armut zu verringern und die Länder bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu unterstützen. Wir erkennen an, dass die Länder das souveräne Recht haben, ihre mineralischen Ressourcen entsprechend ihren nationalen Prioritäten zu erschließen, und dass sie sich dabei an die in den Grundsätzen von Rio genannten Bedingungen zu halten haben. Wir erkennen ferner an, dass Bergbautätigkeiten einen möglichst hohen sozialen und wirtschaftlichen Nutzen erbringen sollen und dass ihre negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen effektiv verringert werden sollen. In dieser Hinsicht ist uns bewusst, dass die Regierungen über starke Kapazitäten verfügen müssen, um ihre Bergbauindustrie im Interesse der nachhaltigen Entwicklung auszubauen, zu steuern und zu regulieren.

228. Wir anerkennen die Bedeutung starker und wirksamer rechtlicher und regulatorischer Rahmenbedingungen, Maßnahmen und Praktiken für den Bergbausektor, die einen wirtschaftlichen und sozialen Nutzen bewirken und effektive Schutzvorkehrungen zur Verrin-

---

<sup>140</sup> A/CONF.216/5, Anlage.

gerung sozialer und ökologischer Auswirkungen und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme umfassen, einschließlich nach der Stilllegung von Bergwerken. Wir fordern Regierungen und Unternehmen auf, die kontinuierliche Verbesserung der Rechenschaftspflicht und der Transparenz sowie die Wirksamkeit der bestehenden Mechanismen zur Verhütung unerlaubter Finanzströme aus Bergbautätigkeiten zu fördern.

### **Bildung**

229. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zum Recht auf Bildung und verpflichten uns in dieser Hinsicht zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, den allgemeinen Zugang zur Grundschulbildung zu verwirklichen, insbesondere für die Entwicklungsländer. Wir bekräftigen ferner, dass der uneingeschränkte Zugang zu hochwertiger Bildung auf allen Stufen eine unabdingbare Voraussetzung für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, die Armutsbeseitigung, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen sowie für die menschliche Entwicklung, die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und die uneingeschränkte Teilhabe von Frauen und Männern und insbesondere junger Menschen ist. In dieser Hinsicht betonen wir, dass für Menschen mit Behinderungen, indigene Völker, lokale Gemeinschaften, ethnische Minderheiten und Menschen, die in ländlichen Gebieten leben, der gleiche Zugang zur Bildung gewährleistet werden muss.

230. Wir erkennen an, dass die jüngeren Generationen die Hüter der Zukunft sind und dass es notwendig ist, die Qualität der Bildung zu verbessern und den Zugang zur Bildung über die Grundschulstufe hinaus zu gewährleisten. Wir beschließen daher, die Fähigkeit unserer Bildungssysteme zu verbessern, die Menschen auf die Verfolgung einer nachhaltigen Entwicklung vorzubereiten, namentlich durch die Verbesserung der Lehrerausbildung, die Erarbeitung nachhaltigkeitsorientierter Lehrpläne, die Erarbeitung von Ausbildungsprogrammen, die die Studierenden auf Berufslaufbahnen in Tätigkeitsfeldern vorbereiten, die mit Nachhaltigkeit zusammenhängen, sowie durch den wirksameren Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien mit dem Ziel, bessere Lernergebnisse zu erzielen. Wir fordern die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Schulen, Gemeinwesen und Behörden bei den Bemühungen, den Zugang zu einer hochwertigen Bildung auf allen Stufen zu fördern.

231. Wir legen den Mitgliedstaaten nahe, das Bewusstsein der Jugendlichen für nachhaltige Entwicklung zu fördern, indem sie unter anderem außerschulische Bildungsprogramme unterstützen, im Einklang mit den Zielen der Dekade der Vereinten Nationen „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ (2005-2014).

232. Wir heben hervor, wie wichtig eine intensivere internationale Zusammenarbeit ist, um den Zugang zur Bildung zu verbessern, unter anderem durch den Aufbau und die Stärkung der Bildungsinfrastruktur und die Erhöhung der Bildungsinvestitionen, vor allem der Investitionen zur qualitativen Verbesserung der Bildung für alle in Entwicklungsländern. Wir befürworten internationale Austauschprogramme und Partnerschaften im Bildungsbereich, einschließlich der Einrichtung von Gastdozenturen und Stipendien, die zur Erreichung der globalen Bildungsziele beitragen.

233. Wir sind entschlossen, die Bildung für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und die Frage der nachhaltigen Entwicklung auch nach der Dekade „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ aktiver in die Bildung zu integrieren.

234. Wir legen den Bildungseinrichtungen eindringlich nahe, zu erwägen, in ihren eigenen Mauern und in der Gemeinschaft, der sie angehören, gute Nachhaltigkeitspraktiken einzuführen, unter aktiver Beteiligung von Schülern und Studenten, Lehrern und lokalen Partnern, und die nachhaltige Entwicklung disziplinübergreifend in ihre Lehrpläne zu integrieren.

235. Wir unterstreichen, wie wichtig es ist, Bildungseinrichtungen, insbesondere Hochschulen in Entwicklungsländern, dabei zu unterstützen, Forschung und Innovation zugun-

ten einer nachhaltigen Entwicklung, einschließlich im Bildungsbereich, zu betreiben und hochwertige und innovative Programme zu entwickeln, darunter Ausbildungsprogramme zur Vermittlung unternehmerischer und geschäftlicher Kenntnisse sowie Fach- und Berufsausbildungs- und Weiterbildungsprogramme, die darauf abzielen, die Qualifikationslücken auf dem Weg zur Verwirklichung der nationalen Ziele für eine nachhaltige Entwicklung zu schließen.

### **Gleichstellung der Geschlechter und Ermächtigung der Frauen**

236. Wir bekräftigen die unverzichtbare Rolle der Frauen und die Notwendigkeit, dass sie in allen Bereichen der nachhaltigen Entwicklung voll und gleichberechtigt teilhaben und Führungsverantwortung übernehmen, und beschließen, die diesbezüglichen Verpflichtungen, die wir in dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>141</sup> sowie in der Agenda 21, der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing und der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen eingegangen sind, beschleunigt zu erfüllen.

237. Wir sind uns dessen bewusst, dass Frauen trotz Fortschritten bei der Gleichstellung der Geschlechter in einigen Bereichen ihr Potenzial, sich in Führungspositionen, als Mitwirkende und als Triebkräfte des Wandels für die nachhaltige Entwicklung zu engagieren, dazu beizutragen und Nutzen daraus zu ziehen, noch nicht voll haben verwirklichen können, unter anderem aufgrund anhaltender Ungleichheiten im sozialen, wirtschaftlichen und politischen Bereich. Wir unterstützen vorrangige Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen in allen Bereichen der Gesellschaft, namentlich die Beseitigung von Hindernissen für ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe auf allen Entscheidungs- und Managementebenen, und betonen, dass die Festlegung konkreter Zielvorgaben und gegebenenfalls die Durchführung temporärer Maßnahmen eine wesentliche Erhöhung der Zahl der Frauen in Führungspositionen bewirken kann, mit dem Ziel, die Geschlechterparität herbeizuführen.

238. Wir sind entschlossen, das Potenzial der Frauen als Triebkräfte der nachhaltigen Entwicklung freizusetzen, namentlich durch die Aufhebung diskriminierender Gesetze und die Beseitigung formaler Hindernisse, die Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs zur Justiz und zu rechtlicher Unterstützung, die Reform von Institutionen zu dem Zweck, Kompetenzen und Kapazitäten für die systematische Einbeziehung der Geschlechterperspektive sicherzustellen, sowie die Entwicklung und Annahme innovativer und spezieller Konzepte zur Beseitigung informeller schädlicher Praktiken, die als Hemmschuh für die Gleichstellung der Geschlechter wirken. In dieser Hinsicht verpflichten wir uns, ein förderliches Umfeld für die Verbesserung der Situation von Frauen und Mädchen überall auf der Welt zu schaffen, insbesondere in ländlichen Gebieten und lokalen Gemeinschaften sowie bei indigenen Völkern und ethnischen Minderheiten.

239. Wir verpflichten uns, entsprechend den nationalen Gegebenheiten und Kapazitäten die Erhebung, Analyse und Nutzung geschlechtersensibler Indikatoren und nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten für die Politikgestaltung und Programmkonzipierung und -überwachung aktiv zu fördern, um das Versprechen einer nachhaltigen Entwicklung für alle zu erfüllen.

240. Wir bekennen uns zur Gleichheit der Rechte und Chancen für Frauen in politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen und bei der Zuteilung von Ressourcen sowie zur Beseitigung aller Schranken, die Frauen daran hindern, uneingeschränkt am wirtschaftlichen Leben teilzuhaben. Wir sind entschlossen, Gesetzes- und Verwaltungsreformen durchzuführen, um Frauen die gleichen Rechte auf wirtschaftliche Ressourcen einzuräumen wie Männern, einschließlich des Zugangs zu Grundeigentum und zur Verfügungsge-

---

<sup>141</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

walt über Grund und Boden und sonstige Vermögensformen, zu Krediten, Erbschaften, natürlichen Ressourcen und geeigneten neuen Technologien.

241. Wir sind entschlossen, den gleichberechtigten Zugang von Frauen und Mädchen zu Bildung, grundlegenden Diensten, wirtschaftlichen Chancen und Gesundheitsdiensten, einschließlich im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, zu fördern und den allgemeinen Zugang zu sicheren, wirksamen, erschwinglichen und akzeptablen modernen Methoden der Familienplanung sicherzustellen. In dieser Hinsicht bekräftigen wir unsere Entschlossenheit zur Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und der Schlüsselmaßnahmen zu seiner weiteren Durchführung.

242. Wir erkennen an, wie wichtig die Gleichstellung der Geschlechter und die wirksame Teilhabe von Frauen für die Durchführung wirksamer Maßnahmen in allen Bereichen der nachhaltigen Entwicklung sind.

243. Wir unterstützen die Arbeit, die das System der Vereinten Nationen, namentlich die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), leistet, um die Gleichstellung der Geschlechter und Ermächtigung der Frauen in allen Lebensbereichen zu fördern und zu verwirklichen, auch im Hinblick auf die Verknüpfungen zwischen diesen beiden Zielen und der Förderung der nachhaltigen Entwicklung. Wir unterstützen die Rolle, die UN-Frauen bei der Lenkung und Koordinierung der diesbezüglichen Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen und der Förderung seiner entsprechenden Verantwortung wahrnimmt.

244. Wir bitten die Geber und die internationalen Organisationen, einschließlich der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die internationalen Finanzinstitutionen, die Regionalbanken und wichtige Gruppen wie den Privatsektor, den Verpflichtungen und Fragen betreffend die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen voll Rechnung zu tragen und die Teilhabe von Frauen und die wirksame Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten in ihren Entscheidungsprozessen und ihrem gesamten Programmzyklus zu gewährleisten. Wir bitten sie, die Entwicklungsländer bei den Bemühungen zu unterstützen, die sie entsprechend ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Prioritäten und Kapazitäten unternehmen, um den Verpflichtungen und Fragen betreffend die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen voll Rechnung zu tragen und die Teilhabe von Frauen und die wirksame Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten in ihren Entscheidungsprozessen, in ihrer Programmplanung und bei der Aufstellung und Umsetzung ihrer Haushaltspläne zu gewährleisten.

### **B. Ziele für eine nachhaltige Entwicklung**

245. Wir unterstreichen, dass die Millenniums-Entwicklungsziele ein nützliches Mittel für die konzentrierte Verfolgung und Erreichung konkreter Entwicklungsfortschritte sind, als Teil eines umfassenden Entwicklungskonzepts und Rahmens für die Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen, die Festlegung nationaler Prioritäten und die Mobilisierung von Interessenträgern und Ressourcen zugunsten gemeinsamer Ziele. Wir sind daher weiter fest entschlossen, diese Ziele vollständig und fristgerecht zu erreichen.

246. Wir stellen fest, dass die Formulierung von Zielen für ein fokussiertes und kohärentes Vorgehen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung ebenfalls von Nutzen sein könnte. Wir stellen ferner fest, dass es wichtig und nützlich ist, einen Katalog von Zielen für eine nachhaltige Entwicklung festzulegen, die auf der Agenda 21 und dem Durchführungsplan von Johannesburg basieren, alle Grundsätze von Rio voll achten und gleichzeitig den unterschiedlichen Gegebenheiten, Kapazitäten und Prioritäten der einzelnen Länder Rechnung tragen, mit dem Völkerrecht vereinbar sind, auf bereits eingegangenen Verpflichtungen aufbauen und zur vollen Umsetzung der Ergebnisse aller großen Gipfeltreffen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich, einschließlich dieses Ergebnisdokuments, beitragen. Diese Ziele sollen alle drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung und die zwischen

ihnen bestehenden Verknüpfungen berücksichtigen und in ausgewogener Weise integrieren. Sie sollen mit der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen nach 2015 übereinstimmen und in diese integriert werden und so zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beitragen und als Motor für die Umsetzung und systematische Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung im gesamten System der Vereinten Nationen wirken. Die Formulierung dieser Ziele soll jedoch nicht von der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und den zu diesem Zweck unternommenen Anstrengungen ablenken.

247. Wir unterstreichen außerdem, dass die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung aktionsorientiert, prägnant und leicht kommunizierbar sein, zahlenmäßig begrenzt sein, Orientierungscharakter besitzen, global ausgerichtet und auf alle Länder anwendbar sein sollen, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Realitäten, Kapazitäten und Entwicklungsstufen und unter Beachtung der nationalen Politiken und Prioritäten. Wir stellen außerdem fest, dass die Ziele auf die Schwerpunktbereiche für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung ausgerichtet und von diesem Ergebnisdokument geleitet sein sollen. Die Regierungen sollen die Umsetzung der Ziele vorantreiben, gegebenenfalls unter aktiver Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger.

248. Wir sind entschlossen, einen alle einbeziehenden, allen Interessenträgern offenstehenden und transparenten zwischenstaatlichen Prozess zur Formulierung globaler Ziele der nachhaltigen Entwicklung einzurichten, die der Zustimmung durch die Generalversammlung bedürfen. Spätestens zur Eröffnung der siebenundsechzigsten Tagung der Versammlung ist eine offene Arbeitsgruppe aus dreißig Vertretern einzusetzen, die von den Mitgliedstaaten aus dem Kreis der fünf Regionalgruppen der Vereinten Nationen nominiert werden, um eine faire, gerechte und ausgewogene geografische Verteilung sicherzustellen. Diese offene Arbeitsgruppe wird zunächst ihre Arbeitsmethoden beschließen und dabei auch Modalitäten zur umfassenden Einbeziehung maßgeblicher Interessenträger und Sachverständiger aus der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft und dem System der Vereinten Nationen in ihre Tätigkeit erarbeiten, damit sie auf eine Vielfalt von Perspektiven und Erfahrungen zurückgreifen kann. Sie wird der Versammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht mit einem Vorschlag von Zielen für eine nachhaltige Entwicklung zur Behandlung und entsprechenden Beschlussfassung vorlegen.

249. Dieser Prozess muss mit den Prozessen, in deren Rahmen die Entwicklungsagenda nach 2015 behandelt wird, koordiniert und in Übereinstimmung gebracht werden. Der Generalsekretär wird in Konsultation mit den Regierungen den ersten Beitrag zur Tätigkeit der Arbeitsgruppe leisten. Um die fachliche Unterstützung für den Prozess und für die Tätigkeit der Arbeitsgruppe zu gewährleisten, ersuchen wir den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass das System der Vereinten Nationen jede notwendige Unterstützung leistet, namentlich durch die Einrichtung eines interinstitutionellen Teams für die fachliche Unterstützung und erforderlichenfalls von Expertengruppen und unter Heranziehung des gesamten verfügbaren sachverständigen Rates auf diesem Gebiet. Über den Fortgang der Arbeiten wird der Generalversammlung regelmäßig Bericht erstattet werden.

250. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der Ziele anhand von Zielvorgaben und Indikatoren bewertet werden müssen, wobei die unterschiedlichen Gegebenheiten, Kapazitäten und Entwicklungsstufen der einzelnen Länder zu berücksichtigen sind.

251. Wir erkennen an, dass es einen Bedarf an globalen, integrierten und wissenschaftlich fundierten Informationen über nachhaltige Entwicklung gibt. In dieser Hinsicht ersuchen wir die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats den regionalen Wirtschaftskommissionen bei der Sammlung und Zusammenstellung von Beiträgen aus den einzelnen Ländern behilflich zu sein, die in diese globalen Anstrengungen einfließen. Wir verpflichten uns ferner, Finanzmittel zu mobilisieren und Kapazitäten zur Verwirklichung dieses Vorhabens aufzubauen, insbesondere für die Entwicklungsländer.

### VI. Mittel zur Umsetzung

252. Wir bekräftigen, dass die in der Agenda 21, dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, dem Durchführungsplan von Johannesburg, dem Konsens von Monterrey und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung genannten Mittel zur Umsetzung unverzichtbar sind, wenn die zugunsten der nachhaltigen Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen vollständig und wirksam in greifbare Ergebnisse umgewandelt werden sollen. Wir erklären erneut, dass jedes Land die Hauptverantwortung für seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass die Rolle der jeweiligen Politik, Ressourcen und Entwicklungsstrategien des Landes nicht genug betont werden kann. Wir bekräftigen, dass die Entwicklungsländer zusätzliche Ressourcen für die nachhaltige Entwicklung benötigen. Wir erkennen an, dass beträchtliche Mittel aus einer Vielzahl von Quellen mobilisiert und wirksam eingesetzt werden müssen, um die nachhaltige Entwicklung zu fördern. Wir sind uns dessen bewusst, dass gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit in jedem Land und gute Ordnungspolitik und die Herrschaft des Rechts auf internationaler Ebene unabdingbare Voraussetzungen für ein dauerhaftes, integratives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung von Armut und Hunger sind.

#### A. Finanzierung

253. Wir fordern alle Länder auf, bei der Zuweisung von Mitteln der nachhaltigen Entwicklung Vorrang einzuräumen, im Einklang mit den nationalen Prioritäten und Bedürfnissen, und erkennen an, dass es von größter Bedeutung ist, für alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, die aus allen Quellen bereitgestellte finanzielle Unterstützung für die nachhaltige Entwicklung zu verstärken. Wir erkennen an, wie wichtig internationale, regionale und nationale Finanzmechanismen, darunter auch solche, zu denen subnationale und lokale Behörden Zugang haben, für die Durchführung der Programme der nachhaltigen Entwicklung sind, und fordern die Anwendung und Stärkung solcher Mechanismen. Neue Partnerschaften und innovative Finanzierungsquellen können bestehende Finanzierungsquellen für eine nachhaltige Entwicklung ergänzen. Wir legen nahe, solche Mechanismen weiter zu untersuchen und parallel zu den traditionellen Mitteln zur Umsetzung zu nutzen.

254. Wir erkennen an, dass beträchtliche Mittel aus einer Vielzahl von Quellen mobilisiert und wirksam eingesetzt werden müssen, um die Entwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung mit Nachdruck zu unterstützen, so auch durch Maßnahmen, die im Einklang mit dem Ergebnis der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung unternommen werden und auf die Erreichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung gerichtet sind.

255. Wir kommen überein, mit fachlicher Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen und in offenen und umfassenden Konsultationen mit den zuständigen internationalen und regionalen Finanzinstitutionen und anderen maßgeblichen Akteuren einen zwischenstaatlichen Prozess unter der Ägide der Generalversammlung einzurichten. Im Rahmen dieses Prozesses wird es darum gehen, den Finanzierungsbedarf zu bewerten, die Effektivität, die Folgerichtigkeit und die Synergien der bestehenden Instrumente und Rahmenwerke zu prüfen und zusätzliche Initiativen zu evaluieren, mit dem Ziel, einen Bericht zu erstellen, in dem Optionen für eine wirksame Strategie zur Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung vorgeschlagen werden, die die Mobilisierung von Ressourcen und ihren wirksamen Einsatz zur Erreichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung erleichtern soll.

256. Ein zwischenstaatlicher Ausschuss aus dreißig Sachverständigen, die von den Regionalgruppen auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Vertretung nominiert werden, wird mit der Durchführung dieses Prozesses beauftragt und soll seine Arbeit bis 2014 abschließen.

257. Wir ersuchen die Generalversammlung, den Bericht des zwischenstaatlichen Ausschusses zu prüfen und entsprechende Beschlüsse zu fassen.

258. Wir erkennen an, dass es von entscheidender Bedeutung ist, alle Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe zu erfüllen, namentlich die von vielen entwickelten Ländern eingegangene Verpflichtung, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen. Im Hinblick auf die Einhaltung ihrer vereinbarten Zeitpläne sollten die Geberländer alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Hilfszahlungen zu beschleunigen und so ihre bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen. Wir fordern die entwickelten Länder, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, verpflichtungsgemäß zusätzliche konkrete Anstrengungen im Hinblick auf das Ziel zu unternehmen, 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer bereitzustellen, wozu auch das spezifische Ziel gehört, 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen. Im Hinblick auf weitere Fortschritte bei der Gewährleistung eines wirksamen Einsatzes der öffentlichen Entwicklungshilfe betonen wir, wie wichtig demokratische Regierungsstrukturen, eine verbesserte Transparenz und Rechenschaftspflicht und ein ergebnisorientiertes Management sind. Wir legen allen Gebern eindringlich nahe, möglichst bald rolierende indikative Zeitpläne aufzustellen, aus denen hervorgeht, wie sie planen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Haushaltsaufstellungsprozess ihre Ziele zu erreichen. Wir betonen, wie wichtig es ist, in den entwickelten Ländern größere einheimische Unterstützung dafür zu mobilisieren, dass diese Länder ihren Verpflichtungen nachkommen, so auch durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit, die Bekanntmachung von Daten über den Entwicklungseffekt der gewährten Hilfe und den Nachweis konkreter Ergebnisse.

259. Wir begrüßen die zunehmenden Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität der öffentlichen Entwicklungshilfe und zur Steigerung ihres Entwicklungseffekts. Wir erkennen außerdem die Notwendigkeit an, die Wirksamkeit der Entwicklung zu erhöhen, verstärkt programmgestützte Ansätze zu verfolgen, die nationalen Systeme für vom öffentlichen Sektor verwaltete Aktivitäten zu nutzen, die Transaktionskosten zu senken und die gegenseitige Rechenschaftspflicht und Transparenz zu verbessern, und fordern in dieser Hinsicht alle Geber auf, die Bindung der Hilfe so weit wie möglich aufzuheben. Wir werden ferner die Wirksamkeit und Berechenbarkeit der Entwicklung erhöhen, indem wir den Entwicklungsländern regelmäßig und rechtzeitig indikative Angaben über die mittelfristig geplante Unterstützung vorlegen. Wir erkennen an, wie wichtig die Anstrengungen der Entwicklungsländer sind, in Bezug auf die eigene Entwicklung und die nationalen Institutionen, Systeme und Kapazitäten verstärkt die Führungsrolle zu übernehmen, um durch Einbindung der Parlamente und Bürger bei der Gestaltung dieser Politiken und durch vertiefte Interaktion mit den Organisationen der Zivilgesellschaft sicherzustellen, dass optimale Ergebnisse im Hinblick auf eine wirksame Entwicklung erzielt werden. Wir sollten außerdem berücksichtigen, dass es keine Einheitsformel gibt, die die Wirksamkeit der Entwicklung garantiert. Die spezifische Situation eines jeden Landes muss voll in Betracht gezogen werden.

260. Wir stellen fest, dass sich die Architektur der Entwicklungshilfe im laufenden Jahrzehnt erheblich verändert hat. Neue Hilfeanbieter und neuartige Partnerschaftsansätze, die mit neuen Kooperationsmodalitäten arbeiten, haben zur Erhöhung der Ressourcenströme beigetragen. Ferner entstehen durch das Zusammenspiel von Entwicklungshilfe und privaten Investitionen, Handel und neuen Entwicklungsakteuren neue Möglichkeiten, das Potenzial der Entwicklungshilfe für die Mobilisierung privater Ressourcenströme zu nutzen. Wir bekunden erneut unsere Unterstützung für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation, die dringend benötigte zusätzliche Ressourcen für die Durchführung von Entwicklungsprogrammen abwerfen. Wir sind uns der Wichtigkeit der Süd-Süd-Zusammenarbeit und ihrer besonderen Geschichte und Merkmale bewusst und betonen, dass die

Süd-Süd-Zusammenarbeit als Ausdruck der Solidarität und Zusammenarbeit zwischen Ländern auf der Grundlage ihrer gemeinsamen Erfahrungen und Ziele angesehen werden sollte. Beide Formen der Zusammenarbeit dienen einer Entwicklungsagenda, die den besonderen Bedürfnissen und Erwartungen der Entwicklungsländer Rechnung trägt. Wir erkennen außerdem an, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt. Wir erkennen außerdem an, dass die Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen bei der Entwicklungszusammenarbeit als Geber und als Empfänger auftreten.

261. Wir bitten die internationalen Finanzinstitutionen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch künftig finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, unter anderem über spezifische Mechanismen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung in den Entwicklungsländern.

262. Wir stellen fest, dass eine stärkere Kohärenz und Abstimmung zwischen den verschiedenen Finanzierungsmechanismen und -initiativen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung von entscheidender Bedeutung ist. Wir erklären erneut, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die Entwicklungsländer über einen stabilen und berechenbaren Zugang zu ausreichenden Finanzmitteln aus allen Quellen verfügen, um die nachhaltige Entwicklung zu fördern.

263. Wir sind uns dessen bewusst, dass die gravierenden finanziellen und wirtschaftlichen Herausforderungen, denen sich die Welt heute gegenüber sieht, Jahre harter Arbeit und bereits erzielte Fortschritte in Bezug auf die Schulden der Entwicklungsländer zunichte machen könnten. Wir sind uns ferner der Notwendigkeit bewusst, den Entwicklungsländern dabei behilflich zu sein, durch eine koordinierte Politik zur Förderung der Schuldenfinanzierung, der Entschuldung beziehungsweise der Umschuldung die langfristige Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten.

264. Wir betonen, dass für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen Finanzmittel in ausreichender Höhe bereitgestellt werden müssen und dass die Finanzierung im Rahmen der allgemeinen Anstrengungen zur Mobilisierung neuer, zusätzlicher und berechenbarer Ressourcen für die Erreichung der in diesem Ergebnisdokument aufgeführten Ziele berechenbarer, wirksamer und effizienter werden muss.

265. Wir anerkennen die bedeutenden Leistungen, die die Globale Umweltfazilität in den letzten zwanzig Jahren bei der Finanzierung von Umweltprojekten erbracht hat, begrüßen die wichtigen Reformen, die die Fazilität in den letzten Jahren durchgeführt hat, fordern die weitere Verbesserung dieses Prozesses und ermutigen die Fazilität, im Rahmen ihres Mandats zusätzliche Schritte zu unternehmen, um den Zugang zu ihren Ressourcen zu erleichtern, damit der Mittelbedarf der Länder für die innerstaatliche Umsetzung ihrer internationalen Verpflichtungen im Umweltbereich gedeckt werden kann. Wir unterstützen die weitere Vereinfachung der Verfahren und der Hilfe für die Entwicklungsländer, insbesondere wenn es darum geht, den am wenigsten entwickelten Ländern, Afrika und den kleinen Inselentwicklungsländern den Zugang zu den Ressourcen der Fazilität zu ermöglichen, und unterstützen die Verbesserung der Koordinierung mit anderen Instrumenten und Programmen, die sich mit der ökologisch nachhaltigen Entwicklung befassen.

266. Wir betonen, dass dem Kampf gegen Korruption und gegen illegale Finanzströme auf nationaler wie auf internationaler Ebene Priorität zukommt und dass Korruption ein schwerwiegendes Hemmnis für die effektive Mobilisierung und Verteilung von Ressourcen darstellt und denjenigen Tätigkeiten Ressourcen entzieht, die für die Bekämpfung von Armut und Hunger und für eine nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind. Wir sind entschlossen, umgehende und entschiedene Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen zu ergreifen, wozu es starker Institutionen auf allen Ebenen bedarf, und fordern alle Staaten nachdrücklich auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korrup-

tion<sup>142</sup> beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen und mit seiner Durchführung zu beginnen.

267. Wir sind der Auffassung, dass innovative Finanzierungsmechanismen einen positiven Beitrag leisten können, indem sie den Entwicklungsländern helfen, auf freiwilliger Basis zusätzliche Ressourcen für die Entwicklungsfinanzierung zu mobilisieren. Diese Finanzierung soll die traditionellen Finanzierungsquellen ergänzen und nicht ersetzen. Unter Anerkennung der beträchtlichen Fortschritte bei den innovativen Quellen der Entwicklungsfinanzierung fordern wir, gegebenenfalls die bestehenden Initiativen auszuweiten.

268. Wir erkennen an, dass ein dynamischer, alle einschließender, gut funktionierender und sozial und ökologisch verantwortlicher Privatsektor ein wertvolles Instrument ist, das einen äußerst wichtigen Beitrag zum Wirtschaftswachstum und zur Armutsminderung leistet und die nachhaltige Entwicklung fördern kann. Um die Entwicklung des Privatsektors zu begünstigen, werden wir auch künftig auf nationaler Ebene und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Politik- und Ordnungsrahmen anstreben, um öffentliche und private Initiativen, auch auf lokaler Ebene, anzuregen, einen dynamischen und gut funktionierenden Unternehmenssektor zu fördern und Unternehmertum und Innovation zu erleichtern, einschließlich bei den Frauen sowie den Armen und Schwächeren. Wir werden darauf hinwirken, das Einkommenswachstum und die Einkommensverteilung zu verbessern, unter anderem durch die Steigerung der Produktivität, die Ermächtigung der Frauen, den Schutz der Arbeitsrechte und die Besteuerung. Wir sind uns dessen bewusst, dass der Staat bei der Förderung und Regulierung des Privatsektors je nach den Gegebenheiten des Landes eine unterschiedliche Rolle zu spielen hat.

### B. Technologie

269. Wir heben hervor, wie wichtig der Technologietransfer in die Entwicklungsländer ist, und verweisen auf die im Durchführungsplan von Johannesburg vereinbarten Bestimmungen über Technologietransfer, Finanzierung, Zugang zu Informationen und die Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere die darin enthaltene Forderung, die Entwicklung, den Transfer und die Verbreitung von umweltverträglichen Technologien und entsprechendem Know-how und den Zugang dazu insbesondere in den Entwicklungsländern zu einvernehmlich festgelegten günstigen Bedingungen, einschließlich zu konzessionären und Vorzugsbedingungen, zu fördern, zu erleichtern und gegebenenfalls zu finanzieren. Wir nehmen außerdem Kenntnis von der weiteren Entwicklung der Erörterungen und Vereinbarungen über diese Fragen seit der Verabschiedung des Durchführungsplans.

270. Wir betonen, wie wichtig es ist, dass alle Länder Zugang zu umweltverträglichen Technologien, neuem Wissen, Know-how und Sachverstand haben. Wir betonen ferner die Bedeutung von Kooperationsmaßnahmen im Bereich der technologischen Innovation, Forschung und Entwicklung. Wir kommen überein, in den entsprechenden Foren Modalitäten für einen besseren Zugang der Entwicklungsländer zu umweltverträglichen Technologien zu prüfen.

271. Wir unterstreichen, dass es eines förderlichen Umfelds für die Entwicklung, die Anpassung, die Verbreitung und den Transfer umweltverträglicher Technologien bedarf. In diesem Zusammenhang nehmen wir Kenntnis von der Rolle, die den ausländischen Direktinvestitionen, dem internationalen Handel und der internationalen Zusammenarbeit beim Transfer umweltverträglicher Technologien zukommt. Wir sagen zu, in unseren Ländern sowie im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Investitionen in den Bereichen Wissenschaft, Innovation und Technologie zugunsten der nachhaltigen Entwicklung zu fördern.

---

<sup>142</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

272. Wir erkennen an, wie wichtig es ist, die nationalen wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten für eine nachhaltige Entwicklung zu stärken. Dies ermöglicht es den Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft eigene innovative Lösungen, wissenschaftliche Forschungstätigkeiten und neue, umweltverträgliche Technologien zu entwickeln. Zu diesem Zweck unterstützen wir den Aufbau wissenschaftlicher und technologischer Kapazitäten, zu dem Frauen wie Männer beitragen und aus dem beide Nutzen ziehen, namentlich durch die Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen, Universitäten, dem Privatsektor, Regierungen, nichtstaatlichen Organisationen und Wissenschaftlern.

273. Wir ersuchen die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, Optionen für einen Mechanismus aufzuzeigen, der die Entwicklung, den Transfer und die Verbreitung sauberer und umweltverträglicher Technologien fördert, unter anderem durch die Bewertung des Technologiebedarfs der Entwicklungsländer, der Optionen zur Deckung dieses Bedarfs und des Kapazitätsaufbaus. Wir ersuchen den Generalsekretär, auf der Grundlage der aufgezeigten Optionen und unter Berücksichtigung bestehender Modelle der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung Empfehlungen bezüglich eines derartigen Fördermechanismus vorzulegen.

274. Wir erkennen an, wie wichtig auf Raumfahrttechnik gestützte Daten, In-Situ-Überwachung und zuverlässige Geoinformationen für die Politik- und Programmgestaltung und die Projektdurchführung im Bereich der nachhaltigen Entwicklung sind. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Bedeutung der globalen Kartierung und anerkennen die Anstrengungen zur Entwicklung globaler Umweltbeobachtungssysteme, darunter durch das „Eye on Earth“-Netzwerk und das Globale System der Erdbeobachtungssysteme. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Entwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zur Erhebung von Umweltdaten unterstützt werden müssen.

275. Wir erkennen an, wie wichtig es ist, die internationalen, regionalen und nationalen Kapazitäten im Bereich der Forschungs- und Technologiebewertung zu stärken, insbesondere in Anbetracht der raschen Entwicklung und möglichen Anwendung neuer Technologien, die auch unbeabsichtigte negative Auswirkungen, insbesondere auf die biologische Vielfalt und die Gesundheit, oder andere unvorhergesehene Folgen haben können.

276. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, eine fundierte politische Entscheidungsfindung in Fragen der nachhaltigen Entwicklung zu erleichtern und in dieser Hinsicht die Schnittstelle von Wissenschaft und Politik zu stärken.

### C. Kapazitätsaufbau

277. Wir betonen, dass die Kapazitäten für eine nachhaltige Entwicklung ausgebaut werden müssen, und fordern in dieser Hinsicht die Stärkung der technischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit, namentlich der Nord-Süd- und der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation. Wir erklären erneut, wie wichtig die Erschließung der Humanressourcen ist, namentlich durch Ausbildung, Austausch von Erfahrungen und Sachverstand, Wissenstransfer und technische Hilfe für den Kapazitätsaufbau, wozu die Stärkung der institutionellen Kapazitäten, einschließlich Planungs-, Management- und Überwachungskapazitäten, gehört.

278. Wir fordern, dass der vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen angenommene Strategieplan von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau<sup>143</sup> weiter gezielt umgesetzt wird.

279. Wir befürworten die Mitwirkung und Vertretung von Wissenschaftlern und Forschern beiderlei Geschlechts aus den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern in den

---

<sup>143</sup> UNEP/GC.23/6/Add.1 und Corr.1, Anlage.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

Prozessen der weltweiten Bewertung und Kontrolle der Umwelt und der nachhaltigen Entwicklung, damit die nationalen Fähigkeiten und die Qualität der Forschung für die Politikgestaltung und Entscheidungsfindung erhöht werden.

280. Wir bitten alle zuständigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und die sonstigen zuständigen internationalen Organisationen, die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder beim Aufbau von Kapazitäten für die Entwicklung einer ressourcenschonenden und integrativen Wirtschaft zu unterstützen, namentlich durch

- a) die Weitergabe nachhaltiger Praktiken in verschiedenen Wirtschaftssektoren;
- b) die Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten zur Integration der Verringerung des Katastrophenrisikos und der Frage der Resilienz in die Entwicklungspläne;
- c) die Unterstützung der Nord-Süd- und Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie der Dreieckskooperation für den Übergang zu einer ressourcenschonenden Wirtschaft;
- d) die Förderung öffentlich-privater Partnerschaften.

### D. Handel

281. Wir bekräftigen, dass der internationale Handel ein Motor der Entwicklung und des dauerhaften Wirtschaftswachstums ist, und bekräftigen außerdem, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem und eine sinnvolle Handelsliberalisierung eine entscheidende Rolle bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung weltweit spielen und damit allen Ländern auf jeder Stufe ihrer Entwicklung auf ihrem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung zugutekommen können. In diesem Zusammenhang konzentrieren wir uns auch weiterhin auf die Erzielung von Fortschritten bei der Behandlung einer Reihe wichtiger Fragen, so etwa im Hinblick auf handelsverzerrende Subventionen und den Handel mit Umweltgütern und -dienstleistungen.

282. Wir legen den Mitgliedern der Welthandelsorganisation eindringlich nahe, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Entwicklungsagenda von Doha zu einem ambitionierten, ausgewogenen und entwicklungsorientierten Abschluss zu bringen, unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz, der Inklusion und der Entscheidungsfindung im Konsens und mit dem Ziel, das multilaterale Handelssystem zu stärken. Um am Arbeitsprogramm der Welthandelsorganisation wirksam teilhaben und Handelschancen uneingeschränkt nutzen zu können, benötigen die Entwicklungsländer Hilfe und vermehrte Kooperation seitens aller maßgeblichen Akteure.

### E. Register der Verpflichtungen

283. Wir begrüßen die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und im Laufe von 2012 von allen beteiligten Akteuren und ihren Netzwerken freiwillig eingegangenen Verpflichtungen, konkrete Politiken, Pläne, Programme, Projekte und Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung durchzuführen. Wir bitten den Generalsekretär, diese Verpflichtungen in einem internetgestützten Register zusammenzustellen und den Zugang zu weiteren Registern, in denen Verpflichtungen erfasst sind, zu erleichtern. Das Register soll der Öffentlichkeit vollständig transparente Informationen über die Verpflichtungen zugänglich machen und regelmäßig aktualisiert werden.

## RESOLUTION 66/289

Verabschiedet auf der 127. Plenarsitzung am 10. September 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.58 und Add.1, eingebracht von: Australien, Bosnien und Herzegowina, Chile, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Honduras, Indien, Irland, Israel, Japan, Liberia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Na-

tionen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Pakistan, Republik Korea, Schweden, Slowenien, Spanien, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

### **66/289. Festigung der Fortschritte und Beschleunigung der Anstrengungen zur Bekämpfung und Beseitigung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, bis 2015**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass der Zeitraum 2001-2010 von der Generalversammlung zur Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, erklärt wurde<sup>144</sup> und dass die Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen Krankheiten in die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, aufgenommen wurde,

*sowie unter Hinweis* auf die malariabezogenen Ziele und Verpflichtungen im Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>145</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 65/273 vom 18. April 2011 und alle früheren Resolutionen betreffend den Kampf gegen die Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika,

*unter Hinweis* auf die Resolution 60.18 der Weltgesundheitsversammlung vom 23. Mai 2007, in der nachdrücklich ein breites Spektrum nationaler und internationaler Maßnahmen zur Ausweitung der Programme zur Malariabekämpfung gefordert wird<sup>146</sup>, und auf die Resolution 61.18 vom 24. Mai 2008 über die Überwachung der Fortschritte bei der Erreichung der gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele<sup>147</sup>,

*eingedenk* der einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats betreffend den Kampf gegen die Malaria und gegen Durchfallerkrankungen, insbesondere der Resolution 1998/36 vom 30. Juli 1998,

*unter Kenntnisnahme* aller von der Organisation der afrikanischen Einheit und der Afrikanischen Union angenommenen Erklärungen und Beschlüsse zu Gesundheitsfragen, insbesondere derjenigen, die die Malaria betreffen, namentlich der Erklärung von Abuja über HIV/Aids, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten, die die Verpflichtung enthält, mindestens 15 Prozent der einzelstaatlichen Haushalte dem Gesundheitssektor zuzuweisen, der Forderung von Abuja nach einer Beschleunigung der Maßnahmen zur Herbeiführung des allgemeinen Zugangs zu HIV- und Aids-, Tuberkulose- und Malariaversorgung in Afrika, die von den Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union auf dem vom 2. bis 4. Mai 2006 in Abuja abgehaltenen Sondergipfel der Afrikanischen Union über HIV und Aids, Tuberkulose und Malaria erhoben wurde, und dem von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer vom 25. bis 27. Juli 2010 in Kampala abgehaltenen fünfzehnten ordentlichen Tagung gefassten Beschluss, den Zeithorizont für die Forderung von Abuja bis 2015 zu verlängern, damit er mit dem der Millenniums-Entwicklungsziele übereinstimmt,

---

<sup>144</sup> Siehe Resolution 55/284.

<sup>145</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>146</sup> Siehe World Health Organization, *Sixtieth World Health Assembly, Geneva, 14–23 May 2007, Resolutions and Decisions, Annexes* (WHASS1/2006-WHA60/2007/REC/1).

<sup>147</sup> Siehe World Health Organization, *Sixty-first World Health Assembly, Geneva, 19–24 May 2008, Resolutions and Decisions, Annexes* (WHA61/2008/REC/1).

*anerkennend*, dass sich die Allianz der afrikanischen Führer gegen Malaria an die Spitze weiterer Anstrengungen gesetzt hat, zur Erreichung der für 2015 gesteckten Zielvorgaben beizutragen, und die Mitglieder der Allianz dazu ermutigend, den Kampf gegen die Malaria in Afrika weiter auf höchster politischer Ebene zu führen,

*erfreut* darüber, dass der Generalsekretär die Malaria zu einer der höchsten Prioritäten seiner zweiten Amtszeit erhoben hat und entschlossen ist, neue Partnerschaften aufzubauen und bestehende zu verbessern und großflächig hochwirksame Maßnahmen durchzuführen, um die Zahl der Malaria-Todesfälle erheblich zu reduzieren,

*in der Erkenntnis*, dass es notwendig und wichtig ist, dass die Anstrengungen zur Erreichung der auf dem Außerordentlichen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit am 24. und 25. April 2000 in Abuja festgelegten Zielvorgaben ineinandergreifen, damit das Ziel der Zurückdrängung der Malaria<sup>148</sup> und die Zielvorgaben der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2010 beziehungsweise 2015 erreicht werden, und in dieser Hinsicht begrüßend, dass sich die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet haben, auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas einzugehen,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die durch Malaria verursachten Erkrankungen und Todesfälle auf der ganzen Welt mit politischen Handlungsverpflichtungen und angemessenen Ressourcen wesentlich verringert werden können, wenn die Öffentlichkeit über Malaria aufgeklärt und für dieses Problem sensibilisiert wird und wenn entsprechende Gesundheitsdienste bereitgestellt werden, vor allem in den Ländern, in denen die Krankheit endemisch auftritt,

*ferner in der Erkenntnis*, dass Interventionsmaßnahmen gegen Malaria sich positiv auf die Gesamtsterblichkeitsrate von Müttern und Kindern auswirken und den afrikanischen Ländern helfen könnten, die Millenniums-Entwicklungsziele 4 und 5 betreffend die Senkung der Kindersterblichkeit beziehungsweise die Verbesserung der Gesundheit von Müttern bis 2015 zu erreichen,

*in Anerkennung* der Fortschritte, die in Teilen Afrikas dabei erzielt wurden, der hohen Belastung durch Malaria mit politischem Engagement und nachhaltigen nationalen Malariabekämpfungsprogrammen entgegenzuwirken, sowie der Fortschritte, die dabei erzielt werden, die von der Weltgesundheitsversammlung und der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria festgelegten Ziele betreffend die Malariabekämpfung bis 2015 zu erreichen,

*in der Erkenntnis*, dass die Belastung durch Malaria, obwohl sie in vielen Ländern infolge vermehrter globaler und nationaler Investitionen in die Malariabekämpfung beträchtlich verringert werden konnte und die Malaria in einigen Ländern nahezu beseitigt wurde, in vielen Ländern weiter unannehmbar hoch ist und dass diese Länder, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen, rasch die Anstrengungen zur Prävention und Bekämpfung der Malaria verstärken müssen, die sich stark auf Medikamente und Insektizide stützen, deren Nützlichkeit fortwährend dadurch bedroht ist, dass Menschen Resistenzen gegen Anti-Malaria-Wirkstoffe und Mücken Resistenzen gegen Insektizide entwickeln,

*sowie in Anbetracht* der Probleme im Zusammenhang mit gefälschten, falsch etikettierten, veränderten und nachgeahmten medizinischen Erzeugnissen und minderwertigen Medikamenten sowie dem mangelhaften mikroskopischen Nachweis der Malaria,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass Malaria nach wie vor zu Morbidität, Sterblichkeit und Schwächung führt, und daran erinnernd, dass mehr getan werden muss, wenn die die Malaria betreffenden Zielvorgaben von Abuja und die die Malaria und die

---

<sup>148</sup> Siehe A/55/240/Add.1, Anlage.

Millenniums-Entwicklungsziele betreffenden Zielvorgaben für 2015 rechtzeitig erreicht werden sollen,

*betonend*, wie wichtig die Stärkung der Gesundheitssysteme ist, damit die Bekämpfung und Beseitigung der Malaria wirksam fortgeführt werden können,

*in Würdigung* der über die Jahre hinweg von der Weltgesundheitsorganisation, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria, dem Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, der Weltbank und anderen Partnern unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der Malaria,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von dem Globalen Malaria-Aktionsplan, der von der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria erarbeitet wurde,

1. *begrüßt* den von der Weltgesundheitsorganisation erstellten Bericht<sup>149</sup> und fordert zur Unterstützung der darin enthaltenen Empfehlungen auf;

2. *fordert* vermehrte Unterstützung für die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen und Ziele betreffend den Kampf zur Beseitigung der Malaria, wie sie in den international vereinbarten Entwicklungszielen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, niedergelegt sind;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, internationale Institutionen, nichtstaatliche Organisationen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, auch weiterhin den Welt-Malaria-Tag zu begehen, um die Öffentlichkeit stärker für die Prävention, Bekämpfung und Behandlung von Malaria sowie die Wichtigkeit der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu sensibilisieren und ihre diesbezüglichen Kenntnisse zu erweitern, und betont, wie wichtig die Beteiligung lokaler Gemeinschaften in dieser Hinsicht ist;

4. *legt* dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Malaria *nahe*, Fragen betreffend die Malaria auch künftig in Zusammenarbeit mit den anderen Organisationen der Vereinten Nationen, die sich bereits damit befassen, im Rahmen der internationalen Politik- und Entwicklungsagenda zur Sprache zu bringen und gemeinsam mit nationalen und globalen Führern zur Sicherung des politischen Willens, der Partnerschaften und der Mittel beizutragen, die erforderlich sind, um die Zahl der Malaria-Todesfälle bis 2015 durch die Ausweitung des Zugangs zu Prävention, Diagnose und Behandlung, insbesondere in Afrika, drastisch zu senken;

5. *begrüßt* unter Anerkennung der Notwendigkeit zusätzlicher Finanzmittel, dass die internationale Gemeinschaft mehr Mittel für Interventionsmaßnahmen gegen die Malaria und für Forschung und Entwicklung im Bereich der Hilfsmittel für die Prävention, Diagnose und Bekämpfung bereitstellt, sowohl durch eine Finanzierung aus multilateralen und bilateralen Quellen und seitens des Privatsektors als auch durch eine berechenbare Finanzierung auf der Grundlage geeigneter und wirksamer Hilfemodalitäten und landesinterner Mechanismen der Gesundheitsfinanzierung, die an den nationalen Prioritäten ausgerichtet sind und eine Schlüsselrolle bei der Stärkung der Gesundheitssysteme, einschließlich der Malariaüberwachung, und der Förderung des allgemeinen und gerechten Zugangs zu einer hochwertigen Versorgung im Bereich der Malariaprävention, -diagnose und -behandlung spielen, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass ein hohes Niveau externer Hilfe je malariagefährdeter Person mit einer Senkung der Erkrankungshäufigkeit einhergeht;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft, die Einrichtungen der Vereinten Nationen und private Organisationen und Stiftungen *nachdrücklich auf*, die Umsetzung des Globalen Malaria-Aktionsplans zu unterstützen, namentlich durch die Unterstützung von Pro-

---

<sup>149</sup> Siehe A/66/169.

grammen und Aktivitäten auf Landesebene, um die international vereinbarten Zielvorgaben betreffend Malaria zu erreichen;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, das Sekretariat der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria und die Partnerorganisationen, namentlich die Weltgesundheitsorganisation, die Weltbank und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, als wichtige ergänzende Quellen der Unterstützung der Länder mit endemischer Malaria bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Krankheit auch weiterhin zu unterstützen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, sich im Geiste der Zusammenarbeit darum zu bemühen, wirksame, verstärkte, aufeinander abgestimmte, berechenbare und langfristige bilaterale und multilaterale Hilfe zur Bekämpfung der Malaria, einschließlich Unterstützung für den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, zu gewähren, um den Staaten, insbesondere den Ländern mit endemischem Auftreten von Malaria, bei der nachhaltigen und ausgewogenen Umsetzung fundierter nationaler Pläne, insbesondere Pläne zur Gesundheits- und Sanitärversorgung, einschließlich Malariabekämpfungsstrategien und eines integrierten Managements von Kinderkrankheiten, behilflich zu sein, und so unter anderem zur Stärkung von Konzepten für den Aufbau von Gesundheitssystemen auf Distriktebene beizutragen;

9. *appelliert* an die Partner im Kampf gegen Malaria, zu jedem Zeitpunkt die auftretenden Finanz- und Lieferengpässe zu beseitigen, die für Fehlmengensituationen bei dauerhaft imprägnierten Moskitonetzen, diagnostischen Schnelltests und Kombinationstherapien auf Artemisininbasis auf nationaler Ebene verantwortlich sind, indem sie unter anderem das Malaria-Programmmanagement auf Landesebene stärken;

10. *begrüßt* den Beitrag, den Gruppen von Mitgliedstaaten durch freiwillige innovative Finanzierungsinitiativen zur Mobilisierung zusätzlicher und berechenbarer Ressourcen für die Entwicklung geleistet haben, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Internationalen Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID), der Internationalen Finanzfazilität für Immunisierungen, den verbindlichen Abnahmezusagen für Impfstoffe, der Globalen Allianz für Impfstoffe und Immunisierung und der ersten Phase der Fazilität für erschwingliche Malariamedikamente und bekundet ihre Unterstützung für die Arbeit der Pilotgruppe für innovative Entwicklungsfinanzierung und ihrer Sondergruppe für innovative Gesundheitsfinanzierung;

11. *fordert* die Länder mit endemischer Malaria *nachdrücklich auf*, sich um finanzielle Tragfähigkeit zu bemühen, für die Malariabekämpfung nach Möglichkeit mehr inländische Ressourcen zu veranschlagen und günstige Bedingungen für die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor zu schaffen, um den Zugang zu hochwertiger Malariaversorgung zu verbessern;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Bedarf an integrierten Humanressourcen auf allen Ebenen des Gesundheitssystems zu bewerten und ihm zu entsprechen, um die Ziele der Erklärung von Abuja zur Zurückdrängung der Malaria in Afrika<sup>148</sup> und die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erreichen zu können, gegebenenfalls Maßnahmen zur wirksamen Regelung der Neueinstellung, Ausbildung und Weiterbeschäftigung qualifizierter Gesundheitsfachkräfte zu ergreifen und sich vor allem auf die Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal auf allen Ebenen zu konzentrieren, damit der technische und operative Bedarf gedeckt werden kann, wenn mehr Mittel für Malariabekämpfungsprogramme bereitgestellt werden;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, unter anderem den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria zu unterstützen, damit er seinen Finanzbedarf decken kann, und im Wege von Initiativen, die mit ausreichender internationaler Unterstützung von den Ländern selbst getragen werden, den Zugang zu erschwinglichen, sicheren und wirksamen Kombinationstherapien gegen Malaria, intermittierender Prophylaxe für Schwangere, ausreichenden Diagnoseeinrichtungen, dauerhaft imprägnierten Moskitonetzen, nach Bedarf einschließlich der kostenlosen Verteilung sol-

cher Netze, sowie gegebenenfalls zu Insektiziden für ein langwirkendes Besprühen von Innenwänden zur Malariabekämpfung zu verbessern und dabei die einschlägigen internationalen Regeln, einschließlich der Normen und Leitlinien des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe<sup>150</sup>, zu berücksichtigen;

14. *ersucht* die zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere die Weltgesundheitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die nationalen Regierungen bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, allen gefährdeten Bevölkerungsgruppen, insbesondere Kleinkindern und Schwangeren, in den Ländern mit endemischer Malaria, insbesondere in Afrika, schnellstmöglich universellen Zugang zu Interventionsmaßnahmen gegen Malaria zu verschaffen und dabei in gebührendem Maße für den sachgerechten Einsatz dieser Interventionsmaßnahmen, einschließlich dauerhaft imprägnierter Moskitonetze, und für Nachhaltigkeit durch die uneingeschränkte Mitwirkung der Gemeinwesen und die Durchführung über das Gesundheitssystem zu sorgen;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere die Länder mit endemischem Auftreten von Malaria, *auf*, entsprechend den technischen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft nationale politische Konzepte und operative Pläne aufzustellen und/oder auszubauen, mit dem Ziel, die Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Zielvorgaben betreffend Malaria für 2015 auszuweiten;

16. *lobt* diejenigen afrikanischen Länder, die die Empfehlungen des Gipfeltreffens von Abuja im Jahr 2000 betreffend die Senkung oder Aufhebung von Steuern und Zöllen auf Moskitonetze und andere zur Malariabekämpfung erforderliche Produkte<sup>148</sup> umgesetzt haben, und ermutigt die anderen Länder, dies ebenfalls zu tun;

17. *fordert* die Einrichtungen der Vereinten Nationen und ihre Partner *auf*, den Mitgliedstaaten auch weiterhin die erforderliche technische Unterstützung für den Auf- und Ausbau ihrer Kapazitäten zur Umsetzung des Globalen Aktionsplans gegen Malaria und zur Erreichung der international vereinbarten Ziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu gewähren;

18. *bekundet ihre Besorgnis* über die Zunahme resistenter Malariastämme in mehreren Regionen der Welt, *fordert* die Mitgliedstaaten auf, mit Unterstützung der Weltgesundheitsorganisation und anderer Partner den Globalen Plan zur Eindämmung der Artemisininresistenz und den Globalen Plan für den Umgang mit Insektizidresistenzen bei Malariaüberträgern umzusetzen, und *fordert* die Weltgesundheitsorganisation auf, die Systeme zur Überwachung von Arzneimittel- und Insektizidresistenzen zu stärken und anzuwenden, die Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung ihrer nationalen Strategien für den Umgang mit Insektizidresistenzen zu unterstützen und die Unterstützung für die Länder auf internationaler Ebene zu koordinieren, um sicherzustellen, dass Prüfungen auf Arzneimittel- und Insektizidresistenzen voll funktionsfähig sind, um den Einsatz von Insektiziden und Kombinationstherapien auf Artemisininbasis zu verbessern, und betont, dass die erhobenen Daten für die weitere Erforschung und Entwicklung sicherer und wirksamer Therapien genutzt werden sollen;

19. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Vermarktung und Anwendung oraler Monotherapien auf Artemisininbasis zu verbieten und sie durch orale Kombinationstherapien auf Artemisininbasis zu ersetzen, wie von der Weltgesundheitsorganisation empfohlen, und die erforderlichen Finanz-, Gesetzgebungs- und Regulierungsmechanismen zu schaffen, um in öffentlichen wie in privaten Einrichtungen Artemisinin-Kombinationstherapien zu erschwinglichen Preisen einzuführen;

---

<sup>150</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2256, Nr. 40214. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 803; LGBl. 2005 Nr. 50; öBGBI. III Nr. 158/2004; AS 2004 2795.

20. *erkennt an*, wie wichtig die Entwicklung sicherer und kostenwirksamer Impfstoffe und neuer Medikamente zur Malariaprävention und -behandlung ist und dass die Forschungsarbeiten, namentlich in Bezug auf sichere, wirksame und hochwertige Therapien, unter Einhaltung strenger Normen weitergeführt und beschleunigt werden müssen, unter anderem durch die Unterstützung des Sonderprogramms für Forschung und Ausbildung in Tropenkrankheiten<sup>151</sup> und durch wirksame globale Partnerschaften, wie etwa die verschiedenen Initiativen zur Entwicklung von Malariaimpfstoffen und die Partnerschaft „Medikamente gegen Malaria“, erforderlichenfalls mit Hilfe neuer Anreize, um ihre Entwicklung sicherzustellen, und durch wirksame und rechtzeitige Unterstützung für die Präqualifikation neuer Malariamedikamente und ihrer Kombinationen;

21. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, unter anderem über bereits bestehende Partnerschaften die Investitionen und die Anstrengungen zu erhöhen, die darauf gerichtet sind, Forschung zu betreiben, um die derzeitigen Instrumente zu optimieren und neue, sichere und erschwingliche malariarelevante Medikamente, Produkte und Technologien, wie etwa Impfstoffe, diagnostische Schnelltests, Insektizide und Anwendungsarten, zur Malariaprävention und -behandlung, insbesondere für gefährdete Kinder und Schwangere, zu entwickeln und zu prüfen und Möglichkeiten der Integration zu erproben, mit denen sich die Wirksamkeit steigern und das Auftreten von Resistenzen verzögern lässt;

22. *fordert* die Länder mit endemischer Malaria *auf*, günstige Bedingungen für Forschungseinrichtungen zu gewährleisten, namentlich durch die Zuweisung ausreichender Mittel und gegebenenfalls die Ausarbeitung nationaler politischer Konzepte und Rechtsrahmen, damit sie unter anderem zur Politikformulierung und zu strategischen Interventionsmaßnahmen gegen die Malaria beitragen können;

23. *bekräftigt* das Recht auf die umfassende Nutzung der Bestimmungen in dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen)<sup>152</sup>, der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit<sup>153</sup>, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003 über die Umsetzung von Ziffer 6 der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit<sup>154</sup> und, sobald die Verfahren zur förmlichen Annahme abgeschlossen sind, der Änderung des Artikels 31 des Übereinkommens<sup>155</sup>, die Flexibilitäten für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vorsehen, insbesondere um den Zugang zu Medikamenten für alle und die Gewährung von diesbezüglicher Hilfe für Entwicklungsländer zu fördern, und fordert die breite und rasche Annahme der im Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 6. Dezember 2005 vorgeschlagenen Änderung des Artikels 31 des Übereinkommens;

24. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, Mittel und Wege zu unterstützen, um in Ländern, in denen die Falciparum-Malaria endemisch ist, insbesondere in Afrika, den Zugang der infektionsgefährdeten Bevölkerungsgruppen zu erschwinglichen, wirksamen

---

<sup>151</sup> Ein gemeinsames Programm des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Weltbank und der Weltgesundheitsorganisation.

<sup>152</sup> Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI.1994 II S. 1730; LGBI. 1997 Nr. 108; öBGBI. Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

<sup>153</sup> World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/2. In Englisch verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

<sup>154</sup> Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/540 und Corr.1. In Englisch verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>

<sup>155</sup> Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/641. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EU 2007 Nr. L 311 S. 37.

men und sicheren Produkten und Behandlungen zu erweitern, wie etwa Maßnahmen zur Vektorbekämpfung, darunter das langwirkende Besprühen von Innenwänden, dauerhaft imprägnierte Moskitonetze, einschließlich der kostenlosen Verteilung solcher Netze, ausreichende Diagnoseeinrichtungen, intermittierende Prophylaxe für Schwangere und Kombinationstherapien auf Artemisininbasis, namentlich durch zusätzliche Geldmittel und innovative Mechanismen, unter anderem zur entsprechenden Finanzierung und Ausweitung der Artemisininproduktion und -beschaffung, um den gestiegenen Bedarf zu decken;

25. *erkennt* die Wirkung der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria *an* und begrüßt die gestiegene Anzahl öffentlich-privater Partnerschaften zur Malariabekämpfung und -prävention, namentlich die Geld- und Sachbeiträge von Partnern aus dem Privatsektor und von in Afrika tätigen Unternehmen, sowie das höhere Engagement nichtstaatlicher Dienstleister;

26. *ermutigt* die Hersteller dauerhaft imprägnierter Moskitonetze, den Technologietransfer in die Entwicklungsländer zu beschleunigen, und bittet die Weltbank und die regionalen Entwicklungsfonds, zu erwägen, Länder mit endemischer Malaria bei der Einrichtung von Fabriken zur Ausweitung der Produktion dauerhaft imprägnierter Moskitonetze zu unterstützen;

27. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Länder mit endemischer Malaria, *auf*, sich im Einklang mit den bestehenden Leitlinien und Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und den Anforderungen des Stockholmer Übereinkommens betreffend den Einsatz von DDT umfassend über die technischen Maßnahmen und Strategien der Weltgesundheitsorganisation und die Bestimmungen des Stockholmer Übereinkommens zu informieren, namentlich in Bezug auf das langwirkende Besprühen von Innenwänden, dauerhaft imprägnierte Moskitonetze und Fallmanagement, die intermittierende Prophylaxe für Schwangere und die Überwachung von In-vivo-Studien über die Resistenz gegen Kombinationstherapien auf Artemisininbasis, sowie die Kapazitäten zur sicheren, wirksamen und gezielten Anwendung des langwirkenden Besprühens von Innenwänden und anderer Formen der Vektorbekämpfung, einschließlich Qualitätskontrollmaßnahmen, im Einklang mit den internationalen Regeln, Normen und Leitlinien zu erhöhen;

28. *ersucht* die Weltgesundheitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Geberorganisationen, diejenigen Länder zu unterstützen, die sich für den Einsatz von DDT zum langwirkenden Besprühen von Innenwänden entscheiden, um sicherzustellen, dass dies im Einklang mit den internationalen Regeln, Normen und Leitlinien erfolgt, und den Ländern mit endemischer Malaria jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren, damit die Interventionsmaßnahmen wirksam gehandhabt werden und die Kontaminierung insbesondere landwirtschaftlicher Produkte durch DDT und andere zum langwirkenden Besprühen von Innenwänden eingesetzte Insektizide vermieden wird;

29. *ermutigt* die Weltgesundheitsorganisation und ihre Mitgliedstaaten, mit Unterstützung der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens auch weiterhin mögliche Alternativen zu DDT als Mittel der Vektorbekämpfung zu erkunden;

30. *fordert* die Länder mit endemischer Malaria *auf*, regionale und sektorübergreifende öffentliche und private Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu fördern, insbesondere auf den Gebieten Bildung, Gesundheit, Landwirtschaft, wirtschaftliche Entwicklung und Umwelt, um die Erreichung der Ziele der Malariabekämpfung voranzubringen;

31. *regt* zum Austausch von Wissen, Erfahrungen und Erkenntnissen in Bezug auf die Bekämpfung und Beseitigung der Malaria zwischen den Regionen *an*, namentlich zwischen der afrikanischen, der asiatisch-pazifischen und der lateinamerikanischen Region;

32. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Stärkung der Gesundheitssysteme, der nationalen Arzneimittelpolitik und der nationalen Arzneimittelregulierungsbehörden zu unterstützen, den Handel mit gefälschten und minderwertigen Malariamedika-

menten zu überwachen und zu bekämpfen und ihre Verteilung und Anwendung zu verhindern sowie koordinierte Bemühungen unter anderem durch die Bereitstellung von technischer Hilfe zur Verbesserung der Überwachungs-, Beobachtungs- und Evaluierungssysteme und deren Anpassung an nationale Pläne und Systeme zu unterstützen, damit Änderungen der Abdeckung, eine eventuell notwendige Ausweitung der empfohlenen Interventionsmaßnahmen und der daraus resultierende Rückgang der Malariabelastung besser verfolgt und gemeldet werden können;

33. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationale Gemeinschaft und alle maßgeblichen Akteure, einschließlich des Privatsektors, *nachdrücklich auf*, sich für die koordinierte Durchführung und eine höhere Qualität der malariabezogenen Maßnahmen einzusetzen, so auch über die Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria, im Einklang mit nationalen Politikkonzepten und operativen Plänen, die mit den technischen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und den jüngsten Bemühungen und Initiativen, gegebenenfalls einschließlich der Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit und des Aktionsprogramms von Accra, das auf dem vom 2. bis 4. September 2008 in Accra abgehaltenen Dritten Hocharangigen Forum über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit verabschiedet wurde<sup>156</sup>, übereinstimmen;

34. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, insbesondere über die Fortschritte bei der Verwirklichung der für 2015 gesetzten Zielvorgaben der Erklärung von Abuja und derjenigen des Globalen Malaria-Aktionsplans und des Millenniums-Entwicklungsziels 6, dabei die bewährten Verfahren und erzielten Erfolge sowie die konkreten Probleme bei der Verwirklichung der Zielvorgaben aufzuzeigen und unter Berücksichtigung derselben Empfehlungen zu geben, wie die Erreichung der Zielvorgaben bis 2015 sichergestellt werden kann.

### RESOLUTION 66/290

Verabschiedet auf der 127. Plenarsitzung am 10. September 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.55/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Australien, Benin, Chile, Costa Rica, Fidschi, Honduras, Japan, Jordanien, Kenia, Liberia, Madagaskar, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Nauru, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Republik Korea, Samoa, Senegal, Thailand, Tunesien, Uganda.

#### **66/290. Folgemaßnahmen zu Ziffer 143 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005 betreffend die menschliche Sicherheit**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihres Bekenntnisses* zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und zum Völkerrecht,

*unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>157</sup>, insbesondere dessen Ziffer 143, und auf ihre Resolution 64/291 vom 16. Juli 2010,

*anerkennend*, dass Entwicklung, Menschenrechte und Frieden und Sicherheit, die die drei Säulen der Vereinten Nationen bilden, miteinander verbunden sind und sich gegenseitig verstärken,

---

<sup>156</sup> A/63/539, Anlage.

<sup>157</sup> Siehe Resolution 60/1.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Folgemaßnahmen zu der Resolution 64/291 der Generalversammlung über die menschliche Sicherheit<sup>158</sup>;

2. *nimmt Kenntnis* von der vom Präsidenten der Generalversammlung am 4. Juni 2012 veranstalteten formellen Aussprache über die menschliche Sicherheit;

3. *stimmt darin überein*, dass menschliche Sicherheit ein Konzept ist, das den Mitgliedstaaten dabei helfen soll, weit verbreitete, sektorübergreifende Herausforderungen für das Überleben, die Lebensgrundlagen und die Würde ihrer Völker zu erkennen und ihnen zu begegnen. Hiervon ausgehend schließt ein gemeinsames Verständnis des Begriffs der menschlichen Sicherheit Folgendes ein:

a) das Recht der Menschen, in Freiheit und Würde und frei von Armut und Verzweiflung zu leben. Alle Menschen, insbesondere die schwächsten, haben Anspruch auf Freiheit von Furcht und Freiheit von Not, mit gleichen Möglichkeiten, alle ihre Rechte auszuüben und ihr menschliches Potenzial voll zu entfalten;

b) menschliche Sicherheit erfordert auf den Menschen ausgerichtete, umfassende, kontextspezifische und präventionsorientierte Maßnahmen, die den Schutz und die Selbstbestimmungsfähigkeit aller Menschen und aller Gemeinwesen stärken;

c) menschliche Sicherheit trägt den Zusammenhängen zwischen Frieden, Entwicklung und Menschenrechten Rechnung und berücksichtigt in gleichem Maße die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte;

d) der Begriff der menschlichen Sicherheit ist von der Schutzverantwortung und ihrer Wahrnehmung zu unterscheiden;

e) menschliche Sicherheit beinhaltet keine Androhung oder Anwendung von Gewalt oder von Zwangsmaßnahmen. Menschliche Sicherheit tritt nicht an die Stelle der staatlichen Sicherheit;

f) menschliche Sicherheit gründet auf nationaler Eigenverantwortung. Da die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Voraussetzungen für menschliche Sicherheit sich zwischen und innerhalb von Ländern und je nach Zeitpunkt beträchtlich unterscheiden, stärkt menschliche Sicherheit einzelstaatliche Lösungen, die mit den örtlichen Realitäten vereinbar sind;

g) den Regierungen kommt auch weiterhin die Hauptrolle und die Hauptverantwortung dabei zu, das Überleben, die Lebensgrundlagen und die Würde ihrer Bürger zu gewährleisten. Die Rolle der internationalen Gemeinschaft ist komplementär und besteht darin, den Regierungen auf ihr Ersuchen hin die notwendige Unterstützung zu gewähren, um sie stärker zu befähigen, bestehenden und neuen Bedrohungen entgegenzutreten. Menschliche Sicherheit erfordert eine stärkere Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen Regierungen, internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft;

h) menschliche Sicherheit ist unter uneingeschränkter Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu verwirklichen, was auch die uneingeschränkte Achtung der Souveränität von Staaten, der territorialen Unversehrtheit und der Nichteinmischung in Angelegenheiten einschließt, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören. Menschliche Sicherheit ist nicht mit zusätzlichen rechtlichen Verpflichtungen seitens der Staaten verbunden;

4. *erkennt an*, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit und Menschenrechte zwar die Säulen der Vereinten Nationen bilden und miteinander verbunden sind und sich gegen-

---

<sup>158</sup> A/66/763.

seitig verstärken, dass jedoch die Herbeiführung der Entwicklung schon an sich ein Kernziel ist und die Förderung der menschlichen Sicherheit dazu beitragen soll, eine nachhaltige Entwicklung und die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu verwirklichen;

5. *würdigt* die bisherigen Beiträge des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für menschliche Sicherheit und bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds in Erwägung zu ziehen;

6. *erklärt*, dass vom Treuhandfonds finanzierte Projekte die Zustimmung des Empfängerstaats erhalten und nationalen Strategien und Prioritäten entsprechen sollen, um nationale Eigenverantwortung zu gewährleisten;

7. *beschließt*, ihre Erörterungen über menschliche Sicherheit im Einklang mit dieser Resolution fortzusetzen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution unter Berücksichtigung der diesbezüglich eingeholten Auffassungen der Mitgliedstaaten sowie über die auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene gewonnenen Erfahrungen auf dem Gebiet der menschlichen Sicherheit vorzulegen.

### RESOLUTION 66/291

Verabschiedet auf der 128. Plenarsitzung am 13. September 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.60 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Gabun, Ghana, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Katar, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

#### **66/291. Stärkung der Rolle der Vermittlung bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 65/283 vom 22. Juni 2011 über die Stärkung der Rolle der Vermittlung bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten,

*mit Genugtuung* über die Bemühungen des Generalsekretärs, der Mitgliedstaaten, der regionalen und subregionalen Organisationen und anderer maßgeblicher Akteure, die Inanspruchnahme der Vermittlung zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>159</sup>, einschließlich der in der Anlage dazu enthaltenen Leitlinien für wirksame Vermittlung;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die regionalen und subregionalen Organisationen, die Vermittlung sowie die anderen in Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen genannten Mittel zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und zur Prävention und Lösung von Konflikten auch künftig nach Bedarf und im Einklang mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen zu fördern und in Anspruch zu nehmen;

---

<sup>159</sup> A/66/811.

3. *nimmt Kenntnis von und ermutigt* zu Initiativen der Mitgliedstaaten sowie der regionalen und subregionalen Organisationen zur Förderung und Stärkung der Vermittlung in ihrer Region;

4. *regt dazu an*, dass die Leitlinien für wirksame Vermittlung bei Vermittlungsbemühungen, dem Aufbau von Vermittlungskapazität und der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, insbesondere in spezifischen Vermittlungskontexten, von allen maßgeblichen an Vermittlungsmaßnahmen beteiligten Akteuren nach Bedarf und im Einklang mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen in Anspruch genommen werden;

5. *bittet* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten auch weiterhin regelmäßig über Vermittlungstätigkeiten der Vereinten Nationen zu unterrichten;

6. *beschließt*, diese Frage, einschließlich der in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Schlussfolgerungen, auf ihrer achtundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

### RESOLUTION 66/292

Verabschiedet auf der 130. Plenarsitzung am 17. September 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.59/Rev.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

#### 66/292. Weltelterntag

*Die Generalversammlung*

1. *beschließt*, den 1. Juni zum Weltelterntag zu erklären, der zu Ehren der Eltern in aller Welt jährlich begangen werden soll;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Weltelterntag in voller Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft, insbesondere unter Beteiligung von jungen Menschen und Kindern, zu begehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und zivilgesellschaftlichen Organisationen im Hinblick auf die angemessene Begehung des Tages zur Kenntnis zu bringen.

### RESOLUTION 66/293

Verabschiedet auf der 130. Plenarsitzung am 17. September 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.63, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

#### 66/293. Ein Überwachungsmechanismus zur Überprüfung der in Bezug auf die Entwicklung Afrikas eingegangenen Verpflichtungen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/2 vom 8. September 2000 über die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, die zur Aufstellung der Millenniums-Entwicklungsziele führte, in denen die besonderen Bedürfnisse Afrikas hervorgehoben wurden,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/2 vom 16. September 2002 über die Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/7 vom 4. November 2002 über die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und die Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas sowie auf die Resolutionen 58/233 vom 23. Dezember 2003, 59/254 vom 23. Dezember 2004, 60/222 vom 23. Dezember 2005, 61/229 vom 22. Dezember 2006, 62/179 vom 19. Dezember 2007, 63/267 vom 31. März 2009, 64/258

vom 16. März 2010 und 65/284 vom 22. Juni 2011 mit dem Titel „Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung“,

*unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>160</sup>, in dem unter anderem die Notwendigkeit anerkannt wird, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen, sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006,

*sowie unter Hinweis* auf die am 22. September 2008 auf der Tagung auf hoher Ebene über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas verabschiedete politische Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas<sup>161</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Plenartagung der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>162</sup>, in dem unter anderem anerkannt wird, dass Afrika mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden soll, insbesondere den Ländern, die bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 am weitesten vom Kurs entfernt sind,

*unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>163</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf andere einschlägige Ergebnisse im Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

*unter Berücksichtigung* der Wichtigkeit der Prozesse zur Festlegung der Entwicklungsagenda für die Zeit nach 2015,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über einen Überwachungsmechanismus zur Überprüfung der in Bezug auf die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas eingegangenen Verpflichtungen<sup>164</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von der im Juli 2000 von den afrikanischen Staats- und Regierungschefs verabschiedeten Gründungsakte der Afrikanischen Union<sup>165</sup>, in der die afrikanischen Führer sich verpflichteten, die Grundsätze der Demokratie, die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und die Förderung sozialer Gerechtigkeit zu achten, um eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung zu gewährleisten,

*in Bekräftigung ihrer vollen Unterstützung* für die Durchführung der Neuen Partnerschaft der Afrikanischen Union für die Entwicklung Afrikas<sup>166</sup>,

*eingedenk* dessen, dass die afrikanischen Länder selbst die Hauptverantwortung für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, sowie eingedenk dessen, dass ihre Entwicklungsanstrengungen durch ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld unterstützt werden müssen,

*erneut erklärend*, wie wichtig Partnerschaften sind, um die Eigenanstrengungen Afrikas im Hinblick auf Entwicklung, Frieden und Sicherheit zu unterstützen, und von den Fortschritten Kenntnis nehmend, die alle Entwicklungspartner Afrikas und sonstigen Akteure bei der Unterstützung Afrikas erzielt haben,

---

<sup>160</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>161</sup> Siehe Resolution 63/1.

<sup>162</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>163</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>164</sup> A/65/165.

<sup>165</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2158, Nr. 37733.

<sup>166</sup> A/57/304, Anlage.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit* zur vollständigen Umsetzung der politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas, die in der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung bekräftigt wurde, welche als Ergebnisdokument der vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltenen Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey verabschiedet wurde<sup>167</sup>,

*mit der Aufforderung* an alle in Betracht kommenden Partner, alle in Bezug auf die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas eingegangenen Verpflichtungen rasch und wirksam umzusetzen,

*anerkennend*, wie wichtig es ist, alle in Bezug auf die Entwicklung Afrikas eingegangenen Verpflichtungen zu überwachen, um die Wirkung der Entwicklungsanstrengungen durch die Gewährleistung verstärkter Rechenschaftspflicht in den Geber- wie in den Empfängerländern zu erhöhen,

*sowie anerkennend*, dass zur Überwachung der in Bezug auf die Entwicklung Afrikas eingegangenen Verpflichtungen bereits eine breite Vielfalt unterschiedlicher Mechanismen besteht,

1. *beschließt*, aufbauend auf den bestehenden Überwachungsmechanismen gemäß Ziffer 39 der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 63/1 vom 22. September 2008 verabschiedeten politischen Erklärung einen Überwachungsmechanismus der Vereinten Nationen zur Überprüfung der in Bezug auf die Entwicklung Afrikas eingegangenen Verpflichtungen einzurichten;

2. *beschließt außerdem*, unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung im Kontext ihres Tagesordnungspunkts über die Entwicklung Afrikas eine zweijährliche Überprüfung durchzuführen;

3. *beschließt ferner*, dass der Überwachungsmechanismus ein von der Generalversammlung gesteuerter Prozess sein wird, der innerhalb der bestehenden Strukturen angesiedelt ist;

4. *betont*, dass die Grundsätze der gegenseitigen Rechenschaftspflicht und der Partnerschaft in dem Überwachungsmechanismus eine zentrale Stellung einnehmen und die Verpflichtungen der Entwicklungspartner ebenso wie die der afrikanischen Länder Gegenstand der Überprüfung sind;

5. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, dass sich der Überwachungsmechanismus auf zuverlässige, verfügbare und aktuelle Daten stützt, einschließlich auf Landesebene, damit die Ergebnisse und Wirkungen unter anderem auf der Grundlage eines Cluster-Ansatzes bewertet werden können;

6. *betont ferner*, wie notwendig es ist, dass sich der Überwachungsmechanismus auf die Einhaltung der multilateralen Verpflichtungen der Entwicklungspartner wie der afrikanischen Länder konzentriert, die unter anderem aus den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten hervorgegangen sind;

7. *ersucht* das Büro des Sonderberaters für Afrika, in Abstimmung mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen als Sekretariat für die Überprüfung zu fungieren;

8. *fordert* die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds, Programme, Sonderorganisationen und Regionalkommissionen, ins-

---

<sup>167</sup> Resolution 63/239, Anlage.

besondere der Wirtschaftskommission für Afrika, *auf* und bittet alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, auf Antrag zu der Überprüfung beizutragen;

9. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die zivilgesellschaftlichen Organisationen, dem Privatsektor, Parlamentariern, den Medien, dem Hochschulbereich und Stiftungen bei der Mobilisierung von Unterstützung für die Entwicklung Afrikas und deren Überwachung zukommt, und bittet sie in dieser Hinsicht, zu der zweijährlichen Überprüfung beizutragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen zu mobilisieren und zu koordinieren, um Kohärenz mit anderen Prozessen auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene zu gewährleisten;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen Ressourcen zu ermitteln und gegebenenfalls umzuschichten, damit das Büro des Sonderberaters für Afrika sein Mandat im Hinblick auf den Überwachungsmechanismus wirksam wahrnehmen kann;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung den ersten zweijährlichen Bericht über die Überprüfung der Einhaltung der in Bezug auf die Entwicklung Afrikas eingegangenen Verpflichtungen vorzulegen.

### RESOLUTION 66/294

Verabschiedet auf der 130. Plenarsitzung am 17. September 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung (A/66/891, Ziff. 77).

#### **66/294. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer früheren Resolutionen betreffend die Neubelebung ihrer Tätigkeit, einschließlich der Resolutionen 46/77 vom 12. Dezember 1991, 47/233 vom 17. August 1993, 48/264 vom 29. Juli 1994, 51/241 vom 31. Juli 1997, 52/163 vom 15. Dezember 1997, 55/14 vom 3. November 2000, 55/285 vom 7. September 2001, 56/509 vom 8. Juli 2002, 57/300 vom 20. Dezember 2002, 57/301 vom 13. März 2003, 58/126 vom 19. Dezember 2003, 58/316 vom 1. Juli 2004, 59/313 vom 12. September 2005, 60/286 vom 8. September 2006, 61/292 vom 2. August 2007, 62/276 vom 15. September 2008, 63/309 vom 14. September 2009, 64/301 vom 13. September 2010 und 65/315 vom 12. September 2011,

*betonend*, wie wichtig es ist, die Resolutionen der Generalversammlung über die Neubelebung ihrer Tätigkeit durchzuführen, und mit Besorgnis feststellend, dass sie nicht durchgeführt worden sind und dass sich dies auf die Autorität, die Wirksamkeit und die Effizienz der Versammlung auswirkt,

*in Anerkennung* der Rolle der Generalversammlung bei der Behandlung von Fragen des Friedens und der Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung* der Rolle und der Autorität der Generalversammlung in globalen Fragen, die für die internationale Gemeinschaft von Belang sind, einschließlich der globalen Ordnungspolitik, wie in der Charta festgelegt,

den Beschluss des Präsidenten der Generalversammlung *begrüßend*, die „Reform und Neubelebung der Vereinten Nationen“ zu einer der Säulen seiner Präsidentschaft während der sechsundsechzigsten Tagung zu bestimmen,

*sowie* den Beschluss des Präsidenten der Generalversammlung *begrüßend*, „Die Rolle der Vermittlung bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten“ zum Thema der Generaldebatte auf der sechsundsechzigsten Tagung zu bestimmen,

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*in Anerkennung* der Notwendigkeit einer weiteren Stärkung der Rolle, der Autorität, der Wirksamkeit und der Effizienz der Generalversammlung,

*unterstreichend*, dass die Resolutionen, mit denen Sprachenregelungen für die Amtssprachen der Vereinten Nationen und die Arbeitssprachen des Sekretariats festgelegt werden, als Grundlage für eine wirksame, effiziente und integrative Generalversammlung vollständig durchgeführt werden müssen,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, dass das Sekretariat verstärkte Anstrengungen zur vollen Durchführung von Abschnitt VIII der Geschäftsordnung der Generalversammlung unternimmt,

*unter Hinweis* auf die wichtige Rolle und die Tätigkeiten des Büros des Präsidenten der Generalversammlung,

*erneut erklärend*, dass die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung ein entscheidender Bestandteil der Gesamtreform der Vereinten Nationen ist,

1. *begrüßt* den Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung<sup>168</sup>;

2. *beschließt*, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung einzusetzen, mit dem Auftrag,

a) weitere Möglichkeiten für eine Stärkung der Rolle, der Autorität, der Wirksamkeit und der Effizienz der Versammlung aufzuzeigen, unter anderem auf der Grundlage der in früheren Tagungen erzielten Fortschritte sowie der früheren Resolutionen, einschließlich der Bewertung ihres Durchführungsstands;

b) der Versammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

3. *beschließt außerdem*, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe ihre Überprüfung des Verzeichnisses der Resolutionen der Generalversammlung über die Neubelebung, das im Anhang zu dem auf der dreiundsechzigsten Tagung der Versammlung vorgelegten Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe<sup>169</sup> enthalten ist, fortsetzt und in der Folge eine aktualisierte Fassung des Verzeichnisses herausgibt, das dem Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf der siebenundsechzigsten Tagung beizufügen ist, und ersucht außerdem den Generalsekretär, zur weiteren Prüfung durch die Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf der siebenundsechzigsten Tagung aktuelle Informationen zu den in den Versammlungsresolutionen über die Neubelebung enthaltenen Bestimmungen vorzulegen, mit deren Umsetzung das Sekretariat beauftragt wurde, die es aber nicht umgesetzt hat, und dabei die für die Nichtumsetzung verantwortlichen Zwänge und Gründe anzugeben;

### **Rolle und Autorität der Generalversammlung**

4. *bekräftigt* die Rolle und die Autorität, einschließlich in den Weltfrieden und die internationale Sicherheit betreffenden Fragen, die der Generalversammlung nach den Artikeln 10 bis 14 sowie 35 der Charta der Vereinten Nationen zukommen und die sie gegebenenfalls nach den in den Regeln 7 bis 10 der Geschäftsordnung der Versammlung vorgesehenen Verfahren ausüben kann, die ihr ein rasches Handeln ermöglichen, eingedenk dessen, dass der Sicherheitsrat nach Artikel 24 der Charta die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt;

---

<sup>168</sup> A/66/891.

<sup>169</sup> A/63/959.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

5. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten Entwicklungen in der Generalversammlung in Bezug auf Maßnahmen zur Bewältigung neuer Herausforderungen und aktueller Ereignisse, die für die internationale Gemeinschaft insgesamt von Belang sind, und betont, dass die Versammlung ihre Rolle in Bezug auf diese Herausforderungen und Ereignisse weiter aktiv wahrnehmen und wirksam reagieren muss;

6. *begrüßt* es, dass die Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung auf Initiative ihres Präsidenten die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zu einem ihrer Schwerpunktgebiete erhob und „Die Rolle der Vermittlung bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten“ zum Hauptthema der Tagung gewählt hat;

7. *begrüßt außerdem* die Abhaltung thematischer Aussprachen über aktuelle Fragen von entscheidender Bedeutung für die internationale Gemeinschaft und den interaktiven, integrativen Charakter dieser Aussprachen und bittet den Präsidenten der Generalversammlung, diese Praxis fortzusetzen und sich mit den Mitgliedstaaten darüber zu beraten, wie in solchen Aussprachen gegebenenfalls erfolgsorientierte Ergebnisse erzielt werden können;

8. *erkennt an*, wie wichtig und vorteilhaft es unter dem Aspekt der Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung ist, dass sie mit internationalen oder regionalen Foren und Organisationen, die sich mit globalen Fragen von Belang für die internationale Gemeinschaft befassen, weiter zusammenwirkt;

9. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär die Praxis fortführt, regelmäßige informelle Unterrichtungen über seine Prioritäten, Reisen und jüngsten Tätigkeiten abzuhalten, namentlich über seine Teilnahme an außerhalb der Vereinten Nationen organisierten internationalen Zusammenkünften und Veranstaltungen, und legt ihm nahe, auch künftig an dieser Praxis festzuhalten;

10. *betont*, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit, die Koordinierung und den Informationsaustausch zwischen den Hauptorganen zu verstärken, begrüßt es, dass der Präsident der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung regelmäßige Treffen mit dem Generalsekretär und den Präsidenten des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie mit den Vorsitzenden der Nebenorgane abhält und die Mitgliedstaaten regelmäßig über die Ergebnisse dieser Treffen unterrichtet, und befürwortet die Fortsetzung dieser Praxis;

11. *begrüßt* die qualitativen Verbesserungen der Jahresberichte des Sicherheitsrats an die Generalversammlung, legt dem Rat nahe, nach Bedarf weitere Verbesserungen vorzunehmen, und nimmt davon Kenntnis, dass der Ratspräsident vor der Erstellung des Berichts informelle Treffen mit allen Mitgliedstaaten abhält;

12. *stellt fest*, dass der Sicherheitsrat der Generalversammlung nach Artikel 15 und Artikel 24 Absatz 3 der Charta einen Jahresbericht und erforderlichenfalls Sonderberichte zur Prüfung vorlegt;

13. *ist sich dessen bewusst*, dass die Nichtdurchführung verschiedener Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere derjenigen, die im Konsens verabschiedet wurden, die Rolle und die Autorität der Versammlung beeinträchtigen kann, und unterstreicht die wichtige Rolle und die Verantwortung der Mitgliedstaaten bei ihrer Durchführung;

14. *fordert* das Sekretariat *nachdrücklich auf*, sich weiter um die stärkere Profilierung der Generalversammlung zu bemühen, bekräftigt Ziffer 15 der Resolution 60/286 und beschließt, dass Ankündigungen zur Arbeit der Hauptorgane der Vereinten Nationen in der in Artikel 7 der Charta vorgesehenen Reihenfolge im *Journal of the United Nations* erscheinen sollen;

15. *fordert* das Sekretariat *außerdem nachdrücklich auf*, wichtige offizielle Schreiben und Benachrichtigungen nicht nur wie bisher nur per E-Mail, sondern zusätzlich auch per Fax an alle Ständigen Vertretungen zu verteilen;

### Arbeitsmethoden

16. *begrüßt* es, dass die Vorsitzenden der Hauptausschüsse die Ad-hoc-Arbeitsgruppe über die während der sechsendsechzigsten Tagung der Generalversammlung in ihrem jeweiligen Ausschuss geführten Gespräche über die Arbeitsmethoden unterrichteten;

17. *begrüßt es außerdem*, dass der Präsident der Generalversammlung auf der sechsendsechzigsten Tagung eine Denkrunde zu den Arbeitsmethoden des Fünften Ausschusses veranstaltete;

18. *ersucht* die Generalversammlung und ihre Hauptausschüsse, auf der siebenundsechzigsten Tagung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die Prüfung weiterer auf der Tagesordnung der Versammlung stehender Punkte, die in zwei- oder dreijährigen Abständen behandelt, zusammengefasst oder gestrichen werden könnten, fortzusetzen und diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten, unter Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe, einschließlich durch die Einführung einer Verfallsklausel, mit der ausdrücklichen Zustimmung des einbringenden Staates/der einbringenden Staaten;

19. *legt* allen Hauptausschüssen *nahe*, auf der siebenundsechzigsten Tagung ihre Arbeitsmethoden weiter zu erörtern, und bittet die Vorsitzenden der Hauptausschüsse, die Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf der siebenundsechzigsten Tagung nach Bedarf über die Erörterungen der Arbeitsmethoden zu unterrichten;

20. *stellt mit Anerkennung fest*, dass die bei den Vereinten Nationen abgehaltenen Tagungen auf hoher Ebene sehr wichtige Themen stärker in den Blickpunkt rücken, ist sich gleichzeitig der Notwendigkeit bewusst, die volle Mitwirkung aller Mitgliedstaaten zu erleichtern und die Integrität der Generaldebatte im September zu bewahren, und bittet den Generalsekretär, den Präsidenten der Generalversammlung und die Vorsitzenden der Hauptausschüsse erneut, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die Terminplanung der Tagungen auf hoher Ebene besser zu koordinieren, um so die Anzahl und die Verteilung derartiger Veranstaltungen zu optimieren;

21. *legt* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen und dem Sekretariat *nahe*, sich auch weiterhin über die Konsolidierung der Dokumentation zu beraten, um Doppelarbeit zu vermeiden, und im Bemühen um Knappheit der Resolutionen, Berichte und anderen Dokumente größtmögliche Disziplin zu üben, indem sie unter anderem auf frühere Dokumente verweisen, anstatt sie inhaltlich zu wiederholen, und sich auf Schlüsselthemen zu konzentrieren, und fordert sie auf, die bestehenden Einreichungsfristen einzuhalten, damit die von zwischenstaatlichen Organen zu prüfenden Dokumente rechtzeitig bearbeitet werden können;

22. *verweist* auf ihre Resolution 66/81 vom 9. Dezember 2011, in der sie Kenntnis von den Bemühungen nahm, die die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um die Arbeit und die Beschlüsse der Generalversammlung auch weiterhin in der Öffentlichkeit bekanntzumachen, und die Hauptabteilung ersuchte, ihre Arbeitsbeziehungen zum Büro des Präsidenten der Generalversammlung weiter zu verstärken, und betont, wie wichtig es ist, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und der Medien noch stärker auf die Tätigkeit und die Beschlüsse der Versammlung zu lenken, auch durch deren zeitnahe Veröffentlichung und Verteilung in allen Amtssprachen;

23. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die vom Sekretariat bereitgestellten elektronischen Dienste voll zu nutzen, unter Berücksichtigung der dadurch möglichen Kosteneinsparungen und Umweltentlastung, mit dem Ziel, die Qualität und die Verteilung der Dokumente zu verbessern;

24. *beschließt*, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe auch weiterhin über Optionen für eine zeitsparendere, effizientere und sicherere Stimmabgabe unterrichtet wird, unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit, die Glaubhaftigkeit, Verlässlichkeit und Vertraulichkeit des Stimmabgabeverfahrens sicherzustellen, und ersucht das Sekretariat, im Falle neu-

er technischer Entwicklungen aktuelle Informationen vorzulegen, mit der Maßgabe, dass die Annahme eines neuen Stimmabgabeverfahrens in der Zukunft einen Beschluss des Plenums der Generalversammlung erfordern wird;

### **Auswahl und Ernennung des Generalsekretärs und anderer Leiter**

25. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, im Einklang mit Artikel 97 der Charta in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe die Neubelebung der Rolle der Generalversammlung bei der Auswahl und Ernennung des Generalsekretärs weiter zu behandeln, und fordert die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolutionen 11 (I) vom 24. Januar 1946, 51/241, 60/286, insbesondere der Ziffern 17 bis 22 der Anlage zur letztgenannten Resolution, und 64/301;

26. *ist sich dessen bewusst*, dass sich das Verfahren für die Auswahl und Ernennung des Generalsekretärs in Anbetracht der Rolle des Sicherheitsrats nach Artikel 97 der Charta von dem Verfahren für andere Leiter im System der Vereinten Nationen unterscheidet, und hebt erneut hervor, dass das Verfahren für die Auswahl des Generalsekretärs transparent gestaltet werden und alle Mitgliedstaaten einschließen muss;

27. *nimmt Kenntnis* von der im Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Auswahl und die Beschäftigungsbedingungen der Leiter in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen enthaltenen Empfehlung, dass die Generalversammlung Anhörungen oder Treffen mit Kandidaten für das Amt des Generalsekretärs der Vereinten Nationen durchführen soll<sup>170</sup>;

### **Stärkung des institutionellen Gedächtnisses des Büros des Präsidenten der Generalversammlung**

28. *begrüßt* die vom Präsidenten der Generalversammlung und dem Büro des Präsidenten der Generalversammlung gegenüber der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zum Ausdruck gebrachten Auffassungen über die Stärkung des institutionellen Gedächtnisses des Büros des Präsidenten der Versammlung und die Beziehung zwischen dem Büro und dem Sekretariat;

29. *begrüßt es außerdem*, dass der Präsident der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung die Mitgliedstaaten regelmäßig über seine jüngsten Tätigkeiten, einschließlich Dienstreisen, unterrichtet, und befürwortet die Fortsetzung dieser Praxis;

30. *begrüßt ferner* die bereits getroffenen Maßnahmen zur Stärkung des institutionellen Gedächtnisses des Büros des Präsidenten der Generalversammlung;

31. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 Vorschläge zur Prüfung der für das Büro des Präsidenten der Generalversammlung veranschlagten Haushaltsmittel im Einklang mit den bestehenden Verfahren abzugeben;

32. *vermerkt*, dass die Tätigkeiten des Präsidenten der Generalversammlung in den letzten Jahren erheblich zugenommen haben, erinnert an Bestimmungen hinsichtlich der Unterstützung für das Büro des Präsidenten der Versammlung in früheren Resolutionen, bekundet anhaltendes Interesse an der Suche nach Möglichkeiten zur weiteren Unterstützung des Büros im Einklang mit bestehenden Verfahren, insbesondere Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung, und sieht in diesem Zusammenhang den nach Ziffer 32 der Resolution 66/246 vom 24. Dezember 2011 vorzulegenden Vorschlägen des Generalsekretärs mit Interesse entgegen;

---

<sup>170</sup> Siehe A/65/71.

33. *unterstreicht*, wie wichtig die Beiträge der Mitgliedstaaten zu dem Treuhandfonds zur Unterstützung des Büros des Präsidenten der Generalversammlung sind, stellt in dieser Hinsicht fest, dass während der sechsendsechzigsten Tagung der Versammlung keine Beiträge an den Fonds geleistet wurden, und bittet die Mitgliedstaaten, zu erwägen, zu dem Fonds beizutragen;

34. *ersucht* den Generalsekretär, auf der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Mittel- und Personalausstattung des Büros des Präsidenten der Versammlung, namentlich über alle technischen, logistischen, protokollarischen oder finanziellen Fragen, Bericht zu erstatten;

35. *nimmt Kenntnis* von den Bedenken, die hinsichtlich der bestehenden Protokollregelungen für den Präsidenten der Generalversammlung erhoben wurden, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vereinbarten Mittel nach besten Kräften weiter dafür zu sorgen, dass dem Präsidenten angemessene Protokoll- und Sicherheitsdienste und ausreichende Büroräumlichkeiten zur Verfügung stehen, damit er seine Aufgaben in einer der Würde und dem Rang seines Amtes angemessenen Weise wahrnehmen kann;

36. *betont* die Notwendigkeit, im Rahmen der vereinbarten Mittel dafür zu sorgen, dass dem Büro des Präsidenten der Generalversammlung Fachpersonal innerhalb des Sekretariats zugewiesen wird, das die Aufgabe hat, den Übergang von einem Präsidenten zum nächsten zu koordinieren, das Zusammenwirken zwischen dem Präsidenten der Versammlung und dem Generalsekretär zu steuern und das institutionelle Gedächtnis zu bewahren, und ersucht jeden scheidenden Präsidenten der Versammlung, seinen jeweiligen Nachfolger über die gewonnenen Erkenntnisse und über bewährte Verfahren zu unterrichten.

### RESOLUTION 66/295

Verabschiedet auf der 130. Plenarsitzung am 17. September 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.62, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

#### **66/295. Verlängerung des zwischenstaatlichen Prozesses der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/254 vom 23. Februar 2012, mit der sie den zwischenstaatlichen Prozess der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane aufnahm,

*Kenntnis nehmend* vom Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Stärkung des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen, der Empfehlungen für verschiedene Interessenträger enthält<sup>171</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* vom Bericht der Ko-Moderatoren des offenen zwischenstaatlichen Prozesses zur Führung offener, transparenter und alle Seiten einbeziehender Verhandlungen über Möglichkeiten zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane<sup>172</sup>,

*mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung* für die Anstrengungen des Präsidenten der Generalversammlung und der Ko-Moderatoren im Rahmen des zwischenstaatlichen Prozesses,

---

<sup>171</sup> Siehe A/66/860.

<sup>172</sup> Siehe A/66/902.

*Kenntnis nehmend* von der Beteiligung der Mitgliedstaaten, der Sachverständigen der Menschenrechtsvertragsorgane, der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und nichtstaatlicher Organisationen am zwischenstaatlichen Prozess und von ihren Beiträgen dazu,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass die Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane ein gemeinsames Ziel der Beteiligten ist, die nach der Charta der Vereinten Nationen und den internationalen Menschenrechtsübereinkünften, mit denen Vertragsorgane geschaffen wurden, unterschiedliche rechtliche Befugnisse besitzen, und in dieser Hinsicht die laufenden Anstrengungen der verschiedenen Vertragsorgane zur Stärkung und Verbesserung ihrer wirksamen Arbeitsweise anerkennend,

1. *beschließt*, den zwischenstaatlichen Prozess der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane bis zur siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu verlängern, um auf der Grundlage der bisherigen Erörterungen auf ihrer kommenden Tagung konkrete und dauerhafte Maßnahmen zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane aufzuzeigen;

2. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung, das Mandat der beiden Ko-Moderatoren zu verlängern, damit die offenen, transparenten und alle Seiten einbeziehenden Verhandlungen mit dem Ziel der Prüfung eines möglichen Ergebnisses während der siebenundsechzigsten Tagung der Versammlung fortgesetzt werden können.

### RESOLUTION 66/296

Verabschiedet auf der 130. Plenarsitzung am 17. September 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.61, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

#### **66/296. Organisation der Plenartagung der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>173</sup>, deren Gegenstand die individuellen und kollektiven Rechte der indigenen Völker sind,

*sowie unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Menschenrechtsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats zu den Rechten indigener Völker,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 65/198 vom 21. Dezember 2010, in der sie beschloss, im Jahr 2014 eine als „Weltkonferenz über indigene Völker“ bezeichnete Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zu veranstalten, auf der Perspektiven und bewährte Verfahrensweisen für die Verwirklichung der Rechte der indigenen Völker, einschließlich der Verfolgung der Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, ausgetauscht werden sollen,

*in Unterstützung* der Teilnahme der indigenen Völker an der Weltkonferenz,

---

<sup>173</sup> Resolution 61/295, Anlage.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/174 vom 20. Dezember 2004, mit der sie die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt (2005-2014) verkündete, und in der Erkenntnis, dass bei der Erfüllung der Ziele der Zweiten Internationalen Dekade nach wie vor Herausforderungen bestehen,

*mit der Bitte* an die Regierungen und die indigenen Völker, internationale oder regionale Konferenzen und andere thematische Veranstaltungen zu organisieren, um zu den Vorbereitungen für die Weltkonferenz beizutragen,

*Kenntnis nehmend* von den die Weltkonferenz betreffenden Aktivitäten, die das Ständige Forum für indigene Fragen und der Expertenmechanismus für die Rechte der indigenen Völker im Rahmen des Prozesses zur Vorbereitung der Konferenz durchführen, zusätzlich zur Tätigkeit des Sonderberichterstatters für die Rechte der indigenen Völker,

*in Unterstützung* der fortgesetzten aktiven Mitwirkung der indigenen Völker an den Vorbereitungen für die Weltkonferenz, auch auf regionaler und globaler Ebene,

1. *beschließt*, dass die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“ am 22. September 2014 und am Nachmittag des 23. September 2014 in New York abgehalten wird;

2. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, sich auf der Weltkonferenz auf Ebene der Staats- oder Regierungschefs vertreten zu lassen;

3. *beschließt* für die Weltkonferenz die folgenden organisatorischen Regelungen:

a) Die Weltkonferenz wird aus zwei Plenarsitzungen in Form einer Eröffnungssitzung und einer Abschlussitzung, drei interaktiven Rundtischgesprächen und einer interaktiven Podiumsdiskussion bestehen; die Eröffnungssitzung wird am 22. September 2014 um 9 Uhr beginnen, worauf am Nachmittag zwei gleichzeitig stattfindende Rundtischgespräche folgen werden;

b) auf der Eröffnungssitzung werden der Präsident der Generalversammlung, der Generalsekretär, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Staats- und Regierungschefs oder ranghohe Vertreter von Mitgliedstaaten aus jeder Regionalgruppe, der Vorsitzende des Ständigen Forums für indigene Fragen und drei von den indigenen Völkern aus ihren Reihen vorzuschlagende und anschließend vom Präsidenten der Versammlung nach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten zu benennende Vertreter das Wort ergreifen;

c) die Rundtischgespräche und die interaktive Podiumsdiskussion werden unter dem Kovorsitz eines Mitgliedstaats und eines von den indigenen Völkern aus ihren Reihen vorzuschlagenden und anschließend vom Präsidenten der Generalversammlung nach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten zu benennenden Vertreters stehen;

d) der Vorsitzende des Ständigen Forums, der Vorsitzende/Berichterstatter des Expertenmechanismus für die Rechte der indigenen Völker und der Sonderberichterstatter für die Rechte der indigenen Völker werden zur Teilnahme an der interaktiven Podiumsdiskussion eingeladen;

e) der Verlauf der Rundtischgespräche und der interaktiven Podiumsdiskussion wird im Internet übertragen;

f) die Kovorsitzenden der Rundtischgespräche und der Podiumsdiskussion werden auf der Abschlussplenarsitzung Zusammenfassungen der Erörterungen vortragen;

g) zur Förderung eines interaktiven, sachbezogenen Dialogs werden Mitgliedstaaten, Beobachter und Vertreter von Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, indigenen Völkern, Organisationen der Zivilgesellschaft und nationalen Menschenrechtsinstitutionen an den Rundtischgesprächen und der interaktiven Podiumsdiskussion teilnehmen;

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

h) an der Teilnahme an der Weltkonferenz interessierte Organisationen und Einrichtungen indigener Völker, deren Ziele und Zwecke mit dem Geist, den Zielen und den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen übereinstimmen, sollen eingeladen werden, entsprechend der bestehenden Praxis für die Akkreditierung von Vertretern von Organisationen und Einrichtungen indigener Völker und im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens Akkreditierungsanträge beim Sekretariat zu stellen, sodass den Mitgliedstaaten aktuelle und umfassende Informationen vorliegen, anhand deren sie die Teilnahme dieser Organisationen und Einrichtungen prüfen können;

i) der Präsident der Generalversammlung wird eine Liste von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat aufstellen, die an der Weltkonferenz teilnehmen dürfen;

j) der Präsident der Generalversammlung wird eine Liste von Vertretern anderer maßgeblicher nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen, akademischer Einrichtungen, nationaler Menschenrechtsinstitutionen und des Privatsektors, die an der Weltkonferenz teilnehmen dürfen, aufstellen, die vorgeschlagene Liste den Mitgliedstaaten zur Prüfung nach dem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung vorlegen und die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die Liste lenken;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, zu erwägen, in ihre zur Weltkonferenz entsandten Delegationen Vertreter indigener Völker aufzunehmen;

5. *ermutigt* indigene Frauen, junge Menschen, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen zur Teilnahme an der Weltkonferenz;

6. *ermutigt* die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, sich im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat aktiv an dem zur Weltkonferenz führenden Prozess zu beteiligen;

7. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, spätestens im Juni 2014 mit Vertretern indigener Völker und Vertretern von Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, akademischen Einrichtungen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen, Parlamentariern, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieser Resolution eine informelle interaktive Anhörung abzuhalten, die einen wertvollen Beitrag zum Prozess der Vorbereitung der Weltkonferenz liefern soll;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sich engagiert an der interaktiven Anhörung zu beteiligen, um den bestmöglichen Austausch und Dialog zwischen den Mitgliedstaaten und den Vertretern der indigenen Völker, nichtstaatlichen Organisationen und zivilgesellschaftlichen Organisationen zu erleichtern;

9. *beschließt*, dass die Weltkonferenz in ein kurzes, handlungsorientiertes Ergebnisdokument münden wird, und ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, auf der Grundlage von Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und indigenen Völkern und unter Berücksichtigung der aus dem Vorbereitungsprozess und der interaktiven Anhörung laut Ziffer 7 hervorgehenden Auffassungen einen Textentwurf zu erstellen sowie alle einbeziehende und offene informelle Konsultationen einzuberufen, deren Zeitpunkt so gewählt wird, dass eine ausreichende Erörterung durch die Mitgliedstaaten und eine Einigung in der Generalversammlung möglich ist, bevor diese auf der Tagung auf hoher Ebene zur formellen Beschlussfassung schreitet;

10. *beschließt außerdem*, dass das handlungsorientierte Ergebnisdokument zur Verwirklichung der Rechte der indigenen Völker beitragen, der Verfolgung der Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>173</sup> dienen und die Erreichung aller international vereinbarten Entwicklungsziele fördern soll;

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

11. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die indigenen Völker, die Ergebnisse der von ihnen organisierten internationalen, regionalen oder thematischen Konferenzen möglichst weit zu verbreiten, um zu den Vorbereitungen für die Weltkonferenz beizutragen;

12. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und Vertretern der indigenen Völker die endgültigen organisatorischen Regelungen für die Weltkonferenz zu treffen, darunter die Festlegung der genauen Themen für die Rundtischgespräche und die interaktive Podiumsdiskussion, die mögliche Abhaltung einer Eröffnungsveranstaltung mit der Beteiligung von indigenen Völkern, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen dieser Resolution und des alle einbeziehenden Prozesses für die Erörterung des Ergebnisdokuments, sowie die Benennung der Vorsitzenden der Rundtischgespräche und der Podiumsdiskussion, unter Berücksichtigung der Ebene der Vertretung und einer angemessenen geografischen Vertretung;

13. *beschließt*, das Mandat des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen dahingehend zu erweitern, dass er die Teilnahme der Vertreter indigener Völker, Organisationen, Einrichtungen und Gemeinschaften an der Weltkonferenz, einschließlich des Vorbereitungsprozesses, im Einklang mit den einschlägigen Regeln und Vorschriften unterstützen kann;

14. *fordert* die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Beiträge an den Freiwilligen Fonds zu leisten, und bittet die indigenen Organisationen sowie private Einrichtungen und Einzelpersonen, dies ebenfalls zu tun;

15. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Organisationen und Einrichtungen der indigenen Völker, die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, den Privatsektor, die nichtstaatlichen Organisationen und andere, die Aktivitäten und Veranstaltungen der indigenen Völker zur Vorbereitung der Weltkonferenz aktiv zu unterstützen und in New York Nebenveranstaltungen und andere sachdienliche thematische und kulturelle Aktivitäten zu organisieren, die geeignet sind, den Wert und das Profil der Konferenz zu steigern.